

Öconomisch-juristische

Grundsätze

von

der Verwaltung

des Domainenwesens

in den Preussischen Staaten.

Mit

Bezug auf die Churmärk. und Südpreuß.
Provinzial-Verfassungen dargestellt

von

J. D. Nicolai,
Königlichen Kammerdirector.

Zweiter Theil.

Berlin, 1802.

Bei Johann Friedrich Unger.

Mit

werden,
Z
Aus

Doma
NER

ersten EN

lungen TZ5

treffen,

Kurma

geführt SERI

lungen

theils

Detail 85

theils d

werden,

daß der LEN

waltung

gefähr NA

Die TS

Pflichter AN

Geschäft

ständig

würde

GEU

V o r b e r i c h t.

Mit dem Wunsche, dadurch recht nützlich zu werden, liefere ich hier den zweiten Theil der öconomisch-juristischen Grundsätze vom Domainenwesen.

Meinem Versprechen, im Vorbericht des ersten Theils, gemäß, habe ich in den Abtheilungen, welche das Veranschlagungsgeschäft betreffen, auch von anderen Provinzen, außer der Kurmark und Südpreußen, die Grundsätze angeführt. Ein Gleiches bei den übrigen Abtheilungen zu thun, bin ich abgehalten worden, theils durch zu unvollständige Kenntniß vom Detail der Verwaltung in anderen Provinzen, theils durch die Besorgniß, zu weitläufig zu werden, theils endlich durch die Betrachtung, daß der Geist und die Hauptgrundsätze der Verwaltungsmethode in sämtlichen Provinzen ohngefähr dieselben sind.

Die achte Abtheilung von den Rechten und Pflichten der Beamten hätte, besonders was die Geschäftsführung der Ämter betrifft, viel umständlicher abgehandelt werden können; dies würde aber zu viel Raum erfordert haben, auch

ist diese Abtheilung in Rücksicht auf den eigentlichen Zweck meines Buchs gleichsam nur eine Zugabe; und daher glaubte ich es, an dem, was gesagt worden, schon betenden lassen zu können. Die genauere Kenntniß von den Geschäften und Verhältnissen der Domainen-Ämter erhält man leicht durch einige Routine beim Kammer-Collegio.

Man wird hin und wieder in diesem zweiten Theile Wiederholungen bemerken. Diese waren aber nothwendig, weil eine jede Abtheilung gewissermaßen ihren verschiedenen Gesichtspunkt hat, der vollständig aufgefaßt werden mußte, so wie in einer wohlgeordneten Registratur Abschriften und Auszüge aus einem Actenstück in das andere gemacht werden.

Die Anzahl der Beilagen ist größer geworden, als es anfänglich die Absicht war. In der Rücksicht jedoch, daß Schemata eine Sache am besten versinnlichen, ist manche Beilage, die nicht grade unumgänglich nöthig gewesen wäre, stehen geblieben.

Schließlich bemerke ich noch, daß die angeführten Südpreußischen Directorial-Rescripte, wenn nicht eine einzelne Kammer zugleich benannt ist, an sämtliche Südpreußische Kammern ergangen sind.

Inhaltsanzeige

des
zweiten Theils.

Erste Abtheilung.

Von den Pachtanschlägen überhaupt.

Seite

§. 1. Begriff; auf Naturalertrag und Geldertrag gegründet	1
2. Erfordernisse. Genaue Bestimmung des Na- turalertrags	4
3. Veranschlagungsgrundsätze	4
4. Information	5
5. Form eines Anschlags	7
6. Specialanschlag. Generalrecapitulation der Special-Anschlagssummen	7
7. Anfertigung der Domainen Pachtanschläge	8

Zweite Abtheilung.

Von den speciellen Grundsätzen und der Verfahrensart bei der
Veranschlagung.

§. 1. Beständige Gefälle. Lagerbuch	12
2. Unbeständige Gefälle	20
3. Dienste. Naturaldienste. Dienstgeld	22
4. Vorwerfennutzung	28
5. Eigentlicher Ackerbau nach der Dreifelderein- theilung. Ausaat. Reine Braache. Wirth- schaftsborn. Wörden.	36
6. Wiesenutzung	50
7. Hütung	53

	Seite
8. Gartennutzung. Hopfengärten. Weinberge	54
9. Veranschlagung der Viehnutzung	56
10. Fischerei — wilde — zahme oder Teich-	
Fischerei	61
11. Brauereinnutzung	74
12. Branntweinbrennerei = Nutzung	83
13. Veranschlagung der Biegelei	87
14. Veranschlagung der Kalkbrennerei — Gyps-	
brennerei	90
15. Mühlennutzung — Mahl-, Öl-, Größ-	
Papier-, Schneidemühlen u.	91
16. Kleine Pachtstücke. — Steinbrüche. Thon-	
gräbereien. Torfstiche. Bleichen u.	101
17. Veranschlagung der Getreidepächte. — Be-	
henten	106
18. Gerichtsgefälle	107
19. Zinsen von Superinventariengeldern	108
20. Veranschlagung der Ausgaben. Ihre Ein-	
theilung	109

Dritte Abtheilung.

Von den außer den Anschlägen vorkommenden Ausgaben für
die Domainen.

§. 1. Vom Brennmaterial. — Besondere Anwei-	
sung des Schirr- und Nutzholzes	113
§. 2. Von Reparatur- und Baukosten. Eintra-	
gung des Holzwerths der Gebäude in die	
Feuer- Societät. — Cameral Bau- Offi-	
cianten. Art der Ausführung der Bauten	116
§. 3. Remissionskosten. — Grundsätze bei Ge-	

währung derselben in Rücksicht der einzelnen	
Sätze. Freijahre für Abgebrannte und Neu-	
anbauende	126

Vierte Abtheilung.

Von dem Wesen des Verpachtungsgeschäfts und dem Inhalt der
Generalpachtcontracte.

§. 1. Einleitung	156
2. Allgemeine und specielle Bearbeitung der	
Pachtsachen, von wem sie ressortiren	157
3. Rücksichten auf die zu den Domainenpach-	
tungen zugulassenden Personen	158
4. Von der Dauer der Pacht	160
5. Bestimmung der Pachtsumme. Zahlungs-	
Termine	161
6. Gewährleistung der Kammer für die Rich-	
tigkeit des abgegebenen Flächeninhalts	163
7. Vorbehalte der Kammer in Rücksicht der	
wirthschaftlichen Benutzung der Pachtstücke.	164
8. Andere Nebenbestimmungen bei den Pacht-	
contracten	165
9. Pachtbedingungen in Bezug auf allgemeine	
Landesökonomie	166
10. Pachtbedingungen in Beziehung auf die spe-	
cielle Amtswirtschaft und Pflichten des Be-	
amten.	169
11. Bedingungen die künftige Übergabe betreffend	174
12. Bedingungen in Beziehung auf Veraster-	
pachtung, Cession der Pachten und Sicher-	
heitsleistung.	175

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gange des Verpachtungsgeschäftes und der rechtlichen
Form der Contracte.

179

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherheitsleistung der Pächter und deren Regulirung.

- §. 1. Von Leistung der speciellen Caution. 184
2. Bestimmung der speciellen Caution nach Ver-
hältniß der Pacht 185
3. Bestellung der Caution durch baares Geld. —
Grundstücke. — Durch einen Bürgen 186
4. Von der Ausstellung einer Versicherungs-
urkunde 191

Siebente Abtheilung.

Von dem Übergabegeschäft bei Verpachtungen.

196

Achte Abtheilung.

Von den Pflichten, Rechten und Immunitäten der Domainen-
Beamten.

- §. 1. Verhältniß der Beamten als Staatsdiener. 209
2. Verpflichtung der Beamten 210
3. Von dem Charakter, der den Beamten zu-
kommt. 211
4. Persönliche Exemption der Beamten — Ihre
Wechselfähigkeit 212
5. Emolumente — Lantieme. 213
6. Von der Dienstverwaltung der Beamten —
Polizei — Rechnungsabgabe — andern
Dienstverhältnissen — ihnen zukommenden
Titulatur in Correspondenz mit andern
Behörden 214

Ein
viel
Umst
Abzu
Zu
pach
Nutz
steht
stande
güter
Be
folgs
durch d
net wer
türlich
ren Zut
kann de
chen Er
Jhn die
möglich
liter

Erste Abtheilung.

Von den Pachtanschlügen überhaupt.

§. 1.

Ein Anschlag ist eine spekulative Berechnung, wie viel unter gewissen vorhandenen oder vorausgesetzten Umständen eine Sache entweder kosten, oder nach Abzug der Kosten an reinem Ertrage abwerfen wird. Zu der letztern Art gehören die zum Behuf der Verpachtung der Domainen angefertigte Ertrags- oder Nutzungs-, Pachtanschlüge, und ihr Nebenzweck besteht zugleich darin, eine Beschreibung von dem Zustande und den innern Verhältnissen der Domainengüter zu liefern.

Bei der so sehr großen Verschiedenheit des Erfolgs der landwirthschaftlichen Ereignisse und weil durch den Anschlag der Ertrag im Voraus berechnet werden soll, muß ein Theil der Berechnung natürlich auf vorausgesetzten Umständen beruhen, deren Zutreffen mehr oder weniger ungewiß ist. Daher kann der vollkommenste Anschlag nie mit dem wirklichen Ertrage in jedem Jahre ganz übereinkommen. Ihn diesem aber Durchschnittsweise so nahe als möglich zu bringen, muß das Bestreben des Anschlags

Alter Theil.

U

verfassers seyn, und er wird der Gewißheit desto näher kommen, je mehr seine Resultate auf Fälle beruhen, die in einer sorgfältig angestellten Erfahrung und dem Durchschnitt mehrerer Jahre, in welchen alle wahrscheinliche Fälle vorzukommen pflegen, gegründet sind. Je längeren Zeitraum diese Fraktion in sich begreift, für desto zuverlässiger ist sie zu halten.

Hiernach wäre die einfachste Art zu veranschlagen, unstreitig kein bloßer Auszug der Einnahme und Ausgabe aus den Wirthschaftsrechnungen. Allein das Resultat würde auch hierdurch nur in dem Falle, daß diese Rechnungen in allen Theilen der Wirthschaft und unausgesezt ganz genau geführt worden wären, völlig zuverlässig ausfallen. Und hätte man dann einen solchen, der Wirklichkeit völlig entsprechenden, Anschlag, so würde man keinen Pächter bekommen, weil für jeden Pächter zu wenig oder nichts zum Lebensunterhalte übrig bleiben würde, wenn er die Pacht nach jenem Anschlage bezahlen sollte. Wollte man ihm zur Subsistenz in dem Anschlage etwas auswerfen, so würde er, genau besehen, ein Administrator, und zwar unter der lästigsten Bedingung seyn; ihn würde nemlich der Verlust treffen, und seine Aussicht zum Gewinn ganz oder doch größtentheils wegfallen.

Diese Bemerkung scheint mit der oben erwähnten Pflicht, dem wirklichen Ertrage so nahe als möglich zu kommen, im Widerspruch zu stehen. Es muß daher voran bemerkt werden, daß der Ertrag eines

Landgut
Ertrag
dezu
dem
gen,
turalie
zielt
mit der
muß er
ter der
meisten
ohne
fern
ausge
indem
Verf
Veran
Kräfte
Übersicht
Nal
der Na
möglich
die unt
bleiben, n

*) Na
ral
Die
kon
mitt
für
Pa
thu

Landguts von zwiefacher Art ist. Der Natural-
 Ertrag von allen solchen Nuzzungen, die nicht gra-
 dezu in bloßen baaren Hebungen bestehen, ist von
 dem Geld-Ertrage, der aus dergleichen Hebun-
 gen, und durch die Versilberung der gewonnenen Na-
 turalien in roher oder halb verddelter Gestalt er-
 zielt wird, verschieden. Ein Anschlag beschäftigt sich
 mit der Ausmittlung beider — bei einem von beiden
 muß er aber aus den oben angeführten Gründen hin-
 ter der Wirklichkeit einigermaßen zurückbleiben. Am
 meisten ist der GeldErtrag dazu geeignet, weil dieser
 ohnedem schon mehr als der NaturalErtrag von äu-
 ßern Umständen abhängt, letzterer daher bestimmter
 ausgemittelt werden kann, und diese Ausmittlung,
 indem sie gleichsam ein Bild der wirthschaftlichen
 Verfassung darstellt, zugleich die nächste und sicherste
 Veranlassung zur Kenntniß der Verhältnisse und
 Kräfte eines Landguts, so wie zur Beurtheilung und
 Übersicht größerer oder kleinerer Verbesserungen liefert.

Nach diesem Grundsatz wird also auch verfahren;
 der NaturalErtrag wird so genau als irgend
 möglich eruiert, der GeldErtrag aber nach Sätzen,
 die unter dem gewöhnlichsten wirklichen Preise*)
 bleiben.

*) Nur in Absicht baarer Hebungen, bei denen kein Natu-
 ralErtrag vorkommt, findet hiervon eine Ausnahme Statt.
 Diese werden nach ihrem wirklichen Betrage angesetzt, und
 könnten auch eben so gut außer der Pacht bleiben und un-
 mittelbar erhoben werden, wenn man es nicht wohlfeiler,
 kürzer und bequemer gefunden hätte, ihre Einhebung dem
 Pächter, weil er ohnedem mit den Unterthanen immer zu
 thun hat, mit zu überlassen.

§. 2.

Genau zwar, aber nicht übertrieben muß der NaturalErtrag ausgemittelt werden, sonst vermag der Pächter ohngeachtet der Kammertaxe nicht zu bestehen. Eine Übertreibung des NaturalErtrages ist aber möglich, (weil auch er nicht ganz apodiktisch gewiß ist,) und kann dadurch geschehen, daß der Anschlag einen Grad von Kultur eines Landgutes voraussetzt, den dasselbe noch nicht hat, oder Verbesserungen, die noch erst durch Fleiß und Kosten bewirkt werden sollen, als schon vorhanden mit ansnimmt. Es ist daher Grundsatz geworden, nur das, was gewiß ist, anzusehen, und man darf auf verbesserte Kultur und Nutzung nur in so weit reflektiren, als sie während dem Lauf der Pachtperiode, für welche der Anschlag gelten soll, blos durch zweckmäßige wirthschaftliche Disposition, und gewöhnliche Mühe und Kosten zu erreichen stehn.

§. 3.

Bei einer jeden 2c. Kammer bestehen gewisse Grundsätze durch Observanz oder Vorschrift, **) nach

*) Reser. an die Kurm. Kammer v. 14. Octbr. 1750 Instruct. 2c. für Südpr. v. 1. Septbr. 1797 C. 2.

**) Für die Kurmark sind nur einige und einzelne positive Vorschriften, wie bei den Veranschlagungen verfahren werden soll, vorhanden. Für Südpreußen gilt die Veranschlagungs-Instructio vom 1. Septbr. 1797, auf welche ich in der Folge öfter kommen werde. Sie ist in einigen, wiewohl nur wenigen Punkten in der Folge ausdrücklich abgeändert worden, welche Abänderungen ihres Orts angeführt werden sollen. Ein Theil der in dieser In

welcher
Regel,
als de
chunge
hen g
fertigt
so sehr
theilung
eines Ad
die Ger
dies vor

gung
tigkeit
fication
schreibu
zu verard
Vermess
rechnung
matio
zelne V

flur
sche
vor
für
Do
Di
ne
2

welchen bei Veranschlagung der Domainen in der Regel, und zwar sowohl in Ansehung des Natural- als des Geldertrages verfahren werden muß. Abweichungen davon sind jedoch erlaubt, sobald sie Nutzen gewähren und durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden können. Überhaupt muß, wegen der so sehr verschiedenen Localität, die Umsicht und Beurtheilung des Anschlagsverfassers vorzüglich den Werth eines Anschlags mit begründen. Einige Sätze z. B. die Getreidepreise, stehen unabänderlich fest. Alles dies wird im Folgenden näher erläutert werden.

§. 4.

Zur Leitung des Verfahrens bei der Veranschlagung selbst, und für Andre zur Beurtheilung der Richtigkeit des Anschlags, zugleich auch zu dessen Justification, gehört eine genaue protokollarische Beschreibung des Umfangs und der Beschaffenheit der zu veranschlagenden Pertinenzien, mit dazu gehörigen Vermessungsregistern, Extracten aus den Wirthschaftsrechnungen u. belegt. Dies nennt man die Information. Eine solche Information ist über jedes einzelne Pertinenz, und sodann eine generelle oder sum-

instruktion enthaltenen Vorschriften muß aber gegenwärtig schon von selbst auf sich beruhen bleiben, und dies wird von Zeit zu Zeit noch mehr der Fall werden, weil die Instruction hauptsächlich auf die erste Veranschlagung der Domainen, wo man noch gar keine Materialien und Nachrichten hatte, berechnet ist, seitdem aber diese Domainen eine ganz andre Gestalt gewonnen haben, und zum Theil schon zum zweitenmale veranschlagt werden.

marische über die Beschaffenheit, den Umfang, das Arrondissement, und die Zahl der Nutzungen des zu veranschlagenden Gutes überhaupt, nöthig. Die Aufnahme der Information geschieht mit Beziehung der Pächter, Wirthschaftsbediente und hauptsächlich nach ihrer Angabe, welche der Commissarius jedoch beurtheilen; auch Widersprüche und Lücken auf der Stelle berichtigen und ergänzen muß. Die Unterschrift der Deponenten darf, besonders wenn sie etwas an Eidesstatt aussagen sollen, nicht fehlen. Übrigens aber ist auch ohnedem derjenige, welcher das Protokoll aufnimmt, für dessen Richtigkeit verantwortlich *). Bei Gütern, die schon mehrmals veranschlagt sind, und wo es also nur darauf ankommt, die Abweichungen vom vorigen Anschlage nachzuweisen und zu begründen, darf die Information sich nur vornämlich auf diese Nachweisung erstrecken, und kann also kürzer sein, als bei neu erworbenen Gütern, die noch nicht ganz genau veranschlagt sind, und von denen man durch die Veranschlagung zugleich eine genaue Darstellung ihrer ganzen innern Verhältnisse erlangen und die anzubringende nützliche Veränderungen und Verbesserungen kennen lernen will. Daher sind die Informationen zu den Südpr. Veranschlagungen bis jetzt noch immer sehr umständlich und detaillirt **).

*) Dir. Rescr. vom 12. Septbr. 1732 an die Kurm. R.

**) Von dieser Art sind die Südpr. General- und Hauptprotokolle, G. Zeil. III und IV der Instr. vom 1. Septbr. 1797.

§. 5.

Die Form eines Anschlages ist im Grunde willkürlich, und diejenige, welche die meiste Deutlichkeit darbietet, die beste. Inzwischen wird bei jeder Rubrik, die üblichste oder vorgeschriebene Form im Folgenden angedeutet werden.

§. 6.

Auf den Grund der von jeder einzelnen verschiedenen Nutzung angefertigten Information, wird dann auch von einer jeden ein SpecialAnschlag angefertigt. In einem SpecialAnschlage werden gewisse zur Ausübung dieser Nutzung unmittelbar erforderliche Natural- und Geldausgaben, oder die sogenannte Wirtschaftskosten, gleich in Abzug gebracht, und der bleibende Überschuß des Geldertrags ist die reine Pacht-revenue. Zur Vollständigkeit eines Generalpachtanschlages gehört sodann ein sogenannter Hauptertrag oder eine GeneralRecapitulation der Special-Anschlagesummen, welche, nebst den baaren Hebungen, in Einnahme vorkommen. Diejenigen Ausgaben, welche den Inbegriff des ganzen Gutes betreffen, und daher bei einem der Specialanschläge nicht füglich in Abzug kommen können, werden eben so recapitulirt; die gesammte Ausgabe wird hienächst von der gesammten Einnahme abgezogen, und der Überschuß ist diejenige Summe, welche man für den reinen Ertrag ansiehet; diese liegt denn auch bei der Bestimmung der zur Domainencasse wirklich fließenden General-

Pachtsumme in der Regel zum Grunde und nur aus besondern Gründen und Verhältnissen wird über ein Mehreres in einzelnen Fällen contrahirt. Die Folge der Specialanschlagssummen im Hauptertrage ist, an und für sich betrachtet, ebenfalls gleichgültig; jedoch hat man mit Separation der verschiedenen Gegenstände eine gewisse Folge eingeführt, welche die Beilage I. Beispielsweise mit Mehrern darstellt. Bei einer jeden Summe ist der besseren Übersicht und Justification wegen, gegen den letzten Anschlag zu balanciren, und der Grund des Plus oder Minus kürzlich anzuführen, wie die Beilage zeigt. Will man noch genauer zu Werke gehen, so kann man auch bei jedem Specialanschlage, jeden Satz balanciren, welches indeß nur in wenigen Fällen wesentlich erforderlich oder nützlich ist. Mehrentheils wird die Generalbalance separat angefertigt.

§. 7.

Die Anfertigung der DomainenPachtanschläge geschieht an Ort und Stelle durch einen Rath oder Assessor der 1^{ten} Kammer *), mit Huziehung der Beamten und Wirthschaftsbedienten, desgl. der sachverständigen Boniteurs, Taxatoren und Oeconomie-Commissarien. Zur Assistenz pflegt den VeranschlagungsCommissarien ein Referendarius oder Calcula-

*) In Südr. auch durch die noch vorhandenen Intendanten und Kammerräthe.

tor **) beigelegt zu werden. Zur Anfertigung eines Generalpachtanschlages sind eigentlich nur 14 Tage und höchstens 1 Monat accordirt **), welche Frist jedoch nicht immer eingehalten werden kann. Bei Einreichung des Anschlages an die Kammer, hat der Commissarius, mit Bezug darauf, seine pflichtmäßige Bemerkungen über den Zustand des Amtes, die anzubringende nützliche Veränderungen etc. auch in soweit es erforderlich ist, seine Vorschläge wegen der anderweitigen Verpachtung, der neuen, bisher noch nicht gewesenen Contractsbedingungen und was dahin einschlägt, gutachtlich hinzuzufügen, oder insofern sie im Anschlage selbst schon enthalten sind, davon bezugsweise gehörige Erwähnung zu thun. Der weitere Gang ist der Vortrag dieses Gutachtens, und der gegen den Anschlag zu machenden Erinnerungen, in der Kammer durch ein anderes Mitglied derselben; die Berichtigung des Anschlages nach dem Beschlusse auf den Vortrag; und sodann die Einreichung des Anschlages an das Generaldirectorium, mit einem über die vorkommenden Gegenstände sich erstreckendem gutachtlichen Bericht der etc. Kammer. Vom General-Directorio wird der Anschlag der Superrevision unterworfen, wenn nichts zu erinnern ist, derselben approbirt, und zugleich erfolgt mehrentheils auf die ge-

*) Calculatoren werden nicht immer mitgegeben. Für Gäd.Pr. ist es sogar untersagt. Rescr. an die Posensche Kammer vom 16. April 1801 wegen der Krotoschinschen Ämter.

**) Dir. Rescr. vom 23. Juny 1790 an die Kurm. Kammer. desgl. vom 3. May 1793.

machten Anträge und Vorschläge die Entscheidung; das weitere Verfahren gehört zum Verpachtungsgeschäft. Finden sich Erinnerungen die der Abhelfung bedürfen, so wird diese zunächst von der 1. Kammer besorgt.

Die Anfertigung und Einreichung der Pachtanschläge muß zeitig geschehen, damit zu ihrer Revision, Berichtigung, zu etwaigen Rückfragen, und zum Abschluß des neuen Pachtkontrakts vor Ablauf des alten hinlängliche Zeit übrig bleibt. In Südpreußen ist bisher noch in jedem Jahre festgesetzt worden, wenn eher die Anschläge zur künftijährigen Verpachtung eingehen müssen *).

Für die Kurmark ist der Termin im Allgemeinen auf ein Jahr vor Ablauf der Pacht bestimmt **), auch muß der bisherige Anschlag zur Superrevision bei dem General- u. Direktorio mit übergeben werden ***), insofern es nicht schon Abschriften davon besitzt, als welche ihm eigentlich eingereicht werden sollen †).

Die Konkurrenz der Ober Rechnkammer bei Fertigung der Pachtanschläge ist, in den Instruktionen derselben, eigentlich auch vorgeschrieben.

*) G. jedoch die Rescr. an die Posen'sche Kammer vom 24. Juny 1801 wegen des Amts Obern. n. l.

**) Dir. Rescr. vom 30. April 1794 wegen d. A. Spandow und vom 26. Septbr. 1798. desgl. vom 13. Aug. und 1. Oktober 1801.

***) Dir. Rescr. vom 21. April 1796 wegen d. A. Friedrichsaus.

†) Dir. Rescr. vom July 1732.

Sie
hen an
eigentlich
Pacht
Verpach
einen n
Revisionen
rung in l
vorgenom
Die
Abschrift
he in
theilt n
so wie
gen, m
Thaler
summen
Etat kon
zu 24 G
sämmliche
rum die
ein beson
vision, g
gen der
gehört,
geheftet et

*) Circuli
1801.

Öfters, und zwar, wenn aus gegründeten Ursachen angenommen werden kann, daß der Ertrag der eigentlichen Pachtstücke sich während der laufenden Pacht nicht wesentlich geändert hat, wird die neue Verpachtung nach dem bisherigen Anschlage, ohne einen neuen anzufertigen, geschlossen, und nur eine Revision der baaren Gefälle, deren etwaige Vermehrung in diesem Falle der Pachtsumme hinzutreten muß, vorgenommen.

Die Pächter erhalten zu ihrer Richtschnur eine Abschrift der Anschläge und Prästationstabellen, welche in Südpreußen als Dienstsache unentgeltlich ertheilt wird. *) Die Südpreußischen Anschläge werden, so wie es die Veranschlagungsprincipien mit sich bringen, mehrentheils im Innern nach Preuß. Gelde, den Thaler zu 90 Gr. à 18 Denar berechnet. Die Schlußsummen aber, welche in den Hauptertrag und zum Etat kommen, werden in Brandenb. Geld, der Thaler zu 24 Ggr. reducirt. Auch ist verordnet, daß die sämtliche Informationsverhandlungen, und wiederum die sämtlichen Anschläge und Tabellen, jedes in ein besonderes Fascikel, zur Erleichterung bei der Revision, geheftet werden muß, welches in den Anschlägen der älteren Provinzen alles, so wie es zusammen gehört, hinter einander weg, in einen Aktenband geheftet oder eingebunden zu werden pflegt.

*) Circular Rescr. an die Südpr. Kammern vom 22. Septbr. 1801.

Zweite Abtheilung.

Von den speciellen Grundsätzen und der Ver-
fahrungsart bei der Veranschlagung.

§. 1.

Unter der Benennung beständige Gefälle ver-
stehet man alle fixirte Revenuen, welche durch Urba-
rien, Privilegien und andre Documente begründet wer-
den, und keinen willkührlichen Veränderungen weder
von Seiten des Gebers, noch des Empfängers unter-
worfen sind. Dahin gehören also, dem Begriff nach
außer den Unterthanen Prästationen aller Art, auch
Erbpachtscanon, Erbzins, Mühleccanon &c.

Indessen pflegt man das Letztere gewöhnlich un-
ter besondern Titeln aufzuführen, und unter dem Ti-
tel von den beständigen Gefällen werden in den Süd-
preuß. Anschlägen nur die fixirten eigentlichen Unter-
thanen Prästationen, unter den Abtheilungen:

baar (ohne Unterschied der Benennung)

durch Naturalien (zu Gelde angeschlagen)

durch Dienste

angesezt.

In den Kurmärkischen Anschlägen kommen unter
den beständigen Gefällen sogar nur die baaren He-
bungen und die kleinen Naturalien an Federvieh und
allerlei Victualien, Gespinnst &c. vor, wo hingegen

das Dienstgeld, und die Getreidelieferung der Unterthanen (letztere unter dem Namen Getreidepächte) unter besondern Titeln aufgeführt werden. Im Wesentlichen kommt beides auf eins heraus, die Hauptsache ist, daß die Einnahme richtig verzeichnet, und dabei angegeben werde, ob sie in Natura oder baar erfolgt, welche letztere Angabe in den Kurmärk, Anschlägen öfters vermißt wird.

Zur Ausmittelung dieser beständigen Gefälle dienen die Dorfs- Informations- oder Vereisungs- Protocolle, und hauptsächlich die Prästationstabellen. Letztere enthalten den Namen eines jeden einzelnen Dorfwirths, und die von ihm zu entrichtende Prästation in so vielen verschiedenen Rubriken, als Prästationen vorkommen. Das baare Geld kann man hiebei, wie in den Südpr. Anschlägen geschieht, in eine Rubrik zusammenfassen, und die verschiedenen Benennungen allenfalls an der Seite der Tabelle erläutern, oder man kann auch die verschiedene baare Hebungen gleich in der Prästationstabelle absondern, wie es in den Anschlägen der andern Provinzen zu geschehen pflegt. Auf eine oder die andre Art muß nur jede einzelne Prästation jedes einzelnen Wirths constiren, weil auf die Informationsprotocolle und Prästationstabellen in den Geschäften häufig recurriert wird, und wenn man nicht separirt hätte, Verdunkelungen und Misverständnisse zu besorgen ständen. Aus denen Specialprästationstabellen, deren von jedem Dorfe eine aufgenommen wird, setzt man zuletzt eine Generalprästationstabelle zusammen.

Im Grunde ist mit der vollständigen Aufnahme

einer Prästationstabelle eigentlich die Ausmittelung der beständigen Gefälle geschehen. Da indeßen doch mancherlei dabei zu bemerken vorkommen kann, was für die Prästationstabelle zu umständlich ist, zugleich auch, um bei Gelegenheit der Veranschlagung, wo sämtliche Dörfer bereißt, oder doch die Gemeinden zusammen berufen werden, von dem Zustande der Unterthanen Kenntniß und manche andere zur Domänenadministration nützliche Nachrichten zum künftigen Gebrauch oder zu zweckmäßigen Verfügungen zu sammeln, wird von jedem Dorfe auch noch ein besonderes Bereisungs- oder Informationsprotokoll aufgenommen. In den Cüopr. UnterAnschlägen welche noch die genauere Kenntnis von dem Zustande der Dörfer und Unterthanen mit zum Zweck haben, enthalten die Prästationstabellen auch Aussaat und Heugewinn der Einsassen, und die Dorfsprotokolle *) mehrere und speciellere Fragen, als die Dorfsbereisungsprotokolle in den Kurmärk. Anschlägen, wo sie sich etwan auf folgende Fragen einschränken können.

- 1) Wie der Zustand der Unterthanen überhaupt beschaffen ist.
- 2) Ob sie Erb- oder Lasgüter haben?
- 3) Wie insonderheit bei letztern die Gebäude unterhalten werden?
- 4) Wie der Acker bestellt wird?
- 5) Wie der Viehstand und die Hütung beschaffen ist?
- 6) Ob die Gränzen ohne Streit sind, oder weshalb diese Streitigkeiten nicht abgemacht werden?

*) S. die Beilage V. und VI. der Instr. vom 1. Septbr. 1797.

7) Ob die Wiesen und Feldgraben in gehörigem Stande sind?

8) Ob die Unterthanen sich auch den Bau des Flachses, Hanfs, der Futterkräuter, Kartoffeln u. dgl. was zur bessern Wirthschaft unentbehrlich ist, angelegen seyn lassen?

9) Ob Obst- und Weidenbäume hinlänglich angepflanzt werden?

10) Ob die Gärten und Feldzäune in gutem Stande sind?

11) Ob die Dienste und Prästationen, derentwegen auf die Prästationstabellen Bezug zu nehmen ist, gehörig verrichtet und neben der Kontribution richtig abgetragen werden oder ob Reste und Vorschüsse, und warum? — noch ungetilgt sind.

12) Ob im Dorfe eine gute Polizei ist. Dahin gehören die Feueranstalten, Nachtwächter, Backöfen, Armenwesen u. dgl.

13) Ob die Unterthanen auch wegen Vorspanngelder, Remissionen und anderer ihnen zustehenden Forderungen gehörig befriedigt worden.

14) Ob die Gemeinde in Ansehung gemeinschaftlicher Grundstücke schon separiret ist, oder dazu Lust hat, auch welche Verbesserungen sonst anzubringen sind?

15) Ob im Dorfe sich wüste Stellen befinden? wer sie benutzt und die Prästanda davon entrichtet; warum sie noch nicht wieder besetzt worden?

16) Ob eine Kirche im Dorfe und solche mater oder filia ist, auch ob ein Prediger und Schulmeister sich im Dorfe befindet?

nittelung
gen doch
an, was
zugleich
ung, wo
emeinden
der Un-
Domai-
ünftigen
zu sam-
sonderes
ufgenom-
che noch
er Dörfer
walten die
winn der
ere und
rotokolle
van auf
erhaupt
ude un-
ffen ist?
veshalb
en?
abr. 1797.

17) Ob die Kirchenländereien in gutem Stande erhalten werden?

18) Ob die Gemeinde wider den Domainen- oder Justizbeamten *), Prediger, Müller, Förster, die Dorfgerichte u. s. w. Beschwerden hat?

Vergleichen Fragen können mehrere, nach der Lokalität und den vorkommenden Gegenständen erörtert werden.

Die Ausmittlung der beständigen Gefälle geschieht durch Vermehrung der Prästanten, durch Einsicht der bisherigen Prästationsregister, der Besißdokumente u. s. w. Wo es zur Justifikation erforderlich ist, müssen diejenige Privilegia, Hof- und Grundbriefe, Kontrakte oder sonstige Dokumente, auf welche sich die Verhältnisse und Pflichten der Unterthanen gründen, in beglaubter Abschrift, oder doch Auszugsweise beigelegt werden. Es ist hierbei sehr gut, zur Übersicht und zum künftigen Geschäftsgebrauch eine Sammlung von diesen Dokumenten und ein sarchreiches Verzeichniss davon oder ein sogenanntes Lagerbuch in der Art, wie solches für die Südpreuß. Ämter laut **) Beilage II. vorgeschrieben ist, bei Gelegenheit der Veranschlagung nachzusehn, und nach Erfordern zu vervollständigen. Der Besiß eines solchen Lagerbuchs bei der 1c. Kammer, und bei den Ämtern, kann in

vielen

*) Die Beantwortung dieser Frage soll nach dem Circulare an die 1c. Kammer vom 15. Juny 1732; auch Gab. D. vom 16. Decbr. 1747 statt finden.

**) Instr. vom 1. Septbr. 1797. S. 11.

vielen Fällen zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Hebung entstehender Streitigkeiten in der Kürze, dienen. Die sogenannte Urbarien (Stadtgüterverzeichnisse) Erbregister, Hausbücher etc. haben ohne Gefahr denselben Zweck.

Wenn neu angesetzte Unterthanen noch in Freijahren begriffen, oder irgend einem, wie es auch Beispiele giebt, die Prästationen auf eine geraume bestimmte oder Lebenszeit erlassen sind, so fallen diese Prästationen zwar bei der Einnahme noch aus, es ist aber doch, um sie in Zukunft desto weniger zu vergessen, nöthig, sie in der Prästationstabelle und im Hauptertrage, nebst Bemerkung, wenn sie fällig werden, nachrichtlich aufzuführen, und sie, allenfalls auch im Etat, vor der Linie zu vermerken. Wenn dagegen ein Unterthan zwei Stellen inne hat, so muß die Rechtmäßigkeit dieses sonst verfassungswidrigen doppelten Besizes dargethan werden *).

Damit die Unterthanen und sonstige Prästanten selbst auch genau wissen, was sie zu leisten haben, muß der Betrag der Prästationen in ihre Quittungsbücher nach den einzelnen Rubriken genau hineingesetzt werden, und der VeranschlagungsCommissarius muß solches, und daß in jedem Jahre richtig quittirt worden ist, nachsehen **), und zum Beweise dessen, seinen Namen in das Quittungsbuch einschreiben.

Die eigentliche Veranschlagung oder Geldberechnung der beständigen Gefälle geschieht

*) Dir. Rescr. v. 6. Novbr. 1794 wegen des Amts Spandow

**) Kurr. Kammerverordn. vom 8. Octbr. 1774 und 14. Decembr. 1769.

- a) in Absicht des baaren Geldes blos durch richtige Vermerkung des Betrages.
 b) in Absicht der Getreidepächte, nach der Kammertaxe jeder Provinz.

Diese ist vom	Weizen für den Meßpreß	Roggen Berliner Meßpreß	Gerste Schef. Gr. pr. Gr.	Hafer Gr. pr. Gr.
In der Kurmark *)	1 6	1	20	10
In Südpreußen **)	—	—	—	—
In Ost- u. Westpreußen	—	75	60	30
In Schleßen	1	—	—	—
In Magdeburg	—	20	16	12
Herzogthum	20	17	14	8
Erbsen und Buchweizen à 20 Gr.	—	—	—	—
Bieselsche Kreis (ehemals Kurmark.)	1	18	14	10
Erbsen à 1 M. Buchweizen à 14 Gr.	—	—	—	—
In Galberstadt	22	18	14	10
In Neupreußen	—	—	—	—
In Pommern	20	16	13	8
In der Steuermark	22	18	14	10

*) Cab. D. vom 5. Aug. 1800.

Die Kammertaxe bei Veranschlagung der Zeitpachtskürze ist nicht dieselbe, sondern um 2 Gr. pro Schfl. geringer. Nach obenstehender Taxe werden auch nur diejenige Getreidelieferungen, welche die Pächter von den Unterthanen in Natura erheben, berechnet; wenn die Unterthanen selbst die baare Bezahlung nach der Kammertaxe leisten müssen, werden 2 Gr. weniger pro Schfl. angenommen. Cab. D. vom 4. und Dir. Reser. vom 10. Juny 1801.

**) Instr. vom 1. Septbr. 1797. C. 7.

Buchweizen und Erbsen, wenn dergleichen geliefert werden, sind hierbei dem Weizen oder doch dem Roggen gleich zu setzen. Mohn, Hirse, Rübsen und dergl. aber nach einem gegen den gewöhnlichen Marktpreis verhältnißmäßig moderirtem Satz zu berechnen.

- c) Andre Naturalien und Viktualien werden nach dem oh gefähren ortsüblichem Preise, oder nach demjenigen Satz, welchen die Unterthanen dafür im Fall der Bezahlung zu erlegen haben, zu Gelde gerechnet. Dahin gehören vornämlich allerlei Federvieh, Eyer, Flachs oder Gespinnst nach bestimmter Anzahl Stücke; Salz — auch kommen in einzelnen Fällen Prästationen von wilsdem Obst, Nüssen, Pilzen Zwiebeln, Leinwand, allerlei Gewürzen u. s. w. vor, welches jedes Orts auszumitteln ist. Für Südpreußen sind folgende Sätze für die gewöhnlichsten Abgaben dieser Art vorgeschrieben, wenn die Lokalität nicht erheblich (z. B. in der Nähe großer Städte) abweicht:

für ein Huhn oder eine Mandel Eyer

6 Gr. pr. d. i. 1 Ggr. 7½ Pf.

für eine Ente und einen Kapaun 9 Gr. pr.

für eine Gans 12 —

für eine Pute oder Truthuhn 18 —

In den ältern Provinzen aber sind die Sätze ein bis zweimal höher.

- d) Von Veranschlagung der Dienste s. §. 3.

Von der Einnahme der beständigen Gefälle wird

wegen der Berechnung und Einhebung nichts abgezogen, weil der Pächter an dem Verkauf der darunter mit begriffenen Naturalien, einigen Gewinn für seine Bemühung hat. In Ansehung der baaren beständigen Gefälle ist der Pächter aber blos als Rendant zu betrachten und es wäre vielleicht nicht unpassend, statt des gewöhnlichen fixirten Beamtengehalts, eine kleine Lantieme von den beständigen Gefällen einzuführen, welche Remuneration bei jedem Amte mit dem Umfang der Beamtengehälter, und der Ab- oder Zunahme der beständigen Gefälle im genauen Verhältniß stehen würde.

§. 2.

Unter die unbeständige Gefälle rechnet man solche Einnahmen, welche nicht fixirt, sondern steigend und fallend, und von äußern Zufällen abhängig sind. Dahin gehören, nach jedes Orts Verfassung: das Schutzgeld von Einliegern (1r Th. S. 199); Weidegeld, Fleischzehend, Blutzehend, Horn- oder Klauen- schuß von dem Vieh, was die Unterthanen halten; Beuten- oder Bienenzins von ihren Bienenstöcken; Wohnungsmiethen von herrschaftlichen Familienhäusern u. s. w. Auch gehören, dem Begriff nach, Fähre- Damm- und Brückengeld, Uferzins für das Anlegen der Schiffer, Stand- und Marktgeld von Buden auf Jahrmärkten u. dgl. hierher, wiewohl solche Hebungen auch öfters an den Meistbietenden verpachtet, und dann unter dem Titel: An kleinen Pacht- stücken berechnet zu werden pflegen.

Die unbeständigen Gefälle werden, eben so wie

die beständigen, genau verzeichnet, und die darunter befindliche Naturalien *) zu Gelde gerechnet. Sind der Censiten und der Prästationsrubriken viele, so kann man von jeder Ortschaft oder von jeder Prästation eine besondere, und sodann eine Generalnachweisung machen, sonst aber sich mit der letzteren begnügen.

Die Ausmittlung der unbeständigen Gefälle geschieht durch eine Fraktion ihres wirklichen Ertrages von mehreren Jahren aus den Manualien und Registern des Pächters gezogen, mit welchen man zum Ueberfluß die Quartungsbücher der Unterthanen vergleicht. Von einigen Arten der unbeständigen Gefälle z. B. vom Schuß- und Spinngelde der Einlieger, von der Wohnungsmiethe etc. pflegt man auch, der Ausfälle wegen, $\frac{1}{4}$ in Abzug zu bringen, obwohl dies eigentlich, wenn eine Fraktion zum Grunde liegt, nicht nöthig scheint. Billig ist ein solcher Abzug da hingegen, wenn man noch gar keine zuverlässige Fraktion hat, oder die Manualien durch Zufall unvollständig sind. In solchem Falle muß man sich durch Ansetzung des letzten einjährigen Betrages, oder durch Vernehmung der Pächter, Wirthschaftsbedienten, und sonst davon Wissenschaft habenden Personen bestmöglichst zu helfen suchen.

Auf jeden Fall, und besonders, wenn unbeständige Gefälle von mehrerlei Art vorhanden sind, ist es

*) In der Kurmark soll der Hünerehend und das Garne spinnst in Natura abgeliefert werden. Kammerverordnung vom 18. Decbr. 1776 und 16. Febr. 1756

nöthig, durch ein Protokoll oder ProMemoria über die Säge, die Art und Weise und den Termin der Hebung hinlängliche Erläuterung zu geben, um die Berechnung dadurch zu justifiziren.

Für Südpreußen ist insbesondere vorgeschrieben, daß auf die Vermehrung der Einkünfte dieser Art auch mit Bedacht genommen, jedoch keine dergleichen Einnahme, so lange sie nicht wirklich eingeführt ist, veranschlagt werden soll *).

Die Natur der unbeständigen Gefälle bringt, da sie nach dem Fraktionslaß zum Anschlag gebracht, und mit verpachtet werden, Gewinn oder Verlust gegen den Anschlag für den Pächter mit sich; darauf findet aber keine Nachrechnung statt und überhaupt werden die unbeständigen Gefälle nicht zu den baaren Gefällen, deren Revision bei Pachtprolongationen Statt findet **), mitgerechnet.

§. 3.

Die Dienste der Unterthanen werden von ihnen entweder in Natura abgeleistet oder in Gelde bezahlt. In beiden Fällen müssen sie im Anschlag zu Gelde ausgeworfen werden.

Da die Naturaldienste nicht, wie andere Prästationen der Unterthanen, verkäufliche Waare und nicht zu versilbern, sondern als Mittel zur Wirthschaftsführung zu betrachten sind, so scheint es natürlicher, daß sie gar nicht veranschlagt, sondern bloß verzeich-

*) Instr. vom 1. Septbr. 1797. C. 12. — Dir. Rescr. an die 3 Südp. Kammern vom 20. Decbr. 1800.

**) Dir. Rescr. an die Kurm. K. vom 19. Juny 1793 und 24. Febr. 1794 wegen der Ämter Biesenthal und Mühlenbek.

net, und so, zum wirthschaftlichen Bedarf, dem Pächter angewiesen würden. Dies Verfahren würde in zwischen mehrere weitläufige Berechnungen erfordern; auch tritt häufig der Fall ein, daß mehr Dienste geleistet werden, als nöthig sind, also doch ein Theil zu Gelde gerechnet werden müßte; ferner verlangt man aus mancherlei andern Gründen, daß eine jede verschiedene Revenue für sich abschließe, und endlich müssen die Pächter, die bei Unglücksfällen und Neubauten den Unterthanen einen gewissen Dienstverlaß zu geben schuldig sind, einen Anschlagsatz, zur Vergütung dafür, haben. Alles dies hat den Grundsatz allgemein an die Hand gegeben, die Dienste für sich als eine Einnahme nach einem mäßigen Satz zu Gelde zu rechnen, und dagegen bei den Anschlägen anderer Nutzungen, zu deren Betrieb die Dienste bestimmt sind, die Arbeitskosten, gleich als wären gar keine Dienste vorhanden, wiederum in Abzug zu bringen, wodurch denn zugleich, im Fall einer etwaigen Aufhebung der Dienste, jene Anschläge unverändert bleiben.

Zu einer richtigen Berechnung der Dienste gehört um so mehr eine vollständige Ausmittlung aller dabei vorkommenden Umstände, weil diese Ausmittlung hernach die Richtschnur bei entstehenden Dienststreitigkeiten abgeben soll.

Es ist daher entweder, wie in den Südpreuß. Anschlägen noch geschieht, gleich im Dorfsprotokoll *) am gehörigen Orte, oder, welches in den Rurmärk.

*) Instr. vom 1 Septbr. 1797 S. 41.

Anschlägen geschieht, vermittelst besonderer, die Dienste betreffender Verhandlungen (allenfalls wenn sich nichts geändert hat, mit Bezug auf die älteren Anschläge), die nöthige Auskunft zu geben. Es muß zu dem Ende über etwaige Beschwerden wegen des Dienstes, ein ordentliches Protokoll aufgenommen, und darin zugleich alles, was in Ansehung der Dienste und Bestimmung derselben im Anschlage vorkommt, verzeichnet, auch bemerkt werden, daß und wie den Unterthanen aus dem Dienstreglement, unter Mittheilung einer Abschrift desselben, bekannt gemacht worden, welche Dienste und in welcher Art sie solche zu leisten haben *). Die Fragen, worauf es hier ankommt, sind etwa folgende:

Wer zu dienen schuldig, oder wer vom Dienste befreiet ist?

Wohin der Dienst geleistet werden muß?

Worin die Dienste bestehen, ob es Spann- oder Handdienste sind, und wie diese sich gegen einander verhalten, wenn entweder Spann- oder Handdienste gefordert werden können.

Wie die Dienste in Ansehung der Jahres- und Tageszeit, also ihr Anfang und Ende, bestimmt sind, und wozu sie gebraucht werden können?

Mit welchem Gespann, und ob ein- zwei- drei- oder vierspännig gedient wird, und was die Dienstpflichtigen in einem Dienstage nach Beschaffenheit der Arbeit leisten müssen? welche Ru-

*) Dir. Rescr. an die Kurrn. K. vom 12. July 1780.

hestunden herkömmlich sind; ob Planschaarwerk eingeführt ist?

Ob und was den Dienenden an Geld oder Deputat, Speisung ic. gereicht wird.

Wie die Unordnungen im Dienst bestraft werden ic.

Aus diesen Materialien wird denn zugleich, wenn es noch daran fehlt, ein Dienstreglement angefertigt und dem Anschlage beigelegt, wornach sowohl der Pächter als die Unterthanen sich zu richten haben, und auf welches sie bei entstehenden Streitigkeiten verwiesen werden.

Die Berechnung der Dienste zu Gelde, mit Einschluß des Dienstgeldes für die nicht in Natura geleisteten, geschieht in den Kurmärk. Anschlägen vermittelst eines besonders sogenannten Dienstregisters, wovon die Beilage III. ein Schema ist. Die Rekapitulation des Geldbetrags aus den sämtlichen Dienstregistern giebt sodann den Betrag des Anschlagstitels: An Dienstgeld.

Der Anschlagssatz ist in der Kurmark für einen Gespanndienst, der mit zwei Pferden oder zwei Ochsen zu geschehen pflegt 3 bis 4 Ggr., für einen Handdienst aber 1 Ggr. bis 2 Ggr., wobei eigne Kost der Dienenden vorausgesetzt ist, weil, wenn sie gespeißt werden, dafür ein Billiges in Abzug gebracht werden muß.

Im Magdeburgischen wird wegen des stärkern Gespanns, und der längern Arbeitszeit der Dienste der ganze Gespanndienst zu 16 Ggr.

der halbe Gespanndienst zu 12 Ggr. *)

der Handdienst zu 3 Ggr gerechnet.

In den Südpreuß. Anschlägen sind die Dienste bei jedem einzelnen Wirth in den Prästationstabellen mit ihrem Geldbetrage ausgeworfen. Aber nicht dieser ganze Geldbetrag wird zum Anschlage gebracht, (außer bei Erbpachten, in deren Anschlägen alle Dienste angeführt werden müssen **) sondern, (wie im ersten Th. S. 190 erörtert ist,) nur diejenige Anzahl Dienste, welche zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich sind, es sey denn, daß schon weniger als dieser Bedarf geleistet worden, die überschießende Dienste aber bleiben reservirt, und werden als solche, ohne Auswerfung des Geldbetrags, nur nachrichtlich notirt. Es ist darüber eine eigne Vorschrift gegeben ***), wie die Dienste zum Wirtschaftsbetrieb in der Regel und wenn die lokale Observanz nicht merklich davon abweicht, berechnet werden sollen, wobei auf das schwächere Gespann und die ganze Beschaffenheit der Dienste in Südpreussen Rücksicht genommen ist.

Der bestimmte Südpr. Veranschlagungssatz ist: für einen Gespanntag 12 Gr. pr. oder 3 Ggr. 2½ Pf. und für einen Handtag 6 Gr. pr. In einzelnen Fäl-

*) Halbe Gespanndienste sind solche, die des Vormittags abgeleistet werden, wo die Arbeitszeit länger und das Gespann mehr bei Kräften ist, daher ein solcher halber Gespanndienst um mehr, als die Hälfte eines ganzen berechnet wird. Übrigens kommen im Magdeb. nur wenig Dienste vor.

**) Rescr. v. 29. July 1800 an die Posensche und v. 7. Juny 1801 an die Kalischer und Warschauer A.

***) Dir. Rescr. an die 3 Südpr. Kammern v. 27. Mai 1800.

len ist j
ben *)
servanz
richtet w
Südpr.
genannte
nen auf
thung m
rechnet m
wie man
waniger ger
waschen
noch ni
Südpr.
Pächter
Graben
noch wie
haupt ne
End
ben, daß
sen, wie
und ein
höher all
werden fr
Die
her dem
werden n
Fall der
*) 3.
1801.
**) 2
Aug

len ist jedoch auch schon ein anderer Satz nachgegeben *) nämlich derjenige, der nach der örtlichen Observanz im Fall der Nichtableistung der Dienste entrichtet wird. Speisung der Dienenden kommt in den Südp. Ämtern nicht vor, wohl aber finden sich sogenannte Bitretage (Ułki) welche von den Unterthanen außer dem wöchentlichen Dienste, gegen Bewirtung mit Getränk geleistet werden. Diese letztern rechnet man für jetzt den Pächtern noch nicht an, so wie man es auch für jetzt mit der Berechnung etwas weniger extraordinairer Dienste z. B. beim Schaafwaschen und Scheeren, Kohlpflanzen, Viehhüten etc. noch nicht so gar genau nimmt, weil die Dienste in Südp. zur Zeit noch von geringem Werthe sind, die Pächter mit Instandsetzung der Wirthschaften, als Grabenziehungen, Ausbesserungen der Gebäude etc. noch viel zu thun haben, und das Dienstwesen überhaupt noch mehr regulirt werden muß.

Endlich ist für Südp. noch besonders vorgeschrieben, daß ein einspänniger Dienst in allen Verhältnissen, wie $\frac{2}{3}$ eines 2spännigen als des gewöhnlichsten, und ein vierspänniger Dienst eben so um die Hälfte höher als ein zweisp. angenommen und gerechnet werden soll **).

Die Reisesuhren, zu welchen die Unterthanen außer dem gewöhnlichen Hofedienst verpflichtet sind, werden entweder nach dem Geldsatz, welchen sie im Fall der Nichtableistung dafür zu entrichten haben,

*) Z. B. in dem Dir. Rescr. an die Kaiserl. K. v. 22. Decb. 1801. wegen des Amtes Boleslawice.

**) Dir. Rescr. v. 6. July 1801 an die Warsch. und v. 6. Aug. ej. an die Pos. und Kal. Kammer.

oder in der Art gerechnet, daß man auf 3 Meilen ohne die Rückreise einen Gespanntag annimmt *)

§. 4.

Unter der Rubrik *Vorwerknutzung* begreift man die Veranschlagung des eigentlichen Ackerbaues, der Gärten, des Heugewinns und der Viehzucht.

Die Information oder das Bereisungsprotokoll über diese Nutzung muß um desto umständlicher und vollständiger seyn, je mehr diese Rubrik die hauptsächlichste und bedeutendste bei einem Landgute zu seyn pflegt. In den Gädpr. Anschlägen gehet die diesfällige Information **) sehr ins Detail, weil sie, wie oben erwähnt, zugleich die Erlangung der zum Theil noch fehlenden ursprünglichen Kenntniß von der Beschaffenheit der Vorwerker mit bezweckt. In den Anschlägen älterer Provinzen, die sich auf frühere Anschläge mehr beziehen können, ist die Information kürzer zu fassen. Folgende diesfällige Fragen sind hierzu etwa aufzustellen. Auch diese werden in den mehresten Fällen nicht einmal sämmtlich der umständlichen Erörterung bedürfen. Will man sich aber darnach die recht vollständige Beantwortung angelegen sein lassen, so wird alsdann schwerlich etwas übergangen sein, das zu wissen irgend nöthig und nützlich wäre, und zur vollständigen Anfertigung und Beurtheilung des Anschlages und zu einer wechselseitigen Controлле der darinnen enthaltenen Angaben, ja selbst zum Nachsehen und zur Belehrung ohne Rückfrage im Geschäftsgange dienlich sein kann.

*) Instr. b. 1. Septbr. 1797. G. 10.

**) Das. G. 52.

1) Nam
Ar
es g
und
woll
2) Grän
Ar
bezeic
tum
und m
verzö
3) Glän
Ar
und
fall
Reg
4) Lage
Ar
und
perm
Ob
schaft
(wen
ten.
proto
welch
der
der
titu

1) Namen und Lage des Vormerks.

Anmerk. Zu welchem Kreise, Kirchspiel, Amte es gehört? wie weit vom Wohnsitz des Beamten und den nächsten beträchtlichen Städten und Gewässern es entfernt ist.

2) Gränzen desselben.

Anm. Gränzen mit den Nachbarn, ob solche bezeichnet und richtig oder streitig sind — objectum litis — ob der Gränzstreit anhängig ist und wo — weshalb sich die Beendigung noch verzögert.

3) Flächeninhalt.

Anm. Ist nach Maaßgabe des Vermessungs- und Bonitirungsregisters hier zur Übersicht allenfalls kürzlich zu bemerken, oder doch auf jene Register zu verweisen.

4) Lage, Eintheilung und Beschaffenheit des Aekers.

Anm. Ob er von den bäuerlichen = Kirchen- und andern Grundstücken separat oder mit ihnen vermischt liegt.

Ob auch bäuerlicher Acker, der von der Herrschaft benutzt wird, mit darunter begriffen ist (wenn nämlich wüste Bauerhöfe vorhanden waren. S. die 15te Frage bei den Dortbereisungsprotokollen.) In wie viel Feldern geackert, und welcher Theil Braache gehalten wird. Namen der Felder, Qualität des Bodens, mit Bemerkung der Bestandtheile, und mit Bezug auf die Bonitirung. Ob der Acker bergigt oder flach liegt.

Ob er sämmtlich in Cultur ist. Ob 3, 6, 9 oder 12jährig Land vorhanden ist.

5) Pflugart und Düngung.

Anm. Wie häufig jede Getreideart gewöhnlich gesäet, welcher Theil der Braache jährlich ausgedünget wird, und wie viel an Scheffeln jährlich in frischen Mist ausgesäet werden. Ob und wie viel mit den Schaafen gehordet wird.

6) Aussaat von allen Getreide = Sorten.

Anm. Ist hier nach Fraktion von mehreren Jahren aus den Saatregistern, Kerbstöcken und dergleichen Notizen, die zur Hand zu nehmen sind, oder in deren etwanigen gänzlichen Ermangelung durch eidliche Vernehmung der Wirthschaftsbedienten, Sæeleute, oder andern davon unterrichteten Personen, von allen Getreidesorten auszumitteln, und zu bemerken, was davon in die Braache, in 3- und 6jährig Land gesäet worden. Wird dies mit den Vermessungs- und Bonitirungsregistern, und allenfalls mit der Lokalität verglichen, so ist eine Irrung nicht wohl möglich.

7) Betrag der Erndte nach Schocken und Mandeln incl. Zehnten. Gewöhnlicher Erdrusch der verschiedenen Getreidesorten vom Schock, ob etwas und wie viel in Garben verfuttert, oder den Deputanten gleich vom Felde verabreicht wird, und wie hoch also nach allem diesen der Erdrusch anzunehmen ist.

Anm. Alles dies wird in ähnlicher Art, wie

ad 82
schä
aus
sein
gut
8) Laga
licher
Fudern
etwa
Vieharts
9) Bes
schluß
haupt
sind.
A
jedem
ohne
gelegt
10) Bes
bige für
überflüssig
An
und d
mästet
fremde
des zu
11) Vieh
An
gilt
telte

ad 6 die Aussaat, durch Fraction aus den Wirthschaftsregistern oder durch Vernehmung der Leute ausgemittelt, und kann vom Commissarius mit seinen auf Prüfung der Localität gegründeten gutachtlichen Bemerkungen versehen werden.

8) Lage, Größe, Beschaffenheit der Wiesen, gewöhnlicher jährlicher Heugewinnst nach Centnern oder Sudern, mit Einschluß dessen, was die Deputanten etwa erhalten. Ob besondere Wiesen für gewisse Vieharten bestimmt sind.

9) Beschreibung, Lage, Größe der Gärten, mit Einschluß der Deputanten Gärten, worin deren Nutzung hauptsächlich besteht; ob viel Obstbäume darinnen sind.

Anm. Von den vorhandenen Obstbäumen in jedem Garten kann die bei den Übergaben ohnedem erforderliche Nachweisung allenfalls beigelegt werden.

10) Beschaffenheit der Hütung und Abtrift; ob selbige für den Viehbestand knapp, hinreichend oder überflüssig ist.

Anm. Wenn Setzweide vorhanden, ist solches und die Art und Anzahl des jährlich davon gemästeten, oder des auf die Weide genommenen fremden Viehes nebst den Sätzen des Weidegels des zu bemerken.

11) Viehstand.

Anm. Der ganze nach den Angaben, Registern und allenfalls durch Zählung ausgemittelte Viehstand aller Art, und nach den verschied-

denen Sorten an Pferden, Rindvieh, Schaafe, Schweinen und Federvieh, wird hierbei in eine tabellarische Nachweisung verzeichnet; auch ausgemittelt, ob derselbe in den letzteren Jahren sich ansehnlich vermehrt oder vermindert hat, und warum — endlich gutachtlich bemerkt, ob er nach Verhältniß des Sommer- und Winterfutters anpassend ist, oder wie viel gemäß ökonomischen Grundsätzen an Zugvieh und nach Abzug dessen an Nutzvieh gehalten werden kann, worüber denn die erforderlichen Berechnungen beizufügen.

12) Rohnutzung insbesondere.

Anm. Ob die Röhre verpachtet sind, an wen, und unter welchen Bedingungen, oder ob sie für eigene Rechnung, und wie hoch etwan, genutzt werden; ob die Nutzung vorzüglich durch Milch- oder Butter- und Käseverkauf geschieht, wohin der Absatz geht, und gewöhnlichste Preise; wie viel Zugvieh gewöhnlich jährlich groß gezogen wird. Von welcher Race das Vieh ist.

13) Schaafnutzung insbesondere.

Anm. Wie viel Schaafe gewöhnlich überwintert werden, wie viel Heu und Stroh aufs Hundert gerechnet wird, ob hier ein Lohn- Pacht- oder Mengeschäfer ist, was er an Lohn, Deputat, oder sonstigen Emolumenten hat, auf welchen Antheil er stehet, oder was der Pachtchäfer für die Fütterung zahlen muß; ob die Verordnungen wegen des abgeschafften Borviehes gehörig beobachtet werden; ob die Böcke, Mütter, und Lämmer

Lämmer zu gewissen Zeiten Körnerfutter bekommen; ob Laubsütterung üblich ist, ob die Schaaf ein- oder zweischürig sind und wie viel Stein Wolle vom Hundert im Gemenge etwa geschoren werden, wohin der Absatz gehet und gewöhnlichste Preise, so auch von Merghammeln und Merzschaaßen — ob die Schaaf gemolken werden, wie lange und was dies einbringt. Wenn bloße Hammelschäfererei vorhanden ist, wie stark solche getrieben wird, mit Bemerkung der Ein- und Verkaufspreise.

14) Schweine- und Federvieh, auch andere Viehzucht insbesondere.

Anm. Wenn die Schweine- und Federviehzucht von einigem Belange ist, kann hier Ertrag und Absatz in ähnlicher Art, wie vorher, kürzlich erwähnt, und ob Bienenzucht und Seidenbau getrieben wird, ebenfalls mit Nutzen bemerkt werden.

15) Gesinde.

Anm. Wie viel zur ganzen Wirthschaft an Gesinde gehalten, und diesem an Lohn und Speisung verabreicht wird, ist hier wegen der Berechnung der Zulänglichkeit der Wirthschaftskosten in eine tabellarische Nachweisung zu bringen.

16) Deputanten, Mieths- und Inst-Leute.

Anm. Diese sind eben so in einer tabellarischen Nachweisung mit ihrer etwanigen Aussaat, ihrem Heugewinn, Viehstand, ihren Gärten, Prästationen etc. aufzuführen, und hier ihre übrige

Uter Theil.

Verhältnisse mit der Herrschaft kürzlich aus ein-
ander zu sehen.

17) Sonstige Wirthschaftsverfassung des Vorwerks.

Anm. Z. B. ob das Dreschen, um einen ge-
wissen Scheffel von besondern Dreschern, oder
durch Dienste und Gesinde geschieht — ob das
Vorwerk auf irgend einer Mühle frei bemahlen
wird — ob der Absatz der Produkte schwierig ist,
und wohin er hauptsächlich geht. — Ob auch
Heu und Stroh verkauft werden kann, oder wel-
ches von andern Orten und woher genommen
werden muß — Preise, wenn es gekauft wird etc.

18) Dienste.

Anm. Hier ist mit Bezug auf das Dienstre-
gister, und die Prästationstabellen, die Hauptsum-
me der vorhandenen ordinairten und extraordinai-
ren Dienste, und dabei im Allgemeinen zu bemer-
ken, ob die Dienste unzureichend, hinlänglich oder
überflüssig sind; auch ob und was wegen deren
Aufhebung und Reluition etwa bisher verhandelt
worden ist.

19) Gebäude.

Anm. Diese sind, nach ihrer Benennung, Län-
ge, Breite, Höhe, Bedachung und baulichen Ver-
schaffenheit mit Einschluß der herrschaftlichen Fa-
milienhäuser zu verzeichnen, oder, wenn schon
ein Inventarium da ist, diesem gemäß, nachzu-
sehen, und kann hierbei angemerkt werden, ob
die vorhandene Gebäude zu wenig oder überflüs-
sig für die Wirthschaft sind, und welche davon

erspart werden könnten, oder wie in dieser Hinsicht etwa nützliche Veränderungen nach Maaßgabe der Localität vorzunehmen seyn dürften.

- 20) Was für landesherrliche Abgaben auf dem Vorwerke haften, und was an Klöster, Kirchen und Schulbediente jährlich in Natura oder in Gelde gegeben werden muß.

Anm. Ist mit den Quittungen zu vergleichen, und hier zum Behuf des Amts-Stats nöthigenfalls durch Vernehmung der Empfänger auszumitteln.

- 21) Was sonst etwa für Lasten oder Servituten auf dem Vorwerk haften?

- 22) Ob das Vorwerk vom Beamten selbst bewirthschaftet wird, oder verasterpachtet ist.

Anm. Im ersten Falle ist allenfalls der Name des Administrators, im andern der Name des Austerpächters, die Pachtsumme mit Bemerkung dessen, was sonst noch etwa unter dieselbe mitbegriffen ist, und sind die Haupt-Bedingungen des Contractis zu vermerken.

- 23) Was sonst für Realitäten, Nutzungs-Pertinenzien oder Merkwürdigkeiten beim Vorwerk vorkommen.

B. B. Brauereien Branntwein-, Biegel-, Kalk-, Asch-, Theer-Brennereien, Mühlen, Fiskerei, Rohrnutzung, kleine Pachtstücke, Brücken- und Dammgöll, und was dergleichen mehr ist.

- 24) Ob dergleichen neue Nutzungen, der Localität nach, anzulegen thunlich und rathsam ist, oder was sonst für Verbesserungen gemacht werden können.

Anm. Hier kann der Commissarius seine gemachten Bemerkungen und gutachtlichen Vorschläge umständlich auseinander setzen, auch vorläufig über die Kosten und den zu hoffenden Ertrag Nachrichten beibringen.

Hat man solchergestalt eine hinlängliche Information von dem Zustande des Vorwerks erhalten, so kann man sodann zur gründlichen Anfertigung des Anschlags schreiten. Die darinnen enthaltenen Sätze werden sich alsdann ohne weiteres, aus der Information selbst, als gegründet und richtig ergeben. Wenn es jedoch noch einer besondern Erläuterung dabei bedarf; so kann diese süglich in dem Protokoll selbst, gehörigen Orts, oder, da in diesem, seiner eigentlichen Bestimmung nach, wohl nur historische Nachrichten, welche von den Pächtern und Wirthschaftsbedienten, der Richtigkeit wegen, mit zu unterschreiben sind, enthalten seyn sollten, am Rande, und falls der Bemerkungen viele sind, in einem besondern Gutachten Punkt für Punkt gegeben werden.

§. 5.

Bei Ausmittelung des Ertrages vom eigentlichen Ackerbau ist diejenige Feldereintheilung, welche am Orte Statt hat, zum Grunde zu legen.

Die gewöhnlichste Eintheilung ist die in drei Feldern (I. Theil S. 47), und auf diese sind daher auch die Kammeranschlätze noch immer gegründet, dergestalt, daß ein Drittheil des ganzen Geldes als mit Winterung, ein Drittel als mit Sommerung besäet,

und de
Braach
D
de ge
man
dere
oder mw
Beil. V
Bei
nach, in
Bonit
inhalte
das g
und g
in der
als A
in denn
ne geor
hilft m
nimmt
schaften
zum A
bei Be
als Hü
de an
darnach
von de
gister
dern
grade

und das letzte Drittel ganz oder doch zum Theil als Braache liegend, angenommen wird.

Diese Eintheilung soll daher auch hier zum Grunde gelegt werden. Nach Analogie derselben kann man sein Verfahren leicht einrichten, wenn eine andere Feldeintheilung gebräuchlich ist, bei welcher mehr oder weniger als $\frac{2}{3}$ des Feldes, Getreide tragen (S. Beil. VI).

Bei einem Anschlage nach drei Geldern wird demnach, insofern, wie gewöhnlich, eine Vermessung und Bonitirung vorhanden ist, auf $\frac{1}{3}$ des ganzen Flächeninhalts die Winterung an Weizen und Roggen, auf das zweite $\frac{1}{3}$ die Sommerung an Gerste und Haber, und zwar nach Maaßgabe der Bonität, und denen in der Beil. I. des ersten Theils angegebenen Sätzen, als Ausfaat (Einfall) berechnet. Hat man, wie in den neuen Provinzen noch häufig der Fall ist, keine geometrische Vermessung zum Grunde zu legen, so hilft man sich mit Abschreiten der Feldmark, oder nimmt die Fraction der Ausfaat aus den Wirthschaftsregistern, oder die Aussage der vereideten Gäer zum Anschlage. Diese Fraction ist auch überhaupt bei Berechnung der Ausfaat nach der Vermessung als Hülfsmittel mit zur Hand zu nehmen; es würde anscheinend sogar am sichersten seyn, lediglich darnach zu verfahren, wenn man eines Theils von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit jener Register allezeit vollkommen überzeugt wäre, und andern Theils nicht der Umstand entgegenstände, daß grade in der Fraction sich mehrere besonders gute

oder schlechte Jahre befinden können, welches also einen unrichtigen Durchschnitt gäbe. Hierzu tritt, daß in der Oeconomie auch zuweilen, aus vorübergehenden Ursachen, von einer Sorte Getreide mehr oder weniger als die Bonität des Bodens wohl eigentlich mit sich brächte, ausgesäet wird, und daß die Aussaatregister alle und jede Aussaat enthalten, welche aber, wie unten folgen wird, so weit sie in die Braache fällt, nicht veranschlagt zu werden pflegt.

Aus diesen Gründen ist man darauf gekommen, die Aussaat nach der Vermessung und denen durch die Erfahrung als richtig erwiesenen Sätzen des Einfalls auf jeden Boden zu berechnen; die Aussaatregister aber zur Bestimmung und Controlle dieser Sätze nur mit zu Hülfe zu nehmen.

Was den Fruchtbau, welcher in den dritten Theil des Feldes, nämlich in die Braache, geschehen kann, und auch größtentheils wirklich geschieht, anbetrifft, so wird dieser gewöhnlich in den Anschlägen ganz weggelassen. Der Grund davon ist, daß diejenigen Früchte, welche das Braachfeld enthält, als Hülsen- und Kohlgewächse ic. nicht zu den eigentlichen Getreidearten gehören, und mehr zum Bedürfniß der Wirthschaft, als zum Verkauf cultivirt werden. Das übrige Land nun, was mit dergleichen Früchten nicht angebaut ist, setzt man als reine Braache voraus, nimmt also an, daß es ungenutzt bleibe, und folglich auch davon nichts zu veranschlagen sey.

So lange man das System des reinen Drittels Braache aufrecht erhalten zu müssen glaubt, und da-

Her auch den Pächtern sogar den Anbau eines Theils
 der Braache, wie nicht selten der Fall ist, contract-
 mäßig untersagt hat, oder, wenn in denen, C. 53
 des 1. Theils angeführten Fällen, das Braachhalten
 unvermeidlich ist, kann man freilich nicht anders ver-
 fahren. Wenn man dennoch findet, daß die Pächter
 einen großen Theil der Braache nicht nur mit Hül-
 fen, Oel, und andern sogenannten Braachfrüchten
 (I. Th. C. 78) zu einem oft sehr einträglichen Ver-
 kauf, sondern sogar mit wirklichen Getreidearten
 anbauen, (welches man besömmern, oder auch mit
 einem sehr unschicklichen Ausdruck: beschmieren zu
 nennen pflegt), so rechtfertigt man die Nichtveran-
 schlagung dadurch, daß der Pächter sich durch diesen
 Anbau am Ertrage des wirklich und für voll ver-
 anschlagten Fruchtbaues schaden soll, daher man ihm
 diesen so zu nennenden Ackerfruchtbau nicht auch anrech-
 nen dürfe. Jene Schmälerung des Ertrages ist nun wohl
 bei einem gutgewählten Fruchtwechsel nicht so leicht zu
 besorgen. Indessen gehet man noch hiervon aus, und
 daher kommt es denn auch, daß nur die Getreidearten:
 Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in den Cameral-
 anschlägen vorkommen, auch nur für diese eigentlich
 eine Cammertaxe gegeben ist. Alles übrige aber, z.
 B. Erbsen, Buchweizen, Rübesaat, wird bei der ge-
 wöhnlichen Veranschlagung, als in die Braache ge-
 hörig, mehrentheils ganz weggelassen. Findet sich
 aber, daß dergleichen Früchte im Winter- oder Som-
 merselde angebauet sind, so werden sie in vorbenann-
 te Getreidearten reducirt, um nur auf diese die Aus-

saatregister gleichsam eingerichtet zu haben, wenn man diese Aussaatregister beim Anschlage zum Grunde legt, oder zur Controlle gebraucht, und nicht blos nach der Vermessung veranschlagt. Die gewöhnlichen Sätze dieser Reduction sind:

2 Mg. Winterrübsaat	= 1	Schfl. Weizen
$1\frac{1}{2}$ — Hirse oder Sommerrübsaat	= 1	— Gerste
$\frac{1}{2}$ Schfl. Hanf, Lein	= 1	— Gerste
$\frac{1}{2}$ — Buchweizen od. Wicken	= 1	— Haber

Die Erbsen werden gleich der Gerste angenommen.

Es ist nun zwar billig, die Industrie eines Pächters nicht durch den Anschlag sofort gleichsam auf strengste zu besteuern, zumal bei der gewöhnlichen Art, die Wirthschaftskosten zu berechnen, der Pächter in der Regel damit nicht auslangen kann. Es läßt sich daher auch wider die Nichtveranschlagung solcher Braachfrüchte, die blos zur Haushaltung, und selbst zu einigem baaren Gewinn angebauet werden, mit Grunde wohl nicht viel einwenden. Aber eine gänzliche Weglassung der Braachnutzung, wenn diese Nutzung anders nicht durch äußere Umstände (I. Th. S. 53) überhaupt verhindert ist, sondern vielmehr wirklich und vielleicht ansehnlich Statt findet, und nach der Güte des Bodens Statt finden kann und muß, ist auch wohl nicht ganz zu rechtfertigen, welches sogar den, nach dem anschlagsmäßigen Ertrahgewinn berechneten Viehstand im Anschlage ungebührlich zu verringern dient.

Daher ist es auch nichts seltenes mehr, daß in

den be
Dreise
mit U
Comit
Braach
nach
mendel
duction
andere e
schläuen
meranb
Buchm
gewiß
schär
ten E
schein
bejaan
precir
gung
die Re
Di
me etw
Di
Wirtsh
ren Er
Art, d
Falle
Braach
immer
käuflh

den besseren Adressen, selbst bei einer gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft (die dann freilich ihren Namen mit Unrecht behält, S. I. Th. C. 47), außer dem Sommer- und Winterfelde auch noch ein Theil der Braache zum Getreidebau veranschlagt, und dabei nach den Aussaatregistern in Absicht des anzunehmenden Quanti, und zugleich nach den obigen Reductionssätzen verfahren wird, da nun einmal keine andere als die vier Hauptgetreidearten in den Anschlägen vorkommen. In den Magdeburgischen Kammeranschlägen findet man jedoch auch Erbsen und Buchweizen wirklich aufgeführt, und dies verdient gewiß Nachahmung, weil eigentlich doch für die Einschränkung eines Anschlags auf jene vier Getreidearten ein triftiger Grund gar nicht vorhanden zu seyn scheint. Bei gewissen Früchten, insbesondere dem Rübensaamen, welche zwar einen hohen, aber dabei sehr precären Ertrag geben, scheint die Nichtveranschlagung in ihrer eigentlichen Qualität, und statt deren die Reduction allenfalls zweckmäßig.

Die Methode, für Braachnutzung in runder Summe etwas auszuwerfen, ist zu willkürlich.

Die Futterkräuter und Küchengewächse, als bloße Wirthschaftsmittel, und die unmittelbar keinen baaren Ertrag gewähren, können, bei der gewöhnlichen Art, die Wirthschaftskosten zu berechnen, in keinem Falle zum Anschlage kommen, und also kann von der Braache, wenn sie auch ganz angebauet wird, nur immer ein Theil, und zwar derjenige, welcher verkäufliche Getreidesorten oder Manufakturpflanzen zum

wirklichen und bedeutenden Verkauf trägt, veranschlagt werden.

In den Magdeburg. Kammeranschlägen findet man bei einigen Ämtern in den beiden besten Ackerklassen nur bis $\frac{1}{10}$, ja bei einigen gar keine Braache gerechnet.

In den Kurmärk. Anschlägen findet man hin und wieder einen Theil der Braache, doch nirgends wohl über die Hälfte derselben, mit veranschlagt.

In den Südpr. Anschlägen wird durchgängig ein reines Drittel Braache gehalten *); dies rechtfertigt sich hauptsächlich aus dem im Ganzen noch fehlenden gehörigen Cultur- und Düngungsstande der dortigen Domainengüter, die gleichwohl nach verhältnißmäßig hohen Sätzen veranschlagt werden.

Bei allem, was bis hieher gesagt worden ist, war nur die Rede von den besseren Ackerklassen (Erster Theil S. 17), nämlich vom sogenannten Weizen- Gersten- und Haferlande, das mehrere Früchte hinter einander zu tragen vermag.

Was das 3, 6 und 9 jähr. Land anbetrifft, so giebt dessen Benennung schon an die Hand, daß davon nur $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$ zum Anbau, und $\frac{2}{3}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{8}{9}$ als Braache im Anschlage gerechnet werden müssen. Von den besseren Ackerklassen aber wird eine jede für sich berechnet, weil der Einfall nach der Güte des Bodens verschieden ausfällt. Wie dies alles geschieht, zeigen die Schemata von Vorwerksnutzungsanschlägen in den Beilagen IV, V und VI.

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 12.

Die
des ist
tige
gleich
gens
oder
einer
können
ben
Vermess
zu laße
dürfte
24 Jahr
In
folgt
Erdrück
sen hier
und
werden
deren
angege
angewen
ohne
treideart
vergleich
Körnerer
die Reg
*) Dir.

Die Vermessung des gesammten Vorwerksarungs-
des ist dem Anschlage zur Übersicht, und um die rich-
tige Eintheilung und die Berechnung des Einfalls
gleich beurtheilen zu können, vorzusehen; da übris-
gens die Grundstücke durch getroffene Einrichtungen
oder von außenher in Umfang und Güte während
einer Reihe von Jahren zu- oder abgenommen haben
können; so ist es ratsam, und sogar vorgeschrie-
ben *), bei neuen Veranschlagungen die vorhandene
Vermessung revidiren, und nöthigenfalls berichtigen
zu lassen. Auch ohne besondere äußere Veranlassung
dürfte eine solche Revision, jedesmal nach 18 oder
24 Jahren ganz nützlich seyn.

Ist man solchergestalt mit dem Einfall fertig, so
folgt die Ausmittelung des Körnerertrages oder des
Erdrusches (I. Th. S. 46). Die Erndteregister müß-
sen hier zum Grunde gelegt werden, und nach diesen,
und öconomischer Beurtheilung der Güte des Bodens
werden alsdann bei einem, auf Vermessung gegrün-
deten Anschlag die in der Tabelle I. beim ersten Theil
angegebenen Sätze auf die verschiedenen Ackerklassen
angewendet, wie Beilage IV. zeigt. Bei Anschlägen
ohne Vermessung ist der gesammte Einfall jeder Ge-
treideart nur mit dem gesammten Erdrusch davon zu
vergleichen, und so für jede Getreidesorte nur einerlei
Körnerertrag zu berechnen. Kleine Brüche, welche
die Register ergeben, kommen hierbei nicht in Be-

*) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 10. Febr. 1748.

tracht, man nimmt sie für halbe Körner an, denn andere Brüche als $\frac{1}{2}$ Korn sind nicht gewöhnlich, und man kann darum etwas mehr, als die Fraction genau besagt, rechnen, weil manches Korn nicht mit ausgedroschen wird, sondern im Stroh sitzen bleibt und dem Viehe zu Gute kommt. Im Fall Garbenfütterung üblich seyn sollte, und Garbenzehent an die Geistlichkeit oder an Deputanten gegeben wird, wodurch der Erdrusch sich verringert, muß darauf bei Berechnung des Körnerertrages Rücksicht genommen werden.

Ubrigens pflegt man nicht leicht und nur in seltenen Fällen mehr, als etwa 7 bis 8 Korn zum Anschlage zu bringen, wenn auch die Fraction etwas mehr besagen sollte, weil ein höherer Ertrag in der Dauer schon sehr selten vorkommt. In den Südpr. Anschlägen werden vorschristmäßig *) nicht mehr als 6 Korn angenommen, und nicht unter 3.

Diejenige Aussaat, welche in frische Düngung fällt, kann schon um $\frac{1}{2}$ bis 1 Korn höher im Ertrag gerechnet werden, als die übrige.

Hier hat man nun den Betrag der Erndte. Derselbe kann aber nicht sofort ganz in Gelde angesetzt werden. Zuvörderst gehet davon die künftige Aussaat, als welche in jedem Falle unverkauft bleiben muß, d. i., da selbige im Durchschnitt aller Jahre gleich angenommen wird, ein Korn ab. Von dem Über-

*) Instr. v. 1. Sept. 1797. C. 13.

rest muß
Menschen
und das
dann blei
re. Aber
Anschläge
den Abzug
die Nacht
(s. oben S.
Gesinde: u
verlust für
nicht herr

Diese
und es w
gesamnte
abziehet,
und halb
aber der E
2 Korn zur
de, und zu
zu Gelde b
IV. deutlich

Diese
ist fast all
die genann
sionalquan
ganz seyn
Berechnun
gewöhnlich
wert, up

rest muß das Brodkorn und die Speisung für die Menschen, so wie das Futterkorn für das Zugvieh und das Drescherlohn erst bestritten werden, und was dann bleibt, ist in der Wirthschaft verkäufliche Waare. Aber auch nicht dieser ganze Rest wird in den Anschlägen zu Gelde ausgeworfen, sondern man macht den Abzug noch größer, um dadurch den Pächter für die Pacht wegen der ihm veranschlagten Dienste (s. oben §. 3.), und für die baaren Auslagen am Gesinde- und Handwerkslohn, so wie für den Zinsverlust für das von ihm auf eigene Kosten inferirte, nicht herrschaftliche Inventarium schadlos zu halten.

Dieser Abzug heißt: das Wirthschaftskorn, und es wird in der Art berechnet, daß man von dem gesammten Körnerertrage ein Korn zur Saat voran abziehet, und den Rest halb als Wirthschaftskorn und halb zum Verkaufsertrage (zur Arrende), wenn aber der Ertrag sich höher als 5 Korn beläuft, nur 2 Korn zur Wirthschaft, und alles übrige zur Arrende, und zwar nach der Kammertare (s. oben S. 18) zu Gelde berechnet, wie auch dies durch die Beilage IV. deutlich gemacht wird.

Diese Methode empfiehlt sich durch ihre Kürze, ist fast allgemein gebräuchlich, und dadurch für alle die genannte Natural- und Geldausgaben ein Aversionalquantum gegeben. Völlig richtig kann sie nie ganz seyn; das Aversum langt, wie die angelegten Berechnungen zu zeigen pflegen, selten zu, und ist gewöhnlich desto unzulänglicher, je kleiner das Vorwerk, und je weniger fruchtbar der Boden ist, in

welchen Fällen Arbeit, Aufsicht und Wirthschafts-
kosten verhältnißmäßig theurer sind. Der Pächter ist
daher zur Deckung des Deficit stillschweigend auf al-
lerlei unveranschlagte Nebenvortheile aus dem Anbau
der Braache, und auf die unter der Wirklichkeit ste-
hende Veranschlagungslage der Viehzucht, so wie
auf die unter dem marktgängigen Preise angenom-
mene Kammerlage *) angewiesen.

Ort werden zwar zur Balance gegen das Wirth-
schaftsforn, besondere Wirthschaftskosten Berech-
nungen, in einer Nachweisung der Dienstpacht (so weit
die Dienste nämlich zur Vorwerkswirthschaft erforder-
lich sind), des Drescher- und Tagelohns, des Brods
und Futterforns, des Gesinde- und Handwerkslohns,
wie auch der Zinsen vom Superinventario bestehend,
angelegt.

Dergleichen Berechnungen sind auf jeden Fall
zur Übung ganz gut. Wesentlichen Nutzen für die
Veranschlagung aber haben sie nicht, wenn sie nicht
ausdrücklich in der Absicht gefertigt werden, um ihren
etwanigen mehreren Betrag über das Wirthschafts-
forn, noch außer diesem beim Ackerbauanschlage in
Abzug zu bringen, welches nicht leicht geschieht, oder
wenigstens (welches denn wohl eher noch, besonders
im Falle eines sehr bedeutenden Unterschiedes zu ge-

*) Letzteres sollte sich wenigstens kein Kameralist auch nur in
Gedanken erlauben. Denn, nicht zu gedenken, daß der
Marktpreis zuweilen nicht viel höher, als die Kammer-
lage steht, so ist auch nicht abzusehen, wovon ein Pächter
bei einem genauen Ansatze leben soll, wenn man den
für ihn aus der geringeren Kammerlage entstehenden Vor-
theil in Anspruch nehmen will.

schehen p
oder 1. K
Ulm
muß ma
in der 2d
viel Zug
wie viel
thig ist;
wie viel d
lich sind,
lage VII.
gelten,
Dienstre
gestellt
sind.

Der
andere U
als Arbeit
das auf
Pächter,
(nämlich
schaft erfor
für den B
das Dresch
berechnet;
Ortsüblich
Gesinde
werkskosten
und des
Superinve

schehen pflegt) an Wirthschaftskorn etwas, z. B. $\frac{1}{2}$ oder 1 Korn mehr, als gewöhnlich, anzusetzen.

Um eine solche Berechnung vollständig anzulegen, muß man zuerst nachweisen, was mit den Diensten in der Wirthschaft bestritten werden kann, und wie viel Zugvieh außer den Diensten zu halten, oder auf wie viel Tage Handarbeit für Geld anzunehmen nöthig ist; wenn aber diese Dienste überflüssig sind, wie viel deren zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich sind, wozu die öconomischen Sätze aus der Beilage VII. hervorgehen, welche indeß nur subsidiär gelten, und in so weit nicht jedes Orts durch das Dienstreglement oder die Observanz andere Sätze aufgestellt werden, die in solchem Falle unterzulegen sind.

Der Anschlagssatz von dem, auf eine oder die andere Art berechneten Dienstquanto wird alsdann als Arbeitskosten angesetzt; dazu das Futterkorn für das außer den Diensten zu haltende Gespann für den Pächter, die Wirthschaftsbediente und das Gesinde (nämlich für das zur eigentlichen Vorwerkswirthschaft erforderliche, nicht für die Personen, welche für den Betrieb der Nebennutzungen bestimmt sind), das Drescherlohn, nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet; hierzu kommt das Gesindelohn nach der Ortsüblichkeit, der Betrag der Speisungskosten des Gesindes nach Anschlagssätzen in Gelde, der Handwerkskosten (nach Beilage V. und VI. des ersten Theils), und des Tagelohns. Endlich sind die Zinsen vom Superinventario 2 5 pro Cent vom Werthe desselben

hinzuzusehen. Dieser Werth ergiebt sich schon aus den Güterübergaben, bei welchen der anziehende Pächter dem abziehenden das Superinventarium vergütet; sonst läßt er sich auch nach dem Beispiel der Beil. VIII. berechnen.

Eine solche specielle Berechnung der Wirthschafts-kosten ist der Beil. V. beigelegt.

So werden also die sämtlichen Wirthschaftskosten berechnet, und können hierauf mit dem Wirthschaftskorn balancirt werden.

Das zur Arrende verbleibende Getreide wird nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet. Andere Früchte werden, wie erwähnt, gewöhnlich nicht veranschlagt. Auf allen Fall aber sollen dennoch diejenigen ökonom. Erfahrungs- und Durchschnittssätze, nach welchen man den reinen Nutzen von dergleichen Früchten, der ganz genau nicht füglich zu berechnen ist, ohngefähr annehmen kann, hier angeführt werden: Man rechnet nämlich an reinem Gewinn:

Lein für einen Eßfl. Einfall	5 Rthlr.	— 8 Rthlr.
Hanf desgl.	3 —	— 5 —
Hirse, Rübe: Saamen,		
Mohn, Ölrettig und dergleichen Sämereien, wenn der Anbau ins Große und zum Verkauf getrieben wird,		
für jede Meße Einfall	2 —	— 2-12 —

Tabak

Tabak
vol
Nee
H
N
Städte
beland
gen, da
wohl 4-
men.
Eber
zeine, v
nung:
Anbau
sen. ben
MM. ad
Zur i
V. ein m
schlag be
und mit a
bei kein
die Wirt
Anschlag
Beil. IV.
wie unzu
Die P
nem Aker
eintheilun
erwähnte
den. In
Alter T

Tabak (nach Abzug des Antheils vom Cultivateur) pro Morgen 12 Rthl. — 15 Rthl.

Klee (wegen des Saamens) pro Morgen 12 bis 16 gr.

Noch findet man auch, daß dicht bei volkreichen Städten einzelne Ländereien an kleine Leute als Grabeland sehr vortheilhaft vermiethet zu werden pflegen, dafür kann man, nach örtlicher Gewohnheit, wohl 4 — 6 Rthl. pro Morgen Ertrag annehmen.

Eben so sind öfters dicht bei den Höfen einzelne, vorzüglich gute Ackerstücke, unter der Benennung: Wörden, Wurtchen vorhanden, die zum Anbau von Klee, oder allerlei einträglichen Gewächsen benutzt, und als Gartenland à 3 — 6 Rthl. pro MM. angeschlagen werden.

Zur Belehrung und Vergleichung ist in der Beil. V. ein mit dem Schema IV. correspondirender Anschlag beigefügt, worin die Braache mit veranschlagt, und mit allerlei Nützungen bestellt angenommen, dabei kein Wirthschaftskorn ausgeworfen ist, sondern die Wirthschaftskosten speciell berechnet sind. Dieser Anschlag giebt einen geringern Ertrag, als der in der Beil. IV. mit Wirthschaftskorn berechnete, und zeigt, wie unzureichend dies Wirthschaftskorn ist.

Die Beilage VI. aber enthält ein Schema zu einem Ackeranschlage nach einer andern als Dreifelder-eintheilung, wozu die, S. 65 des ersten Theils erwähnte Fruchtfolge beispielsweise angenommen worden. In ähnlicher Art ist bei jeder andern beliebigen Acker Theil.

Eintheilung nach eigentlicher Koppel- oder Schlagwirthschaftsart (I. Thl. S. 55.) zu verfahren, und können Binnen- und Außenschläge allenfalls separat berechnet werden.

Der Garbenzehent, welcher an vielen Orten vom Ackerbau gegeben werden muß, wird den Domainenpächtern nach der Kammertaxe außer dem Wirthschaftsforn gut gethan, aber in den Generalpachtanschlägen nicht bei den Vorwerkserträgen naturaliter in Abzug gebracht, sondern der Geldbetrag unter die allgemeinen Ausgaben mit verzeichnet, und auch so im Etat angeführt, weil die Generalpächter die richtige Ablieferung durch Quittungen bei den Amtsrechnungen dociren müssen. Ist der Zehent in Garben, Körnern, oder Gelde nicht fixirt, so kann er mit $\frac{1}{10}$ der Erndte nach dem Beispiel auf der Beilage IV. ausgerechnet werden.

Das Stroh wird übrigens als eine nicht verkäufliche, sondern bloß zur Viehfütterung und Wartung bestimmte Crescenz in den Anschlägen nie zu Gelde berechnet.

Am Schluß des Anschlags kann zu einer nützlichen Vergleichung berechnet werden, wie viel von dem ausgemittelten Ertrage auf einen Morgen oder eine Hube Ackerland trifft.

§. 6.

Die Wiesenutzung oder der Heugewinn sollte eigentlich, in so weit nicht ein solcher Überfluß daran ist, daß ohne Nachtheil der Wirthschaft etwas

zum Ver-
schlagt
das Etr
und me
zu Gel
sehen ist
den He
zu rech
der Vieh
men.

Der
zwar r
der W
reine
abgere

pro M
Cit. He
ter elw
Ga
Heu ge

Vo
Wiesen
genann
hoch u
züglich
gering
findet.
elnem
weil

zum Verkauf übrig bleibt, gar nicht zu Gelde veranschlagt werden, weil diese Crescenz ebenfalls, so wie das Stroh vom Ackerbau nur zur Viehfütterung dient, und man in einem Anschlage, streng genommen, nur zu Gelde rechnen sollte, was wirklich ins Geld zu setzen ist. Indessen ist es dennoch gebräuchlich, auch den Heugewinn mit einem mäßigen Satz zu Gelde zu rechnen, und in Betracht dessen die Geldsätze von der Viehnutzung nach Verhältniß geringer anzunehmen.

Der Wiesewachs wird hiernach gewöhnlich und zwar mit Rücksicht auf die Güte und den Heuertrag der Wiesen (I. Th. S. 71) mit folgenden Sätzen, als reiner Ertrag, wobei die Werbungskosten schon abgerechnet sind, veranschlagt.

In der Kurmark von 20 ggr. bis 2 Rthl. 12 ggr. pro MM. für beständige gute Wiesen, wobei der Etr. Heu, incl. Pacht und Werbungskosten, dem Pächter etwa 5 bis 6 ggr. zu stehen kommt.

Ganz schlechte Luchwiesen, welche saures, grobes Heu geben, auch nur zu 6 bis 16 ggr. pro MM.

Von den zwischen den Ackerfeldern belegenen Wiesen, den sogenannten Feldwiesen, auch Möschen genannt, ist vermöge ihrer Lage anzunehmen, daß sie hoch und trocken sind, und also weder viel, noch vorzügliches Heu geben; daher bei diesen auch nur der geringere Satz von 8 bis 20 ggr. pro MM. Statt findet. Außerdem werden nur $\frac{2}{3}$ von diesen Wiesen bei einem Anschlage nach 3 Geldern in Rechnung gebracht, weil $\frac{1}{3}$ in die Braache fällt, also mit behütet oder

wenigstens nicht gehörig geschont wird, und daher keinen, oder nur einen sehr geringen Heuertrag giebt,

Buschgrasung wird mit 8 bis 12 ggr.,

Röhrung aber mit 1 bis 2 Rthlr. pro MM. reine Nutzung zum Ertrage gebracht. In Südpreussen werden für ein Schock Rohr, in so weit es zum Verkauf dient ($1\frac{1}{2}$ auf ein 2 sp. Bauerfuder gerechnet), 45 gr., und für eine Fuhre Schilf 60 gr. in Ertrag gebracht *).

Beständige Grasgärten und Kleeoppeln schlägt man, nach Maassgabe ihrer Bonität, als guten Wiesewachs an.

In den Südpreussischen Anschlägen **) werden $37\frac{1}{2}$ glpr. bis 1 Rthlr. pro MM. (und dabei von den Feldwiesen auch nur $\frac{2}{3}$); wenn aber keine Vermessung vorhanden ist

für 1 4sp. Fuder $67\frac{1}{2}$ glpr. bis 1 Rthlr.

für 1 2sp. Fuder 45 — 60 gr.

und die Grasgärten und Koppeln gleich guten Wiesen gerechnet.

In den Magdeburgischen Kammeransschlägen findet man bei zweimähigen Wiesen $\frac{1}{2}$ des ganzen Heuerwerbs als Grummet, und übrigen pro MM.

zweihauigte Wiesen 20 ggr. bis 4 Rthlr.

einhausigte 10 — 3 —

angenommen.

Mit Rücksicht auf das Vorstehende ist nun in den Beil. IV. und V. die Wiesenutzung, in jenem

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 22.

**) Das. S. 13.

nach den Karmärfischen Sätzen, in diesem nicht zu Gelde gerechnet.

§. 7.

Die Hütung, sowohl besondere, als Ackerhütung, wird als bloßes Hülfsmittel zur Ernährung des Viehstandes in der Regel nicht zu Gelde veranschlagt, sondern es soll die Kenntniß von dem Umfange und der Beschaffenheit der Hütung nur mit zur Bestimmung des zu haltenden Viehstandes (I. Th. Beil. IV.) dienen. In einigen Provinzen findet man zwar pro MM. private Hütung 1 bis 4 ggr. angesetzt; dies ist aber, der Natur der Sache nach, in der That ganz unrichtig, und nur in so weit anwendbar, als so viel überflüssiges Hütungsterrain vorhanden und zu Acker nicht brauchbar ist, daß entweder außer dem ordinären zur Wirthschaft erforderlichem Viehstande noch Fettevieh (I. Th. S. 108, 113) gemacht, oder fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann. Im letztern Falle kommt das dafür eingenommene Weidegeld, und zwar gewöhnlich unter dem Titel: an unbeständigen Gefällen, wenn es aber fixirt seyn sollte, unter den beständigen Gefällen in Ansatz. Im ersteren Falle, welcher immer einträglicher zu seyn pflegt, rechnet man für einen Fettechsen oder 10 Fettehammel $2\frac{1}{2}$ — 3 MM., und schlägt jenen zu 5 Nthlr., diese für 100 Stück zu 50 Nthlr. an, wodurch der Morgen Fetteweide zu 1 Nthlr. 16 ggr. bis 2 Nthlr. ausgebracht wird.

In den Südpr. Anschlägen *) wird jedoch nur

*) Instr. v. 1. Septbr. 1707. S. 15

45 gr. bis 2 Rthlr. für ein Stück Rindvieh, und
7½—15 gr. prß. für einen Hammel angenommen.

§. 8.

Auch die Gartennutzung sollte nur insofern veranschlagt werden, als von vorzüglichen Obst-, Küchen-, Hopfengärten und Weinbergen die Rede ist, welche etwas zum Verkauf liefern, indem die ordinären Küchen- und Kohlgärten nur zur Speisung des Gesindes und zur Führung der Wirthschaft dienen. Weil aber hierauf, nach der gewöhnlichen Art zu veranschlagen, das Wirthschaftskorn beim Aderbau in Abzug gebracht ist, so werden sämtliche Gärten, mit Einschluß derer, welche die Deputanten nutzen, nach einem mäßigen Aversionalsatz als reiner Ertrag zu Gelde gerechnet.

Dieser Satz ist

In der Kurmark pro MM.

gute Obstgärten 4 bis 6 Rthlr.

gute Küchengärten 3 — 3 —

ordinäre Küchengärten 1 — 2 —

In Südpreußen *) pro MM., oder Scheffel Einfall

ordinäre Küchengärten 1 Rthlr.

gute Obst- und Küchen-

gärten 2 bis 6 Rthlr.

In den Magdeburgischen Kammeranschlügen sind in eben der Art 1 bis 9 Rthlr. pro MM. angenommen.

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 13.

Von der wilden Baumzucht pflegt man gewöhnlich nichts in Anschlag zu bringen, jedoch findet man in den Magdeb. Anschlägen (welches, als Baumzucht betrachtet, hierher gehört), die nutzbaren Casw den, und zwar pro Schock jährlich haubare 15 bis 20 ggr. gerechnet, und bei dem Amte der Möllenvoigtei und dem Amte Uffen ist auch geringes Buschwerk zu Korbweiden zu 8 ggr. pro MM. angesetzt.

Insofern dergleichen Buschwerk, vielleicht wegen der Uferbefestigung, in großer Menge gezogen wird, oder starker Weidenbau vorhanden, und daraus wirklich eine baare Nutzung vom Pächter zu ziehen ist, scheint es gar nicht unbillig, davon etwas zum Anschlage zu bringen. Nur muß der Cas ganz mäßig seyn, weil, besonders die Baumzucht, doch mancherlei Bemühung und Besorgung des Pächters erfordert.

Hopfengärten werden hauptsächlich nur zum eignen Bedarf bei der Brauerei angelegt. Da aber in den Anschlägen dieser Nutzung für Hopfen etwas in Ausgabe gestellt wird, so kommen auch die Hopfengärten hinwiederum besonders in Ansat. Da von einem MM. im Durchschnitt 60—70 Schfl. Hopfen gewonnen werden, und der Verkaufswerth für 1 Schfl. zu 8 ggr. angenommen werden kann, so lassen sich pro MM. circa 20 Rthlr. Brutto, und nach Abzug von wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ für die Bearbeitung und wegen Anschaffung der Stangen, deren zu 3 Ranken eine gehört, pro MMorgen 8—9 Rthlr. reinen Ertrag ansetzen.

Weinberge werden, besonders wenn sie viel

Obstbäume enthalten, etwas geringer als gute Obstbäume gerechnet, weil sie viel Bearbeitung erfordern, und oft im Ertrage zurückbleiben.

Auf 1 MM. (25920 □ F.) kann man (à 8 □ F. für einen Stock nach Abzug der Wege 10.) 3000 Stöcke rechnen. Hiernächst pflegt man auch wohl anzunehmen, daß 7 Schock Pfähle (Stöcke) im Durchschnitt 1 Eimer Wein geben. Wäre dieser Ertrag in unserem Klima nicht oft sehr ungleich, so ließe sich darnach

den Wein- und Obstverkauf in Einnahme, die Unterhaltung des Wingers und seiner Gehülfen, auch die extraordinären Hand- und Gespannarbeit beim Keltern und Verfahren in Ausgabe gestellt, der Ertrag eines Weinberges ziemlich genau ausmitteln.

Der sogenannten Wörden ist oben §. 5. gedacht. Der Anbau von Küchengewächsen im Großen geschieht öfter im Braachfelde als in besonderen Gärten, und kommt bei Veranschlagung des Ackerbaues in Betracht.

Bloße Lust- und Thiergärten bleiben unveranschlagt. (S. übrigens wegen Veranschlagung der Gartenauszug die Beil. IV. und V.)

§. 9.

Bei Veranschlagung der Viehnutzung (I. Theil S. 90) ist im Allgemeinen, nach Anleitung der Information (§. 11. obiger Fragepunkte), in Erwägung

zu ziehen
mer: und
ernährt
Beil. IX.
derst auf
Diensten,
A b) und
It hi
standes,
Eorten, m
erbedarfs
theils bes
so kann
(mit Rü
beigefügt
des Vorm
zu G
vieh veran
denn wenn
werden sie
dezuht un
Casse der
und der
Liebhabe
den, daß
läßt, wie
Nachstü
Zum
junge Kir
Federwieh

zu ziehen, wie viel Vieh nach Verhältniß des Sommer- und Winterfutters (I. Th. Beil. III. und IV.) ernährt werden kann, von welcher Berechnung die Beil. IX. ein Schema giebt. Dabei kommt es zuvörderst auf die Anzahl des, außer den vorhandenen Diensten, noch nöthigen Zugviehes (nach Beilage V. A b) und dessen Fütterungsbedarf an.

Ist hiernach die Anzahl des zu haltenden Viehstandes, und zwar in Ansehung der anzunehmenden Sorten, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Futterbedarfs und der Hütung, oder des größeren Vortheils bei einer oder der andern Viehart, festgesetzt, so kann eine Berechnung, wie viel davon an Dünger (mit Rücksicht auf das Mastvieh) zu erwarten ist, beigelegt werden, um dadurch den Düngungsstand des Vorwerks zugleich festzusetzen.

Zu Gelde wird übrigens natürlich nur das Nutzvieh veranschlagt, weil das Zugvieh nichts einbringt; denn wenn die Zugochsen auf die Mast kommen, so werden sie dort in Betracht gezogen, und was Pferdezucht und Stutereien anbetrifft, so ist dies lediglich Sache der Industrie und Speculation eines Pächters, und der Ertrag davon in einzelnen Jahren, weil Liebhaberei mit ins Spiel kommt, so höchst verschieden, daß sich dergleichen im Voraus nicht berechnen läßt; wie denn auch diese Nutzung nicht leicht als ein Pachtstück angesehen wird.

Zum Nutzviehstand gehören die Kühe und das junge Rindvieh, die Schaafheerde, Schweine und Federvieh.

A. Bei Veranschlagung der Ruhnutzung müßte man, wenn man recht ins Detail gehen wollte, die Ruhnacht oder die wirkliche Nutzung von einer Kuh (nach 12 der Fragepunkte und den im I. Th. §. 102 ff. gelieferten Materialien) mit Rücksicht auf den Abgang in Einnahme, und in Ausgabe die Haltung der erforderlichen Leute, die Pacht für das Heu (§. 6.) zum Bedarf der Heerde incl. Bullen und Kälber, und die Ausgaben für Salz, Stricke etc. stellen, und so den reinen Ertrag von einer Kuh berechnen. Dergleichen Rechnungen sind auch öfters angelegt worden; da sie aber sehr weitläufig ausfallen, und überdem, nach der gewöhnlichen Art zu veranschlagen, beim Abzuge des Wirthschaftsforns, darunter das Gefinde und andere Ausgaben für das Vieh schon mitbegriffen sind, so hat man aus solchen Berechnungen gewisse bestimmte Sätze abstrahirt, welche als reiner Ertrag von der Viehnutzung in den Anschlägen gelten, und durch Detailberechnungen in einzelnen Fällen mit Nutzen probirt werden können.

Jene Sätze sind nun, mit Rücksicht auf Viehrace, Futterüberfluß und Gelegenheit zum Absatz

in der Kurmark für eine Kuh 3 bis 8 Rthlr.

für ein Stück Jungvieh 16 ggr. bis 1 Rthlr.

Es soll aber in Zukunft höher gegangen werden *).

In Südpreußen in der Regel nicht unter 3, nicht über 6 Rthlr. für eine Kuh, und für ein Stück Jungvieh in jedem Falle $\frac{1}{2}$ davon.

In den Magdeburgischen Kammeransschlägen findet

*) Cab. Ordr. v. 5. August 1800.

man die Kuh zu $2\frac{1}{2}$ bis 5 Rthlr., das Stück Jungvieh zu 1 bis 2 Rthlr. angesetzt.

Von der ganzen Anzahl des zu haltenden Ruvviehes pflegt man $\frac{1}{3}$ als Jungvieh (welches eigentlich, weil Bullen und güste Kühe darunter mit begriffen sind, güste Vieh heißen sollte) zu rechnen, dergestalt, daß, der Zahl nach, noch einmal so viel Kühe, als Stücken Jungvieh im Anschlage stehen. Diese Proportion scheint aber zum Nachtheil des Anschlages unrichtig, und die Ansetzung des vierten Theils der Heerde als Jung- oder güste Vieh nach den mindern Sätzen völlig hinlänglich zu sein.

Wenn übrigens, wie in der Beil. V., der Heubedarf für das Vieh nicht in Anschlag kommt, und die Wirtschaftskosten speciell berechnet sind; so wird der Veranschlagungsatz für die Viehnutzung auch verhältnißmäßig erhöht. Ein gleiches Verfahren und dieselbe Bemerkung wegen der Detailberechnung treten dann auch

B. bei der Schäferernutzung ein. Man ist auch bei dieser, und zwar mit reichlicher Berechnung des Abganges (weil für Schaafsterben keine Remission gegeben wird) auf bestimmte Netto-Ertragsätze gekommen, und veranschlagt

in der Kurmark *) und in Südpreußen für 100 Schaafe im Gemenge 21 Rthlr.

in den Magdeburgischen Kammeranschlägen auf 100 Schaafe 17 Rthlr., beim Amte Biesack

*) in der Kurmark künftig 30 Rthlr. Cab. Dr. vom 5. August 1800.

21 Rthlr., beim Amte Alten Platho sind Kühen - Schaafse à 8 ggr. pro Stück gerechnet.

C. Die Schweinenußung (außer wegen der Brauerei, wovon sie besonders veranschlagt wird) läßt sich insofern auch auf bestimmte Fälle bringen, daß man (L. Th. C. 130) auf 15 Kühe eine Zuchtsau, oder auf jede Kuh ein Schwein, und für eines derselben 8—10 gr. Pächtertrag rechnet.

Sonst ist es auch gebräuchlich, für jeden Wspl. Winterausfaat 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 gr. oder überhaupt nach Verhältniß der Wirthschaft eine runde Summe von 5 bis 20 Rthlr. für Schweinenußung anzunehmen. Eben so wird

D. die Federviehnutzung in einer runden Summe von 5 bis 30 Rthlr., oder noch gewöhnlicher zu 12 ggr. für jeden Winspel Sommerausfaat veranschlagt.

In den Südpreuß. Anschlägen wird für Schwein- und Federviehnutzung zusammen $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom Ertrage des Ackerbaues, der Garten-, Wiesen-, Rind- und Schaafviehnutzung angelegt.

E. Die Bienenzucht und der Seidenbau werden, weil sie zu willkührliche und precäre Nutzungen sind, nicht als Pachtstücken betrachtet, und nicht veranschlagt. Wollte man indessen einen reinen Ertrag davon haben, so lassen sich ansetzen: für jeden gewöhnlich durchgewinterten alten Bienenstock

in guter Bienenegend 1 Rthlr. 8 ggr.

in schlechter Bienenegend 16 bis 20 ggr.

In frühern Zeiten hat man die Bienenzucht für

so erheblich gehalten, daß verordnet ward, wenn sie nur befördert würde, sollte auf kein Plus bei den Ämtern gesehen werden *).

Der Seidenbau wird am gewöhnlichsten nach der Anzahl Maulbeerbäume berechnet, und zwar

pro Baum unter 20 Jahr 1 bis 1½ ggr.

— zwischen 20 u. 30 J. 2 — 2½ —

— über 30 Jahr 3 — 4 — **).

Inzwischen sind dies sehr unsichere Sätze. Man könnte auch nach den Materialien I. Th. S. 140 ff. erforderlichenfalls einen speciellen Anschlag vom Seidenbau machen; aber es lohnt der Mühe nicht: denn das Objekt ist zu unbedeutend, und die Nutzung versagt zu oft. Daher ist auch wohl eine alte Kurmärk. Vorschrift ***), die Maulbeerbäume, wenn sie genutzt werden können, den Beamten zu veranschlagen, nicht leicht irgendwo in Anwendung gekommen.

§. 10.

Die Fischerei theilt sich (I. Th. S. 142) in die wilde und in die zahme, oder Teichfischerei.

A. Die wilde Fischerei ist eine Nutzung, deren Umfang und Beträchtlichkeit gewissermaßen zufällig ist, und von der Wahl und Leitung des Besitzers nicht vollständig abhängt.

*) Dir. Rescr. v. 10. Sept. 1777.

**) Hiernach trifft den Sätzen im I. Th. S. 141 zufolge auf 1 Pfund Seide etwa 16 ggr. reiner Ertrag. In der Wirklichkeit beträgt derselbe, wenn alles gut geht, allerdings weit mehr; allein es geht nur selten genug ganz gut, und daher kann man nicht mehr annehmen.

***) Dir. Rescr. v. 9. Octob. 1764.

Die Größe der Seen und Gewässer und ob selbige darnach mit großen oder kleinem Zeuge, und auch im Winter zu Eise, oder blos im Sommer befishet werden können; die Art und Menge der Fische in diesen Gewässern; die mehrere oder mindere Schwierigkeit des Land- und Wasser-Transports des Fanges bis zum Orte des Absatzes; die Gelegenheit zum Absatz, der insbesondere in der Nähe volkreicher Städte, oder vieler Katholiken und Juden vortheilhaft zu seyn pflegt, u. d. m. sind alles Umstände, deren Ausmittlung und Zusammenstellung größtentheils so schwierig ist, daß es oft ganz vergeblich seyn dürfte, in ein eigentliches Detail von Einnahme und Ausgabe bei diesem Wirthschaftszweig einzugehen.

Die Information darüber kann indessen zur mehreren Justification der nachfolgenden Anschlagssätze etwa auf folgende Punkte gerichtet, und darüber eine Tabelle nach Beil. X. beigefügt werden.

1) Specification, Namen, Lage, Größe und Beschaffenheit der Gewässer.

Ann. Ob es Seen, Flüsse, ob sie tief oder seicht, wie groß sie nach der Vermessung oder ohngefährem Überschlage sind.

2) Welche Fischarten hauptsächlich vorhanden sind.

3) Mit welcherlei Garne gefischt wird, ob über Winter und über Sommer, wie viel Winterzüge mit dem großen oder kleinen Garne gewöhnlich gemacht werden, welche Kosten dabei vorkommen; ob die Unterthanen im Dienst oder gegen Bezahlung dabei behülfflich seyn müssen.

4) Wohin der Absatz gehet, in welcher Art der Transport geschieht — gewöhnliche Verkaufspreise. Ob unentgeltliche Fischlieferungen, an wen und warum an Statt finden.

5) Ob die Fischerei ganz oder theilweise bisher verpachtet oder administirt worden.

U n m. Im erstern Falle sind die Pachtsummen und Nebenbedingungen bei der Pacht laut Contract anzuführen, im letztern ist der Administrationsertrag durch Fraction aus den Registern so möglich nachzuweisen.

6) Ob Rohr- und Schilfnutzung vorhanden ist, und wie viel Schock oder Fuhren jährlich im Durchschnitt gewonnen werden. Verkaufspreis davon.

7) Ob Jemand, und aus welchem Grunde, auch in welcher Art zur Mitfischerei berechtigt ist, ob und was davon in Gelde oder in Naturallieferungen entrichtet wird.

Hat man sich durch Beantwortung dieser Fragen, deren einige freilich wohl schwer mit Genauigkeit zu erörtern sind, von dem Zustande und Ertrage der wilden Fischerei so gut als möglich unterrichtet, so bringt man darnach zum Geldertrage entweder

aa) die Pachtsummen, wobei jedoch auf Naturallieferungen und Leistungen für den Fischpächter von Seiten des Verpächters, oder umgekehrt, gehörige Rücksicht zu nehmen, und dergleichen nach landüblichem oder einem sonstigen angemessenen mäßigen Preise zu- oder abzurechnen ist, oder

bb) das Fact aus der Fraction des Administrationsertrages, welches jedoch, weil solche Rechnungen selten ganz genau geführt werden, und wenigstens auf Nebenkosten, Handarbeit und eigene Consumption nicht hinlängliche Rücksicht nehmen, eben so, wie

cc) die Schätzung des Fischereiertrags durch sachverständige Fischer, die viel Willkühr erlaubt, einen etwas unsichern Maaßstab abgiebt.

Die Wiederverpachtung der wilden Fischerei von Seiten der Domainenpächter ist wegen der vielen kleinen Bemühungen und Aufsicht dabei, die gewöhnlichste Benützung, obwohl eben so, wie die Immediatverpachtung, für die Fischerei selbst nicht immer nützlich, wegen des dabei so leicht möglichen Misbrauchs. Diesem muß man durch zweckmäßige Contractsbedingungen vorzubeugen suchen, und wenn eine solche Verpachtung durch mehrere Jahre schon Statt gefunden hat, die Pächter dabei bestanden haben, und die Gewässer nicht fischärmer geworden sind, so kann man wohl füglich nach der Pachtsumme, jedoch allensfalls, so wie auch bei dem Verfahren zu bb und cc einen Theil, etwa $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ zu gute rechnen, weil sonst der Hauptpächter an dieser Nützung gar keinen Gewinn übrig behält, den man ihm gleichwohl bei allen Pachtstücken gönnen will und muß.

Zu dem reinen Fischertrage treten alsdann noch: die zum Verkauf vorhandene Rohr- und Schilfnutzung, sofern diese nicht schon bei Veranschlagung der Wiesennutzung (§. 6.) in Betracht gezogen ist, und

Die

Die baaren Fischeizinsen, so weit diese nicht schon unter den beständigen Gefällen, wohin sie eigentlich gehören, aufgeführt sind.

In Abzug kommen dagegen die auf der Fischerei etwa haftende baare oder Naturallasten als Zehnten, Canon ic., und kann dieser Abzug entweder gleich in der Fischerei Ertragsberechnung gemacht, oder (wie §. 5. wegen der Vorwerkszehnten bemerkt worden) beim Hauptertrage (Beil. I.) in Ausgabe gestellt werden.

Übrigens sind auch bei der Fischereieinkunft, in Entstehung einer andern genauern Ausmittlung

dd) gewisse Aversionalsätze aus der Erfahrung, als reiner Ertrag, wobei weiter kein Abzug Statt findet, abstrahirt, bei deren Anwendung es denn auf Ausmittlung der Anzahl der Garnzüge und verständiges Ermessen der durch die Information ausgemittelten mehr oder weniger günstigen Umstände, so wie auch auf die Größe des gebräuchlichen Garns ankommt.

Diese Sätze sind folgende:

	In fischrei- chen	In mittlere ren	In fischer- men
Gewässern			
	bei gutem	bei schlechtem	bei gutem
	bei schlechtem	bei gutem	bei schlechtem
	Ubsag	Ubsag	Ubsag
	Nlr. Nlr.	Nlr. Nlr.	Nlr. Nlr.
I. Große Winter- oder Garnzüge mit dem großen Garne von 80—100 Nlstr. Länge auf jedem Flügel			
1te Klasse wo sich Karpfen, Zander, Lachse, Aale, Bleye, Maräne finden . . .	10	6	4
2te Klasse wo große Hechte, Barsche, Schleie, Welse sind . . .	6	4	3
3te Klasse wo andere ordinäre Fische sind . . .	4	2½	1½
II. Sommer- oder sogenannte Klepperzüge (wenn die Gewässer zur Winterfischerei zu klein sind.)			
1te Klasse . . .	2	1½	18
2te Klasse . . .	1½	1	16
3te Klasse . . .	1	16	12
III. Mittelfischerei, oder Kleine Fischerei auf geringen Feldteichen z. z. z. eignen Con- sumtion 3—10 Nlthl. überhaupt.			

Die vorgeschriebenen Südpreuß. Veranschlagungs-
sätze *) stehen, so wie überhaupt, auch hier etwas ge-
ringer. Was

B. die zahme oder Teichfischerei betrifft, so läßt
sich, weil deren Betrieb nach gewissen bestimmten Re-
geln geschieht, auch ein specieller Anschlag davon fer-
tigen; zur vollständigen Information gehören etwa
folgende Punkte:

1) Namen, Lage, Größe, Beschaffenheit der Teiche.

2) Wie die Teiche bisher bewirthschaftet worden.

Anm. Die Dauer der trocknen und nassen
Nutzung.

3) Ob sie verpachtet sind, oder für Rechnung ver-
pachtet werden.

Anm. Im ersteren Falle ist der Pachtcon-
tract abschriftlich beizufügen, im letzteren anzu-
führen, durch wen die Administration geschieht,
und was er dafür bekommt.

4) Besatz der Streichteiche und der Streck- und Ab-
wachsteiche.

Anm. Wie viel Laichkarpfen in den erste-
ren an Milchenern und Roggenern ausgesetzt
zu werden pflegen, mit wie vielen Seglingen
jeder Streck- und Abwachsteich gewöhnlich be-
setzt wird. Ob sie alle zugezogen sind, oder
gar welche verkauft werden, und wohin; oder
ob welche gekauft werden, und woher; zu wel-
chen Preisen beides geschieht; wie stark der Ab-
gang wohl zu rechnen ist, und Ursache, wenn
derselbe stärker als gewöhnlich war.

5) Absatz.

Anm. Wie viel Schock oder Zentner jährlich an Karpfen, und wohin, am meisten verkauft werden. Was sie am Teiche, oder wo sie abgeliefert werden, pro Schock oder Zentner kosten. Ob der Transport weit zu Lande geschehen muß, ob die Unterthanen dabei dienen, und in welcher Art; wie viel sie auf eine Fuhr laden müssen.

6) Was die Unterhaltung der Dämme, Schleusen, Wehre ic., der Geräthschaften, und die Kosten beim Aus- und Versetzen und Abfischen betragen.

Anm. Ob die Unterthanen dabei, beim Reinigen der Gräben, beim Aufeisen ic. Dienste umsonst oder gegen Bezahlung und Abrechnung vom Hofedienste verrichten müssen?

7) Was der Teichwärter und dessen Knechte, auch Gehülften an Lohn und Deputat erhalten?

Anm. Dies kann auch ad 3. gleich mit beantwortet werden.

8) Was für Arten Speisefische vorhanden, und wie hoch der Ertrag von dem Verkauf derselben anzunehmen ist?

9) Ob vom Rohr und Schilf einiger und welcher Nutzen zu erwarten ist?

10) Was in der trocknen Nutzung für Getreidearten in den Teichen angebauet werden?

Anm. Einfall, Körnerertrag und was von der Gräserei für ein Nutzen auffömmt?

11) Ob den Kirchen- und Schulbedienten oder sonst jemand Fische in Natura abgegeben werden müssen?

Zur Übersicht kann, wenn viele Teiche vorkommen, eine Nachweisung davon nach Beil. XI. beige-
fügt werden.

Nach Maaßgabe der Information kann denn der Anschlag gefertigt werden. Die Beil. XII. giebt dazu hinlängliche Anleitung, mit Bezug auf das hiervon im Ersten Theile (S. 144 ff.) Gesagte, und ist dabei nur Folgendes zu bemerken.

Wenn keine Vermessung vorhanden ist, muß der Besatz nach dem Getreideeinfall, wobei 1 Echl. im Durchschnitt 1 Morgen gleich zu rechnen ist, oder nach der Information ad 4. berechnet werden.

Der Ertrag von dem Karpfensfang und der trocknen Nuzung ist, weil beides in drei Jahren nur einmal vorkommt, eine dreijährige Einnahme, und daher mit 3 zu theilen, um den einjährigen Ertrag zu bekommen.

Eben so verhält es sich mit den Kosten für Anschaffung des in den Streich- und Streckteichen nicht erzielenden Saamens, wenn die Abwachsteiche, wie bei vorliegendem Anschlag angenommen worden, verhältnißmäßig zu groß sind. Im umgekehrten Falle kommt der Preis des überflüssigen und zum Verkauf dienlichen Saamens in Einnahme. Im Anschlags-
schema ist übrigens deshalb nicht 2 jähriger, sondern 1 jähr. Saamen zum Besatz der Streckteiche angenommen, weil ersterer sehr empfindlich für weiten Transport ist, und man daher nicht gern andern als jährigen Saamen zu nehmen pflegt.

Die jährlich vorkommende Einnahme (hier für

Nöhrung) und Ausgabe bedarf natürlich keines 3jäh-
rigen Durchschnitts.

Der Verkaufspreis der Karpfen ist örtlich, und
hier nur beispielsweise zu 4 Rthlr. 12 ggr. pro Etr
angenommen. Für Speisefische rechnet man, weil sie
mehrentheils zum eignen Verbrauch dienen, und also
der Geldwerth nicht füglich anzugeben ist, 2 pro Cent
vom Verkauf der Karpfen.

Die trockne Nutzung kann selten in den ganzen
Teichen Statt finden, weil sich gewöhnlich mehrere
morastige, zum Ackerbau nicht hinlänglich trocknende
Stellen finden; daher sind in der Beilage z. B. nur
1100 MM., als zum Ackerbau tauglich, angenommen.

Bei dem Ausgabetitel Insgemein ist zu be-
merken, daß die kleinen Reparaturen an den Gluth-
betten, Uferdämmen u. den Pächtern zur Verbindlich-
keit gemacht zu werden pflegen, und daher billiger
Weise dafür etwas gut gerechnet werden muß. Haupt-
reparaturen, Neubauten, Rääumungskosten werden
dagegen aus den Kammer-Baufonds bestritten, und
betreffen also den Anschlag nicht.

Wenn zur Teichfischerei, wie in der Beilage bei-
spielsweise vorausgesetzt worden, gewisse Dienste ge-
leistet werden, und unter dem Titel: an Dienstgeld,
in Einnahme gebracht sind, so muß der Betrag beim
Fischereianschlage (als nothwendige Ausgabe zur Ver-
minderung des Personals der Teichwärter) wieder in
Ausgabe kommen, oder es müssen diese Kosten in
Einnahme und Ausgabe wegbleiben; sonst wird der
Pächter bei einem übrigens genauen Anschlage lädirt.

Wie
zum Theil
Lage der
Orts zu
als zu
nach einer
Colla
turalfischerei
gabe Statt
men werd
Hier
C. 150
lei Acker
1. =

5. = 12

45. = 10

Die n
Proportion
den Streck
durch vermi
licher War
Bei d

Wie viel Leichknechte nothwendig sind, hängt zum Theil mit von der Beschaffenheit und zerstreuten Lage der Leiche ab, und ist durch Nachfrage jedes Orts zu bestimmen. In der Beilage ist das Personal als zu einer schon sehr beträchtlichen Leichwirthschaft nach einem ohngefähren Überschlage angenommen.

Sollte endlich (nach 11. der Inform.) eine Naturalfischlieferung, oder sonst eine ungewöhnliche Abgabe Statt finden, so muß darauf Rücksicht genommen werden.

Hier noch der Beweis, wie das im ersten Theil S. 150 angegebene beste Flächenverhältniß der dreierlei Arten Leiche zutrifft, durch diese Berechnung:

1. = 25 MM. Laichteiche geben à 12 Laichkarpfen oder 60 Schock Saamen pro MM. 1500 Schock und nach Abzug $\frac{1}{2}$ Abgang 1200 Schock, die in die Streichteiche kommen.

5. = 120 MM. à 10 Schock pro MM. sind damit zu besetzen; hier wieder $\frac{1}{2}$ Abgang, bleiben 960 Schock zu den Abwachsteichen übrig.

45. = 1029 MM. à 56 Stück sind damit zu besetzen.

Die nach der Morgenzahl etwas abweichende Proportion gleicht sich durch den Laich, der noch in den Streck- und Abwachsteichen erzeugt wird, und durch verminderten Abgang in den ersteren bei pfleglicher Wartung aus.

Bei dieser ganzen Berechnung ist eine solche Leich-

bewirthschaftung vorausgesetzt, als in hiesiger Provinz gewöhnlich, und im ersten Theil S. 145 beschrieben worden, wobei in 3 Jahren die Teiche einmal, und zwar 2jährig abgefischt werden, und einmal trocken bleiben.

Wird die Fischerei nach anderen Grundsätzen (wie z. B. in Schlesien der Fall ist) betrieben, so muß der Anschlag sich analogisch darnach richten. Zum Beispiel dient der hier folgende Auszug aus den Südp. Veranschlagungsprincipien.

» Bei einer regulären Teichwirthschaft bleibt der
 » Teich entweder 3 Jahre hindurch trocken liegen, und
 » wird die nächstfolgende 3 Jahre zur einsommerigen
 » Abfischung gespannt, oder dies geschiehet 4 Jahre
 » hindurch zur zweisommerigen Abfischung, und es
 » folgen nur 2 trockene Jahre, oder aber viere, in
 » welchen der Boden durch Ackerbau und Gräserei ge-
 » nützt wird. Es wird daher bei der Veranschlagung
 » der Gewinn aus der trocknen Nutzung, und zwar,
 » wenn es möglich, durch 6jährige Fraction, wobei
 » Aussaat und Heugewinn eben so, wie bei den Vor-
 » werken zu berechnen, ausgemittelt, diesem die, aus
 » den in den letztern 6 Jahren gespannt gewesenen
 » Abwachsleichen erfolgte Abfischung hinzugesetzt; nach-
 » dem davon bei einsommerigen Teichen $\frac{1}{30}$, und bei
 » zweisommerigen $\frac{1}{5}$ zum Abgange gerechnet worden,
 » und so der Ertrag auf ein Jahr bestimmt, welchem
 » das, was per fractionem für Speisefische eingenom-
 » men worden, hinzugeht. Hiervon kommen die auf
 » den Ankauf des fehlenden (nicht selbst angezogenen)
 » 3 jährigen Karpfen - Saamens, und auf die Abfi-

» schung alljährlich zu verwendende Kosten in Abzug,
 » und das Residuum wird als der reine Ertrag ange-
 » sehen, mit welchem dann auch die Einnahme von
 » verkauftem Rohr und Schilf zu verbinden ist.

» Die Principia, nach denen sich der Besatz der
 » Teiche beurtheilen läßt, sind diese: Auf 1 MM.
 » oder 1 Berl. Schfl. Aussaat werden im Laich- oder
 » Streichteiche 6—8 Streich- oder Laichkarpfen, von
 » 5 dergleichen aber etwa 4 Berl. Messen oder 15 *)
 » Schock junger Karpfen-Saamen (Streich-) gerech-
 » net, wovon jährlich (nach Abzug $\frac{1}{2}$ zum Abgang)
 » die Hälfte in die Streckteiche kömmt.

» In diesen wird nach Verhältniß des Bodens
 » pro MM. oder Schfl. Aussaat 5—6 Schock zwei
 » und dreijähriger; 10—15 Schock ein und zweijäh-
 » riger Saame gerechnet, wovon ebenfalls $\frac{1}{2}$ Abgang,
 » und vom Residuo alljährlich die Hälfte zum Besatz
 » der Abwachteiche angenommen wird, weil der ein-
 » zusehende Saame bereits ein Jahr alt ist, und nur
 » zwei Jahr stehen darf.

» Hierbei wird sich denn ergeben, ob Saamen ge-
 » kauft werden muß, oder der in den Streich- und
 » Streckteichen erzielte, zum Besatz der Abwachteiche
 » hinreichend ist. In diesen wird nach Verhältniß der
 » Güte des Bodens, und mit Rücksicht auf den Zu-
 » Ab- und Ueberfluß oder Mangel des Wassers, ein
 » Schock in Dorf- und Feldteichen

» von starkem Lehmboden auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ Magdeb.
 M. oder Berl. Schfl. Einfall;

*) Hier ist sowohl der Besatz als der Laich zu gering gerechnet,
 und kann gewiß um die Hälfte höher angenommen werden.

im mittel und etwas leichtem Boden
 auf $1\frac{1}{2}$ MM.
 von schlechtem und Sandboden auf 2 MM.
 » gerechnet; in Walddieichen aber
 von gutem Boden auf 2 MM.
 » ein Schock 3 jähriger Saamen bei der ersten Besetz-
 » ung angenommen, bei der nachfolgenden zweiten und
 » dritten Besetzung aber verhältnißmäßig 10 — 15 St.
 » abgeschlagen.

» Von diesem wirtschaftlich möglichen Besatz der
 » Abwachteiche wird wegen des Abgangs bei zweis-
 » sommerigen Leichen $\frac{1}{3}$, bei einsommerigen $\frac{1}{10}$ abge-
 » rechnet, und der Rest mit den currenten Karpfen-
 » Verkaufspreisen in Einnahme gestellt; davon aber
 » die Ankaufskosten des nicht selbst zu gewinnenden
 » 3 jährigen Saamens, und die übrigen Ausgaben
 » abgezogen.

» Für Speisefische pflegt man 2 pro Cent von der
 » baaren Verkaufssumme, oder aber auf 10 Schock
 » 3 jährigen Besatz einen Zober, den man im Preise
 » um 1 Rthlr. geringer, als ein Schock Verkauf-Kar-
 » pfen rechnet, anzunehmen zc.«

Man. siehet, daß diese Principien im Wesentli-
 chen mit den oben angegebenen stimmen; sie setzen
 nur eine andere Eintheilung und Dauer der nassen
 und trocknen Nutzung voraus, die ohne Zweifel da,
 wo sie gebräuchlich ist, zweckmäßiger und einträglicher
 befunden wird.

§. II.

Bei dem Anschlage von der Brauerei Nutzung
 kömmt es etwa auf folgende Informationspunkte an:

1) Was
 An
 einfa
 ob 2
 2) In w
 schicht
 gewung
 haufe v
 3) Anzahl
 der Wit
 Schulbe
 Ar
 der
 dient
 aus
 (mo
 oder r
 des ge
 ist an
 hält,
 von eb
 Markt
 zuweis
 Nähe
 dortige
 sollen,
 trag z
 Bei
 fragen
 aus r

1) Was für Bier gebrauet wird?

Anm. Weißes oder braunes, doppeltes oder einfaches; ob Darr- oder Lustmalz genommen, ob Weizen oder Gerste verbrauen wird?

2) In welche Schankhäuser und Krüge der Debit geschicket, und wie stark er in jedem derselben, ob er gezwungen oder freiwillig ist; ob auch im Brauhause verschenkt wird?

3) Anzahl und Stärke der Gebräude, Consumption in der Wirthschaft, an Deputanten, Geistliche und Schulbediente ic.

Anm. Beide vorstehende Punkte sind neben der mündlichen Vernehmung der Wirthschaftsbediente, besonders durch Fractions-Nachweisungen aus den Wirthschaftsregistern, Korbstöcken, auch (wo dies thunlich ist) aus den Mühlenregistern oder Accise-Manualien wegen der Scheffelzahl des geschroteten Getreides zu justificiren. Hierbei ist anzuführen, wie viel Quart die Tonne enthält, und wie hoch der Verkaufspreis stehet, wovon ebenfalls ein Durchschnitt durch Fraktion oder Marktpreisatteste aus den nächsten Städten nachzuweisen ist, da die Pächter, besonders in der Nähe von Städten, eigentlich nicht unter dem dortigen Verkaufspreise ihr Getränk verkaufen sollen, um der städtischen Nahrung keinen Eintrag zu thun.

Bei allem diesem ist insbesondere auch nachzufragen und aus einander zu sehen, ob etwa, und aus welchen Ursachen Debit und Preis in einzeln

zelnen unter der Fraktion begriffenen Jahren ungewöhnlich hoch oder niedrig war.

- 4) Wie viel Hopfen zu einem Gebräude genommen wird?

Anm. Ob ihn der Pächter selbst erbauet, oder kaufen muß, woher und zu welchen Preisen?

- 5) Wie viel Holz zu einem Gebräude genommen wird?

Anm. Ob es frei verabfolgt *), oder und wie theuer gekauft wird? Wie es mit dem Schlagen und Anfahren gehalten wird, wie weit die Forst entfernt ist?

- 6) Meße und Mahlgeld — Mühlfuhren.

Anm. Ob und was der Müller für das Schrootten erhält; wer die Mühlfuhren verrichtet, Entfernung der Mühle.

- 7) Wasserfuhren — Stellstroh.

Anm. Ob erstere und durch wen geschehen (zumeilen ist das Wasser bei der Brauerei nicht tauglich). Wie viel des letzteren zu einem Gebräude gebraucht wird?

- 8) Brauerlohn.

Anm. Unterhaltungskosten des Brauers und seiner Gehülfsen — ob auch Unterthanen Handdienste mit gebraucht werden?

- 9) Insgemein.

Anm. Betrag der Ausgaben für Unterhal-

*) Nach dem Regl. für die Forst- und Bau-Commission vom 15. Septbr 1798 soll zu den Brauereien kein Holz mehr in Natura gegeben, sondern solches in Gelde vergütet werden.

tung
Beler
10) Ein
A
dafür
11) Sch
A
aus
hen
12) Betr
Biese
vorkö
Auf
Brauere
in we
rung de
der An
gründen
Es ist
erforder
auch, und
vingen, d
wofern di
sich ergeb
britation
nen Conjur
bedürfnis
wieder ver
nur das R
lohn betra

tung der Gefäße und Utensilien, für Säße, Licht, Besen &c.

10) Einnahme für Eovent, Treber, Asche, Hefen.

Anm. Wie dies verwandt wird, ob und was dafür einkömmt?

11) Schankdouceur und Auffüllebier.

Anm. Betrag desselben — ob Jemand, und aus welchen Gründen Bier unter dem gewöhnlichen Preise erhält?

12) Betrag der landesherrlichen Gefälle an Accise, Biese, Zapfenzins, Tranksteuer &c., insofern dergl. vorkömmt.

Auf diese Information, welcher noch, wenn die Brauerei verasterpachtet seyn sollte, die Bemerkung, in welcher Art dies geschehen, zur mehrern Justification des Anschlags beigefügt werden kann, ist sodann der Anschlag nach dem Schema in der Beil. XIII. zu gründen, und dabei folgendes zu bemerken.

So wie hier nach dem Debit des Getränks die erforderliche Quantität Malz berechnet ist, kann man auch, und dies ist in den Anschlägen der älteren Provinzen, das gewöhnlichste, von der Quantität Malz, wosern diese aus den Mühlen- oder Acciseregistern sich ergiebt, zurück auf den Umfang der Getränkfabrikation rechnen, davon wird hiernächst das zur eigenen Consumption dienende Quantum (als Wirthschaftsbedürfniß, das, wenn es vereinnahmt würde, auch wieder verausgabt werden müßte) abgezogen, und nur das Residuum incl. Deputat- und statt Arbeitslohn verabreichtem Getränk (weil dieses durch das

Wirthschaftsforn bei den Vorwerkern vergütet wird) zum Anschlage gebracht, davon aber noch $\frac{1}{32}$ zum Auffüllen abgezogen, und der Rest als wirklicher Debit berechnet.

Wäre in Absicht des zur Brauerei verwandten Getreides nicht die Quantität des Malzes, sondern die des reinen Getreides ausgemittelt, so ist, um jene zu erhalten, dieser $\frac{1}{8}$ hinzuzufügen, statt daß im umgekehrten Falle, wie in der Beil., $\frac{1}{8}$ abgezogen wird. (I. Th. S. 153.)

Der Guß des Bieres ist verschieden, und hier nur beispielsweise auf einen Schfl. Malz (I. Theil S. 156) eine Tonne Bier von 100 Quart angenommen. Es wird aber gewöhnlich, zumal beim braunen Bier, etwas mehr und bis $1\frac{1}{2}$ Schfl., für Doppelbier auch sogar bis $2\frac{1}{2}$ Schfl. pro Tonne gerechnet. Zu dem Biere der ersten Art wird gewöhnlich noch ein Theil, und zwar $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Wasser gegossen, und also im Grunde von $1\frac{1}{3}$ Schfl. 133 bis 150 Quart ordinäres Schankbier verfertigt.

Für die Bemühung des Malzmachens rechnet man deshalb nichts in Ausgabe, weil der Brauer in der Zeit außer dem Brauen, das Mälzen mit besorgen muß.

In Ausgabe kommt das Getreide nach der Kammertaxe (wie in der Beil. die Gerste zu 18 ggr. nach der Kurmärk. Kammertaxe, und so auch der Weizen, wenn Weizenbier gemacht wird), weil es in den Vorwerksanschlägen nicht höher angesetzt ist, wogegen man, wie unten folgen wird, auch den Verkaufspreis

niedriger
nach einen
Hiere
sichtigt,
Getreides
es indeß
muß, ih
als nach
wenn der
übrigens
Der
Schfl. (
wobei es
monnen
tennußbu
so wie
de muß
der Beil
bier ang
und nur
In
pro Sch
Mund)
Hopfen
werden
Die
nach Or
nicht in
cheint,
oder do

niedriger als in der Wirklichkeit, also auch gleichsam nach einer Kammertaxe annimmt.

Hiernach wird in der Regel darauf nicht gerücksichtigt, ob der Pächter alles zum Bier benötigte Getreide selbst gewinnt oder nicht. Unbillig scheint es indessen nicht, auf den Fall, daß er viel kaufen muß, ihm dies, wenigstens zum Theil etwas höher, als nach der Kammertaxe zu verausgaben, besonders wenn der Ankauf etwas schwierig, und der Anschlag übrigens recht genau gefertigt ist.

Der Hopfenpreis ist in der Beilage zu 8 gr. pro Schfl. (nach §. 8. von der Gartennutzung) angesetzt, wobei es gleich gilt, ob er angekauft oder selbst gewonnen wird, weil er im letztern Falle bei der Gartennutzung in Anschlag kommt. Dieser Preis indessen, so wie auch die Quantität an Hopfen für ein Gebräu, muß sich aus der Information ergeben, und ist in der Beilage nur der gewöhnlichste Satz beim Braunebier angenommen, der aber beim Weißbier weniger und nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ davon zu betragen pflegt.

In Südpreußen rechnet man 1 Pfund Hopfen pro Schfl. Malz (1 Schfl. Hopfen wiegt etwa 8-9 Pfund), welches insofern passender scheint, als der Hopfen überhaupt nicht gemessen, sondern gewogen werden sollte.

Die Mahlmeße und das Mahlgeld richten sich nach Ortsgeohnheit. Erstere wird eigentlich in Malz, nicht in Getreide entrichtet, und sollte daher, wie es scheint, etwas höher, als die Kammertaxe besagt, oder doch nach der Quantität des Malzes gerechnet

werden. Beides ist indessen nicht gewöhnlich, weil für das Mälzen, wie oberrähnt, nichts besonders gerechnet wird, und 9 Schfl. Mahlmeze in Malz, das Quellmaaß zurückgerechnet, doch nur einen Verlust von 8 Schfl. Getreide involviren.

Für Mühlfahren und Holzfahren muß in Betracht der dadurch verursachten Versäumniß des Gespanns etwas (nach den Sätzen der Beil. VII. oder wie es die Information sonst ergiebt) gerechnet werden, weil die hierzu erforderlichen Gespanntage bei Berechnung der erforderlichen Dienste, die der Pächter bezahlen muß, und nach deren Abzug erst das nöthige Gespann berechnet und vergütet wird, in Betracht kommen.

In ähnlicher Art verhält es sich mit der Ausgabe für Holzschlagen und Hülfe beim Brauen.

An Holz wird, je nachdem die Feuerung eingerichtet ist, etwas mehr oder weniger als der hier angenommene gewöhnlichste Durchschnittssatz von $1\frac{1}{4}$ Kl. Riehn pro Wispel erfordert; dies ist an Ort und Stelle auszumitteln. Beim Weißbier, das ganz oder doch größtentheils von Lustmalz versertigt wird, rechnet man, wegen des wegfallenden Malzdarrens, verhältnißmäßig $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ weniger Holz. Wird mit Hartholz oder Torf gefeuert, so regulirt sich der Anschlag darnach. S. Beil. VII, des ersten Theils.

Stellstroh wird öfters nach einem mäßigen Satz zu Gelde gerechnet, weil es, obwohl nur unbedeutend, doch ein Verlust für den Viehstand ist. Häufig wirft man indessen auch nichts dafür aus.

Stat

Statt des Brauerlohns und Deputats pflegt man auch wohl, obwohl die specielle Berechnung davon zuverlässiger ist, ein Aversum von etwa 2 Rthlr. pro Wspl Malz auszuwerfen, und ein eben solches Aversum wird zur Unterhaltung des Geräths *), und Insgemein für Säcke, Besen, Licht etc. gerechnet, weil die specielle genaue Nachweisung von dergl. Kosten selten möglich ist, und zu sehr ins Kleinliche gehen würde.

Bei der Einnahme wird der Verkauf des Bieres gewöhnlich etwas niedriger, als in der Wirklichkeit, angenommen, weil das Getreide nur nach der Kammertaxe in Ausgabe kommt. Const wurde in den Kurmärk. Anschlägen die Tonne zu 2 Rthlr. gerechnet; ist nach Erhöhung der Kammertaxe kann und muß auch der Bierpreis höher **) und etwa, wie hier, zu 2 Rthlr. 10 ggr. angenommen werden.

Den Covent und die Bärme pflegt man mit den angenommenen Säßen von 12 und 4 ggr. zu berechnen. Träber wurden bisher gar nicht angeschlagen ***). Dies scheint aber unrecht, daher hier 16 ggr. pr Wspl angesetzt sind.

Die in der Beil. angenommenen Säße sind übrigens hauptsächlich aus Kurmärkischen Anschlägen entlehnt, und mit diesen stimmen die Magdeburgischen

*) Diese Unterhaltung liegt nämlich lediglich den Pächtern ob. G. u. a. Immediat. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 21. Febr. 1748.

**) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammern v. 27. August 1800.

***) Nach einer alten Verord. v. J. 1733.

diesfälligen Anschlagssätze bis auf unbedeutende Abweichungen überein.

In den Südpreuß. Anschlägen werden statt der Träber 3 pro Cent von der Einnahme, nach Abzug der Ausgabe, jedoch ohne Schankdouceur gerechnet. Covent und Bärme wird nicht angeschlagen; die übrigen Sätze sind den Kurmärkischen ähnlich, nur geringer, und in der Instruktion v. 1. Septbr. 1797 S. 19 speciell vorgeschrieben. Daran ist späterhin nur die billige Abänderung gemacht, daß der Verkaufspreis nicht nach der Wirklichkeit (der nächsten Stadt), sondern nach demselben Verhältniß gegen dieselbe, in welchem die Kammertare gegen den wirklichen Getreidepreis steht, angenommen, und was dabei über einen Groschen pro Tonne trifft, für einen vollen Groschen gerechnet wird *). Z. B. der Verkaufspreis einer Tonne Bier à 30 Garniec (101 $\frac{1}{4}$ Becl. Quart) ist in der nächsten Stadt 2 Rthlr., und der Marktpreis der Gerste im Durchschnitt 20 ggr.; so wird, da die Kammertare der Gerste 45 ggr. beträgt, die Tonne Bier zu 1 Rthlr. 18 ggr. in Einnahme gerechnet.

In Südpreußen bekommen die Domainenpächter das benötigte Holz zwar nicht frei, sondern gegen Stammgeld **); da sie dies indeß selbst bezahlen müssen, so kommt dafür beim Brauerei-Anschlage nichts in Ausgabe.

*) Dir. Rescr. an die 3 Südp. Kammern v. 24. July 1800.

**) Publ. vom 4. July 1800. die allgemeine Pachtbedingungen betreff. S. 10.

Am Ende des Brauerei-Anschlages ist noch der Betrag der landesherrlichen Gefälle, und das, was den Krügem an Schankdouceur gegeben wird, gewöhnlich die 20te oder 21te Tonne abzuziehen.

§. 12.

Die Veranschlagung der Branntweinbrennerei-Nutzung hat mit der vorigen viel Ähnlichkeit, und es ist in ohngefähr eben der Art, wie bei dieser, die Information auf folgende Punkte zu richten:

- 1) Von welchem Getreide gebrannt, wie viel jedesmal eingemaischt, und davon an Branntwein gezogen wird?
- 2) Wie lange im Jahre *), und wie oft während der Zeit, auch in wie viel Blasen gebrannt, und wie viel Branntwein oder Spiritus also überhaupt gezogen wird?
- 3) Wie viel zwangsweise in den Krügen oder sonst debitirt worden, zur Consumption und zum Deputat darauf gehet?

Anm. Bei den beiden vorstehenden Punkten sind die Wirthschaftsregister, Kerkstöcke, und, wo es thunlich, die Mühlen- und Accise-Register zu benutzen.

- 4) Holz zum Brennen.
- 5) Ingredienzien (Kümmel, Anis &c.).
- 6) Mahlmeße, Mahlgeld, Mühlen-Holz: Wasser: führen.

*) In den warmen Sommermonaten wird das Brennen in der Regel eingestellt.

- 7) Brenner- und Helferlohn.
- 8) Insgemein Ausgabe.
- 9) Einnahme für Schlamp etc.
- 10) Betrag des Schankdouceur und der landesherrlichen Gefälle.

Vorstehende sieben Punkte sind in ähnlicher Art, als bei der Brauerei zu beantworten.

Ein Beispiel von einem Branntweinbrennerei-Anschlage liefert die Beil. XIV., welche nach den Rurmärkischen Principien, mit denen die Magdeburgischen größtentheils übereinstimmen, entworfen ist. Zur Erläuterung hierbei Folgendes:

Auch hier, wie bei der Brauerei, berechnet man häufig nach einem entgegengesetzten, als in der Beilage angenommenen Verfahren, die zu veranschlagende Quantität Branntwein nach dem verwandten Getreidequantum (nach Abzug der Wirthschaftsconsumtion), und eben so das Quellmaaß von dem Malze das (gewöhnlich $\frac{1}{2}$ vom Ganzen) mit zum Branntweinschroot genommen wird.

An Branntwein nimmt man auf 1 Schfl. Weizenschroot incl. $\frac{1}{2}$ Malz, 16 Quart auf 1 Schfl. Roggenschroot incl. $\frac{1}{2}$ Malz 13 Quart, wenn aber Spiritus, welcher mit der Hälfte Wasser verdünnt werden kann, gezogen wird, nur $\frac{2}{3}$ davon an.

In den Südpreuß. Anschlägen wird nach dem in vielen einzelnen Fällen vorgeschriebenen Grundsatz, etwas weniger, und vom Schfl. Roggenschroot nur 12 Quart Schankbranntwein gerechnet.

Das Getreide kommt, nach der Kammertaxe, in

Ausgabe
Brauerei
An
der Schl
nen H
Hartbol
We
den der
Brenner-
Insgeme
auch hi
diesfäll
die Cü
für
zu
ins
pro W
zu
Helferlo
pro W
Lohn un
davon
werden
nicht ge
Arbeit ge
trag der
In
Branntw
etwas ge
In

Ausgabe, und gilt auch hier, was deshalb bei der Brauerei gesagt ist.

An Holz rechnet man $1\frac{1}{2}$ (in Südpreußen wegen der schlechter eingerichteten Feuerung 2) Klafter kiehenen Holz pro Wspl Schroot oder nach Verhältniß Hartholz oder Torf.

Wegen des Schlag- oder Anfuhrlohns, ingleichen der Mahlmeße, Mühl- und Wasserfuhren, des Brenner- und Helferlohns, für Ingredienzien, und Insgemeinausgabe gilt das bei der Brauerei Gesagte auch hier. Von den in der Beilage angenommenen diesfälligen Kurmärk. und Magdeb. Sätzen weichen die Südpreußischen insofern ab, daß

für Brenner- und Helferlohn nur 1 Rthlr. 60 gr.	
zur Unterhaltung des 10. Geräths	— 30 —
insgemein	— 15 —
pro Wspl angenommen werden.	

Zu bemerken ist hierbei, daß das Brenner- und Helferlohn à 1 Rthlr. 60 gr., und selbst à 2 Rthlr. pro Wspl fast zu gering, und es zuverlässiger scheint, Lohn und Deputat des Brenners auszurechnen, und davon $\frac{2}{3}$ in Ausgabe zu stellen, weil angenommen werden kann, daß in wenigstens 4 Sommermonaten nicht gebrannt, und der Brenner dann zu anderer Arbeit gebraucht wird. Hierzu tritt alsdann der Betrag der Hülfssdienste, wie im Brauereianschlage.

In Einnahme kömmt der Verkaufspreis des Brantweins, und zwar, wie bei der Brauerei, um etwas geringer als in der Wirklichkeit.

In den Magdeb., und bisher auch in den Kur-

märk. Anschlägen sind mehrentheils 3 ggr. pro Quart angenommen. In den letztern aber ist, wie bei der Brauerei erwähnt worden, wegen Erhöhung der Kammerware nunmehr auch der Branntweinpreis zu erhöhen *); daher in der Beil. 3. B. 3 ggr. 4 Pf. angenommen worden. In Südpreußen wird der Verkaufspreis mit dem wirklichen, so wie die Kammerware des Roggens mit dessen Marktpreis (Bruchpfennige für voll gerechnet) proportionirt **).

Schlamp oder Spühligt zur Mästung wird in den Kurmärk. Anschlägen nicht gerechnet ***); auch dies scheint, wie bei den Träbern zur Brauerei unricht. Hier ist daher beispielsweise der Magdeburgische Satz von 3 Rthlr. pro Wspl Schroot †) angenommen.

In Südpreußen wird für Schlamp 1 Rthlr. pro Ohm Branntwein ausgeworfen, welches, da ein Ohm 120 Quart enthält, worauf dort 10 Schfl. Schroot gerechnet werden, mit jenem Satz beinahe übereinstimmt.

Schankdouceur und landesherrliche Gefälle kommen, wie bei der Brauerei, vorkommenden Falls, in Abzug.

Ist die Brennerei verasterpachtet, so dient die Pachtsumme mit Rücksicht auf die Nebenbedingungen zu einiger Controlle des Anschlags.

*) Dir. Rescr. v. 27. August 1800.

**) Dir. Rescr. v. 24. July 1800.

***) Verordnung v. 14. Januar 1738.

†) Beim Amte Siebichenstein sind sogar 5 Rthlr. 6 ggr. gerechnet.

Bahn
giren:

1) Be

höre

Stoch

2) Anze

von i

also u

und ab

3) Wse

ne w

Fabu

liefer

4) Ho

der

5) Kofte

Cump

nen, L

A

Bieg

zu n

puta

hen

zu b

Ein C

die gewöhn

sich inzwi

deficiren, in

Behufs des Ziegeleianschlags ist zu inda-
giren:

1) Beschaffenheit und Anzahl der zur Ziegelei ge-
hörenden Gebäude an Brennösen, Streich- und
Trockscheunen.

2) Anzahl der Brände jährlich; wie stark ein jeder
von den verschiedenen Sorten Steine ist, und
also überhaupt im Durchschnitt jährlich gebrannt
und abgesetzt wird.

3) Absatz — Verkaufspreis. Ob und wie viel Stei-
ne wohlfeiler als gewöhnlich, oder gar gegen den
Fabrikationspreis zu herrschaftlichen Bauten ge-
liefert werden müssen?

4) Holzbedarf.

Anm. Schlag- und Anfuhrlohn ist wie bei
der Brauerei nachzuweisen.

5) Kosten für Aufgraben, Bearbeiten der Erde,
Cumpfen, Zurichten, Ein- und Auskarren, Bren-
nen, Transport.

Anm. Alle dergleichen Arbeiten pflegen dem
Ziegler und seinen Gehülfsen in Akkord gegeben
zu werden (C. I. Th. S. 167). Lohn und De-
putat des Zieglers, auch der Betrag der übli-
chen Hilfsdienste ist, so wie bei der Brauerei,
zu berechnen.

Ein Schema zu einem Ziegeleianschlage, worin
die gewöhnlichsten Fälle angenommen sind, welche
sich inzwischen nach Maassgabe der Information mo-
dificiren, liefert die Beil. XV.

Zur Erläuterung ist hierbei zu bemerken:

daß man pro mille, auch pro Brand rechnen kann.

Mauer- und Dachsteine pflegen gewöhnlich nicht separat berechnet zu werden, weil sie ohngefähr gleich im Preise stehen, und letztere etwas weniger Masse, aber etwas mehr Arbeit erfordern. Doch kann man, wenn man recht genau zu Werke gehen will, beiderlei Sorten auch jede für sich berechnen, und eben so in Ansehung der Hohlsteine, Fliesen, Brunnensteine, wenn der Absatz davon bedeutend ist, verfahren. In der Regel werden die letzteren Sorten Steine aber gar nicht veranschlagt, und der Gewinn davon bleibt für Bruch und Abgang bei den Mauer- und Dachsteinen gerechnet. Sollten auch, wie jedoch nicht gewöhnlich ist, Luststeine zum Absatz verfertigt werden, so ist der Anschlag davon in ähnlicher Art, nur mit Weglassung der Holzkosten und des Brennerlohns anzufertigen. Das Zählgeld, welches die Steinkäufer (gewöhnlich mit 2 ggr. pro mille) entrichten, ist ein Accidenz des Zieglers, und kommt daher nicht in Einnahme.

Wenn die Erde so nahe bei der Ziegelei sich findet, daß sie nicht angefahren, sondern nur herbeigefahrt werden darf, so kommt dafür nach Verhältniß weniger in Ausgabe. Wird bei einer bedeutenden Ziegelei etwa zum Anfahren der Erde und zum Transport der Steine ein besonderes Gespann mit einem Knecht gehalten, so sind die Unterhaltungskosten davon zu berechnen, nach den aus Beil. V. sich ergebenden Sätzen.

An
man köm
niger aus
Klei
bei der
hart. Hof
muß nach
und örtlich
Beför
Brand od
und Dep
zen zu b
Die
zu Repa
Steine
ten, betr
dern nur
angelegt
Ist d
zu herrsch
oder sonst
hierauf
nach Ma
nahme zu
Bei
der Ziege
der Baur
dem gew
Ausgabe
*) Inste

An Holz ist 1 Kst. pro mille reichlich gerechnet, man kommt bei wohleingerichteten Brennöfen mit weniger aus.

Kleinmachen des Holzes kommt hier nicht, wie bei der Brauerei, vor. Ist aber die Feuerung auf hart Holz, Torf, oder Braunkohlen eingerichtet, so muß nach dem Verhältniß dieser verschiedenen Feuerung und örtlicher Gewohnheit gerechnet werden.

Bekommt der Biegler statt des Brennerlohns pro Brand oder pro mille überhaupt ein gewisses Lohn und Deputat, so ist dies nach den gewöhnlichen Sätzen zu berechnen.

Diejenigen Kleinen Biegeleien, welche blos, um zu Reparaturen oder bei vorfallenden Neubauten die Steine wohlfeil für den Fabrikationspreis zu erhalten, betrieben werden, veranschlagt man nicht, sondern nur die, welche wirklich zum Absatz für Geld angelegt sind.

Ist der Pächter verpflichtet, eine Anzahl Steine zu herrschaftlichen Bauten gegen den Fabrikations- oder sonst einen wohlfeilen Preis zu liefern, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen, und der Betrag davon nach Maaßgabe der Verbindlichkeit geringer in Einnahme zu stellen.

Bei der Sündpreussischen Veranschlagung *) der Biegeleien weicht, in der Absicht, wohlfeile Preise der Baumaterialien zu erhalten, das Verfahren von dem gewöhnlichen insofern ab, daß zuvörderst alle Ausgaben berechnet werden, zu deren Betrag der

*) Instruct. v. 1. Sept. 1797. C. 21.

vierte Theil hinzugesetzt, und hierdurch also ein Gewinn von nicht mehr als 20 pro Cent der ganzen Einnahme statuiert wird. Einen höhern Verkaufspreis darf der Pächter nicht halten; ist der übliche Verkaufspreis aber schon geringer, als die 20 p. C. Zusatz, so darf nur jener angenommen werden. Übrigens wird zu den Ziegeleien überhaupt kein Freiholz affordirt, sondern dasselbe aus der Forstkasse baar bezahlt, und muß von den Pächtern angekauft werden *) (also auch in Ausgabe kommen).

§. 14.

Die Kalkbrennerei-Veranschlagung erfordert ohngefähr dieselbe Informationspunkte, als die Ziegelei, nur daß in jener natürlich von Tonnen- und Bränden Kalk die Rede ist. Hiernach, und der Localität gemäß, kann alsdann der Anschlag nach dem Schema in der Beil. XVI. gefertigt werden, wobei ohngefähr dieselben Erläuterungen, als bei der Ziegelei zu geben seyn würden.

Auch bei dieser Nutzung wird in den Südpreuß. Anschlägen nur 20 pro Cent Gewinn über die Unkosten gerechnet.

An Tonnen sind, da eine etwa 4 Berl. Scheffel, ein Wspl aber $3\frac{1}{2}$ Schfl. enthält (l. Th. S. 11) zu einem Pralin Kalksteinen 23 Stück Tonnen nöthig, deren eine etwa 4 ggr. werth ist. Hiernach läßt sich

*) Dir. Rescr. wegen der Südpr. Brennholz-Stats-Gäße v. 24. März 1798. Règlement für die Forst- und Baukommision v. 15. Septbr. 1798.

die Ausgao
wohl gebt
sonders v

In
eine Gips
beit des
Gipses.
jedoch in
Domänen
Beim Mu
Gipsbrenn
geben, u

13 M

Die
Ofen
Brenn
2 Mten
Fuhelato
Für W
ten

welches bei

Die
Mahl: un
*) Der
Gütern

die Ausgabe für Tonnen, wenn sie nicht, wie auch wohl gebräuchlich ist, von den Kalkkäufern noch besonders vergütet werden müssen, berechnen.

In ähnlicher Art, als die Kalkbrennerei, ist auch eine Gipsbrennerei (jedoch mit Rücksicht auf die Arbeit des Pochens oder Dreschens und Siebens des Gipses. S. I. Th. S. 169) zu veranschlagen, deren jedoch in der Kurmark und in Südpreußen bei den Domänen Ämtern als Pachtstück *) keine vorkommt. Beim Magdeburgischen Amte Stassfurt ist eine kleine Gipsbrennerei vorhanden, welche mit in Erbpacht gegeben, und wovon auf einen Brand veranschlagt ist,

Einnahme:

13 Wspl Gips à 3 Rthlr.

Ausgabe:

Die Steine zu brechen und an den

Ofen zu bringen 3½ Rthlr.

Brenner-, Drescher- und Sieberlohn 5 — 18 ggr.

2 Rstlr Holz à 5 Rthlr. 8 ggr.

Fuhrlohn pro St. 1 Rthlr. 18 ggr.

Für Unterhaltung der Geräthschaften 1 —

welches beispielsweise hier angeführt wird.

§. 15.

Die Mühlennutzung ist, wenigstens was Mahl- und Ölmahlen betrifft, gewöhnlich an Müller

*) Der Gipsbruch bei Sperenberg Amts Bosen wird für die Hüttenkasse auf Rechnung betrieben.

von Profession gegen einen baaren oder in Körnern zu entrichtenden Canon, oder andere Verbindlichkeiten, mit Einschluß der zu den Mühlen etwa gehörigen Ländereien, in Zeit- oder Erbpacht ausgethan. In solchem Falle sind diese Abgaben der Müller, alles zu Gelde gerechnet, zum Anschlage zu bringen; die gegenseitige Verbindlichkeiten (I. Theil S. 171) des Gutspächters, insofern sie ihm nicht schon contractmäßig außer dem Canon obliegen, sind dagegen, ebenfalls in Gelde berechnet, abzugiehen. Das Getreide wird dabei nach der Kammertare (und zwar in der Kurmark nach der um 2 ggr. höhern Tare von den Unterthanen Getreidepächten s. §. 1.), die Mastung von ein Paar Schweinen zu 7 bis 8 Rthlr., oder was und wie es sonst die Localität an die Hand giebt, gerechnet.

Die eigene Administration der Mühlen vom Pächter des Guts, oder gar für unmittelbare Rechnung der Kammer wird nur in seltenen Fällen, wenn nämlich das Object bedeutend genug ist, um einen eignen, mit nichts anderem beschäftigten Aufseher darauf halten zu können, rathsam seyn.

In der Kurmark hat man daher bedeutende Mahlmühlen bei mehreren Ämtern bereits separat verpachtet, oder in Gewährsadministration gegeben. In Südpreußen bemühet man sich, die in der Regel nicht bedeutende Mühlen durchgängig in Erbpacht auf annehmlliche Bedingungen auszuthun.

Will man inzwischen von einer Mühle einen vollständigen speciellen Anschlag zur Balance gegen

die bisheut
anfertige

A.

nahme

und M

tenen G

zuwörder

Brannw

führt, so

auf ein

zwangs

beiderlei

11

21

31

41

51

61

71

Hier

Regen in

lischer Capr

aber, wie

insbesond

weil solch

sondern 2

31

zwar in

lichen M

ren jedo

die bisherige Pachtsumme oder zu sonst einem Behuf anfertigen, so ist darüber zu bemerken

A. in Rücksicht der Mahlmühlen. Die Einnahme besteht in der Mahlmeße und dem Beutels- und Mahlgelde von dem abgemahlten oder geschrootten Getreide nach Ortsgewohnheit. Man rechnet zuvörderst die Consumtion an Brodkorn, Bier- und Brantweinschroot aus. Ist ein Mahlzwang eingeführt, so gründet sich die Berechnung des Brodkorns auf ein Verzeichniß sämtlicher Einwohner in den zwangspflichtigen Orten unter folgenden Rubriken beiderlei Geschlechts:

- 1) Wirthe.
- 2) Kinder unter 12 Jahr.
- 3) Kinder über 12 Jahr.
- 4) Gesinde — erwachsenes.
- 5) Desgl. — unerwachsenes
- 6) Alte Leute über 60 Jahr.
- 7) Hausleute.

Hier von rechnet man zu 1, 3, 4 und 5, 10 Eshl. Roggen und 2 Eshl. Gerste im Durchschnitt an jährlicher Consumtion auf die Person; zu 2, 6 und 7 aber, wegen der geringern Consumtion (zu 7 auch insbesondere, wegen des Ab- und Zuziehens, und weil solche Hausleute oft nicht immer selbst backen, sondern Brod kaufen), nur den halben Satz.

Ist ein Mahlzwang nicht eingeführt, so kann zwar in ähnlicher Art mit Verzeichnung der gewöhnlichen Mahlgäste verfahren werden; da dies Verfahren jedoch, besonders wenn mehrere Mühlen in der

Nachbarschaft sind, etwas unsicher ist, so thut man besser, das jährliche Gemahl durch Extracte aus den Mahlbüchern, Mühlen-, Accise- und Ziese-Registern, eidliche Abhörung der Müller, u. s. w. auszumitteln, welche Hülfsmittel auch in dem Falle des Mahlzwanges sehr anwendbar und rathsam sind.

Auf ähnliche Art ist Bier- und Branntweinschroot, und zwar das herrschaftliche nach den Brauerei- und Brennereianschlägen auszumitteln, und von allem diesen wird alsdann, wie oben erwähnt, die Mahlmeße (nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet, und mit Weglassung oder doch nur nachrichtlicher Bemerkung des Freigemahls, wo dergleichen vorkommt) und das übliche baare Beutel- und Mahlgeld in Einnahme gebracht.

Dazu rechnet man für Stein- und Staubmehl pro Wspl. Sichteform 4 ggr.; oder nach dem Südpreuß. Veranschlagungsasatz *) 1 pro Cent von der Einnahme. In den Magdeburgischen Kammeranschlägen aber findet man für Stein- und Staubmehl 8—14 ggr. pro Wspl; für die scharfe Mühle pro Wspl. Roggen $\frac{1}{2}$ Schfl.; und an Füllkleye zuweisen pro Wspl. Roggen und Weizen $\frac{1}{4}$ bis 3 Schfl. à 6 bis 15 ggr. ausgeworfen.

Für Grüz- und Graupengänge, deren genauer Ertrag sich schwer ausmitteln läßt, setzt man nach Umständen 5 bis 10 Rthlr. für jeden Gang an.

In Ausgabe gehören: die Kosten zur Unterhaltung der Mühlenburschen, der gehenden Werke, Mühl-

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 17.

steine, ferner für Schmeer, Salg, Licht, Beuteltücher u., je nachdem solches nach der Localität ausgemittelt worden ist.

Wie dies alles geschieht, ist in dem Anschlags-Schema Beil. XVII. dargestellt, und dabei nur zu bemerken, daß das Grünkorn (zu Suppen, Kochspeise u.) in den bisherigen Anschlägen immer mit der Kammertaxe der Gerste berechnet worden. Dies ist jedoch nicht ganz richtig, weil unter diesem Grünkorn auch Weizen begriffen ist. Es scheint daher nicht unbillig, wie in der Beilage geschehen, und nach den Südpreuß. Veranschlagungsprincipien sogar vorgeschrieben ist, das Grünkorn mit dem Mittelsatz von Gerste und Roggen, das Vieh- und Futterstroop hingegen, weil sich Haber darunter befindet, und überhaupt nicht immer das beste Getreide dazu genommen wird, mit dem Satz zwischen Haber und Gerste zu berechnen.

Die Ausgaben sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und auszumitteln, und dienen zur Grundlage eines vollständigen Mühlmühlenanschlags etwa folgende Informationspunkte:

1) Namen, Lage und Beschaffenheit der Mühle.

Anm. Bei welchem Dorfe, in welchem Amte sie liegt? Ob es eine Wind- oder Wassermühle, ob letztere ober- oder unterschlächtig ist; wie viel Gänge und was für Werke sie hat; woher das Triebwasser kommt, und ob es hinlänglich ist, oder zuweilen daran mangelt?

2) Mühlen-Gebäude.

Anm. Sind hier nach ihrer Bauart und Beschaffenheit zu verzeichnen.

3) Mühlen = Pertinenzien.

Anm. Die Größe und Güte der zur Mühle gehörigen Äcker, Wiesen, Gärten, Fischerei etc. Nutzung ist hier in kurzem zu beschreiben.

4) Einrichtung des Mühlenwesens.

Anm. Ob die Mühle für herrschaftliche Rechnung, und durch wen sie administriert wird; oder ob sie in Zeit- oder Erbpacht ausgethan ist, (in welchem Fall der Contract in beglaubter Abschrift oder sachreichem Auszuge beizufügen ist), oder dem Müller ganz eigenthümlich gehöre? Ob Mühlenzwang vorhanden, oder ob nur auf freiwillige Mahlgäste zu rechnen ist, und wer diese gewöhnlich sind? Ob einer oder mehrere Mühlburschen gehalten werden, und was diese, oder der Administrator an Lohn, Deputat etc. erhalten?

5) Quantität und Qualität des Mahlwerks und Mehl-Forns etc.

Anm. Hier ist nun durch die obervähnte Berechnung des Zwangsmahlwerks anzufertigen und beizulegen, oder Register, Kerbstöcke, eidliche Aussage des Müllers und dessen Gehülfen, u. s. w. auszumitteln, wie viel in den letzteren Jahren an allerlei Getreidesorten abgemahlen, gebeutelt und geschrooten worden, und also im Durchschnitt jährlich gerechnet werden kann; wie viel die Mühle bei vollem Wasser oder gutem Winde täglich

täglich fördern kann — den wie vielsten Meß- und Mahltheil der Müller in beiden Fällen, wenn die Mahlgäste helfen oder nicht, in baaren Gelde oder Natura zu nehmen befugt ist, und was solches nach der Fraction jährlich beträgt? Ob auch Öl-, Grüh-, Lohstampfen vorhanden sind, und was sie einbringen?

6) Unterhaltungskosten.

Anm. Für Steine, Beuteltuch (woher beides genommen wird), Schmiedelohn, Eisen, Talg, Schmiere. — Jährlicher Kostenbetrag davon, und in wie fern die Herrschaft dazu beitragen muß?

7) Prästanda des Müllers an die Herrschaft.

Anm. Was er baar, in Getreide, sonstigen Naturalien, und an Diensten leisten muß, ob er Schweine und in welcher Art mästen muß, oder was er dafür in Gelde contracts- oder obsequenzweise abtragen kann — ob er für die Herrschaft frei mahlen, und Malz-, Branntwein- und Mastschroot frei schrooten muß — wie viel dies jährlich beträgt? Was von allen diesen Prästationen etwa von der eigentlichen Mühlenutzung und von den Mühlenpertinenzien gerechnet wird?

Alles laut Contract ic.

8) Was sonst für Lasten auf der Mühle haften.

Anm. An öffentlichen Landes- und Kreisprästationen — geistliche Kirchen- und Schulabgaben ic.

9) Wem die bauliche Unterhaltung obliegt?

Anm. In wie fern die Herrschaft mit einem Theil.

Theil der Kosten oder Materialien, z. B. mit freiem Bau- und Schrootholze, dazu concurrirt, woher solches erfolgt? Was für Schleusen, Dämme, Wehre zu unterhalten sind, und von wem? Ob zum Bau und zur Reparatur der Mühlen Dienste umsonst oder gegen Bezahlung, und in welcher Art vorhanden sind?

10) Remissionen und Vergütungen.

Anm. Ob dergleichen bei Wassermangel, Stillstand und Schadenstand gereicht, und nach welchen Sätzen sie bestimmt werden?

11) Meliorationen.

Anm. Ob und unter welchen Umständen und Voraussetzungen, und mit welchem Nutzen dergleichen auszuführen seyn dürften? Ob eine zweckmäßige Veränderung beim Mühlenwesen anzubringen, oder es rathsam und nützlich seyn dürfte, die (vererbpachtete, erbliche) Mühle an die Herrschaft durch Kauf oder Tausch zurück zu bringen; ob neue Mühlen in der Nachbarschaft anzulegen, u. s. w.

B. Die Ök-, Stroh- und Graupenmühlen kommen mehrentheils bei den Mahlmühlen als einzelne Gänge mit vor, und pflegt für ihre Benutzung ein Pauschquantum angesetzt zu werden. Finden sie sich aber als besondere Mühlen, so sind die Informationspunkte analogisch, nach Maßgabe der Vorstehenden, leicht festzusetzen. In den Gegenden, wo

der Mü
besonde
Beilag
anschla
schlag
C.
ist nun
Mühlen
Papier-
es daray
zu hab
ständig
te zu
urtheil
Arten
lichen
der Ca
die Neit
Gelde le
lige Ei
Contract
mung d
hier in
von ein
len, we
Art sind
punkte e
W
len, all
Beder

der Rübsenbau stark betrieben wird, giebt es viele besondere Ölmühlen, und es ist zum Beispiel in der Beilage XVIII. ein nach den Magdeburgischen Veranschlagungsgrundsätzen ausgearbeiteter Ölmühlenanschlag beigelegt.

C. In ähnlicher Art, als bei den Mahlmühlen, ist nun auch in Betreff verschiedener seltener Arten Mühlen, z. B. der Krapp-, Loh-, Walk-, Polier-, Papier-, Schleismühlen u. dgl. zu verfahren, wenn es darauf ankommt, einen speciellen Anschlag davon zu haben. Dabei ist die Zuziehung eines Sachverständigen, um die Information auf die rechten Punkte zu richten, und die Wahrheit der Angaben zu beurtheilen, sehr anzurathen. Mehrentheils sind diese Arten Mühlen im Erbpachts- oder ganz eigenthümlichen Besiz der Müller. In diesem Falle kommt nur der Canon, welchen sie entrichten, mit Rücksicht auf die Nebenverbindlichkeiten, in gewöhnlicher Art zu Gelde berechnet, zum Anschlage, und ist der diesfällige Einnahmesatz durch Abschrift oder Auszug des Contracts, Privilegiums, oder durch eidliche Vernehmung der Interessenten zu belegen. Beispielsweise ist hier in der Beilage XIX. ein Papiermühlen Anschlag von einer Bütte entworfen, und bei den Walkmühlen, welches noch die gewöhnlichsten Pachtstücke dieser Art sind, kommt es etwa auf folgende Informationspunkte an:

Wie viel Löcher und Stampfen sowohl zum Wollen- als Lederwalken vorhanden; welche Wollen- oder Leder- Fabrikanten sich dazu zwangsweise oder frei-

willig halten; wie viel nach mehrjähriger Fraktion an verschiedenen 25. 30. 40 oder 50ziger Tüchern, an Strümpfen, Ledern u. gewalkt worden, wie viel vom Stück Tuch oder Flanell, vom Duzend Paar, oder einem Loch Strümpfe, vom Hundert Leder an Wasser- und Füll-Erdegeld, oder unter andern Namen gezahlt wird, und was der Walker davon erhält — ob er die Gehülfsen selbst hält; die Füllerde selbst und wo er graben läßt, oder woher er sie sonst erhält; im gleichen auch das Brennholz zum Sieden des Wassers, und was alles dies incl. Bearbeitung und Anfuhrer kostet, nicht minder, wie viel davon gebraucht wird; was Utensilien, Schmiedearbeit, Eisen, Bretter, und dergl. etwa jährlich kostet.

D In Ansehung der Schneidemühlen endlich ist in ähnlicher Art, als bei den Mahlmühlen zu protokollieren, wie viel Blöcke täglich geschnitten werden können, und nach einer mehrjährigen Fraktion wirklich geschnitten worden sind; woher die Blöcke, und ob sie frei, oder gegen welche Bezahlung sie erfolgen; wie es mit der Anfuhrer gehalten wird; ob das Schneiden

für herrschaftliche Rechnung geschieht,

oder

ob gegen ein gewisses Lohn (das verschiedene Benennungen erhält) für andre, die die Blöcke zur Mühle bringen, geschnitten wird.

Im ersteren Falle ist der Verkaufspreis der Bretter und Latten, und der daher entstehende Gewinn, im letztern Falle der Betrag des Schneidelohns anzufüh-

ien.
zu ber
von d
finder
demü

22
bei La
Pacht
hin gr

pläze
deläns

zung
che zu
wohl
nen, i

Hier
gemö
Haupt
schafli
digen

Bö
und M
der Ne
ren als
Gefäll
bieten
summen

ren. Die Unkosten der Unterhaltung der Mühle sind zu berechnen, und im übrigen die Informationspunkte von den Mahlmühlen, so weit sie hier Anwendung finden, zu benutzen. Ein Beispiel von einem Schneidemühlen-Anschlage liefert die Beil. XX.

§. 16.

Noch giebt es allerlei Pertinenzien und Hebungen bei Landgütern, die man unter dem Titel: Kleine Pachtstücke, im Anschlage aufzuführen pflegt. Dabin gehören z. B.

Einzelne kleine Grundstücke, sogenannte Schesselpätze, entlegene oder Waldwiesen und Brücher, Weideländereien, einzelne Krüge, Schmieden, kleine Holzungen und Gebüsch, Rohrnutzungen, u. s. w., welche zur unmittelbaren Benutzung des Hauptguts nicht wohl gelegen sind, und die man daher an Unterthanen, oder sonst Jemand einzeln zu verpachten pflegt. Hiervon wird entweder der Pachtzins, oder ein nach gewöhnlichen Sätzen berechneter Areal-Ertrag zum Hauptanschlage gebracht. Die Hausmiethen von herrschaftlichen Familienwohnungen ist bei den unbeständigen Gefällen §. 2. erwähnt.

Bölle, Prahm-, Ufer-, Damm-, Brück-, Stand- und Marktgelder und dergl. werden entweder nach der Register-Fraction in Ansatz gebracht, und gehören alsdann wohl eigentlich unter die unbeständigen Gefälle (§. 2.), oder es werden solche Hebungen meistbietend verpachtet, und in diesem Falle wird die Pachtsumme in den Hauptanschlag gesetzt, wovon nur in

dem Falle, daß dem Hauptpächter gewisse Verbindlichkeiten dabei obliegen, ein billiger angemessener Abzug von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ Statt finden kann.

Steinbrüche, Mergel-, Lehm-, Thongräbereien, Torfstiche, und dergl. lassen sich nach der Anzahl Schachtruthen, Fuder, Körbe etc., welche nach Fraction jährlich gebrochen oder gegraben werden, und dem üblichen Verkaufspreis, nach Abzug des Brecher-, Gräber-, Fuhrlohns oder anderer vorkommenden Ausgaben berechnen. Sind solche Nutzungen vom Hauptpächter schon immer verpachtet worden, oder werden sie von der etc. Kammer unmittelbar meistbietend verpachtet, so kann man auch die reinen Pachtsummen zum Hauptertrage bringen, oder es wird ein Extract aus den Administrationsrechnungen zum Grunde gelegt.

Überhaupt lassen sich für dergl. ungewöhnliche, und nach der Localität so verschiedene Nutzungen nicht füglich allgemeine Vorschriften geben. Einem Veranschlagungs-Commissarius, der mit Umsicht zu Werke gehet, kann es aber nicht leicht fehlen, den Ertrag richtig auszumitteln, wenn er sich zuvörderst durch Nachfrage, Vernehmung, eigne Beobachtung von dem Zweck, Betrieb, und der innern Einrichtung solcher Nutzungen vollständig unterrichtet, und sodann, allenfalls mit Beziehung von Sachverständigen, seine Untersuchungen und Berechnungen auf jenen Unterricht gründet. In den älteren Provinzen geben überdem die schon vorhandenen Anschläge einen Leitfaden ab.

Ein ähnliches Verfahren ist bei Veranschlagung gewisser Fabrikanstalten, welche bei den Ämtern als Pachtstücke mit vorkommen, einzuschlagen.

Dahin gehören insbesondere Glashütten, Potaschfiederei, auch wohl Leinwandbleichen. Andere Anstalten dieser Art, als Theeröfen, Pech- und Salpeterhütten, Salzkoten, Wachsbleichen, Stärkemacherei, Eisenwerke etc. werden entweder für unmittelbare Rechnung anderer Ressorts betrieben, oder sie gehören Privatpersonen, die einen Zins davon entrichten, oder sind an Privatpersonen verpachtet. In den letzteren beiden Fällen kommt der Zins unter den beständigen Gefällen, oder die Pacht unter den kleinen Pachtstücken in Einnahme des Anschlags.

Beispielsweise ist hier ein Anschlag von einer Glashütte in der Beil. XXI.; von einer Potaschfiederei in der Beil. XXII. beigelegt, welche Anschläge sich inzwischen nach der Localität abändern, und nur als Schema dienen mögen.

In Absicht der Garn- und Leinwandbleichen sind etwa folgende Informationspunkte auszumitteln, auf welche ein genauer Anschlag gegründet werden kann, wovon in der Beilage XXIII. ein Schema gegeben ist.

- 1) Woher das Wasser zur Bleiche kommt; ob es hinreichend ist?
- 2) Ob neben dem Hauptgraben sich auch andere Gräben durch und längs dem Plan zum leichtern Begießen der Waare befinden, oder das Wasser aus dem Hauptgraben geschöpft, und bis zur

ausgelegten Waare getragen werden müsse, ob Ränne und Rinnen, welche diese Arbeit abkürzen und erleichtern, vorhanden sind?

3) Wie viel Kessel im Bleichhause, und wie groß selbige sind?

4) Ob das Bleichhaus besonders oder mit dem Wohnhause zusammen gebaut ist?

5) Ob beständig Waaren zum Einbleichen vorhanden sind, woher sie gewöhnlich gebracht werden, und mit welchen die Bleiche am mehresten belegt wird, mit Garn, Zwirn oder Leinwand? Wie viel mit einemale von jeder Sorte eingebleicht werden kann?

6) Wie viel Bleichen jährlich gemacht werden, und wenn eher die erste, die zweite und die übrigen anfangen?

7) Wie viel ordinäre Asche, Potasche und Seife jährlich gebraucht, woher dergleichen genommen wird, und was es kostet?

8) Ob etwa die Unterthanen Asche gegen einen gewissen Preis abzuliefern verbunden sind?

9) Was für und wie viel Holz jährlich zur Bleiche verbraucht, woher es genommen wird, und was es kostet?

10) Wer das Schlagen und Anfahren verrichtet, und was dies kostet?

11) Wie viel und was für Leute zur Bleiche gehalten werden müssen, wer sie lohne, und was sie an Lohn und Deputat erhalten, ob sie für das ganze Jahr oder nur für die Bleichzeit angenommen sind?

12) Ob auch Unterthanendienste umsonst oder gegen Bezahlung zum Betrieb der Bleiche ausgesetzt sind?

13) Wie das Verhältniß mit dem Bleichmeister, ob er Pächter, oder auf Lohn und Deputat gesetzt ist, was er in diesem Falle erhält? Oder ob er auf Antheil an Gewinn und Kosten steht, und wie es damit gehalten wird (laut Contract).

14) Ob während der Bleichzeit eine oder mehrere besondere Nachtwächter angestellt werden, wer sie bezahlt, und was sie erhalten?

15) Ob die Waare nach dem Bleichen appretirt und gemangelt, und was an Bleicher- und Appreturlohn pro Stück oder Elle Leinwand, Garn und pro Strähn Zwirn bezahlt wird?

16) Wie es mit dem Zu- und Abfahren der Waare gehalten wird? Ob die Bleiche solches besorgt, was dafür besonders bezahlt wird, und was die Pferde zu unterhalten kosten?

17) Was für Inventarien, Bleichgeräthschaften vorhanden, wer sie anschaffen und unterhalten muß?

18) Wer die Gebäude unterhält?

Noch sind in den Beil. XXIV. und XXV. Schemata zum Anschlag von einer Kohlenbrennerei und einer Pechhütte mitgetheilt.

§. 17. Der Getreidepächte von den Unterthanen und wie selbige nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet werden, ist oben §. 1. Erwähnung geschehen. Obwohl sie eigentlich nichts anders als beständige Gefälle sind, so widmet man ihnen doch in den Anschlägen der älteren Provinzen eine besondere Rubrik. Die Erlangung einer bessern Übersicht in Remissionsfällen der Unterthanen, und in wie fern der Pächter zum Deputat mit diesen Getreidepächten ausreicht, oder vom eignen Ackerbau zuschießen muß, soll der Grund dieses Verfahrens seyn. Durch gehörige Einrichtung der Special- und Generalprästations-Tabellen wird dieser besondere Einnahme-Titel überflüssig, inzwischen ist es auch gleichgültig, ihn beizubehalten.

Die Zehnten, welche (ursprünglich wohl geistlicher Hebung) einigen Ämtern von ihren oder auch auswärtigen Unterthanen oder andern Censiten zustehen, sind öfters in Gelde oder Körnern fixirt, da sie denn und zwar die Körner, wie andere Getreidepächte, nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet, unter einem besondern Titel: An Zehnten, in Einnahme zu bringen sind. Wird Garbenzehent entrichtet, so ist auch dieser zuweilen nach Schocken und Mandeln bestimmt, wenn solches aber nicht der Fall ist, muß der Durchschnittsbetrag durch Fraction aus den Registern, durch Abhörnung der Censiten, oder sonst dienliche Mittel erforscht werden, und eben so der Erdrusch vom Schock.

Dieser Erdrusch ist sodann nach der Kammertaxe

zu Gelde
hiervon
kommen.
Betracht
berechnet
zu halten
auf zu m
Auch
debtigste
gehört im
12 ggr. r
nicht so
Über
ihnen d
ten, od
heben, u
wandeln
sind").

Von
Ämtern
nahme
in welche
stämtern
der Einn
Zest, d
reducirt

*) Die
wege
an

zu Gelde zu berechnen. Genau genommen, müßte hiervon der Betrag des Drescherlohns noch in Abzug kommen. Für das Stroh wird (zum Theil auch in Betracht der Bemühung beim Behentnehmen) nichts berechnet, bei Ausmittelung des auf den Vorwerkern zu haltenden Viehstandes ist jedoch mit Rücksicht darauf zu nehmen.

Auch schlägt man wohl, wie z. B. in den Magdeburgischen Kammeranschlägen, das Schock Garbenzehnten in Pausch und Bogen mit 2 Rthl. bis 2 Rth. 12 ggr. reinen Gewinn an, welches Verfahren jedoch nicht so genau, als obiges ist.

Übrigens ist es für die Unterthanen vortheilhaft, ihnen den Garbenzehent entweder selbst zu verpachten, oder ihn, ohne Verlust beim Etat, ganz aufzuheben, und in einen bestimmten Körnerzehent zu verwandeln, worüber daher auch Vorschriften gegeben sind *).

§. 18.

Von Gerichtsgesällen findet man in den Ämteranschlägen noch hin und wieder besondere Einnahme-Titel. Diese rühren noch von der Zeit her, in welcher von der veränderten Einrichtung des Justizämterwesens denen Beamten die Justiz zusammen der Einnahme an Gerichtsgesällen mit verpachtet war. Jetzt, da die Gerichtsgesälle auf Berechnung stehen, reducirt sich dieser Titel in den meisten Fällen auf

*) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer v. 10. Januar 1799 wegen der Gemeinde zu Zühmendorff Amts Dippsdorff.

Dir. Rescr. an die Südpr. Kammern v. 21. Febr. und an die Posen'sche Kammer v. 28. März 1799.

eine vormals regulirte Aversionalzahlung aus der Justizämter-Sportulskasse, welches füglich simplificirt werden könnte.

Hieher gehören auch Laudemien, Erbstandsgelder, und dergl., die nach verschiedener Verfassung entweder durch die Ämter extraordinär berechnet, oder wie in Südpreußen, unmittelbar zur Domainenkasse eingezogen werden.

§. 19.

Zinsen von Superinventariengeldern finden sich in den Kurmärk. Ämteranschlügen noch vereinnahmt, und rühren daher, daß in vorigen Zeiten den meisten Ämtern einige hundert oder tausend Rthlr. Inventariengelder gegen Verzinsung à 5 p. C. angewiesen worden sind, welche der jedesmal abziehende Beamte dem anziehenden bezahlen muß.

Diese Verzinsung soll aber, so wie die erhöhte Kammertage Anwendung findet, nach richtigen Grundsätzen gänzlich wegfallen *).

Daß denen Pächtern ein vollständiges Inventarium weder in Natura gestellt, noch ihnen der ganze Werth desselben in Gelde gegeben, ihnen vielmehr die Anschaffung aus eignen Mitteln überlassen werde, hat seinen guten Nutzen, vermehrt die Sicherheit und erlaubt eine weniger beträchtliche Caution. Unbefangen betrachtet, läßt sich inzwischen die vollständige Benutzung eines Gutes, und folglich auch die Gewährung des vollständigen Ertrages, ohne ein complettes Inventarium nicht denken.

*) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 14. Septbr. 1801.

Es
Pächter
verzin
inventari
vorausg
angefert
er aus
derlichen
dies wirt
das ein P
rium vor
übrigens
offenbar
wenig o
Grundsf
der Beist
chen Art
auch die
schen imm

Was
trifft, so
dere Epi
ihres Be
schlägen
den Abz
nahmefä
schon mit

Es war daher allerdings unrichtig, daß man den Pächter das ihm in Gelde übergebene Inventarium verzinsen ließ, welches in Rücksicht des Natural-Inventarii nie verlangt worden ist. Man sollte daher, vorausgesetzt, daß der Pachtanschlag genau und streng angefertigt ist, vielmehr dem Pächter dasjenige, was er aus eigenen Mitteln zur Completirung des erforderlichen Inventariums hergeben muß, verzinsen, weil dies wirklich in der Natur der Sache liegt, und ohne das ein Pächter, der wenig herrschaftliches Inventarium vorfindet, und also viel anschaffen muß, bei übrigen gleichen Umständen viel übler daran ist, und offenbar mehr Pacht bezahlt, als ein anderer, der wenig oder nichts anzuschaffen braucht. Nach diesem Grundsatz ist daher auch in den Berechnungen bei der Beil. V. verfahren worden. Bei der gewöhnlichen Art zu veranschlagen muß das Wirthschaftskorn auch dies mit decken; das Verhältniß bleibt inzwischen immer ungleich und unsicher.

§. 20.

Was die Ausgaben bei den Anschlägen anbelangt, so kommen diese, insofern sie die eine oder andere Specialnutzung betreffen, und blos zum Behuf ihres Betriebes nothwendig sind, in den Specialanschlägen selbst vor, und zwar entweder durch wirklichen Abzug in Zahlen, oder dadurch, daß die Einnahmesätze mäßig, und auf nothwendige Ausgabe schon mit Rücksicht nehmend, als *Aversa* festgestellt

sind, wie dies im Vorhergehenden bei jedem Artikel erörtert worden ist.

Außerdem aber giebt es manche Ausgaben, welche nicht geradezu zum Behuf dieses oder jenes Wirtschaftszweiges geschehen, vielmehr gleichsam den Inbegriff des ganzen Gutes treffen. Diese Ausgaben sind entweder jährlich bestimmt wiederkehrend, und ihre Nothwendigkeit hängt mit dem Wesen und Verhältniß des Gutes zusammen; oder sie sind mehr allgemeine und zufälliger Natur, und werden alsdann aus Gesamtfonds für die ganze Provinz bestritten. Von den letzteren wird die folgende Abtheilung handeln, und in den Pachtanschlägen kommt nichts davon vor, weil sie für einzelne Güter nicht, sondern für das Bedürfniß aller bestimmt sind. Jenes ist bei den Ausgaben ersterer Art der Fall, die also auch in den Pachtanschlägen und Amtsetaten ausgeworfen werden, um ihre richtige Bestreitung in der Rechnung nachzuweisen.

Zu solchen Ausgaben gehören:

- a) Öffentliche und Grundabgaben *) an Contribution und Schoß allerlei Art, Ritterpferden, Erbenzins u. je nachdem dergleichen vorkommt und benannt wird. Auch gehören hieher Zinsen von Kapitalien, die auf den Gütern (nach ihrem ehemaligen Besitzstande) etwa haften; hin und wieder werden jedoch Ausgaben dieser Art auch im Ganzen aus den Kammerkassen bestritten.

*) Hierbon sind in Südpreußen die Raubfangsgelder ausgenommen, und den Pächtern außer der Pacht auferlegt. Publ. v. 4. July 1800. §. 5.

b) Die
tragen
Gesäl
die h
tung
gütur
Postg
tellige
c) Beitr
Justizg
(und
genöt
könn
d) Beh
liche
a) Gel
te, m
theils
Etats
f) Aller
tung;
ruther
ic. —
der g
Pach
chen
Liqui
von
Z
Beim

- b) Die Besoldung der Pächter wegen der ihnen übertragenen Beamteneschäfte, Einhebung der baaren Gefälle, Verwaltung der Polizei im Amte, und die hiermit in Verbindung stehende Aversa zur Haltung des Gerichtsdieners, Nachtwächters, zur Vergütung von Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Postgeld, Reisekosten, Botenlohn, Haltung des Intelligenzblatts *ic.*
- c) Beitrag zur Justizbeamtenbesoldung, welcher zur Justizämter-Sportulkasse gezahlt zu werden pflegt (und mit den §. 18. erwähnten Gerichtsgefällen gewöhnlich gleich stehet, also compensirt werden könnte).
- d) Zehent und dergleichen Abgaben an Kirchen, geistliche und Schulbediente, Armeninstitute.
- e) Gehalt und Deputate der Forst- und Forstbediente, welches ist indessen von den Amtsetats mehrentheils heruntergebracht ist, und durch die besondern Etats oder aus den Hauptkassen erfolgt.
- f) Allerlei andere Bedürfnisse, als Sprühenunterhaltung, Uhrenstellen, Feuerfocietätsbeiträge, Dammruthengeld, Beiträge zur Unterhaltung der Deiche *ic.* — insofern die Bestreitung hiervon nicht entweder ganz oder theilweise den Pächtern, außer der Pacht, zur Pflicht gemacht ist, oder (wenn dergleichen Ausgaben nicht bestimmt zu fixiren sind) auf Liquidation aus den Kammerkassen vergütet, und von den Pächtern nur vorgeschossen werden.

In welcher Art diese Ausgaben jedes Orts vorzukommen, welche Verwandniß es damit hat, und wor

auf sie sich gründen, muß die in der ersten Abtheilung §. 4. erwähnte generelle Information lehren und belegen. Die darunter begriffenen Naturalien werden nach den bei der Einnahme angewandten Anschlagsätzen zu Gelde berechnet. Wie in Absicht des nicht fixirten Garbenzehnten zu verfahren ist, zeigt die Beil. IV, zu §. 5. gehörig.

In Absicht der Fouragelieferung u. c., die von contribuablen Grundstücken Statt findet, kommt es auf die Vereinigung zwischen Kammer und Pächter an. Die Südpreuß. Domainenpächter müssen die gewöhnliche Fouragelieferung gegen reglementsmäßige Bonifikation leisten, und erhalten nur bei außerordentlichen Vorfällen Vergütung nach dem Marktpreis *).

Zu den etatsmäßigen Abzügen gehört ist auch noch die baare Vergütung desjenigen Brennmaterials, welches denen Beamten nicht in Natura verabfolgt wird. S. die folgende Abtheilung.

*) Publ. v. 4. July 1800 §. 4.

Dritte

Von d

Diese
gehört
schaften
Bauten

Da
Regel f
dürftig
Schirke
folgt, i
die Grunt
gegeben
ziel, mit
Rath un
Die
ganz be
ziemlich ch
ersparni
*) Diet
Hter

Dritte Abtheilung.

Von den außer den Anschlägen vorkommenden
Ausgaben für die Domainen.

Diese Ausgaben sind fixirt oder zufällig; zu jenen gehört die Gewährung des zum Betrieb der Wirthschaften nöthigen Brennmaterials, zu diesen gehören Bauten und Remissionen.

§. I.

Das Brennmaterial verursachte bisher in der Regel keine baare Ausgabe, sondern es ward das Bedürfniß an Brennholz, und eben so an Nutz- und Schirholz den Pächtern in Natura jährlich verabfolgt, und zwar nach einem gewissen Etat, wovon die Grundsätze in der Beil. VII. des ersten Theils angegeben sind. Dieser Brennholzetat muß ganz speciel, nicht summarisch, angefertigt, und vom Depart. Rath und Oberforstmeister unterschrieben werden *).

Die Naturalholzverabreichung war gewöhnlich ganz bedeutend, und daher für die Forsten immer ziemlich lästig; um diese zu erleichtern und die Holzersparniß zu befördern, ist es schon längst in Vor-

*) Dir. Rescr. v. 9. Aug. 1787 und 13. October 1789.

schlag gewesen, den Pächtern das Holz in Gelde zu vergüten, und ihnen den Ankauf alsdann selbst zu überlassen. Solches ist in Rücksicht der älteren Provinzen durch das Reglement für die Forst- und Bau-Commissionen v. 15. Septbr 1798 zuletzt bestimmt vorgeschrieben *), auch festgesetzt worden, daß Erbpächter kein Brennholz mehr erhalten sollen **), so wie dasselbe auch zu Brau- und Brennereien, Ziegeleien und ähnlichen Anlagen nicht mehr in Natura hergegeben, vielmehr in Gelde vergütet werden soll ***).

Späterhin erschienen die bei Gelegenheit der Beförderung des Torfbrandes ergangene Verordnungen, den sämtlichen Freiholz-Deputanten die Hälfte des Holzes in Torf oder in Gelde zu geben (I. Th. S. 89). Seit dieser Zeit empfangen die mehresten Generalpächter schon einen Theil ihres Brennmaterials in Gelde, und da zuletzt festgesetzt worden, daß diese Holzvergütung im Ganzen aus der Provincial-Forst an die Domainenkasse gezahlt †) und das Pachtquantum dagegen um den Betrag der Vergütung herabgesetzt werden soll, so wird künftig in den Pachtanschlägen eine etatsmäßige Ausgabe: für Holzbezahlung ic. entstehen, deren daher am Schluß der vorhergehenden Abtheilung gedacht ist.

Zu Stangen, Seheegen, Weinspählen und dergl. wird in der Kurmark in der Regel schon längst kein

*) §. 2. ad c.

**) Das. ad e.

***) Das. ad g.

†) Concl. des Gen. Dir. v. 18. und Rescr. aus dem Forstdep. v. 21. März 1801.

Holz mel
auch nicht
durch de
Zeit zu
Ulbr
ter verboo
verkaufer
auch bei
dem anji
werden.

In
das Dep
liegt ihm

In
Holz nu
in diese
dirt, ur
in Gelde
lassen we
zwar an
sichtet ger
aber soll
des in di
ges aus
den ††).

*) Dir. 2

**) Pach

***) und

Grate

††) Res

Holz mehr verabsolgt; Schirr- und Nutzholz aber auch nicht mehr jährlich fixirt, sondern nach dem durch den Baubedienten ausgemittelten Bedarf von Zeit zu Zeit angewiesen.

Übrigens ist bei 10 Rthlr. Strafe für jede Klasten verboten, von dem Deputatholz das mindeste zu verkaufen oder zu verschenken *); daher muß denn auch bei Pachtübergaben das vorrätthige Deputatholz dem anziehenden Pächter unentgeltlich überliefert werden.

In den ältern Provinzen erhalten die Pächter das Deputatholz ganz frei; nur das Schlagerlohn liegt ihnen ob zu bezahlen.

In Südpreußen aber bekommen die Pächter das Holz nur gegen Stammgeld **). Übrigens wird auch in dieser Provinz kein Nutz- und Schirrholz affordirt, und zu holzfreßenden Nutzungen soll das Holz in Gelde vergütet, und dem Pächter der Ankauf überlassen werden ***). Im Fall des Holzmangels ist zwar anfänglich die Geldvergütung ebenfalls beabsichtigt gewesen †); für das Posen'sche Kammerdepart. aber soll in der Folge den Pächtern die Anschaffung des in den benachbarten Forsten fehlenden Brennholzes aus eignen Mitteln zur Pflicht gemacht werden ††).

*) Dir. Rescr. vom 29. April 1738 und 29. Decbr. 1745.

**) Pacht Public. vom 4. July 1800. §. 10.

***) und †) Rescr. vom 24. März 1798 wegen der Brennholz-Statesätze.

††) Rescr. v. 21. Novbr 1800 an die Posen'sche Kammer.

§. 2

Die Reparatur- und Baukosten an den Domainengebäuden, wohin auch Gräben, Geheege, Brücken, Föhren, Uferdämme und dergl. zu rechnen sind, werden theils von den Beamten selbst außer der Pacht contractmäßig bestritten, theils aus öffentlichen Fonds angewiesen.

Zu den ersteren gehören in der Kurmark alle diejenigen kleinen Reparaturen, die in ihrem ersten Entstehen 10 Rthlr. und darunter kosten; die Verpflichtung der Beamten, jährlich $\frac{1}{20}$ der Strohdächer oder $\frac{1}{30}$ der Rohrdächer oder $\frac{1}{24}$ der Ziegeldächer aus eigenen Mitteln zu decken, welche Verbindlichkeit nicht abgekauft werden kann; die Räumung der Feld- und Wiesengräben, wovon in dem Abschnitt von den Pachtbedingungen ein Mehreres.

Im Magdeburgischen ist durch das Reglement vom 31. Decbr 1766. Tit. VI., und für Südpreußen durch das Publicandum vom 4. July 1800. §. 10. bestimmt festgesetzt, welche Arten von kleinen Reparaturen von den Pächtern selbst besorgt werden müssen, wobei es auf deren Geldbetrag weiter nicht ankommt.

Wie die Pächter ihren Bauverbindlichkeiten genügt haben, müssen sie bei den sogenannten Baubeisetzungen den Departementsrathen und Baubedienten nachweisen, welche Nachweisung von diesen zu revidiren, zu attestiren und bei der Kammer zu übergeben ist.

In Südpreußen wird zu den kleinen Reparaturen

frei Ba
dies bis
Statt f
Die
welche
bei jed
Landba
gehören
aus dem
den, wor
Beihälfe
Kosten
werkbo
Die
ffonen
ster v.
ste Vor
in Abs
Masse
mäßiger
soll, w
Holzw
tät geh
In
gelten,
Baumw
zu bring
*) Reol
**) Amt
§. 5
Erü

frei Bauholz gegeben, in den andern Provinzen war dies bisher auch der Fall, soll aber nun nicht mehr Statt finden *).

Diejenigen Bauten und Reparaturen aller Art, welche den Beamten nicht obliegen, werden aus den bei jeder Kammer ausgesetzten Baufonds, wohin die Landbau-, Wasserbau- und Wegeverbesserungs-Fonds gehören, bestritten. Das Holz wird entweder frei aus den Forsten gegeben, oder muß angekauft werden, wozu im letztern Fall oft aus der Forstkasse eine Beihilfe erfolgt, so wie diese auch wohl die mehreren Kosten des massiven oder Lehmputzenbaues gegen Fachwerkbau hergiebt.

Das Reglement für die Forst- und Baucommissionen und die Instruction für den Oberlandforstmeister v. 15. Septbr 1798 geben insbesondere die neueste Vorschrift und Anleitung, wie bei den Kammern in Absicht der Bauholz-Ersparniß, Beförderung des Massiv- und Lehmputzenbaues, und sonst zum zweckmäßigen Betrieb des Bauwesens verfahren werden soll, wohin unter andern die Eintragung auch des Holzwerths der Gebäude in die Feuer-Societät gehört.

In Südpreußen, woselbst jene Instructionen nicht gelten, sind mehrere einzelne Verordnungen für das Bauwesen ergangen **), um es auf einen guten Fuß zu bringen.

*) Reglement für die Forst- u. Commission v. 15. Sept. 1799.

**) Unter-Administrations-Regl. v. 7. August 1799 II. Abschn. §. 5. Dir. Rescr. v. 29. März 1799 wegen der Damm- und Brückenbauten — v. 1. April 1799 wegen Anfertigung der

Der Betrag an Baukosten, so wie er nach öconomischen Principien ohngefähr angenommen zu werden pflegt, ist im ersten Theile C. 221 angeführt. Hiernach sind jedoch die Kammer-Baufonds nicht gerade abgemessen, sondern sie sind nach und nach, so wie es Bedürfniß und Erfahrung lehrte, verstärkt worden; ihnen kommen bei Brandschäden auch die Feuerkassengelder zu gute, und bei außerordentlichen Vorfällen, z. B. bei allgemeinen großen Sturmschäden, erfolgt, auch wohl außerordentliche Beihülfe aus königl. unmittelbarer Anweisung, oder aus der Extraordinarienkasse.

Die Ordnung bei dem Bauwesen, welches einen bedeutenden Theil der Cameralgeschäfte ausmacht, erfordert, daß die Pächter, bei Verlust des Erfazes, keinen Bau, ohne vorherige Approbation, unternehmen, selbst Vorschüsse, welche sie zu approbirten, aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds zurückgesetzten Bauten, anbieten, werden, um die Kasse nicht in Schulden zu verwickeln, nicht gern, und nur in dringenden Fällen angenommen.

Die Officianten im Cameral-Bauwesen sind folgende:

Baurefats — v. 24. Octbr 1799 wegen Anlegung der Mühlenwehre und Übersälle — v. 24. Octbr und 19. Decbr 1799 wegen holzersparender und sicherer Feuerstätten — vom 23. Decbr. 1799 wegen Nutzung des alten Bauholzes — Publ. v. 4. July 1800 §. 10. wegen der Bauverbindlichkeiten der Pächter — Dir. Rescr. vom 3. Octbr 1800 wegen der Anschlagsüberschreitungen. — Instruction für die Cameral-Baubediente v. 17. Octbr 1800. — Dir. Rescr. vom 23ten April 1801 wegen der abzuschaffenden besonderen Kornspeicher.

Der bauverständige Rath oder sogenannte Baudirektor im Collegio, dem die Mitbearbeitung aller Sachen, wobei es auf Kenntniß vom Bauwesen ankommt, die Revision der Bauanschläge, und die Specialcontrolle und erforderlichenfalls Lokalvisitation der Unterbaubedienten obliegt.

Eine Anzahl Bauinspektoren, deren jeder seinen eignen Distrikt hat, und namentlich eine Anzahl Ämter respicirt, in welchem Distrikt er alle Bauten, zu welchen aus königl. Kassen Geld, oder aus königl. Forsten Holz erfolgt, sowohl in Absicht des Holzes als der Kosten veranschlagen, die fertigen Bauten nachsehen und attestiren, auch selbst Bauten leiten, die Pächter in Absicht ihrer übernommenen Bauverbindlichkeiten revidiren, und sonstige im Bauwesen, auch bei den Accisebauten, städtischen und Militär-Bauten, Nivellementsachen 2c. vorkommende Aufträge annehmen muß *).

Diese Officianten erhalten blos in Südpreußen Diäten, übrigens durchgängig freies Fortkommen, durch Vorspann, oder, nach der neuern Einrichtung, durch die Post, oder Vergütung der Meilengelder.

Hieher gehören auch die zu besonderen Zweigen des Cameralbauwesens angelegte Baubediente, als Wasser- und Deichbau-, Wegebau- Inspektoren, Buhnenmeister, u. a. m. unter verschiedenen Benennungen und Dienstverhältnissen.

Bau-Conducteurs, die im Baufach examis

*) Insuet. für die Cameral Baubediente in Südpreußen v. 17. Decbr 1800.

nirt seyn müssen, und zu Bauinspektoren ascendiren sind entweder durch kleine Gehalte förmlich zum Dienst verpflichtet, oder erhalten für einzelne Aufträge, die besonders in der Aufsicht auf die auf Rechnung ausgeführte Bauten bestehen, Diäten.

Amtszimmermeister und Amtsmauermeister sind nicht eigentliche Officianten, sondern verständige Handwerker, welche, besonders bei pressanten Fällen oder zu sehr gehäuften Geschäften, den Baubedienten behülflich sind, und vorarbeiten; wogegen man sie vorzüglich zu Bau-Entreprisen annimmt; zuweilen genießen sie auch einige Emolumente *).

Um die Cameral-Baufonds allezeit auf das zweckmäßigste verwenden, und das Nützliche dem Nothwendigen nachsetzen zu können, ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich ein förmlicher Etat von den vorzunehmenden Amtsbauten angefertigt, und zur Approbation bei dem Generaldirectorio eingereicht wird, worinn aber eine gewisse Summe zur Disposition für unvorhergesehene Fälle offen bleibt, welche das Bau-Extraordinarium heißt.

Der Geschäftsgang beim Bauwesen **) ist kürzlich dieser. Die Beamten reichen im Frühjahr Nachwei-

*) G. Rescr. v. 8. März 1798 an die 3 Südpr. Kammern wegen der Amtszimmermeister. Desgl. v. 3. Novbr 1799 an die Warsch. und v. 22. Decbr ej. an die Pos. und Kalischer Kammer.

**) Die Vorschriften für den Baugeschäftsgang sind näher enthalten:

Für die Kurmark in den Bauregl. vom 10. Febr. 1724 und 26. July 1741.

Für das Herzogthum Magdeburg in dem Reglement v. 31. Decr 1766.

sungen von den nöthigen Bauten ein. Diese werden von den Departementsrathen an Ort und Stelle mit Beziehung der Baubedienten nachgesehen, und wenn sie als nöthig und nützlich anerkannt sind, empfängt der Baubediente den Auftrag zur Veranschlagung. Die Anschläge müssen (von den Forstbedienten zum Beweise, daß das Holz aus den Forsten erfolgen kann, mit unterschrieben) in zwei Exemplarien der Kammer eingereicht werden. Von da gehen sie an das Generaldirectorium zur Revision der Anschläge durch das Oberbaudepartement *), und kommen, wenn nichts zu erinnern ist, mit der Approbation

in pressanten Fällen, zur sofortigen Ausführung
in weniger dringenden Fällen zur Notirung auf den nächsten Bauetat zurück.

Im Herbst wird der Bauetat durch Auswahl der nöthigsten Bauten nach Maassgabe des Fonds zusammengesezt, und muß mit der Generalnachweisung **) von dem Holze, zu allen darauf gesetzten Bauten, und sämmtlichen dazu gehörigen Anschlägen spätestens

Jedoch sind diese Vorschriften modificirt. S. das Regl. für die Forst- und Baucommissionen v. 15. Septbr 1798.

Auch Rescr. an die Kurmärk. Kammer v. 29. Nov. 1800 wegen des Bauetats pro 1801.

Für Südpreußen ist insbesondere das Dir. Rescr. v. 1. April 1799 wegen Einreichung der Bauetats, auch die Instruction der Cameraalbaubediente vom 17. Octbr 1800 hier zu bemerken.

*) Im Südpr. und comb. Märk. Pommerschen Depart. werden ist Reparatur- und überhaupt Bauanschlätze unter 50 Rthlr. in der Regel nicht mehr vom Oberbaudepart., sondern nur von den Baudir. der Kammer revidirt.

**) Rescr. an die Kurmärk. Kammer v. 29. Novbr 1800.

im December j. J. dem Generaldirectorium übergeben werden. Auf diesen Bauetat werden auch jedesmal die Beiträge für die in Berlin gestiftete Bauakademie gesetzt. In der Vollziehung dieses Etats liegt die Approbation der darauf notirten Bauten, und die Bewilligung des erforderlichen Holzes erfolgt zugleich bei Zurückfertigung desselben.

Von Seiten der Kammer (und Forst- u. Commission) wird nun, so wie auch nach erfolgter Approbation der außer dem Etat bewilligten Bauten, die Anweisung des Holzes auf die betreffenden Forsten ausgefertigt, und die Baukasse vorläufig angewiesen, die bewilligten Baugelder bereit zu halten. Die wirkliche Ausführung der Bauten geschieht aber alsdann entweder auf Rechnung,
oder durch Entreprise.

Im ersteren Falle, welcher ungewöhnlicher ist, wird einem Baubedienten die specielle Aufsicht und Leitung des Baues aufgetragen, den er mit der möglichsten Ersparniß leiten und besorgen muß. Die Auszahlung an die einzelnen Arbeiter geschieht durch das nächste Amt, oder sonst einen sichern Officianten, auf die von dem Baudirigenten autorisirte Quittungen, und am Ende wird eine Baurechnung abgelegt, welche mit den Revisionsattesten des Baubedienten über die durchgängig geschehene tüchtige und anschlagsmäßige Ausführung des Baues justificirt werden muß, und zum Belag der Baukassenrechnung dient, so daß der Baukasse die beim Bau gemachte Ersparnisse dadurch von selbst zu gute kommen. Der Dirigent des Baues

erhält nach Umständen für seine Bemühung Diäten oder sonst eine Remuneration, und dem Rendanten pflegt man öfters $\frac{1}{2}$ pro Cent für das Zahlungsgeschäft in der Rechnung passiren zu lassen.

Bei Bauten, die im Ganzen verdungen werden, schließt die Kammer (und Forst- u. Commission) mit sichern Leuten *) förmliche Contracte über die anschlagsmäßige Ausführung der Bauten ab, und weist die Gelder auf die Baukasse, gewöhnlich in zwei oder drei Terminen, an, nämlich den ersten unmittelbar nach der Vollziehung des Contracts, den zweiten, wenn der Bau halb vollendet, und dies durch den Baubedienten attestirt ist, und den letzten, wenn der Bau ganz und anschlagsmäßig vollendet, und dies durch die Revision des Baubedienten befundet ist. Wesentliche und nachtheilige Abweichungen vom Anschlage ist die Kammer auf Kosten des Entrepreneurs zu redressiren, kraft Contract, berechtigt; geringe und unwesentliche Abweichungen ziehen blos Defecte nach sich, deren Betrag dem Entrepreneur bei der letzten Zahlung abgezogen wird, und so der Baukasse zu gute kommt, welche auch das Revisionsprotokoll zum Belag der Rechnung erhält; eben so muß in Ansehung der richtigen Verwendung des angewiesenen Holzes vom Baubedienten ein Verwendungsattest für die Forstrechnung ausgestellt werden, und sind zu einem Bau Feuer-Societätsgelder, oder Beiträge aus der

*) Die Beamten und Forstbedienten sind wegen ihrer Dienstverhältnisse nach dem Regl. für die Forst- und Bau-Commission v. 15. Septbr. 1798 von Entreprisen ausgeschlossen.

Forstkasse erfolgt, so müssen auch zu deren Berechnung Atteste über die bestimmungsmäßige Verwendung ausgestellt werden.

Vergleichen außerordentliche Hülfsfelder, wohin auch die Beiträge der Eingepfarrten bei Patronatsbauten oder sonstiger etwaniger Concurrenten bei Bauten gehören, werden vor Anfang des Baues zur Baukasse eingezogen, und mit den aus den eigentlichen Domainen-Baufonds bewilligten Geldern zusammengeworfen; es sey denn, daß in einzelnen Fällen die Entrepreneurs angewiesen wären, sie sich selbst einzuziehen, welches Verfahren inzwischen nicht so regelmäßig als jenes ist.

Findet sich im Laufe des Baues, daß die Kosten oder das Holz wegen unerwarteter oder unvorhergesehener Umstände nicht zureichen, so wird ein Nachanschlag gefertigt, und mit dessen Realisirung ebenso, wie beim Hauptanschlage verfahren *). Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Kammer auch wohl vor Approbation des Nachanschlages zur Anfertigung der nöthig befundenen mehreren Arbeiten die Baudirigenten oder Entrepreneurs autorisiren; ohnedem aber dürfen sie, bei Gefahr des eignen Ersatzes oder Verlustes, den Anschlag nicht überschreiten.

Die noch brauchbaren Materialien und Hölzer von den alten Gebäuden werden entweder im Anschlag naturaliter mit angerechnet, oder ihr Werth

*) Für Nachanschlüge, die aus bloßer Unvorsichtigkeit der Baubedienten entstehen, sollen diese angesehen werden. Dir. Rescr. v. 3. Oct. 1800 an die Südpr. Kammern.

wird de
sie wer
sen mo
Forstka
verkau
D
guten
ein wa
sen des
seyn, d
Zeit au
Nachw
nigl. R
die Be
den il
sind, s
gung d
Da
naue G
handene
werden
durch ei
derte G
In
besonder
Baufond
verwaltete
Ebe
Ämtern
Damm

wird dem Entrepreneur an Zahlungsstatt gesetzt, oder sie werden, nachdem das alte Gebäude heruntergerissen worden, meistbietend zum Besten der Bau- und Forstkasse durch die Beamten und Forstbedienten verkauft.

Diese sind übrigens besonders verpflichtet, auf den guten Fortgang der Bauten in ihren Dienstbezirken ein wachsames Auge zu haben, und die Ämter müssen deshalb auf alle Weise bei den Bauten behülflich seyn, die Baudienste von den Unterthanen zu rechter Zeit ausschreiben und stellen, auch vierteljährlich Nachweisungen von der Lage, in welcher sich die königl. Bauten befinden (Bautabellen), einreichen. Um die Beamten damit in Verbindung zu erhalten, werden ihnen, auch wenn sie nicht selbst Entrepreneurs sind, doch die Bau-Entreprise-Contracte zur Beforgung der Vollziehung zugesandt.

Da bei den Ämtern, Behufs der Übergabe, genaue Conscriptionen oder Inventarien von den vorhandenen Gebäuden vorhanden seyn, und fortgeführt werden müssen, so folgt daraus, daß jedes neue, oder durch eine bedeutende Reparatur, Anbau u. veränderte Gebäude darinnen nachzutragen ist.

In den älteren Provinzen haben die Kammern besondere Baukassen, in Südpreußen aber werden die Baufonds bei den Krieges- und Domainenkassen mit verwaltet.

Eben so, wie die eigentlichen Landbauten bei den Ämtern, werden auch Wasserbauten, Brücken- und Dammbauten, Patronats- Forstbauten, Teich- und

Grabenträumungen, u. s. w. in der Form behandelt, nur daß die Gelder zum Theil aus besonderen Kassen erfolgen.

In Ansehung der Unterthanen-Bauten wird, wenn diese, wie in Südpreußen mitunter noch der Fall ist, ganz aus den Unter-Baufonds bestritten werden, eben so wie bei den eigentlichen Amtsbauten verfahren. Bloße Unterstützungen oder Beihülfen aber pflegen aus den Remissionsfonds zu erfolgen, und wird davon bei den Remissionskosten Erwähnung geschehen. Das Holz aber, welches die Unterthanen, oder sonst Berechtigte frei, gegen Stammgeld, oder doch unter ganzer Bezahlung erhalten, muß vom Generaldirectorio, wie zu den Amtsbauten erbeten, und deshalb von den Baubedienten förmlich veranschlagt, auch die Verwendung attestirt werden.

§. 3.

Die Remissionskosten bei den Domainen bestehen in dem Ersatz gehabten Schadens, oder in außerordentlichen Unterstützungen von Seiten der Kammer als Gutsheerrschaft, und dies sowohl für Pächter als Unterthanen. Hier ist also in Ansehung der letzteren von Remissionen wegen öffentlicher Landeslasten und Steuern, welche die Domainen-Unterthanen mit den andern gemein haben, nicht die Rede.

Da ein Pächter bei glücklichen Zufällen und guter Speculation nicht mehr Pacht giebt, so sollte er

streng genommen, auch wohl allen Verlust allein tragen. Da indessen doch außerordentliche Fälle vorkommen können, welche den Pächter außer Stand setzen, seinen Verbindlichkeiten ohne große Beschwerde und wohl völligen Ruin nachzukommen, so sind für solche Fälle Grundsätze angenommen, und in den Pachtcontracten bestimmt, nach welchen die Unterstützung in so weit erfolgt, daß dem Ruin des Pächters dadurch vorgebeugt, und er, seine Bedingungen zu erfüllen, im Stande erhalten wird. Die Kameralbehörde handelt hierbei mit doppeltem und mehrerem Interesse, als ein anderer Gutsbesitzer, indem sie zugleich zu verhüten sucht, daß eine bemittelte Familie verarme, ihr Fonds zu nützlichen Unternehmungen verloren gehe, und sie dem Staate oder dessen Einwohnern alsdann zur Last falle.

Dieser Grund ist in Ansehung der Unterthanen noch stringenter. Ihre Domanialprästationen sind überdem von ganz anderer Art, und verhältnißmäßig (mit Einschluß anderer Verbindlichkeiten und Kosten) von weit höherem Betrage, als eine Pachtsumme. Bei dem geringern Umfange ihrer Besitzungen sind auch die Unterthanen weit weniger im Stande, sich wieder zu helfen, als ein Pächter, und es ist daher billig und rathsam, wenn ein Theil ihres Erwerbes zurückbleibt, ihnen auch einen verhältnißmäßigen Erlass an den Abgaben angedeihen zu lassen, und sie nöthigenfalls sogar durch noch andere außerordentliche Unterstützung in prästationsfähigem Stande zu erhalten. Daher sind denn auch die Fälle der Unterthanen

nen Remission häufiger, und die Unterstützung ist verhältnißmäßig reichlicher, als bei den Pächtern.

Die Dominial Remissionen erfolgen aus Gesamtfonds, wie die Baukosten, mit dem Unterschiede, daß die Remissionsfonds nicht bei den Kammern, sondern unter unmittelbarer Disposition des Generaldirectorii, von der Extraordinarienkasse in Berlin verwaltet werden. Es kommt daher auf den Kammer-Etats nichts davon vor, obwohl die Zahlung der Remissionsgelder, und die extraordinäre Berechnung und Justificirung durch die Kammerkassen Statt findet.

Von dem Goldantheil von der Pachtsumme wird keine Remission gegeben, vielmehr dieselbe nur in Silbergeld bezahlt *). Auch findet Compensation der Remission mit der Pacht nicht Statt. Rechnungsmäßig muß jene fort entrichtet, und nicht bis zur erfolgten Remission innebehalten werden; diese wird hinwiederum besonders bezahlt; es sey denn, daß in einzelnen Fällen eine Stundung der Pacht bewilligt würde.

Ubrigens werden alle Remissionsfachen stempel- und gebührenfrei bearbeitet und expedirt **), die Eingaben ausgenommen.

In wie fern bei Erbpachten und Erbzinsverleihungen Erlass oder Remission Statt findet, muß der Inhalt des Besizdocuments bestimmen; in Ermangelung dessen entscheidet die gesetzliche Vorschrift ***).

Was

*) Rescr. v. 23. März 1801 an die Kgl. Kammer.

**) Stempel-Edict v. 13. May 1766. XIV. 23. Dir. Rescr. an die Kurf. Kammer v. 18. April und 14. July 1773.

***) Allg. Landr. I. Th. Tit. XVIII. §. 759. Tit. XXI. §. 207 ff.

A.
Dere ar
a) i
ru
b) n
ge
c) m
Rem
In Anse
Pachtco
gemein
A. Lan
stimme
schied
Zit
nur bei
viehsterberl
Remissio
nes eign
Allgem.
Hagelsch
Schaaf
findet ab
In M
Ansehung
*) Th. I.
**) Diese
Nepet
***) Pach
der
Gerat
Hter

Was nun

A. die Remissionen der Pächter insbesondere anbetrifft, so kommt dabei in Betracht:

- a) in welchen Fällen, und für welche Anschlagrubriken,
- b) wie viel in diesen bestimmten Fällen Remission gegeben, und
- c) wie bei der Ausmittlung und Berechnung der Remission verfahren wird?

In Ansehung der erstern Fragen muß der Inhalt des Pachtcontracts, und wenn dieser Lücken läßt, die allgemeine gesetzliche Landesverfassung entscheiden. Das A. Landrecht giebt hierunter gewisse allgemeine Bestimmungen an die Hand *), außerdem sind die verschiedenen Remissionsreglements vorhanden **).

In Südpreußen wird denen Domainenpächtern nur bei Brandschäden, totalem Hagelschlag und Rindviehsterben über die Hälfte des königl. Inventariums, Remission gegeben, und dabei in Ermangelung eines eignen Remissionsreglements lediglich nach dem Allgem. Landr. verfahren; für Miswachs, theilweisen Hagelschlag unter der Hälfte der besäeten Feldmark, Schaaf- und Pferdesterben und sonstige Unglücksfälle findet aber keine Remission Statt ***).

In der Kurmark beruhet der Hauptgrundsatz in Ansehung der Pachtremissionen auf ein Regulativ

*) Th. I. Tit. XXI. §. 299. 307. 478 ff.

**) Diese findet man größtentheils angeführt in Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze. Büllichau, 1800.

***) Pachtpublicandum n. 4. Julp 1800 §. 3. E. auch wegen der nicht Statt findenden Remission vom Schaafsterben. Veransch. Instr. v. 1. Septbr 1797. C. 14.

Rescript v. 6. April 1757. Nach diesem müssen die
Generalpächter

- » alle casus fortuitos über sich nehmen, außer, wenn
- » Feuer vom Himmel, durch böse Leute oder Nach-
- » barschaft entstehet; Pestilenz, Krieg und ein all-
- » gemeines Viehsterben in einem ganzen Kreise sich
- » ereignet; des Pächters Inventarium dadurch an-
- » gesteckt wird, und ganz ausstirbt, oder wenn
- » durch Hagelschlag, Sprengselßraß, und generalen
- » Miswachs bei allzu nassen oder durren Zeiten,
- » ein solcher Ausfall bei der Arndte sich ereignet,
- » daß nicht die Ausfaat wieder gewonnen wird &c.

Zu den in dieser Verordnung gedachten Remis-
sionsfällen kommt noch der, wenn der Pächter durch
irgend einen andern unverschuldeten Grund, oder
durch höhere Gewalt an der anschlagsmäßigen und
landüblich wirtschaftlichen Nutzung eines Pachtstücks
auf geraume Zeit gehindert wird, wie z. B. bei ei-
nem nothwendigen langwierigen Mühlenbau der Fall
ist, oder wenn das Pachtstück selbst ganz oder zum
Theil zu Grunde gehet, z. B. bei Wasserabbrüchen
und Versandungen von Grundstücken. Im letzteren
Falle gründet sich die Verpflichtung der Remission auf
die übernommene Evictionsleistung des Verpächters,
und die daraus erfolgende Verminderung der Pacht-
summe ist nicht ganz eigentlich Remission zu nennen,
vielmehr ein wahrer Eclat eines Theils der Pacht.

Wird der Pächter an der Benutzung der Pacht-
stücke durch Vorsatz oder Schuld des Verpächters ge-
hindert, so muß dieser dem ersteren nach den Rechts-

grundfä
recht m
Gewinn

D

endlich

Rechts

Zusatz,

her,

men bi

Pachtstü

weder

den, id

dent

Sü

Specul

für ein

nur ni

der Nu

raume

Dies ist

bei Pach

Debit an

findet

zwischen

ist *), z.

früchten

reits mi

z. B. be

*) Die

*) De

des

grundsätzen nicht nur für die zu zahlende Pacht gerecht werden, sondern ihm auch den zu machenden Gewinn noch außerdem vergüten.

Der Fall einer zu gewährenden Remission muß endlich noch, nach der Natur der Sache, und den Rechtsgrundsätzen dadurch begründet werden, daß der Zufall, welcher die Remission veranlaßt, von außen her, nicht aus der vorher schon als unvollkommen bekannt gewesenen innern Beschaffenheit des Pachtstücks und ohne alle Schuld des Pächters weder begehungs- noch unterlassungsweise entstanden, und dabei ungewöhnlich und außerordentlich ist.

Für Gegenstände, bei denen der Nutzen blos auf Speculation beruhet, kann, wenn diese durch Zufall für einzelne Zeiten fehlschlägt, und der Gegenstand nur nicht in seiner Substanz selbst deteriorirt, und der Nutzen für alle folgende oder wenigstens für geraume Zeit verhindert wird, keine Remission erfolgen. Dies ist z. B. der Fall bei den unbeständigen Gefällen, bei Pachtstücken, wo es auf steigenden und fallenden Debit ankommt, z. B. Brauereien, Ziegeleien. Auch findet keine Remission für Gegenstände Statt, von welchen in den Anschlägen keine Nutzung angesetzt ist *), z. B. bei Pferdesterben, Strohverlust **), Braachfrüchten, oder wo die Veranschlagungsgrundsätze bereits mit Rücksicht auf den Verlust ausgemittelt sind, z. B. bei der Schäferei.

*) Dir. Rescr. an die Kurrn. Kammern v. 6. April 1769.

**) Desgl. v. 21. Juny und 29. Novbr 1775 wegen des Brandes zu Golsow.

Ferner wird in der Regel für schon eingedröndete Früchte, und andere gewonnene Vorräthe (besonders wenn sie auf Speculation liegen geblieben sind) und überhaupt für alles Eigenthum des Pächters keine Remission gegeben *).

Nach strengeren Remissions-Grundsätzen erfolgt auch keine Remission, wenn der Nutzen und Gewinn eines Pachtstücks den Schaden und Verlust an einem andern überträgt, oder der Schaden in einem Pachtjahr durch den Gewinn in den übrigen gedeckt und überwogen wird **).

Von der letzteren Rechtsbestimmung ***) wird jedoch in Absicht der Domainenpächter nicht leicht Gebrauch gemacht, weil dies mühsame und weitläufige Untersuchungen veranlassen, und Verwirrung in den Ausgaben verursachen würde, auch mancher Pächter sich ohne Hülfe bis nach beendigten Pachtjahren nicht würde erhalten können. Es ist daher für beide Theile besser, lieber eine geringere Remission unmittelbar nach gehabtem Schaden zu bewilligen.

Überhaupt kommt es in Ansehung der Domainen,

*) Dir. Rescr. an die Kurländ. Kammer v. 2. Decbr 1774 in Ansehung der Woll- und des eigenthümlichen Inventarii bei Gelegenheit des Brandes zu Göriz, Amts Frauendorf — v. 29. Novbr 1775 wegen des aufbewahrten Getreides beim Brande zu Golsow.

**) Cab. Ordre an die Kammern vom 27. Juny 1769 und deren Anlage §. 7., wohin auch das Verhältniß der Unterpächter einzelner Vorwerke in Generalpachtämtern bezogen werden soll. Dir. Rescr. vom 22. Decbr 1777 an die Kurl. Kammer wegen der Unterpacht zu Malschow.

Allg. Landr. I. Tb. Tit. XXI. §. 484 ff.

***) Auch ist diese Bestimmung im Allg. Landrecht nicht enthalten.

aus dem Gesichtspunkt, daß ihr Besitzer zugleich Landesherr ist, fast weniger auf strenges Recht, als vielmehr auf Umsicht und Billigkeit in Remissionsfällen der Pächter an, zumal die Umstände und Veranlassung derselben so sehr verschieden eintreten. Der Grundsatz ist dabei in der Hauptsache zu beobachten, daß die Gewißheit der Domainen-Einkünfte nicht nur durch Conservation des verunglückten Pächters, sondern auch dieser selbst bei Vermögen erhalten werde. Die Natur des Pachtvertrages und der dabei zum Grunde liegenden Ertragsausmittlung, wodurch dem Pächter Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gewinns für seine Rechnung verbleibt, bringt es mit sich, daß er geringere Ausfälle und Verluste ohne Vergütung trägt; die Billigkeit und Klugheit von Seiten des Verpächters erfordert es dagegen, einen dem Pächter allein unerträglichen Schaden mit tragen zu helfen.

Selbst in dem Falle, daß der Pächter auf alle Remission Verzicht geleistet hätte, und obwohl die Remissionen der Domainenpächter überhaupt mehr als Gnadensache betrachtet werden, würde es in Betreff der Domainen fehlerhaft seyn, in einem ganz außerordentlichen Unglücksfall von dieser Bestimmung nach ihrer ganzen Strenge Gebrauch zu machen.

Die Berechnung der Remissionssumme geschieht gesetzlich, insofern, wie gewöhnlich, nach einem Anschlage gepachtet ist, nach denen darin angenommenen Sätzen; außerdem analogisch nach dem für den

Distrikt vorgeschriebenen oder landüblich angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen *),

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, sind nun insbesondere zwei Fälle der Remission zu unterscheiden.

Der erste ist,

wenn durch einen Zufall das Pachtstück gar nicht ferner, oder doch auf mehrere Jahre nicht genutzt werden kann.

Der zweite,

wenn der Nutzen zwar nur für einmal und auf kürzere Zeit, aber doch so sehr geschmälert wird, daß der Pächter im Verhältniß gegen die zu entrichtende Pacht außerordentlichen Schaden leidet.

Der erstere Fall eignet sich zur Totalremission, oder vielmehr zum gänzlichen oder theilweisen Erlass der Pacht auf so lange, bis die Wiederherstellung des verschwundenen Fundaments der Nutzung, insofern sie möglich ist, Statt gefunden, oder die längere Störung der Nutzung aufgehört hat; die Evictionsverpflichtung tritt dabei ein.

Der zweite Fall bringt partielle Remission für unterbrochene Nutzung mit sich.

Zu dem ersten Falle gehören vorzüglich:

1) Abbruch und Versandung von Grundstücken.

Hier wird nach Verhältniß des Flächeninhalts und der nach Maassgabe desselben und der Bonität veranschlagten Nutzung (die darauf angesetzte Viehnutzung mit eingerechnet) die Pacht

*) Allgem. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 503.

bis dahin, daß eine Wiederherstellung in den
borigen Stand Statt finden kann, herabgesetzt.

- 2) Brand, Sturm, Überschwemmung, welche die
Nutzung unmöglich machen, z. B. bei Mühlen,
und wobei ohne völlige Wiederherstellung und
durch keine wirtschaftliche Disposition der Betrieb
der Nutzung im Gange erhalten werden kann *).
- z. B. bei Mühlen. C. Allg. Landr. Th. XXI.
§. 516 ff.

- 3) Pest, Invasion, Krieg, oder sonst äußere un-
abwendbare Ursachen (Landeseinrichtungen ic.).
C. wegen der Kriegeschäden, Allg. Landr. a. a.
O. §. 553.

Der zweite Fall, nämlich Partial-Remission,
betrifft vorzüglich:

- 1) Schaden an den Geldfrüchten,
- 2) Viehsterben.
- 3) Ausfall bei den Mühlen.
- 4) Ausfall bei gepachteten Behenten.
- 5) Ausfall bei der Fischerei, und
- 6) bei den Unterthanen-Prästationen.

1) In Ansehung des Miswachsens an den Geld-
früchten durch Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäuse-
Sprengsel, Heuschreckenfraß, Überschwemmung, Mehl-
thau, Sturmwinde wird, wenn überhaupt Remission

*) Eine solche wirtschaftliche Disposition ist in anderen Fäl-
len z. B. durch Mithung von Wirtschaftsbauten,
einstweilige Einschränkungen und Einrichtungen, wiewohl
freilich nicht ohne mehrere oder weniger Störung der
Wirtschaft möglich.

dafür erfolgt *), dasjenige anschlagesmäßig vergütet, was zur Saat- und Wirtschaft's Nothdurft bis zur nächsten Erndte (d. i. bis Ende des nächsten Augustmonats gerechnet) fehlt **), so daß also, wenn 5 Korn veranschlagt sind, und davon nach der gewöhnlichen Art, Wirtschaftskorn zu berechnen, 3 Korn zur Saat und Wirtschaft angenommen, jedoch nur 2 Korn gewonnen sind, alsdann 1 Korn vergütet wird; wären aber 3 Korn gewonnen, so fände keine Remission Statt. Sind die Wirtschaftskosten nicht nach Körnern, sondern, wie bei der Beil. V, nach ihrem wirklichen Betrage gerechnet, so läßt sich auch darnach das Fehlende leicht ausmitteln.

In manchen Provinzen, z. B. in Schlesien, wird auch das am Pachtorn fehlende zum Theil vergütet. Auch ist bei Hagelschlag, Ungezieferfraß und Überschwemmung, nach Umständen, allenfalls etwas mehr Remission zu bewilligen, als beim Miswachs aus unfügamer Witterung, weil letzterer schon mehr allgemein zu seyn, und zur Schadloshaltung einen theuern Preis hervorzubringen pflegt.

Bei der Remission für Schaden an Geldfrüchten muß übrigens auf den Ertrag aller veranschlagten Getreidesorten, und ob die anderen, außer der verunglückten, vielleicht eine desto reichlichere Erndte gegeben haben, Rücksicht genommen und dargethan werden, daß der Schaden auch nicht von unzeitiger oder fehlerhafter Bestellung der Acker herrührt.

*) In Südpreußen wird z. B., wie oben erwähnt, für Miswachs keine Remission gegeben.

**) Allgem. Landr. a. angef. Orte S. 500 ff.

Für Verlust am Heugewinn und an der Gartennutzung erfolgt nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei totaler Überschwemmung, eine Remission.

2) Beim Viehsterben wird nach dem Allgem. Landrecht *) dem Pächter eines ganzen Gutes eigentlich gar keine Remission gegeben. Es ist bei diesem Unglücksfall der Verlust an Kapital der gefallen Stücke Vieh, und der Schaden wegen der bis zu dessen Wiederanschaffung entgangenen Nutzung davon, mit Einschluß des daraus für den Ackerbau entstandenen größeren oder geringeren Nachtheils wohl zu unterscheiden. Für den Verlust der Hauptzahl wird in der Regel kein Ersatz gegeben, weil der Pächter entweder herrschaftliches Vieh-Inventarium gegen Bezahlung desselben, oder wenigstens gegen die Laxe mit der Bedingung, es eben so wieder abzuliefern, als eifern übernommen, oder sein eigenes Inventarium in die Pacht gebracht hat, folglich in beiden Fällen ein Eigenthum an den Viehhäuptern erlangt oder besitzt, für dessen Verlust nach den strengsten Regeln (s. oben) keine Remission gegeben wird. Weil indessen auf einem completen Viehstand mehrere andere Nutzungen beruhen, und ein Pächter durch ein bedeutendes Viehsterben ohne alle Unterstützung zur Wiederanschaffung leicht zu sehr herunter kommen könnte; so wird auch oft auf die Hauptzahl zum Behuf des Wiederersatzes Remission gegeben. In der Churmark **), so wie auch in Südpreußen wird vom

*) Dasselbst S. 512.

**) Lit. Rescr. an die Karm. Kammer v. 6. April 1757.

Pferdesterben *) und Schaafsterben keine Remission weder für Hauptverlust, noch für gestörte Nutzung gegeben, es müßte denn, als Ausnahme von der Regel, bei Brandschäden oder ganz ungewöhnlichem Verlust geschehen. Auch ist die Räude der Pferde für remissionsfähig erachtet worden **). In Ansehung der Ochsen trägt der Pächter $\frac{1}{6}$ der inventariemäßigen Zahl, oder des wirklich vorhanden gewesenen Stammes, insofern solcher weniger beträgt; das Mehrere wird zu 8 Rthlr. für ein Haupt vergütet ***). Kühe †) in eben der Art zu 5 Rthlr., wenn anders nicht im Contract ein höherer Preis ausbedungen ist. Für Gästevieh, Schweine und Federvieh wird keine Remission gegeben. Auch erfolgt keine Dominial-Remission für das zur Hemmung einer Epidemie todtgeschlagene anbrüchige Vieh, welches vielmehr nach Umständen aus den Kreiskassen vergütet wird, insofern die Tödtung auf Anordnung des Landraths als nothwendige polizeiliche Maaßregel geschehe ††).

In Ansehung der entbehrten Viehnutzung findet, der Natur der Sache nach, eine Remission nur dann Statt, wenn sie nicht schon für die Hauptzahl erfolgt ist, weil in diesem Falle für die Wiederanschaf-

*) Dir. Reser. an die Kurmärk. Kammer v. 9. Septbr 1778 wegen des A. Büzow.

**) Desgl. v. 3. Novbr 1789.

***) Desgl. v. 29. Octbr 1777.

†) Desgl. v. 15. März 1781 wegen A. Königsborst.

††) Desgl. v. 29. Octbr 1777; desgl. wegen der Kolonisten zu Mangelhorst A. Königsborst vom 27. Januar und 20. Octbr 1779.

nung gesorgt, und daher die Nutzung nicht lange unterbrochen ist. Im Fall einer Remission dieser Art muß in der Kurmark nach Analogie des Schlesiſchen Remissions-Reglements, in Anſehung der Milchviehnutzung, der Pächter $\frac{1}{5}$ von der anſchlagsmäßigen Viehzahl übertragen. Die Anzahl des mehreren geſtorbenen wird nach dem Anſchlagsſatz vergütet, mit Rückſicht auf den Werth des erſparten Heufutters, und der mit eigenem Vieh ungenutzt gebliebenen Fette weiden *).

Vom Schweine: **) und Federvieh wird keine Remission gegeben.

Natürlicher und zweckmäßiger als die Vergütung der entbehrten Nutzung, ſcheint der Erſatz für verlorne Haupterzahl zu ſeyn; die entbehrte Nutzung iſt, genau beſehen, nur auf einen Theil des jährlichen Anſchlagsertrags zu remittiren (weil ſie ohnmöglich, ohne gänzliche Zerrüttung der Wirthſchaft, lange unterbrochen bleiben kann), und alſo ihre Berechnung im Grunde ſchwankend, willkürlich und gewöhnlich zu unbedeutend, um dem Pächter wirklich dadurch zu helfen. Der Erſatz der Haupterzahl ſetzt den Pächter zur Wiederanſchaffung des Viehſtammes, und folglich zur baldigen Wiederherſtellung der Nutzung in den Stand. Daß der Pächter einen Theil des Schadens trägt, z. B. $\frac{1}{5}$ iſt billig, aber die obigen Remiſſionsſätze von 8 und 5 Rthlr. paſſen offenbar jezt nicht mehr, und ſollten erhöht, oder, wie in Südpreußen

*) Dir. Neſer. an die Kurmärk. Kammer v. 23 April 1769 und 9. Septbr 1777 wegen d. Amter Königshorſt und Bözow.

**) Deſgl. v. 16. Auguſt 1792.

geschiehet, in jedem einzelnen Falle nach Landüblichkeit durch vereidete Taxatoren bestimmt werden.

Übrigens ist das vom Sturm erschlagene Vieh dem durch Sterben verlorenen gleich zu achten *).

3) Die Remissions-Grundsätze, in Betreff des Ausfalls bei Mühlen, enthält das Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 633, worauf hier zu verweisen, und nur dabei zu bemerken ist, daß **) man dem Mühlen-Pächter mit Nutzen zur Bedingung machen kann, im Fall vorkommender Reparaturen, die einen Stillstand der Mühle verursachen, für einigen Vorrath an Mehl zu sorgen, und die Mahlgäste daran zu erinnern, daß sie sich in Zeiten im Voraus etwas abmahlen.

Müssen die Mahlgäste während des Stillstandes nach einer andern Mühle gewiesen werden, so ist es nicht unbillig, diesen Umstand zu nutzen, und sich eine einstweilige Pacht, von den dadurch Vortheil erhaltenden Müllern, auszubedingen.

4) Am Behenten findet zwar für den Behentpflichtigen wegen erlittener Unglücksfälle gesetzlich kein Erloß Statt ***); und insofern scheint also auch ein Pächter des Behenten für diese Rubrik nicht remissionsfähig zu seyn. Wenn inzwischen bei schlechten Jahren, Misserathe, Hagelschlag etc. wenigstens an demjenigen Behenten, welcher nicht fixirt ist, sondern in einem Antheil Garben besteht, ein Ausfall offenbar unvermeidlich ist, so muß, wenn dies von einigem Belange ist, dem Behentpächter eine billige Remission

*) Rescr. an die Pos. Kammer v. 27. März 1891.

**) Dir. Rescr. an die Aul. Markt. Kammer v. 29. Novbr 1766.

***), Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §. 94 und 930.

wohl nicht entstehen, die nach dem ausgemittelten Verlust und den Anschlagsätzen zu berechnen ist. Bei fixirtem Garben-, Körner- oder Geldzehent findet nach Obigem kein Ausfall, folglich auch keine Remission Statt.

5) Für wilde Fischereien wird nie Remission gegeben; für zahme Teichfischerei (bei deren Veranschlagung auf gewöhnlichen Ausfall bereits gerechnet ist) aber nur in außerordentlichen Unglücksfällen, als Überschwemmung und Durchbruch, wenn der dadurch verursachte Verlust die Hälfte des Besatzes übersteigt *).

6) Für Ausfall an den beständigen Gefällen und Diensten der Unterthanen, für welche Exaction geleistet wird, und wovon der Pächter gewissermaßen nur Rendant ist, versteht sich die Vergütung etwaniger unverschuldeter Ausfälle von selbst.

Was das Verfahren bei Ausmittlung und Festsetzung der Remission, den angenommenen Grundsätzen zufolge, betrifft, so geben darüber die Gesetze Bestimmungen an die Hand **), welche jedoch mehr für Streitsfälle, über die Befugniß zur Remission selbst, und den Betrag derselben gelten, und daher bei den Kameral-Remissionen, wo es, wie oben erwähnt, weniger auf das strengste Recht, als auf Billigkeit und Erhaltung der Pächter ankommt, nicht leicht in Anwendung kommen.

*) Allgem. Landr. I. Th. XXI. Titel. §. 531.

**) Allg. Landr. Th. I. Titel XXI. §. 478—499. Prozeßordnung Lit. 44. §. 24.

Die Untersuchung der von den Pächtern zur Remission angezeigten erheblichen Unglücksfälle muß, damit der Schaden nicht in Ungewißheit gerathe, schleunigst durch einen Kommissarius der Kammer *) geschehen. Wird der Schaden gleich bei der summarischen Untersuchung nicht remissionsfähig befunden; so ist der Pächter mit seinem Gesuch sogleich abzuweisen, im andern Falle aber die Untersuchung mit aller Genauigkeit sofort vorzunehmen.

Was insbesondere

1) die Remission von Geldfrüchten betrifft, so muß die Untersuchung nicht blos auf das beschädigte Stück, sondern auf die gesammte Aussaat **) gerichtet werden, weil nach oben ausgeführten Grundsätzen nur nach dieser Vortheil oder Schaden im Ganzen zu bestimmen ist.

In Ansehung des auszumittelnden Schadens selbst kommt es darauf an, zu untersuchen:

- 1) Wie viel die wirkliche Aussaat beträgt, und wie sich diese gegen die veranschlagte verhält?
- 2) Wie viel an dieser Aussaat, nach dem Anschlage, an Körnern hätte gewonnen werden sollen?
- 3) Wie viel Körner nur gewonnen worden sind, und wie viel also am angeschlagenen Ertrage fehlen?

*) Das für Südpreußen im Ämter-Administrations-Regl. vom 7. August 1797 2. Abschnitt §. 7 ad b. vorgeschriebene Untersuchungsverfahren der Intendanten in Remissionsfällen findet jetzt, nach Einrichtung der Generalpachten, natürlich nicht mehr Statt; sondern die dortige Kammern müssen jetzt auch zu Remissions-Untersuchungen Mitglieder deputiren.

**) Cab. Ordre b. 27. Januar 1764 §. 7. d. Anlage.

4) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage und der Kammertaxe an Gelde beträgt?

5) Wie viel nach den oben angegebenen Grundsätzen dafür an der Pacht Remission zu ertheilen sey?

Bei Hagelschlag, Überschwemmung und dergleichen plötzlichen Zufällen muß zwar der Schaden gleich, nachdem er geschehen ist, gesehen, und durch vereidigte Sachverständige geschätzt werden; die Remission läßt sich aber nicht gleich berechnen, weil das Korn bis zur Erndte sich wieder erholen kann, und der Ertrag sich auf dem Halme überhaupt nicht mit Gewißheit beurtheilen läßt. Der eigentliche Schaden ist genau nicht eher zu bestimmen, bis das Getreide ausgedroschen worden. Es ist daher gebräuchlich, daß man von einigen Morgen des beschädigten Ackers das noch darauf gewachsene Getreide zur Probe ausdreschen läßt, und darnach den Ertrag bestimmt, oder das beschädigte Getreide ganz allein legt, und durch vereidete *) Drescher ausdreschen läßt. Allein auch das Probedreschen bleibt immer etwas mißlich, und weil der Schaden nur nach dem Ertrage, im Ganzen genommen, bestimmt werden soll, so ist es mehr zur Sache durch die Wirthschafts-Register nachzuweisen, was an jeder Art von Getreide in jedem Felde ausgesäet ist, wie viel Garben davon geerntet sind, und endlich was nach gestrichenen Scheffeln daraus ausgedroschen worden ist, welches letztere durch die von

*) daselbst.

den Dreschern eidlich wahr zu haltende Korbstöcke bestärket werden muß.

Dergestalt ist man allererst im Stande, den remissionsfähigen Schaden mit Gewißheit zu bestimmen.

Hieraus folgt, daß die Berichtigung des ganzen Remissionsgeschäfts eigentlich nicht eher, als nach vollendetem Ausdruck geschehen kann. Da indessen der Pächter vielleicht darunter leiden würde, wenn er so lange auf die Remission warten, und unterdessen die ganze Pacht bezahlen sollte; so kann nach der Besichtigung auf dem Halme und dem Probedreschen, wenn sich daraus schon ergibt, daß der Pächter Remission erhalten werde, allenfalls ein Theil davon auch schon früher nach ohngefährem billigem Ermessen gegeben werden.

In Ansehung der Wiesen muß bei der Untersuchung des Schadens durch eidliche Lage unparteiischer Sachverständiger erforschet werden, auf wie hoch dieselben, nach geschehenem Schaden, noch zu Heu oder Weiden zu nutzen sind, damit dies zu Gelde gerechnet, und gegen den angeschlagenen Betrag balancirt werden kann.

Sind die Weiden nach ihrer Größe und Morgenzahl angeschlagen, so muß durch vereidete Schätzer ausgemittelt werden, wie hoch der Morgen vom Frühjahr bis Herbst noch zu nutzen sey, und der Verlust wird nach Abzug dessen gegen den Anschlag bestimmt. Sind sie aber nach der Anzahl des darauf zu weidenden Viehes und dem Weidegelde angeschlagen, so muß eidlich geschätzt werden, wie viel Vieh auf

auf die
den kö
Verlust
I n
ten S
Remi
zeichn
auf de
veranla
überge
chung
Stellh
Regit
des Zim
Wahl
den
die In
li, N
2
zu un
Geuch
malthe
die Vo
beobad
D
Anzahl
das Bel
Anschl
her je
lter,

auf den beschädigten Weiden noch fett gemacht werden könne, und hiernach und nach dem Anschlage der Verlust bestimmt werden.

Wenn der Pächter durch Brand die eingeschneuten Früchte verloren hat, so muß er, wenn überhaupt Remission dafür erfolgt, (s. oben) davon ein Verzeichniß, in welchem jedoch nur die Früchte, welche auf den verpachteten Grundstücken gewachsen und veranschlagt sind, gewissenhaft aufgeführt seyn müssen, übergeben. Dies Verzeichniß muß der zur Untersuchung verordnete Commissarius sorgfältig an Ort und Stelle prüfen, mit den Saat-, Erndte- und Dresch-Registern, auch Kerbstöcken vergleichen, das Gesinde des Beamten darüber vernehmen, den Pächter die Wahrheit seiner Angabe erhärten lassen, und so nach den oben angeführten Grundsätzen den Schaden und die Remission ausmitteln.

Für die Gartennutzung ist es gar nicht gebräuchlich, Remission zu geben.

2) In Ansehung des Viehsterbens ist genau zu untersuchen, ob das Vieh auch wirklich an einer Seuche, oder durch Verwahrlosung, oder durch Gewaltthätigkeit umgekommen sey, und ob der Pächter die Vorsichten, welche die Polizeigesetze vorschreiben, beobachtet habe.

Bei Schätzung des Schadens kommt es auf die Anzahl und Beschaffenheit des verlorenen Viehes, auf das Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, und auf die Bestimmung der Zeit, in welcher jedes Stück unbrauchbar geworden ist, an. Der

Uter Theil.

R

Verlust muß von jedem Jahre gegen den Anschlag balancirt, und niemals solcher von mehreren Jahren zusammengeworfen werden *).

Das Alter und die Beschaffenheit des verlorenen Viehes muß sich der Kommissarius durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen, auch von dem Pächter selbst eidlich erhärten lassen **).

Eben so muß er sich von der Anzahl des verlorenen Viehes durch glaubwürdige Zeugnisse, Abhörnung des Gesindes, oder wie es sonst nach den Umständen am besten möglich ist, überzeugen.

Wenn der vor dem Viehsterben befindlich gewesene Viehstand höher ist, als der Anschlag besagt, so muß die Berechnung nach diesem, ist er aber geringer, nach der wirklich vorhanden gewesenen Zahl angelegt werden.

In Ansehung der zu vergütenden Molkenpacht ist es nothwendig, daß der Pächter auf Pflicht und Gewissen den Tag, da jede Kuh angefangen zu franken, verzeichne, und dies gehörig nachweise, allensfalls eidlich erhärte.

In Ansehung des Zugviehes muß der Kommissarius wohl darauf Acht haben, wie viel dergleichen,

*) Dir. Rescr. v. 9. Septbr. 1778 an die Kurm. Kammer wegen der vom Beamten Cochius zu Bözow verlangten Remission wegen Viehsterbens.

**) In Ansehung der Kurmark ist durch eben gedachtes Rescr. festgesetzt worden, daß nur in ansteckenden Seuchen auf den Obductionsschein des Kreisphysikus, nicht aber bei gewöhnlich vorkommenden Seuchen, als: Milzbrand, Lungenkrankheit, rothe Wasser zc. eine Remission Statt finden, sondern durch den Eid die Angabe bestärkt werden soll.

nach
Eintr
weil
kann.
n
ter d
Eha
auch
angeze
wahlo
dessen
den
dauern
Ansch
auf
Besatz
5
Komm
Regist
terhan
Behent
berechn
thanen
müssen
Pächte
weisen
er kein
H
hungen

nach dem Inventarium und der anschlagsmäßigen Einrichtung der Wirthschaft, gehalten werden müsse, weil nur von dieser Remission gegeben werden kann.

3) In Ansehung der Mühlen, wenn der Pächter durch einen nothwendigen Stillstand derselben Schaden gelitten hat, ist genau zu untersuchen, ob auch die nothwendigen Reparaturen zur rechten Zeit angezeigt worden; ob nicht der Schaden durch Verwahrlosung entstanden ist; ob die Mahlgäste unterdessen zu einer andern Domainen-Mühle gelegt worden sind; wie lange der Stillstand gedauert hat oder dauern werde; und wie viel der Pächter gegen den Anschlag an Nutzung unterdessen einbüßt.

4) In Ansehung der Fischereien kommt es auf die Nachweisung des verlorenen und gebliebenen Besazes an.

5) In Ansehung der Behenten muß sich der Kommissarius durch die Behent-, Erndte- und Dresch-Register glaubhaft, allenfalls mit Zuziehung der Unterthanen, nachweisen lassen, wie viel der Pächter an Behenten erhalten hat, und darnach gegen den Anschlag berechnen, wie viel der Verlust beträgt. Die Unterthanen, das Gesinde, oder allenfalls der Pächter, müssen die Angabe eidlich erhärten; und wenn der Pächter den gehaltenen Schaden nicht glaubhaft nachweisen kann, so muß er sich es selbst zurechnen, wenn er keine Remission erhält.

Hat der Kommissarius solchergestalt die Untersuchungen beendiget, so ist nach den aufgenommenen

Protokollen von jeder Gattung des Schadens eine Remissions-Tabelle anzufertigen.

B. Bei den Unterthanen-Remissionen und Unterstützungen kommt es zuvörderst auf ihre Qualität und ihren Besitzstand an. Eigenthümer haben weniger Anspruch auf Remission und Unterstützung als Pächbauer und die in ähnlichen Verhältnissen stehende Unterthanen.

Überhaupt ist auch hier nur die Rede von eigentlichen gutsherrlichen, nicht von landesherrlichen Remissionen. Daß jene den Unterthanen in Unglücksfällen durch Erlass an ihren Prästationen angedeihen müssen, gründet sich auf Landesgesetze *); und die allgemeine Regel ist, daß der Erlass der gutsherrlichen Prästationen auf die Hälfte der Zeit, als derselbe von den landesherrlichen erfolgt, Statt finden soll **); übrigens kommen hier nur diejenigen Prästationen, welche dinglicher Natur sind, und auf den Grundstücken oder sonstigen Realitäten ruhen, nicht die, welche persönlich sind, in Betracht.

Der natürliche Grundsatz in Ansehung der Unterthanen-Remission ist, daß der Erlass der Prästationen im Verhältniß mit der entbehrten Nutzung von ihren Gütern stehe, weil von dieser letztern die Prästationen erfolgen, und ein Theil der Einkünfte sind, den die Unterthanen mit ihrer Erhaltung abgeben können,

*) Edict vom 12. August 1721 nebst denen Dir. Rescripten an die Kurm. Kammer v. 4. April 1765; 25. Febr. 1789; 17ten Febr. 1790 und 11. Octobr 1794. Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 435. 488.

**) Dasselbst §. 489.

also wenn die Nutzung aufhört, auch die darauf gegründete Angabe aufhören muß.

Nach diesem Grundsatz ist und wird jedoch, namentlich in Ansehung der Domainen - Unterthanen, nicht immer verfahren, weil es, aus oben angeführten Gründen, bei ihnen nicht blos auf Entschädigung gehabten Verlustes, nach Verhältniß ihrer Lasten, und die Beobachtung des strengsten Rechts, sondern in der Hauptsache auf ihre Erhaltung in prästationsfähigen Stand ankommt. Wenn also jene verhältnißmäßige Entschädigung zur Erreichung dieses Zwecks nicht zureicht; so wird mehr als eine solche proportionale Remission d. i. eine außerordentliche Unterstützung gegeben, welche weniger auf strenge Grundsätze, als auf umsichtsvolle Beurtheilung der Umstände beruhet, und daher selbst bei nur partiellem Verlust dem ein- und mehrjährigen Betrage der ganzen gutsherrlichen Prästationen gleich kommen kann, ohne deshalb übel angewandt zu seyn.

Ferner wird den Unterthanen auch bei neuen Bauten, als für einen, die Wirthschaft immer mehr oder weniger störenden Vorfall, der eine ungewöhnliche, ihre Kräfte in der Regel übersteigende Ausgabe verursacht, eine Unterstützung durch Erlaß an ihren Ausgaben, oder gar im Nothfall durch eine besondere Beihülfe nach Umständen bewilligt.

In wie fern ihnen der Hofedienst zu ihrer Erleichterung bei gewissen öffentlichen oder häuslichen Vorfällen auf einzelne Tage oder kürzere Zeit erlaßt

sen werden muß, bestimmt das Allgem. Landr. *) subsidarisch, d. h. insofern Dienstreglements, Besitz-Documente, oder Herkommen nicht etwas anders mit sich bringen.

In allen Fällen, wo die Unterstützung der Unterthanen nicht in einer baaren Beihülfe, sondern in einem Erlaß der Abgaben und Dienste besteht, leidet der Pächter durch die Entbehrung derselben einen Ausfall, für welchen er entschädigt werden muß. Da dies nur nach denen Sätzen, mit welchen ihm die Prästationen veranschlagt worden, geschieht, so entbehrt er in solchem Falle doch noch immer etwas, nämlich den Gewinn, welchen er an Naturalprästationen hätte machen können. Hieraus ergiebt sich, wie genau das Interesse des Pächters mit dem Wohlfande der Unterthanen zusammenhängt.

In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen Remission gegeben werden muß, und in Ansehung der Untersuchung tritt verhältnißmäßig alles dasjenige ein, was oben von den Remissionen der Pächter gesagt worden ist, nur daß die Unterthanen nach Möglichkeit noch milder behandelt werden. In Ansehung der zu erlassenden Summe aber finden, was die Kurmark betrifft, folgende Grundsätze Statt, nach denen, in so weit ihre Anwendung dem Endzweck der Conservation der Unterthanen entspricht, verfahren wird. Weil, wie schon gesagt worden, die gutsherrliche Remission sich nach der landesherrlichen richtet, so muß letztere zuvörderst durch den Landrath ausge-

*) Im Th. II. Tit. VII. §. 432—443.

mittelt
welchen
ten, e
Ausf
zum
den, ne
bleibt,
welche
die, me
te
jährig
unter
mission
tastrun
was dhl
und d
nen
hergest
herliche
wie viel
Abgaben
dann ha
gaben et
serordentl
tin
*) Dir. F
gen
missio
liby
eigene
in
und E
") Dir.
meine
burg

mittelt werden. In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen, wegen eines Schadens an den Ackerfrüchten, eine Remission ertheilt wird, muß die wirkliche Ausfaat und der Körnerertrag nach dem Katastrum zum Grunde gelegt, dasjenige, was gewonnen worden, davon abgezogen, und was darnach Verlust bleibt, zur Remission angesetzt werden. Diejenigen, welche alles verloren haben, erhalten eine einjährige; die, welche Dreiviertel verloren haben, eine dreivierteljährige Remission, u. s. w.; diejenigen aber, welche unter Ein Viertel verloren haben, pflegen keine Remission zu bekommen. Ist der Körnerertrag im Katastrum nicht bestimmt, so muß ausgemittelt werden, was der Acker in guten Mitteljahren tragen kann, und dann wird darnach und nach der aufgenommenen Lage die Remission bestimmt *). Hat man solchergestalt ausgemittelt, wie viel Monate die landesherrlichen Abgaben zu erlassen sind, so berechnet man, wie viel der Unterthan monatlich an herrschaftlichen Abgaben zu entrichten hat, und es werden ihm alsdann halb so viel Monate vom Gutsherrn diese Abgaben erlassen *). Außerdem wird auch noch in außerordentlichen Fällen den Amtsunterthanen zu Brod-

*) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer vom 7. April 1775 wegen der dem Havelländischen Kreise zu ertheilenden Remission.

Übrigens hat beinahe jeder Kreis in der Kurmark seine eigene Remissions-Grundsätze, die man gesammelt findet in »v. Thile Nachricht von der Kurmärk. Contributions- und Schoß-Einrichtung 2c Halle 1768.«

**) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer in Sachen der Gemeinen zu Germendorf und Wensikendorf Amts Oranienburg vom 17. Decbr 1773.

und Saatkorn eine außerordentliche baare Beihülfe, wenigstens vorschußweise, bewilligt, oder die Pächter müssen sie contractmäßig mit Getreide-Vorschuß unterstützen.

Was das Viehsterben betrifft, so kann bei erblichen Höfen, auf welchen die Hofwehre dem Unterthan eigenthümlich gehört, dafür, nach strengem Recht, gar keine Remission verlangt werden. Bei Laßgütern ist die Hofwehre zwar dem Gutsherrn, aber doch eifern, zu den Unterthanenstellen gehörig, und es findet dabei in Ansehung des Viehstandes eben das Statt, was oben von den Pächtern gesagt worden. Allein ohne das nöthige Vieh kann der Unterthan seine Wirthschaft nicht bestreiten, die gutherrlichen Prästationen werden von allen Zweigen der Wirthschaft, also auch von der Viehzucht gegeben, und es ist daher billig, daß dem Unterthan auch bei Viehsterben eine verhältnißmäßige Remission ertheilt wird. In diesem Falle ist auszumitteln, wie viel Vieh der Unterthan vor dem Viehsterben gehabt hat, und wie viel er zu seiner Wirthschaft gebraucht *). Für das gefallene Vieh wird ihm alsdann, mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Preis in der Provinz und in dem Kreise, auch auf den Bedarf seiner Wirthschaft eine verhältnißmäßige Vergütung gegeben. Hierbei aber muß man wohl darauf Rücksicht nehmen, ob auch etwa die Unterthanen ihren Gewinnst an Stroh, Heu und Futter verkaufen, das Vieh schlecht aus dem Winter

*) Die. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 8. Novbr 1747 und 4. Juny 1774.

bringen, gen

oder zu w

Krankhe

sich ein

derholte

einzelne

hütung ng

wird, si

den Wi

vergütet

werden

gewöhnli

wobei

Nachle

de gen

die Un

legen si

gang zu

und des

Pferdepan

nen den

Auc

Brand

*) Die.

Die

zu B

20. D

Am

*) Die.

in G

Rescr.

1772.

bringen, es besonders in nassen Gegenden zu früh oder zu spät auf die Weide treiben, und dadurch zu Krankheiten Gelegenheit geben, in welchem Falle sie sich einer Remission unwürdig machen, und in wiederholten Fällen sich zur Exmission qualificiren. Wenn einzelnen Unterthanen bei einer Viehseuche, zur Verhütung des weitern Ausbruchs, Vieh todt geschlagen wird, so muß ihnen dasselbe vom ganzen Kreise oder den Wirthen, welche Vieh halten, nach der Lage vergütet, jedoch der Landrath des Kreises zugezogen werden *). Die Unterthanen erhalten auch bei ungewöhnlichem Pferdesterben eine gutherrliche Remission, wobei zu untersuchen ist, ob nicht der Unterthan durch Nachlässigkeit etwas verschuldet hat, wie alt die Pferde gewesen, woran sie gestorben sind, und ob auch die Unterthanen sich die Zucht junger Pferde anlegen seyn lassen, um dadurch den gewöhnlichen Abgang zu ersetzen. Die Bescheinigung des Sterbens und der Ursachen muß durch den Scharfrichter und Pferdearzt erfolgen. Ubrigens müssen die Unterthanen den erlittenen Schaden selbst eidlich erhärten **).

Auch in dem Fall, wenn der Unterthan durch Brand um sein Haus und seine Früchte kommt, ver-

*) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 4. Septbr, 30. Octbr 1776, vom 29. October 1777 wegen des Viehsterbens zu Bözow und Wansdorf, und die Rescr. vom 27. Juny und 20. Octbr 1779 in Sachen der Kolonisten zu Mangelhorst, Amts Königshorst.

**) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 3. Novbr 1747 in Sachen einiger Unterthanen zu Cottbus. S. auch die Rescr. vom 14. Decbr 1789; 18. März 1790 und 12ten Juny 1792.

dient er Nachsicht, welche in einem Erlaß der Prästationen und Dienste auf gewisse Zeit bestehet.

In Ansehung des Betrages ist festgesetzt worden, daß die Abgebrannten drei Freijahre erhalten sollen. Diejenigen, welche ganze wüste Höfe annehmen, sollen Sechs Jahr, die Neuanbauenden für ein Haus ein und ein halbes, für eine Scheune ein Freijahr haben. Es wird hierbei jedoch ein Unterschied zwischen den erblichen und Laßgütern gemacht. Die Besitzer der ersteren bekommen *) allemal ein Dritttheil weniger. Für Erbauung eines Stalles wird gar kein Erlaß bewilligt **), oder es muß deshalb besonders berichtet werden ***).

Wenn ein Neuhauender, noch ehe die ihm deshalb zugestandenen Freijahre abgelaufen sind, Feuer-Schaden leidet, so fangen die ihm dafür zustehende Freijahre erst nach Ablauf der für den neuen Bau bewilligten an ****). Diesen Erlaß bekommen die abgebrannten Unterthanen außer den Feuer-Cassen-Geldern †)

Außerdem erhalten die Domainen-Unterthanen, wenn sie Laßbauern sind, das Holz ganz frei, blos gegen Erlegung des Stamm- und Pflanz-Geldes.

*) Immediat Rescr. vom 31. Decbr. 1707; 24 und 26ten July 1717 Wegen Liquidation der Baufreiheiten s. Rescr. v. 31. August 1791 und 19. Septbr 1793.

**) Rescr. vom 23. August 1723 auf Immediat-Befehl.

***) Dir. Rescr. vom 12. April 1731.

****) Dir. Rescript an die Altmärk. Kammer-Deputation vom 7ten July 1773 in Sachen des Bauers Möllmann zu Naup-dorff.

†) Regl. für die Kurmärk. Feuer-Societät auf dem platten Lande vom 11. April 1771. §. 15.

Die e
Bezah

136

müssen

anger

nicht

werde.

137

Nemiss

wirtsch

sähe

tenen

Unterw

gentl

zu

lornesi

Dass

menda

brann

erfolg

durch

besond

*)

in

der

19.

im

†)

Des

min

ord

Die erblichen Bauern erhalten es gegen drittheilige Bezahlung *).

Die den Unterthanen bewilligte Remissionsgelder müssen, wenn sie baar zur Vergütung ihres Schadens angewiesen, denselben auch baar ausgezahlt, und nicht auf ihre rückständige Prästationen abgerechnet werden **).

In Südpreußen stehen wegen der gutherrlichen Remission und Unterstützung der Amtsunterthanen, bei wirthschaftlichen Unglücksfällen, keine besondere Grundsätze fest, sondern es wird nach Maaßgabe des erlittenen Verlusts und des Erfordernisses nach gehöriger Untersuchung ***) in den mehresten Fällen, ohne eigentlich die Prästationen zu erlassen, eine Beihülfe zu Brod- und Saatkorn, Wiederanschaffung des verlorenen Viehes &c. in jedem einzelnen Fall bewilligt. Dasselbe geschieht auch nach Nothdurft bei vorkommenden Brandschäden. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, so wie bei Neubauten überhaupt, erfolgt außerdem noch besondere Unterstützung, durch Holz, Freijahre, baaren Zuschuß &c. nach einer besondern diesfälligen Vorschrift †).

*) Patent vom 24. April 1729. Instruction des Forstdepartements vom 1. Juny 1770. §. 3.

**) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 27ten July 1746 in Sachen des Unterthans Buß zu Köriß Amts Neustadt an der Dosse.

***) Laut Vorschrift des Dir. Rescr. an die Posen. Kammer vom 19. Octbr 1798 wegen des Hagelschadens der Unterthanen im Amte Dolsig.

†) Dir. Rescr. an sämmtl. Südpreuß. Kammern vom 6ten Decbr 1800, wodurch das, was hierüber in den Unter-Administ. Regl. vom 7ten August 1797 II. Abschn. §. 7. verordnet ist, modificirt worden.

V i e r t e A b t h e i l u n g

Von dem Wesen des Verpachtungsgeschäfts
und dem Inhalt der Generalpachtcontracte.

§. I.

Bei den Generalpachten findet dasjenige, was die Gesetze *) wegen der Pachtungen überhaupt vorschreiben, ebenfalls Statt. Zu mehrerer Sicherheit und Bestimmtheit aber werden diese gesetzlichen Bestimmungen zum Theil, besonders alsdann, wenn irgend eine Modification derselben verabredet ist, in den Pachtcontracten ausdrücklich angeführt. Die Pachtcontracte müssen hauptsächlich nicht unbestimmt lassen, was auf die Höhe und Zahlungsart der Pachtsumme, die Gewährleistung, die Dauer der Pacht und dergl. Bezug und Einfluß hat.

Da ferner die Generalpächter der Domainen gewöhnlich ein beträchtliches Inventarium mit in die Pacht bekommen, welches sie beim Abzuge in derselben Anzahl und Güte wieder abliefern müssen; da man sie in Ansehung der baaren Gefälle blos als Rendanten betrachtet; da ihnen die Aufsicht über die

*) Allg. Landr. B. I. Tit. XXI. §. 258—397. insbesondere §. 399—625. B. II. Tit. VII. §. 34. Tit. XVIII. §. 602.

Unterthanen und die Vertretung der Amtsgerechtsame mit übertragen wird, und da endlich aus allem diesen und dem Einfluß, welchen eine zweckmäßige Bewirthschaftung der Domainen auf die Landesöconomie hat, mancherlei verschiedene Verhältnisse für die Generalpächter entspringen, so ist man zur Bestimmung und Sicherung dieser Verhältnisse von Zeit zu Zeit darauf bedacht gewesen, den Generalpächtern gewisse Bedingungen vorzuschreiben, welche aus der Natur der Pacht nicht geradezu folgen, auf andere Gutspächter selbst nicht einmal durchgängig passen würden, und daher in die Contracte ausdrücklich und bestimmt aufgenommen werden müssen.

§. 2.

Die Krieger- und Domainen-Kammern sind diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht und Verwaltung der Domainen, und deren Verpachtung *) obliegt. Sie handeln dabei unter Leitung und Bestätigung des General- u. Directorii; und dies zeigt auch bei den Generalpachten sowohl die Person des Pächters, als die Hauptbedingungen der Pacht dem Könige zur unmittelbaren Genehmigung an.

Die specielle Bearbeitung der Pacht-, mit allen dahin einschlagenden Domainen-Sachen ist gewissen

*) Die Verpachtungs-Commissionen, welche in Südpreußen bei der ersten Verpachtung der Domainen durch das Ministerial Rescr. v. 24. Januar 1798 errichtet waren, finden jetzt gar nicht mehr Statt, sondern die Verpachtungen werden nunmehr auch dort blos von den Kammern besorgt. Dir. Rescr. vom 4ten Julp 1800.

Räthen der 1c. Kammer, den sogenannten Departementsräthen zugetheilt, und diesen eine nicht legislative, sondern executivische und controllirende Aufsicht der Domainenämter übertragen.

§. 3.

Den 1c. Kammern ist auch zunächst die Wahl und der Vorschlag der anzunehmenden Pächter überlassen. Jeder, der sich überhaupt rechtlich verbinden kann, ist auch an und für sich zur Übernahme einer Pacht fähig. Die Wichtigkeit der Generalpachten und die dabei zu erreichenden Nebenendzwecke erfordern aber zu Generalpächtern bemittelte, moralisch gute und mit Geschäftskennntniß versehene Leute. Andere als solche sollen die 1c. Kammern nicht vorschlagen, und besonders auf Leute sehen, welche mit den Unterthanen gut umgehen *).

Außerdem verbietet die preussische Verfassung auch, daß Edelleute und Officiere zu Domainenpächtern angenommen werden **).

Die im Dienst stehende Kriegesräthe können keine Domainenpachten erhalten, wohl aber neue Etablissements anlegen ***).

*) Cabin. D. vom 16. Decbr 1747.

**) Kur m. Cab. D. vom 23ten und Dir. Rescr. vom 28ten März 1732.

Cü d pr. Cab. D. vom 18. und Dir. Rescr. vom 24ten Novbr. 1800; desgl. Declar. Rescr. an die Pos. Kammer v. 14ten Febr. 1801 wegen der mit dem Poln. Incolat versehen gewesenen Familien. Die Poln. Edelleute, welche sich schon immer mit Pachtungen ernährt haben, sind unter diese Bestimmung nicht mitbegriffen; wohl aber werden Gutsbesitzer in der Regel nicht zu Pächtern angenommen.

***) Kur m. Dir. Rescr. vom 18. April und 3. Juny 1764.

Auch
genommen
Mit
Ablauf
geschloss
Ausnahm
zur baldi
vorhanden
In wi
lassen sind
In der
und müß
einen qu
stellen.
Mitwirk
ein. Un
ten zu ve
dingen,
jahres die
hiernächst
anheimfäll
Über r
preußen z
schriften
*) Kur m
**) Kur m
1795 we
Cü d l
***) Cü d
Landr. e
†) Cü d l
2. Dec
Febr d

Auch sollen keine Bauern zu Generalpächtern angenommen werden *).

Mit den Wittwen der Domainenpächter soll nach Ablauf der Pacht in der Regel nicht von neuem abgeschlossen werden **), jedoch finden hiervon öfters Ausnahmen Statt, besonders wenn heranwachsende, zur baldigen Übernahme der Pacht qualificirte Söhne vorhanden sind.

In wie fern die Erben ***) in der Pacht zu belassen sind, hängt von dem Inhalt des Contracts ab. In der Regel geht die Pacht mit auf die Erben, und müssen sie, wenn deren mehrere vorhanden sind, einen qualificirten Geschäftsträger oder Amtsverweser stellen. Wenn Unmündige darunter sind, tritt die Mitwirkung des Vormunds und der Pupillarbehörde ein. Um die hieraus oft entstehende Weitläufigkeiten zu vermeiden, pflegen die Kammern sich auszubedingen, daß die Erben bis Ablauf des Wirthschaftsjahres die Pacht für ihre Rechnung fortsetzen müssen, hiernächst aber die Pacht zur anderweiten Disposition anheimfällt.

Über die Zulassung der Intendanten in Südpreußen zu Generalpachten sprechen besondere Vorschriften †).

*) K. u. m. Dir. Rescr. vom 3. Juny und 4. July 1720.

**) K. u. m. Dir. Rescr. vom 10. Febr 1780, 3. und 17. Juny 1795 wegen der Ämter Boßen, Burgstall, Diesdorf.

Südp. Rescr. an die Pos. Kammer v. 14. Febr 1801.

***) Südp. Public. v. 4. July 1800 §. 11. S. auch Allgem. Landr. Th. II. Tit. XVIII. §. 602.

†) Südp. Dir. Rescr. an sämmtl. Südp. Kammern vom 2. Decbr 1800. Dessgl. an die Warsch. Kammer vom 25ten Febr 1801 wegen der Intend. Vestinin.

Überhaupt ist es als Grundsatz angenommen worden, daß bei neuen Verpachtungen den alten Pächtern, wenn man mit ihnen zufrieden gewesen ist, der Vorzug gegeben wird *).

Mehrere Ämter aber werden nicht leicht an einen Beamten verpachtet **).

§. 4.

Die Dauer der Pacht betreffend, so hängt diese von der Verabredung beider Theile ab. Warum sie nicht zu kurz seyn muß, ist im Ersten Theile S. 237 gezeigt. In der Regel und nach älteren Vorschriften ***) wird nur auf 6 Jahre contrahirt, in neuern Zeiten aber hat es, wenn die Generalpachten vortheilhaft abgeschlossen waren, auch keine Schwierigkeiten gefunden, und ist in vielen einzelnen Fällen genehmigt worden, auf 9 bis 12 Jahr zu contrahiren.

Anfang und Ende der Pachtungen tritt durchgängig mit Trinitatis, d. i. den 1. Juny ein, und darauf lauten auch die Contracte, so wie die Stats. Indessen geschiehet die wirkliche Übergabe der Pachtstücken zuweilen einige Tage oder Wochen später, und dann dauert der Besiz der Pacht auch künftig

um

*) Cab. D. vom 16. Decbr 1747.

**) Kurm. Dir. Rescr. vom 8ten July 1790 wegen des Beamten Hart.

***) Cab. D. vom 31ten Decbr 1752 und 27ten Januar 1764. Desgl. vom 7ten Febr und Dir. Rescr. vom 12ten Febr 1765 wegen d. A. Lebus — vom 7ten April 1762 wegen d. A. Zinna.

um so vi
ter bere
der Zwi
zeit ha
und die
dem die
alle He
dem an
auch La
so durch

Die
den be
tragsan
durch
über dem
Zeit, um
wird nie
Speculat
will"),
werden
Anschlage
Die
an die
leisten

*) Unrid
127 die
Amteert
") Cab.
") Ku
4. Jul
Uter 7

um so viel länger, oder der ab- und anziehende Pächter berechnen sich mit einander wegen der Nutzung in der Zwischenzeit. Hierbei kommt jedoch zu der Jahreszeit hauptsächlich nur die fortlaufende Viehnutzung und die Brau- und Brennerenutzung in Betracht, indem die letztere Erndte jedesmal dem abziehenden, und alle Hebungen vom Anfang des neuen Pachtjahres dem anziehenden Pächter zukommen, so wie denn auch Lasten, dingliche und Wirthschaftsausgaben eben so durch den Trinitatis Termin getheilt werden.

§. 5.

Die Pachtsumme wird, ihrer Größe nach, durch den bei der Verpachtung zum Grunde liegenden Ertragsanschlag und nur in ganz besonderen Fällen durch Meistgeboth bestimmt *). Auf Mehrgeboth über den Anschlag (wenn es nicht etwa eine Kleinigkeit, um eine runde Summe zu erhalten, beträgt) wird nicht Rücksicht genommen, wenn es blos auf Speculation und mehrere Industrie gegründet werden will **), und nicht sonst überzeugend nachgewiesen werden kann, welches bei einem genau angefertigten Anschlage aber nicht wohl vorauszusetzen ist.

Die Zahlung der Pacht ist der Pächter schuldig an die Domainen-Kasse der 10. Kammer franco zu leisten ***), und zwar wird gewöhnlich eine viertel-

*) Unrichtig ist in: Borowski Finanzpraxis, Berlin, 1799 S. 127 die Licitation als eine gewöhnliche Maaßregel bei den Ämterverpachtungen angeführt.

**) Gab. D. vom 16. Decbr 1747.

***) K. u. m. Reser. vom 20. August 1767. G. u. d. pr. Publ. v. 4. Julij 1800 S. 1.

jährliche Vorausbezahlung *) bestimmt, so daß im ersten und dritten Quartal jedesmal $\frac{1}{2}$, im zweiten und vierten aber $\frac{1}{4}$ entrichtet werden muß; dies ist hauptsächlich deshalb eingeführt, weil eine gleiche Theilung in vier Raten dem Pächter in Rücksicht der gewöhnlichsten Zeit der wirthschaftlichen Einnahme und der baaren Hebungen schwerer fallen würde.

Die Zahlungstermine treten ein:

den 1. Juny d. i. Crucis Quartal;

den 1. Septbr d. i. Lucia Quartal;

den 1. Decbr d. i. Reminiscere Quartal;

den 1. März d. i. Trinitatis Quartal.

In Ansehung der Münzsorten werden durchgängig $\frac{3}{4}$ der Pacht in groben Brandenburg. Courant nach dem Fuß von 1764, und $\frac{1}{4}$ in Golde, den Friedrichs-d'or zu 5 Rthlr., den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 ggr. kassenmäßig gerechnet, stipulirt **). Jedoch findet auch wohl nach Umständen eine billige Modification Statt, und besonders wird bei Ämtern, welche viele baare Hebungen haben, von dem Betrage derselben keine Goldquote gerechnet.

Diejenigen, auf die Pachtsumme angewiesenen Ausgaben, welche vor Bestimmung des eigentlichen Pachtüberschusses zur Domainenkasse im Anschlage

*) Kurm. Rescr. vom 8ten October und 21ten Novbr 1766, 17ten Febr 1768 und 24. Juny 1795.

Städpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 1. Jedoch ist von der dort verordneten Zahlung in 4 gleiche Quartal-Raten auch häufig abgewichen, und die obige Zahlung zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nachgelassen worden.

**) Kurm. Cab. D. v. 27. Januar 1764 §. 4. der Anlage.

Städpr. Publ. vom 4. July 1800 §. 1.

und Etat zur Ausgabe gestellt werden, muß der Generalpächter bei der jährlichen Amtsgeldrechnung nachweisen.

Die Pachtsumme ist übrigens mit Ausnahme des Zugangs bei den baaren Gefällen für die ganze Pachtzeit unveränderlich; es sey denn, daß, wie in den Kurländ. Anschlägen, eine Erhöhung auf den Fall der Erhöhung der Kammertaxe, auch während dem Laufe der Pacht stipulirt wäre.

§. 6.

In wie fern denen Domainenpächtern für den ihnen angeschlagenen Ertrag von den Pachtstücken die Eviction oder Gewähr zu leisten ist, muß ebenfalls stipulirt werden. Die Gesetze geben hierüber zwar allgemeine Bestimmungen *); in den Domainen-Pacht-Contracten pflegt dieser Punkt dahin bestimmter gefaßt zu werden **):

» Daß die 1c. Kammer nicht für den Ertrag
 » der Grund- und Pachtstücke, wohl aber für die
 » Richtigkeit des angegebenen Flächeninhalts der
 » Grundstücke, und des Betrags der verpachteten
 » Prästationen (nicht in Ansehung ihrer Zahlbar-
 » keit, so fern in der Beitreibung etwas versäumt
 » worden) eintreten, auch den Pächter gegen Ein-
 » griffe eines Dritten schützen und vertreten wolle.«

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 418 ff.

**) Kurl. Cab. D. vom 27ten Januar 1784 und deren Anlage §. 3.

Güldpr. Publ. vom 4ten July 1800. Auch ist hiermit der Abschnitt von den Remissionen zu vergleichen.

Hieraus folgt auf der andern Seite, daß die während der Pacht entstehende, und noch nicht im Anschlage befindliche neue Nutzungen, Einnahmen und Gefälle dem Verpächter gehören, und ihm von dem Pächter außer der Pachtsumme berechnet werden müssen *).

§. 7.

Obwohl in Ansehung der wirthschaftlichen Benutzung der Pachtstücke, und wegen der damit vorzunehmenden Veränderungen die Gesetze schon im Allgemeinen das Nöthige festsetzen**), so pflegt man doch in den Pachtcontracten auch noch besondere diesfällige Bestimmungen aufzunehmen, die zum Theil allgemein gleichförmig eingeführt, zum Theil von der Localität abhängig sind. Unter diesen ist besonders das Verbot des Heu- und Strohverkaufs nützlich und gewöhnlich ***).

In Absicht der Veränderungen an den Pachtstücken wird durchgängig stipulirt †), daß der Pächter keine Haupt- oder sonst wesentliche Veränderungen in allgemeinen wirthschaftlichen Einrichtungen, an Gebäuden u. dergl., deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, oder die nicht ohne Schwierigkeiten wieder aufzuheben und in den vorigen Stand zu setzen sind, ohne Vorbewußt und Einwilligung der Kammer vor-

*) K. u. m. Dir. Rescr. vom 7ten Febr. 1767 wegen des A. Tangermünde.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 433 ff.

***) K. u. m. Kammerverordn. vom 28 Septbr. 1769.

†) K. u. m. Dir. Rescr. vom 13ten May 1744.

G. d. pr. Publ. vom 4ten July 1800.

nehmen darf, bei Verlust des Erfasses der angewendeten Kosten und Verpflichtung der Wiederherstellung.

Die Kammern bedingen sich dagegen aus, einzelne Pachtstücke zu irgend einer nützlichen Disposition auch während dem Lauf der Pacht gegen anslagsmäßige Vergütung oder Erlaß an der Pacht jederzeit zurücknehmen zu können *).

Die wegen wirthschaftlicher Benutzung der Pachtstücke zu machende Bedingungen sind nach dem, was hierüber im Ersten Th. S. 241 erwähnt worden, mehr von negativem Nutzen; können indessen doch, der Sicherheit wegen, nicht füglich wegbleiben.

§. 8.

Hiernächst kommen, wie oberrwähnt, in den Generalpachtcontracten noch manche andere Bestimmungen vor, welche nicht aus der Natur des Pachtgeschäfts fließen, und größtentheils nicht auf Gesetze beruhen, vielmehr in denen außer dem eigentlichen Pachtnerus liegenden Verhältnissen des Generalpächters gegründet sind. Sie betreffen hauptsächlich seine Dienstverwaltung, Behandlung der Unterthanen, Mitwirkung für allgemeine Landesöconomie, die Verpachtung, Cession der Pacht, künftige Rückgewähr, Unterhaltung der Gebäude, Geheege, Gräben u. oder sonst durch den Pächter zu erreichende nützliche Zwecke.

*) Kurm. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 und deren Beilage S. 23. Dir. Rescr. vom 8ten Juny 1763 wegen des A. Müdersdorf; auch Rescr. vom 11. Januar 1791.

Südpz. Publ. vom 4ten July 1800 S. 8.

Dergleichen Bestimmungen in den Contracten, und zwar mit vieler Genauigkeit auszudrücken, ist um so nöthiger, je mehr sie zum Theil lästig sind, und dem Interesse des Pächters entgegenstehen. Sie werden im Folgenden, so wie sie vorgeschrieben oder sonst gewöhnlich sind, angeführt werden. In den älteren Provinzen sind diese Nebenbedingungen sehr zahlreich geworden, so daß alljährlich eigene Engagementstabellen zur Übersicht, wie die Pachtbedingungen erfüllt worden, von den Generalpächtern der 10. Kammer übergeben werden müssen; besonders aber ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten beim Ablauf der Pacht genau nachzusehen *).

In welcher Art die Sicherheitsbestellung geschehen soll, muß als eine, aus der Natur des Pachtgeschäfts nicht unmittelbar folgende Maaßregel im Contracte ausgedrückt seyn. Von der Sicherheit selbst wird ein folgender besonderer Abschnitt handeln.

Die Verbindlichkeit, alle Ausfertigungs-, Stempel- und dergleichen Gebühren für den Pachtcontract zu übernehmen **), muß dem Pächter ebenfalls ausdrücklich auferlegt werden.

§. 9.

Pachtbedingungen in Bezug auf allgemeine Landesöconomie.

Dahin gehören folgende:

*) K. m. Rescr. vom 19ten Febr, 29ten May 1765, 12ten Juny 1766.

**) C. u. d. pr. Publ. vom 4ten July 1800. Dir. Rescr. de eod. und vom 12ten Decbr 1800.

1.
kannte
pfen, r
forderti

2.
zupflan

3.
statt de

4.
gen seyn

Heerde E
innen ti

Landbe

lere Pr
ohnent

Bienen
beförderat

sen 1).

5.
säen 2).

*) Kur
lage 5
Gü

*) Ku
merov
Et

**) Ku
Et

t) Ku
tt) D
ttt)

1) Ku
2) D

1. Allerlei Futterkräuter und sonst noch nicht bekannte nützliche Gewächse anzubauen *), auch Hopfen, wenigstens so viel als zum eigenen Bedarf erforderlich ist **).

2. Eine verhältnißmäßige Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten bei Strafe ***).

3. Lebendige Bäume und Hecken zu setzen, und statt der Pfähle Segweiden zu nehmen.

4. Sich die Verbesserung der Viehzucht angelegen seyn zu lassen. Z. B. einen Theil der Schaafherde einschrüg zu machen †), auf einige Hofezügel einen tüchtigen Beschäler zu halten ††), die königl. Landbeschäler auf den Ämtern gegen gewisse wohlfeilere Preise zu verpflegen, und die Landgestütgeschäfte ohnentgeltlich zu besorgen †††), auch von auswärt's Bienenstöcke anzuschaffen, und die Bienenzucht zu befördern; das Melken der Schaafse zu unterlassen 1).

5. Ganz schlechtes Land mit Kiehnsaamen zu besäen 2).

*) Kurm. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 und deren Anlage §. 3 ad a.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 6.

**) Kurm. E. D. vom 27ten Januar 1764 §. 19. — Kammerverordn. vom 28ten Novbr 1775.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 6.

*** Kurm. E. D. vom 27ten Januar 1764 §. 8.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800.

†) Kurm. E. D. vom 27ten Januar 1764 §. 19.

††) Das. §. 20. Dir. Rescr. vom 3ten Juny 1788.

†††) Dir. Rescr. vom 5ten May 1791.

1) Kurm. Dir. Rescr. vom 18ten Novbr 1773.

2) Desgl. vom 3ten Decbr 1764.

6. Kolonisten *), besonders auswärtige Wollspinner zu etabliren. Bleichen anzulegen **).

7. Das Deputat für die Landsch. Lehrer unentgeltlich zu verabreichen, wird den Südpr. Beamten zur Pflicht gemacht ***); in manchen Fällen ist jedoch auch die Vergütung, (wenigstens eines Theils davon) nach der Kammertaxe nachgelassen.

8. Die gezwungene Unterhaltung und Anpflanzung einer Anzahl Maulbeerbäume gehörte bisher mit zu den Hauptbedingungen, und die Maulbeerbäume sollten nach erlangtem 5 bis 6jähr. Alter sogar mit veranschlagt werden †). Nach neueren Verordnungen aber soll von der Seidenkultur und Maulbeerrucht aller Zwang entfernt, und den Beamten keine neue Pachtbedingungen in Betreff der Maulbeerbaum-Unterhaltung gemacht werden ††).

9. Der Beitritt zu der in der Kurmark beabsichtigten Hagelschaden = Societät †††).

10. Die Verbindlichkeit, die Natural = Getreide-

*) Kurm. Immediat Rescr. vom 30sten Octbr 1751. Cab. D. vom 27ten Januar 1764.

Südpr. Rescr. vom 9ten März 1801 wegen der durch die Beamten anzusehenden sogenannten Häusler.

**) Cab. D. vom 27ten Januar 1764 Anlage S. 1.

***) Cab. D. vom 28ten May und Dir. Rescr. vom 29ten Nov. 1800 wegen des Südpr. Schulplans.

†) Kurm. Regl. vom 31sten Januar 1750. Cab. D. vom 27. Januar 1764 und deren Anlage S. 8. b. Cab. D. vom 3ten Juny und 1ten August 1780. — Dir. Rescr. vom 9ten Octbr 1754.

†) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 27ten Febr 1800 auf Veranlassung einer königl. Cab. D.

††) Rescr. vom 11ten März 1793 und 4ten Januar 1764 wegen d. U. Trebbin.

Pächte v
Nachschu
gazin ab
Auch
II.
Marstäl
Maulth
nach den

Pa
specie
pacht
1.
me des
dem Fisi
2.
des Just
Dies
der Na
gründet
3.
stiger Ko

*) Kurm
Janua
**) Kur
***) Kur
Cü
den 2
Regl
†) Cö

Pächte von den Mühlen und Unterthanen gegen 2 ggr. Nachschuß pro Schfl. über die Kammertaxe zum Magazin abzuliefern *).

Auch kann hieher gerechnet werden

II. die Verbindlichkeit für die zum Behuf der Marställe, aus Preußen kommende Gestütpferde und Maulthiere die Foutage unterwegs gegen Vergütung nach den Anschlagspreisen zu liefern **).

§. 10.

Pachtbedingungen in Beziehung auf die specielle Amtswirthschaft und Generalpacht und die Pflichten des Beamten sind:

1. Daß Beamter über Gränzen und Gerechtsame des Amts wache, und bei entstehenden Prozessen dem Fiscal die nöthige Information ertheile.

2. Die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Justizamts laut Justizämter-Reglements ***).

Diese beiden Bedingungen werden, da sie sich in der Natur der Sache und der gesetzlichen Vorschrift gründen, oft auch nicht ausgedrückt.

3. Die Leistung der Alimentenvorschüsse und sonstiger Kosten für unvermögende Inquisiten †); die

*) Kurm. Rescr. vom 16ten Januar 1741. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 §. 16. der Anlage.

**) Kurm. Rescr. vom 13ten Decbr. 1785.

***) Kurm. Justizämter-Reglement vom 10ten Juny 1770.

Südpr. Instr. für die Domainen-Justizämter dd. Berlin den 2ten und Breslau den 20ten Decbr 1797. Unter Admin.

Regl. vom 7ten August 1797 II. Abschn. §. 9.

†) Edict vom 10ten Decbr 1735.

Anschaffung und unentgeltliche Zurücklassung der gedruckten Edictensammlungen.

4. Daß Beamter sich in Ansehung der Remission, die, streng genommen, nur als eine Gnadensache betrachtet wird *), den in der Provinz angenommenen Grundsätzen lediglich unterwerfe. Hierdurch erspart man die weitläufige Bestimmung dieser Grundsätze.

(S. die vorgehende Abtheilung wegen der Remissionen.)

5. Die richtige Führung aller Acker-, Feld-, Pflug-, Dünge-, Dienst-, Brau- und Brennerei- auch sonstiger Wirthschafts-Register auf Eid und Pflicht **), wobei auf den Unterlassungsfall oft eine Strafe gesetzt wird. Diese Register sollen nach dem Rescr. v. 26. Januar 1760 jährlich der Kammer eingesandt; da dies aber jetzt nicht mehr zu geschehen pflegt, von den Departementsrathen alljährlich, und nicht blos etwa beim Ablauf der Pacht revidirt werden ***).

6. Die Fabrikation des Bieres und Branntweins von gehöriger Güte und Stärke und Beobachtung aller Polizeigesetze dabei †).

*) K. u. m. Dir. Rescr. vom 25ten July 1798 wegen des Amtes Altruppin.

**) K. u. m. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 §. 9. der Anlage.

G. u. d. pr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 11.

***) K. u. m. Dir. Rescr. vom 21ten April 1796 wegen des Amtes Friedrishaue.

†) K. u. m. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 §. 17 der Anlage.

G. u. d. pr. Dir. Rescr. vom 28ten August und 23ten Decbr 1799. Publ. vom 4ten July 1800 §. 8.

7. Wiefeng

8.

dinglich

insofern

sind, so

Verpäch

der Pat

Landarmi

16. Jun

ders für

die Foul

tinenzio

nahme

bräuchl

sung se

zeit die

tern †)

besondern

caleinqua

9.

oben im

angezeig

lichkeit,

*) K. u.

27ten

Cab

**) K. u.

weger

**) K. u.

†) Das

††) G

7. Räumung und Unterhaltung der Feld- und Wiesengraben *).

8. Die Abführung und Übernahme irgend welcher dinglicher oder persönlicher Lasten und Abgaben muß, insofern sie nicht im Anschlage zum Abzuge gestellt sind, besonders stipulirt werden, weil sie sonst dem Verpächter obliegen würden. So wird den Beamten der Patronatsbeitrag zu den Orts-Armenkassen (die Landarmenbeiträge gründen sich auf das Edikt vom 16. Juny 1791 §. 53. und dürfen daher nicht besonders stipulirt werden) nach gewissen Bestimmungen **); die Fouragelieferung von den Kontribuablen Amtspertinenzien gegen etatsmäßige Bonification, die Aufnahme der Grasungspferde ***)) (wo es nämlich gebräuchlich ist, daß die Regimenter wirklich auf Grasung schicken, und nicht blos während der Grasungszeit die leichten Rationen füttern), den Gädpr. Pächtern †) auch die Entrichtung der Rauchsangsgelder ohne besondere Vergütung, und die Übernahme der Naturalinquartierung bei Durchmärschen zur Pflicht gemacht.

9. Die Bauverbindlichkeiten der Beamten sind oben im Abschnitt vom Domainen-Bauwesen bereits angezeigt. Die ehemals ††) vorgeschriebene Verbindlichkeit, daß von den Beamten die Fuhr- und Hand-

*) K. u. m. Cab. Rescr. vom 21ten Febr 1748 §. 6. Desgl. v. 27ten Januar 1764 §. 24. 25. der Anlage.

Gädpr. Publ. vom 4ten Jul. 1800 §. 10.

**) K. u. m. Rescr. vom 18ten July 1793 und 12ten Octbr 1794 wegen der Ämter Chorin und Lehnin.

***)) K. u. m. Cab. D. v. 27. Januar 1764 §. 5 u. 6 der Anlage.

Gädpr. Publ. v. 4ten July 1800 §. 4. 5.

†) Das.

††) Cab. D. vom 27ten Januar 1764 §. 12 der Anlage 1c.

dienste zu gewöhnlichen Amtsbauten unentgeltlich gestellt werden mußten, findet sich jetzt nicht leicht mehr in die Contracte aufgenommen. Man bedient sich zu den Bauten hauptsächlich der sogenannten Baudienste; in Südpreußen der reservirten Dienste der Unterthanen. Übrigens muß die Nachweisung der kleinen Reparaturen in jedem Frühjahr unweigerlich exhibirt werden *).

10. Die Übernahme der Land-Feuer-Societäts-Beiträge. Diese Bedingung muß in der Kurmark jetzt unbedingt eingegangen werden **), jedoch ist den Beamten nachgelassen, zur Sicherung ihres Inventariums eine Summe bei der Societät einschreiben zu lassen.

Für Südpreußen ist diese Bedingung zur Zeit noch nicht regulirt ***).

11. Gerechte und billige Behandlung der Unterthanen, Verbot aller Plackereien oder Erhebung mehrerer, als schuldiger Prästationen und dergl. liegt schon in allgemeinen und besonderen Gesetzen, und darf in den Pachtcontracten nur bezugsweise allenfalls berührt werden ****). Insbesondere ist die Benützung der Dienste blos zum wirthschaftlichen Behuf zu stipuliren. Die Prästationen aber dürfen bei eigner Ver-

*) Rescr. vom 27ten Febr 1788 an das Kurm. Kammer-Präsidium.

**) Rescr. vom 21ten Decbr 1763, vom 4ten Januar 1791. Instr. der Forst- und Bau-Commission vom 15ten Septbr 1798 G. 7.

***) Publ. vom 4ten July 1800 §. 5.

****) Das. §. 9.

setzung
Aufsicht
der Dör-
fer, Stande,
Nützen
Au-
machen,
und Sa-

12.

Rechnung

13.

nach den
tracten

14.

Contract

mehrere

der Insa-

v. 15. G.

des Gef.

(G. L. E.

Epe-

welches

den vor-

richten.

*) Kur-

7ten

**) Kur-

Kamm

1792.

Gü-

1797

**) R.

betreuung nicht ungebührlich gestundet werden *). Die Aufsicht über die Unterthanen, die jährliche Bereisung der Dörfer, und Berichtserstattung von ihrem Zustande, nach den gegebenen Vorschriften **) ist mit Nutzen vorzuschreiben.

Auch pflegt man den Pächtern die Bedingung zu machen, die Unterthanen erforderlichenfalls mit Brod- und Saatgetreide vorschussweise zu unterstützen.

12. Die Beamten müssen auch das Porto für Rechnungssachen tragen ***).

13. Ihre Accise- und Zollfreiheit modificirt sich nach den ergehenden Gesetzen; dies pflegt in den Contracten ausdrücklich bestimmt zu werden.

14. Wegen des Brennmaterials muß in den Pacht-Contracten der älteren Provinzen gegenwärtig, der mehreren Bestimmtheit halber, auf die Vorschriften der Instruction für die Forst- und Baucommissionen v. 15. Septbr 1798, so wie auf die späterhin wegen des Gebrauchs des Torfs ergangenen Verordnungen (S. I. Th. S. 87) Rücksicht genommen werden.

Specielle Bedingungen außer den vorstehenden, welches die gewöhnlichsten sind, müssen sich nach den vorkommenden Verhältnissen und Veranlassungen richten.

*) Kurm. Dir. Rescr. vom 28ten July Kammerberordn. vom 7ten August 1777.

**) Kurm. Rescr. vom 29ten Decbr 1745 und 6ten July 1765. Kammerberordn. vom 18ten Juny 1767 und 13ten Septbr 1782.

Südp. Rmt. Administrationsregl. vom 7ten August 1797 II. Abschn. §. 2.

***) Kurm. Rescr. vom 13ten May 1783.

Bedingungen in Beziehung auf die künftige Übergabe.

Dahin gehören, außer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Bedingungen für den Pächter:

1. Das ihm überlieferte Inventarium aller Art in quali et quanto nach einer unpartheiischen Taxe, wozu Pächter und Verpächter jeder drei Taxanten bestellen, wieder abzuliefern.

2. Das Superinventarium auf Erfordern gegen tarmäßige Bezahlung zurückzulassen; in Ansehung der Aussaat mit der Bezahlung des Einfalls nach dem marktgängigen Preise zur Zeit der Aussaat, und der Vergütung des Ackerlohns nach Landesgebrauch; in Ansehung des Viehes aber mit der Bezahlung nach der Taxe sich zu begnügen *).

3. Das Brau- und Brennereigeräth nach dem übergebenen Werthe (weil auf die Abnutzung im Anschlage Rücksicht genommen ist) wieder abzuliefern. und das Fehlende aus eignen Mitteln, jedoch als Eigenthum anzuschaffen **).

4. Die Säeleute im letzten Jahr der Pacht verabschiedigen zu lassen.

5. Sich in Rücksicht kleiner Differenzien bei der

*) Über beide vorstehende Bedingungen Kurm. Rescr. vom 29ten Decbr 1745. Cab. D. vom 27ten Januar 1764 §. 2. der Anlage.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 7. Dir. Rescr. v. 22ten Decbr 1800.

**) Kurm. Immediat Rescr. vom 21ten Febr 1748 und wegen Theilung der Waagelosten Dir. Rescr. vom 28. August 1748.

Südpr. Dir. Rescr. vom 9ten May 1801.

Übergab

Entschei

6.

Überna

seits zu

Ar

ter in

mit der

sich in

vereinig

Verpäch

Byn

terpan

Sicher

Dir

Gesegnet

daher, n

schänkel

vorbeha

ten die

ter, ohn

terpäch

für die

Pacht, c

len, ohn

zalpäch

stender

*) &

Übergabe mit dem anziehenden Pächter lediglich der Entscheidung der 10. Kammer zu unterwerfen.

6. Die Gebühren der Taxanten, sowohl bei der Übernahme als künftigen Übergabe des Amtes seinerseits zu tragen.

Anzug und Räumung kann, da oft mehrere Ämter in einem Jahre zu übergeben sind, nicht immer mit dem Trinitatis Termin geschehen. Es pflegen sich indeß der ab- und anziehende Pächter darüber zu vereinigen. Die Kammer giebt wenigstens wegen Verspätung der Übergabe keine Bonification *).

§. 12.

Bedingungen in Beziehung auf Verasterpachtung, Cession der Pachten und die Sicherheit.

Die Verasterpachtung und Cession ist nach den Gesetzen nicht unerlaubt, und der Verpächter muß daher, wenn er sie dem Pächter untersagen oder einschränken will, sich deshalb das Nöthige im Contract vorbehalten. Daher in den Domainen-Pachtcontracten die Bedingungen gemacht werden: Daß der Pächter, ohne Einwilligung des Verpächters, keinen Unterpächter annehmen darf, und daß die Unterpächter für die ihnen in Asterpacht gegebene Stücke die volle Pacht, auf Verlangen baar, an den Verpächter bezahlen, ohne daß sie, wegen Forderungen an den Generalpächter, wegen ihm bestellter Sicherheit, zu leistender Eviction, oder wie es sonst Namen haben

*) G. d. pr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 7.

mag, davon etwas abziehen können, vielmehr sich deshalb lediglich an die Person des Generalpächters und dessen nach Befriedigung des Verpächters ihm übrig bleibendes Vermögen halten müssen. Dies muß vor Ertheilung der Genehmigung auch dem Unterpächter ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden *).

Bei einzelnen kleinen Pachtstücken überläßt man jedoch die Verasterpachtung auch wohl ganz dem Generalpächter, ohne weiter Notiz davon zu nehmen.

In Südpreußen, woselbst die Kammern selbst die meisten Austerpächter ernennen, um die vielen noch vorhandenen kleinen Pächter Polnischer Nation unterzubringen, sind die Vorschriften wegen der Verasterpachtung auf diese besondere Verfassung eingerichtet **).

Cessionen der Generalpachten sind ganz verboten ***).

Cessio

*) Kurm. Dir. Rescr. vom 26ten Januar 1750. Cab. D. vom 28ten July 1752. Kammerverordnung vom 31sten October 1758, nach welcher bei 50 Rthlr. Strafe kein Beamter ohne Beisehn des Departementsraths ein Vorwerk an einen Unterpächter übergeben darf. Dir. Rescr. vom 3ten July 1782 in Sachen des Beamten Kirschbaum.

**) Die früheren Rescripte wegen der Austerpächter vom 6ten Januar 1801 an die Kalischer und Posner Kammer vom 12ten Febr 1801 an die erstere, vom 28ten July 1801 an sämtliche Kammern, sind, mit Bezug auf die Generalpachteinrichtung berichtigt und vervollständigt, durch das Dir. Rescr. vom 15ten December 1801 an sämtliche Kammern.

***) Kurm. Dir. Rescr. vom 27ten Juny 1792 wegen des Amtes Schönhausen. Desgleichen vom 2ten Novbr und 2ten Decbr ej.

Cessionari

Ablauf d

In C

gar der

mäßig g

Daß

die Pach

Erfüllung

werden so

geschäfts

und besti

saumiger

sich vorb

ben, ent

solchen

sionspro

sich auch

der Gegug

rechts auf

weitere K

Contracten

zur Beding

unterschrift

Verzichtst

fen t).

*) Cab. z

wegen z

*) Dir.

Kammern

*) Cänd

†) Kur

Unter

Cessionarien der Erben wird kein Vorzugsrecht nach Ablauf der Pacht zugesichert *).

In Südpreußen wird ein Antrag auf Cession sogar der Resignation auf die Generalpacht contractmäßig gleich geachtet **).

Daß und in welcher Art specielle Sicherheit für die Pacht, das übernommene Inventarium und die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gestellt werden soll, muß, weil es aus der Natur des Pachtgeschäfts nicht fließt, in den Contract ausdrücklich und bestimmt aufgenommen werden. Auf den Fall säumiger Zahlung, schlechter Wirthschaft ic. muß man sich vorbehalten, die Pacht, auch vor Ablauf derselben, entweder ohne Weiteres, wie in Südpreußen in solchen Fällen geschieht, oder doch durch den Exmissionsproceß aufheben zu können, so wie die Kammern sich auch die Verfügung aller Grade der Execution, der Sequestration, Observation, Licitation des Pachtrechts auf Gefahr und Kosten des Pächters ic. ohne weitere Klage oder Prozesse, ausdrücklich in den Pachtcontracten vorbehalten ***). Auch wird den Pächtern zur Bedingung gemacht, den Beitritt und die Mitunterschrift ihrer izzigen oder künftigen Frauen unter Verzichtleistung auf die weibliche Gerechtsame zu beschaffen †). Die Generalhypothek auf das gesammte Ver-

*) Cab. D. vom 4ten und Dir. Rescr. vom 12ten Decbr 1798 wegen des Amts Spandow.

**) Dir. Rescr. vom 23ten Decbr 1800 an die 3 Südpreuß. Kammern.

**) Südp. Rescr. vom 14ten Octbr 1800.

†) Kurm. Rescr. vom 31ten Decbr 1750.

mögen des Pächters wird ebenfalls ausbedungen, und ihm zur Pflicht gemacht, die Acquisition von Grundstücken der Kammer jedesmal bei 50 Rthlr. Strafe anzuzeigen *).

*) K. u. m. Rescr. vom 31ten März 1772.

8
Von der

Nach ge
anschläg
gen und
Verpach
Licitatio
aber nicht
wenn der
über die
zugehends
Zuziehung
rius, zu
Protokoll,
tokoll, w
muß den
tracts in
den Pacht
bindlich ge
erfolgten
Diese
von eine

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gange des Verpachtungsgeschäfts und
der rechtlichen Form der Contracte.

§. 1.

Nach geschehener Directorial-Approbation der Pachtanschlätze, der in Vorschlag gebrachten Pachtbedingungen und der Person des Generalpächters, hebt das Verpachtungsgeschäft an. In dem seltenen Falle einer Licitation werden die Termine zeitig anberaumt. Sonst aber wird der vorgeschlagene Pachtcandidate, oder, wenn deren mehrere vorhanden sind, werden diese über die Erfüllung des neuen Anschlags und die einzugehenden Bedingungen von dem Depart. Rath mit Buziehung eines Kammer-Secretärs oder Referendarius, zu Protokoll vernommen. Dieses Engagements-Protokoll, oder bei Licitationen das Licitations-Protokoll, welches die Stelle einer Punctation vertritt, muß den wesentlichen Inhalt des künftigen Pachtcontracts in sich fassen, und ist durch eine Klausul für den Pächter, gleich nach Unterschrift desselben, verbindlich zu machen; die Kammer aber bleibt bis zur erfolgten höheren Genehmigung außer Verbindlichkeit.

Diese Engagements-Protokolle, welche zuvörderst von einem Kammer-Justitiario in rechtlicher Hinsicht

geprüft werden sollen, so wie auch den Forst- und Baucommissionen die Concurrrenz bei den Amterverpachtungen in Betreff des Brennholz-Stats beigelegt ist *), werden alsdann mit einem gutachtlichen Bericht, besonders über etwaige Einwendungen und Gegenbedingungen des Pächters, von der Kammer an das Generaldirectorium eingereicht. Zugleich ist in der Kurmark der Bericht des Departementsraths über den Versuch der Dienstaufhebung beizufügen, weil derselbe nach der Königl. Cabin. Ordre v. 18. März 1799 dem Könige bei Nachsuchung der Immediatgenehmigung der Generalpacht jedesmal mit vorgelegt werden soll.

Nach erfolgter Genehmigung des Engagements und Löschung aller vorgekommenen Zweifel dabei, wird nun nach Maafgabe dessen der Contract ausgesetzt, welcher wiederum im Concept vom Justitiario mit durchgesehen werden muß **), wofür bei den meisten Kammern Revisionsgebühren gebräuchlich sind. Auch soll der Justitiarius die Contracte mit unterschreiben.

Die Unterschrift des Pächters muß gerichtlich recognoscirt werden, und seine jetzige oder künftige Ehefrau dem Contract durch ihre Unterschrift nach Entsagung aller ihrer weiblichen Gerechtsame, die ihr

*) Die Kammerjustizdeputation concurrirt hierbei gar nicht, wie in Borowski Cameralpraxis S. 133 ganz unrichtig bemerkt ist.

**) Kurm. Kammerberordn. v. 15. Mai 1767. Dir. Rescr. v. 21. Novbr 1797 wegen d. A. Bösom.

edoch vo
müssen, b

Der

Exemplar
eingereicht
endlich w
hündigt.

in völlige

dies muß

mit wenig

Ordnung

Stat Kom

verzögert

gert

Von

Abtheilun

Die

werden ne

Die

trage der

Gefälle an

Unter

mit dem bi

Den

*) Kurm.

Dechr

Cautione

**) Kurm

Septbr

v. 30. M

**) Günd

März 176

†) Stempap

††) Kur

jedoch von der Gerichtsperson gehörig erklärt werden müssen, beitreten *).

Der vollzogne Contract wird alsdann in zwei Exemplarien dem Generaldirectorio zur Confirmation eingereicht, die auf Specialbefehl erfolgt; und endlich wird das eine Exemplar dem Pächter ausgehändigt. Erst zu diesem Zeitpunkt tritt die Kammer in völlige Verbindlichkeit gegen den Pächter. Alles dies muß zeitig vor dem Antritt der Pacht, und damit wenigstens 3 Monat vor der Übergabe alles in Ordnung seyn, und das neue Pachtquantum auf den Etat kommen kann, regulirt werden **). Sehr oft verzögert sich indessen dies Geschäft.

Von dem Übergabegeschäft wird eine folgende Abtheilung handeln.

Die Ausfertigungs- und Confirmationsgebühren werden nach den Sportulordnungen liquidirt ***).

Die Stempelgebühren aber werden nur vom Betrage der wirklichen Pachtstücke, nicht der baaren Gefälle angerechnet †).

Unter den Contracten ist das neue Pachtquantum mit dem bisherigen zur Übersicht zu balanciren ††).

Den Contracten sollen auch eigentlich die Inven-

*) K. u. m. Rescr. v. 31. Decbr 1750. Kammercircular v. 16. Decbr 1712. In Südpreußen wird hierauf, weil höhere Cautionen Statt finden, nicht eben bestanden.

**) K. u. m. Dir. Rescr. v. 4. Juny 1744; 3. August 1764; 18. Septbr 1765; v. 29. Juny 1793 wegen d. A. Friedrichsthal, v. 30. April 1794.

***) Südp. Rescr. v. 4. July 1800; v. 12. Decbr 1800; 20. März 1801.

†) Stempeldecr v. 13. May 1766. §. II.

††) K. u. m. Dir. Rescr. v. 19. Decbr 1774.

taria angehängt, und diese, so wie der Anschlag und das Dienstreglement, bei der Einreichung des Contracts zur Genehmigung mit beigefügt werden *).

Prolongationen der Pachtungen, wenn man nämlich eine neue Veranschlagung nicht für nöthig hält, sollen im Calendarjahre vor Ablauf der Pacht beim Generaldirectorio nachgesucht werden **). Bei Prolongationen wird gewöhnlich, mit Bezug auf das approbirende Directorial Rescript, von der Kammer, dem Pachtcontract nur eine kurze Registratur angehängt, und von beiden Theilen unterschrieben, daß auf gewisse Zeit prolongirt sey ***); oder wenn Abänderungen vorkommen, welches zwar eigentlich dem reinen Begriff einer Prolongation widerspricht; so wird ein sogenannter Prolongations-Contract, mit Bezug auf den bisherigen Hauptcontract und unter dessen Beifügung geschlossen; in welchem Falle denn auch die Directorial-Confirmation wiederum nöthig ist. Für längere als 6 jährige Pachtverlängerung werden in der Kurmark gewisse pro Cente vom Betrage der Pachtstücke und zwar $\frac{4}{100}$ bei 9 jähr. und $\frac{12}{100}$ bei 12 jähr. Prolongation ein für allemal entrichtet †).

Die Afterpachtungen werden in Südpreußen, wie

*) Kurm. Dir. Rescr. v. 21. Januar 1733, v. 16. Septbr 1739, v. 29. Decbr 1745.

**) Kurm. Rescr. v. 26. Juny 1793 wegen d. A. Chorin.

***) Südp. Rescr. v. 6. Januar 1801.

†) Dir. Rescr. v. 16. Novbr 1792.

vorgedach-
gult, stätigt.

In
nicht C
Kammer
dabei g

*) Dir.

vorgedacht, größtentheils von der Kammer selbst reguliert, und alsdann vom General-Directorio bestätigt.

In der Kurmark findet eine solche Bestätigung nicht Statt; sondern die Austerpachten sind von der Kammer nur nachrichtlich anzuzeigen *), wenn nichts dabei zu erinnern ist.

*) Dir. Rescr. v. 3. Januar 1786.

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherheitsleistung der Pächter und deren Regulirung.

§. 1.

Daß und warum von den Pächtern der Kammer Caution geleistet werden muß, ist weiter oben bereits erwähnt; die Kammern sollen sich mit Keinem einlassen, der eine solche rechtsgültige Sicherheit nicht nachzuweisen vermag *), und (wie es die Natur der Sache mit sich bringt) vor Berichtigung der Caution die Ämter nicht übergeben **).

Die Domainen-Beamten werden in Rücksicht der Cautionseistung und der daraus entspringenden rechtlichen Folgen andern Kassenbedienten gleich geachtet ***), und daher behauptet Fiscus in ihrem ganzen Vermögen das in der Concursordnung †) bestimmte Vorzugsrecht. Außerdem aber muß von den Domainen-Pächtern noch eine specielle Caution oder Hypothek, durch Anweisung eines bestimmten Theils ihres Eigenthums, geleistet werden.

*) Dir. Rescr. v. 1. May 1764.

**) Desgl. v. 4. Juny 1744.

***) Allg. Landr. II. Th. XIV. Tit. §. 45 ff.

†) Th. I. Tit. 50. §. 360 in der allg. Gerichtsordnung.

Die
erwähnte
des Päch
Bei
cielle au
trages in
auf das
werden, l
aus der J
Beide
Publikum
potheken
wendigst
Bedingte
mer bei
Die
geringste
den Rech

Was
bei dere
hoch si
stimme
Die
dem Päch
Verbind
dem Be
Nenden
*) Refl

Die allgemeine Hypothek wird durch den oben erwähnten verfassungsmäßigen Beitritt der Ehefrau des Pächters vermehrt.

Beiderlei Cautionen müssen, und zwar die specielle auch in Ansehung ihrer Natur und ihres Betrages im Pachtcontracte ausdrücklich, und mit Bezug auf das besondere Cautionsinstrument, ausbedungen werden, weil die Sicherheitsleistung nicht nothwendig aus der Natur des Pachtgeschäfts fließt.

Beiderlei Cautionen müssen zur Sicherheit des Publikums auf die Grundstücke des Pächters im Hypothekenbuche eingetragen werden; auf diese Nothwendigkeit beziehet sich die oben erwähnte Contracts-Bedingung der Pächter, neue Acquisitionen der Kammer bei 50 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

Die Kosten der Eintragung werden nur nach dem geringsten Sportulsatz für Annotation eines dinglichen Rechts bestimmt *).

§. 2.

Was die Specialcaution betrifft, so kommt es bei deren Regulirung zuvörderst darauf an: wie hoch sie nach Verhältniß der Pacht zu bestimmen ist.

Dies muß nach der Landesverfassung den von dem Pächter übernommenen größeren oder geringeren Verbindlichkeiten, dem Werthe des Inventariums, dem Betrage der baaren Gefälle, wovon der Pächter Rendant ist, den ihm zum Betrieb der Wirtschaft

*) Rescr. v. 22. Decbr 1772. C. die Edicten-Sammlung.

und Vergrößerung des Inventariums baar vorgeschossenen Geldern beurtheilet werden, und kommt dabei mit in Betracht die Anzahl der Pachttermine, und ob eine vierteljährige oder noch längere Vorausbezahlung geleistet wird. Da die Sicherheit für alles dies in zwischen nicht leicht arithmetisch hinlänglich gestellt werden kann; so muß man sie sich nach den Umständen so gut als möglich bedingen, und die abgehende durch eine sorgfältige Aufsicht auf die Wirthschaft und das Inventarium des Pächters, und ob er seine Pachttermine genau einhalte, zu ersetzen suchen.

Die Regulirung der Art und Höhe der Caution ist in der Regel blos den Kammern überlassen, weil sie für die Domainen-Gefälle und deren Sicherheit verantwortlich sind *) und die gesetzliche Vorschriften **) vor sich haben. Die Südpreußischen u. Kammern sind jedoch von Zeit zu Zeit über verschiedene hierher gehörige Punkte instruiert worden ***).

§. 3.

Eine juratorische Caution wird bei Pachtungen nie angenommen; die Sicherheit muß vielmehr

a) durch baares Geld, oder dem gleich zu achtende Activforderungen und darüber sprechende Urkunden bestellet werden. Baar Geld wird selten, und nur etwa einstweilen eingelegt, weil der Pächter die

*) Südp. Reser. v. 4. July 1800.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 173 ff.

***) Reser. v. 6. Septbr und 6. Decbr 1798 an sämml. Südp. Kammern v. 5. May 1801. an die Posener Kammer, wonach die Caution sich nicht höher als die halbe Pacht belaufen soll.

Zinsen davon verlieren würde. Unter den Activforderungen können nur solche zu einer hinlänglichen Sicherheit gereichen, die wegen eines damit verbundenen dinglichen Rechts Sicherheit gewähren, wozu bloß persönliche Forderungen aus Verträgen, Schuldscheinen und dergleichen nicht hinreichen. Urkunden, welche nach der Landesverfassung öffentlichen Glauben und eine allgemeine Garantie für sich haben, wohin Banco-Obligationen und Banco-Depositionsscheine, Pfandbriefe, öffentlich garantirte Actien auf dieses oder jenes Institut gehören; und nach deren Inhalt es außer Zweifel ist, daß sie demjenigen, welcher damit Sicherheit bestellen will, eigenthümlich gehören, können ohne Bedenken zur Caution angenommen werden, und ist dabei nur dasjenige zu beobachten, was wegen Ausstellung des Cautions-Instruments und Einzeichnung der bestellten Sicherheit noch unten vorkommen wird. Nur bei Pfandbriefen müssen die damit verbundenen Zinscheine oder Coupons, insofern solche noch nicht fällig geworden, entweder mit den Pfandbriefen zugleich niedergelegt, oder es muß auf deren Betrag, weil solcher bei Einziehung des Kapitals von den Pfandgebern in Abzug gebracht wird, besondere Sicherheit bestellet werden. Im erstern Falle sind dem Cautions-Besteller solche Zinscheine zur Verfallzeit ohne alle Kosten auszuhändigen.

Schreibt sich die Activforderung, mit welcher der Pächter Sicherheit bestellen will, aus einem dinglichen Rechte auf ein Grundstück, welches jedoch im Hypothekenbuche verzeichnet seyn muß, her; so kann die

darüber sprechende und zu verpfändende Urkunde keine größere Sicherheit, als das Grundstück selbst, gewähren; und es sind daher dieselben Vorschriften dabei in Acht zu nehmen, als in Absicht der durch Grundstücke selbst zu bestellenden Sicherheit.

Da ein Grundstück nur insofern, als es in der Obligation vom Eigenthümer verpfändet, und dies im Hypothekenbuche eingetragen ist, und auch nur nach Verhältniß der etwa vorhin schon darauf haftenden Rechte anderer Gläubiger Sicherheit gewähret; so muß man dabei durch Prüfung des Hypothekenscheins sorgfältig ausmitteln, ob und in wie fern das Grundstück vor dem besondern Rechte des Eigenthümers der Obligation, mit welcher dem Verpächter Cautio bestellet werden soll, schon belastet, und ob es also völlig sicher ist oder nicht.

Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß der Cautent wirklicher und alleiniger Eigenthümer der zu verpfändenden Obligation seyn, und daß dies aus der Obligation selbst hinlänglich hervorgehen müsse, worüber er nach den Umständen sich besonders auszuweisen hat.

Wird nun die Obligation als eine gute Sicherheit wirklich angenommen, so muß nicht nur von der erfolgten Verpfändung dem Schuldner Nachricht gegeben, sondern auch dieselbe im Grund- und Hypothekenbuche nachrichtlich bemerkt werden, damit nicht etwa ohne Vorwissen der Kammer gegen einen Mortifikationschein das Kapital ausgezahlt, und die auf dem Grundstücke aus der Obligation haftende Hypo-

thek
leicht
vorfe
stück
Caut
des
R
beste
thane
struct
hieru
päch
bei
zur
einea
lung
gült
tion
richt
kauft
Coci
licher
güter
die
es
an
'

theil gelöst werden könne. Ein Fall, der zwar so leicht nicht, aber doch möglicherweise besonders dann vorkommen könnte, wenn das verhypothecirte Grundstück in einer entfernten Provinz belegen seyn sollte. Caution durch Obligation auf Grundstücke außer Landes nimmt man nicht leicht an.

b) Kann die Sicherheit durch Grundstücke selbst bestellt werden (insofern es nicht contribuable Unterthanen-Güter sind, als welches in der Kammer-Instruction verboten ist. Steuerbare Rittergüter sind hierunter jedoch nicht zu rechnen).

Von dem ausgemittelten Werth kann der Verpächter nur zur Sicherheit angenommen verlangen, bei Landgütern bis $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken bis zur Hälfte *), wobei die Eintragung der Gebäude in eine Feuer-Societät vorausgesetzt ist. Die Ausmittlung des Werthes geschieht in Ermangelung anderer gültiger Angaben durch eine gerichtliche Taxe.

Zur Beurtheilung, wie weit man mit der Caution auf ein Grundstück gehen kann, dient die Nachricht, wie hoch und unter welchen Umständen es erkaufte worden, wie hoch die Gebäude bei der Feuer-Societät eingetragen worden, wie hoch sich die jährlichen effectiven Einkünfte, z. B. die Pacht von Landgütern, belaufen.

Wenn der Werth des Grundstücks hinlänglich ist, die erforderliche Sicherheit zu gewähren; so kommt es dann noch auf den Besitztitel des Eigenthümers an. Hat derselbe das Grundstück erkaufte; so muß

*) Aug. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 188.

man darauf sehen, ob der Kauf so geschlossen ist, daß weder in Ansehung des jetzigen Eigenthümers, noch dessen Gewährsmannes etwas dawider zu erinnern ist. Deshalb müssen die darüber sprechenden Urkunden zu Rathe gezogen, und die Hypothekenscheine eingesehen werden. Aus diesen wird sich auch beurtheilen lassen, ob das Kaufgeld ganz oder zum Theil bezahlt, und im letztern Fall das Eigenthum vorbehalten worden; auch ob das Grundstück auf den Namen des Ehemannes oder der Ehefrau eingetragen ist. Hat der Besitzer des Grundstücks dasselbe ererbt; so müssen zuvörderst in Ansehung des Erblassers und des Besitztittels die eben gedachten Vorsichten angewandt werden, der zeitige Besitzer aber muß sich ausweisen, daß ihm als Erben ein alleiniges oder welches Recht auf das Grundstück zustehe, und wie er sich mit seinen etwanigen Miterben auseinandergesetzt hat. Lebt der Besitzer des Grundstücks in der zweiten Ehe; so kommt es darauf an, ob er mit den Kindern der ersten Ehe schon völlig auseinandergesetzt ist.

Hat man solchergestalt den Werth des Grundstücks überhaupt, und den Besitztittel des Eigenthümers ausgemittelt; so muß sorgfältig untersucht werden, ob und wofür dieses Grundstück Andern, vorzüglich öffentlichen Cassen, bereits verhaftet ist; ob und welche Hypotheken auf dem Grundstück haften, und darauf bereits eingetragen sind, u. d. m., welches alles, als eigentliches punctum juris, hauptsächlich von den Kammer-Justitiarien beurtheilt werden muß.

Die bedungene Sicherheit kann

c) durch einen Bürgen bestellt werden, obwohl man es lieber sieht, wenn der Pächter mit eigenem Vermögen Caution machen kann, weil ihn dies sorgfältiger in Wahrnehmung seiner Pflicht zu machen pflegt, und bei deren Vernachlässigung wenigstens keinen Andern in Verlegenheit setzt, so wie denn auch die Bürgen nicht leicht die General-Caution übernehmen.

In Ansehung der Person des Bürgen kommt es darauf an, ob er sich in Ansehung seines Alters, Geschlechts, öffentlichen Amtes gültig, und so, daß seine Bürgschaft hinlängliche Sicherheit gewähre, verbürgen könne. In Ansehung des Gegenstandes, mit welchem die Sicherheit durch den Bürgen für den Pächter gestellet werden soll, müssen zu Beurtheilung, in wie weit man dadurch, es mögen Activforderungen oder Grundstücke seyn, sicher gestellet werde, die gedachten Maassregeln eben so, als wenn der Pächter die Sicherheit selbst bestellet, beobachtet werden. Hierauf sind auch besondere gesetzliche Vorschriften vorhanden *).

§. 4.

Ist nun die Art der Sicherheitsbestellung nach Vorstehendem überall gehörig regulirt, und nichts mehr dabei zu erinnern; so muß darüber, es sey von dem Caventen, eine ordentliche Versicherungs-Urkunde ausgestellt werden, des Inhalts, daß der

*) Aug. Landr. am ang. O. §. 191 ff. §. 273 ff.

jenige, welcher die Sicherheit bestellt, für die abzutragende Pachtgelder, anvertraute Inventariestücke, Baarschaften, und alle aus dem Pachtvertrage hervührende Verbindlichkeiten, nicht allein sein sämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen, ausstehende Forderungen und gebührende Klagen, nichts ausgeschlossen, zu einem allgemeinen, sondern auch die Obligation, das Grundstück, oder wodurch sonst die Sicherheit in jedem Falle bestellt wird, zu einem besondern Pfand auf die bedungene Summe dem Verpächter mit der Befugniß einsetze, sich entweder aus dem allgemeinen oder besondern Pfande, und einem oder andern Stücke desselben auf Kosten des Caven-ten bezahlt zu machen, und darunter willkührliche Änderung zu treffen; sich aller rechtlichen Mittel, zum Besiß und Genuß solcher Stücke zu gelangen, zu bedienen; mit Einschluß alles dessen, was überhaupt der Pacht wegen zu leisten ist, wenn es auch mehr, als die bemerkte Cautions-Summe betragen sollte.

Wird die Sicherheit mit Banco-Obligationen, Pfandbriefen oder andern Obligationen bestellt; so werden solche wohl zum Überfluß noch in der Cautions-Notul auf so hoch, als der Pächter schuldig bleiben sollte, zum voraus und unter Gewährung sowohl deren Güte als Wahrheit cedirt.

Geschiehet die Sicherheit durch einen Bürgen; so läßt man ihn in der Versicherungs-Urkunde allen ihm etwa zustehenden Rechtswohlthaten entsagen, und sich für Selbstschuldner mit erklären.

Ist der Pächter, welcher die Sicherheit bestellt, oder

oder de
der Be
nerin,
tigen
samen
den G
M
Wirku
gefüllt
Einwen
entgeg
angeho
die als
füllun
menen
lung
Ausfl
Um
gesetzt
der Be
eingetr
Die
die Ein
Unterf
richte
insofer
ihr, z
weiblich
Verzidi
lten

oder dessen Bürge verheirathet; so muß die Ehefrau der Verpflichtung ihres Ehemannes, als Selbstschuldnerin, beitreten, mit ihrem eigenen zeitigen und zukünftigen Vermögen dafür haften, den weiblichen Gerechtsamen entsagen, und ist dabei eben so, wie oben bei den Contracten bereits gedacht worden, zu verfahren.

Mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Wirkung sind, muß aber das Instrument nicht angefüllt werden; es bedarf blos der Verzicht auf solche Einwendungen, die dem beabsichtigten Zwecke wirklich entgegen seyn würden, wozu die vorhin ausdrücklich angeführten gehören; und man kann allenfalls noch die allgemeine Bedingung hinzusetzen, daß von Erfüllung der in der Vorstandsverschreibung übernommenen Pflichten überhaupt nichts als baare Bezahlung bestreiten solle, und allen dem zuwiderlaufenden Ausflüchten und Behelfen entsagt werde.

Ubrigens muß in der Verschreibung zugleich festgesetzt werden, daß die damit bestellte Sicherheit bei der Behörde auf Kosten des Pächters oder Bürgen eingetragen werden solle.

Die Sicherheitsverschreibung muß von dem, der die Sicherheit bestellet, eigenhändig unterschrieben, die Unterschrift vor dem gebührenden versammelten Gerichte anerkannt, dies von dem Gerichte bezeuget, und insofern eine Frauensperson sich verbürget, müssen ihr, unter Beitritt ihres Geschlechtsvormundes, die weiblichen Gerechtsame und die rechtlichen Folgen der Verzichtleistung darauf gehörig erklärt, und, daß solche

Uter Theil.

N

thes geschehen, sie auch denselben förmlich, wie oben bereits gemeldet worden, entsagt habe, muß zu Protokoll ausdrücklich niedergeschrieben, und dieses von dem gesammten Gerichte vollzogen werden.

Nachdem die Sicherheitsverschreibung dergestalt förmlich vollzogen worden, muß die Eintragung der bestellten Sicherheit, wenn sie mit Grundstücken oder einer auf solche eingetragenen Obligation bestellt worden, in das Grund- und Hypothekenbuch, wenn es in Banco-Obligationen geschehen, in dem Hauptbuche der Banco, auch die Vermerkung der bestellten Sicherheit unter der Obligation veranlaßt, und im ersteren Falle, wenn die Sicherheit mit Grundstücken bestellt worden, in dem zu verschaffenden Ingrossationschein zugleich bemerkt werden, daß seit der Zeit, als der Hypothekenschein, nach welchem die Sicherheit geprüft, ausgestellt ist, keine neue Schulden auf das Grundstück eingetragen worden.

Ist in dieser Art die Caution völlig berichtigt, so wird darüber von der Kammer dem Pächter ein Recognitionsschein ertheilt, welcher, wenn die Caution wieder zurückgegeben werden soll, mit einer gerichtlichen Quittung über die erfolgte Zurückgabe der Caution ausgeliefert werden muß, worauf die Löschung erfolgen kann.

Wenn nach geendigten Pacht-Jahren die bestellte Caution für die etwa fortzusetzende Pacht von neuem haften soll; so muß eine neue Sicherheitsverschreibung ausgestellt werden, wobei es, so wie

überh
kömmt
ten gen
ob er
girt ist

überhaupt bei Zurückgabe der Caution darauf an-
kömmt, ob der Pächter allen seinen Verbindlichkei-
ten genügt hat, oder noch dafür verhaftet ist, auch
ob er über die Amts-Rechnungen bereits dechar-
girt ist.

Siebente Abtheilung.

Von dem Übergabegeschäft bei Pachtungen.

Den Beschluß des Verpachtungsgeschäfts macht die Übergabe des Amts, nebst seinen Pertinenzien. Diese Übergabe geschieht Namens der Kammer an Ort und Stelle durch den Departementsrath, und müßte eigentlich an dem Tage, an welchem die Pacht anfängt, d. i. den 1ten Juny, vorgenommen werden. Sie geschieht aber fast immer später, und die Pacht läuft alsdann künftig wieder bis zum Übergabetage, oder der ab- und anziehende Pächter vergleichen sich wegen des verspäteten Termins.

Die Übergabe einer Pachtung und ihres Zubehörs ist weniger oder mehr zusammengesetzt, je nachdem solche an einen ersten Pächter, oder, nach einer bereits geendeten Pacht, an einen neuen Pächter geschieht.

Im ersteren Falle bedarf es nur eines richtig aufzunehmenden Inventariums, mit beigefügter Taxe in Ansehung derjenigen Sachen, die in quali et quanto wieder zurückgegeben werden sollen; eines förmlichen Protokolls, nach welchem die Übergabe geschehen, und der in den Pachtcontract gehörigen Bestimmung, in welcher Art nach geendeter Pacht die Rückgabe geschehen soll.

Für
die jezig
Karotheil
und an
ständige
Directs
In den
Übergab
von dem
an den o
das Gef
kommend
der abg
tung.
schwierig
fahren
einfacher
achten ist
seyn, d
Pacht zur
vorzüglich
Amte od
halten, v
oder aus
den Amte
hörunger
darin ein
In U
Pächter
*) Immu

Für Südpreußen wurde zu der Zeit, als man die jetzigen Domainen aus der Hand ihrer damaligen kaiserlichen und geistlichen Ruchnießer übernahm, und an die damalige Intendanten übergab, die vollständige Vorschrift zu dem Übergabegeschäft in dem Directorial Rescr. vom 20. November 1796 ertheilt. In den ältern Provinzen kommt der Fall der ersten Übergabe nicht leicht vor; die Abnahme der Pacht von dem abziehenden geschieht mit der Übergabe an den anziehenden Pächter gewöhnlich in einem Act; das Geschäft ist also zusammengesetzter Art, und es kommen dabei drei Hauptpersonen, der Verpächter, der abgehende und der anziehende Pächter in Betrachtung. Diese Art der Übergabe ist, ihrer Natur nach, schwieriger als jene; da indessen Grundsätze und Verfahren bei derselben das Verfahren, welches bei der einfachen Übergabe an einen ersten Pächter zu beobachten ist, völlig in sich fassen: so wird es nur nöthig seyn, das Verfahren bei der mit einer Abnahme der Pacht zusammengesetzten Übergabe zu betrachten. Von vorzüglicher Nothwendigkeit ist es, daß bei jedem Amte oder Vorwerke ein genaues Inventarium gehalten, und alles, was auf Kosten des Verpächters, oder aus der Contractsverbindlichkeit des Pächters, den Amts- oder Vorwerks-Pertinenzien und Zubehörungen während dem Lauf der Pacht hinzutritt, darin eingetragen werde *).

In diesem Inventario muß also alles, was dem Pächter sowohl beim Antritt der Pacht, als nachher

*) Immed. Rescr. v. 21. Febr. 1748.

übergeben wird, ganz genau beschrieben werden, und dasselbe

1) Eine umständliche Beschreibung sämtlicher Amtsgebäude, Mühlen und dergl. und deren innern und äußern Beschaffenheit.

2) Eine Beschreibung sämtlicher zu den Gebäuden, Feueranstalten und allen Zweigen der Wirthschaft gehörigen Geräthe, mit beigefügter Taxe.

3) Eine Beschreibung des Viehstandes nach den Gattungen, der Häupterzahl, Beschaffenheit und dem Werthe.

4) Eine Beschreibung der Felder nach der Düngung und Einsaat, der Gärten nach ihrer Bestellung, der Obst- und anderen Bäume nach ihren Gattungen, ihrer Anzahl und Beschaffenheit.

5) Eine Anzeige über die Beschaffenheit der Felder und Wiesen, desgleichen der Zäune und Gehäege enthalten.

Hat das Inventarium durch Abgang Veränderung erlitten; so muß auch diese nachgetragen werden.

Dies Inventarium und die bei der nachherigen Übergabe aufgenommenen Verhandlungen bestimmen, was dem Pächter, und wie es ihm übergeben worden; hiezu muß man nach dem Pachtvertrage und der darauf beruhenden Engagementstabelle dasjenige in Betracht ziehen, was der Pächter während der Pacht hat leisten sollen, und nach Abzug dessen, was er erfüllt hat, bestimmen, wofür er dem Verpächter an noch verhaftet ist; darnach müssen seine Rechte und Verbindlichkeiten bei der Rückgabe beurtheilt werden.

Da
der Na
ben ver
zurück
N
nahme
an der
ihm ge
Die
etwa so
De
sen Eis
falls, r
gen si
Rechte
werden
B
es am
in Ansa
zu beol
ventar
zug zu
Die
denen
Summ
das V
geschie
die Abz
hierbei
henden

Das ihm überlieferte Inventarium ist er, nach der Natur der Sache, in quali et quanto zurückzugeben verbunden; ob und wie er das Superinventarium zurückzulassen verpflichtet ist, besagt der Pachtcontract.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist die Abnahme der Pacht von dem abziehenden, die Übergabe an den neuen Pächter aber lediglich nach dem mit ihm geschlossenen Contracte zu beurtheilen.

Die Versahrungsart bei diesem Geschäfte aber ist etwa folgende:

Dem obermähnten Übergabe-Commissarius müssen Sachverständige, wo es nöthig ist, auch allenfalls, wenn bei der Übergabe Streitigkeiten zu besorgen sind, zu deren rechtlichen Einleitung ein zur Rechtspflege verpflichteter Commissarius beigeordnet werden.

Bei dem aufzunehmenden Übergabe-Protokoll ist es am sichersten, das vorige zum Grunde zu legen, in Ansehung der einzelnen Artikel eben die Ordnung zu beobachten, und, wenn solches nicht nach dem Inventarium eingerichtet ist, auf dessen Blätterzahl Bezug zu nehmen.

Die Ausmittelung des dermaligen Werths von denen bei der vorigen Übergabe für eine gewisse Geldsumme angerechneten Sachen, wohin insbesondere das Vieh- und Wirthschaftsgeräth zu rechnen sind, geschieht, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, durch die Abschätzung sachverständiger Männer, und da hierbei vorzüglich das Interesse des ab- und anziehenden Pächters versitt; so pflegt man die Taxatoren

von beiden Theilen, und zwar von beiden gleich viel erwählen zu lassen, muß jedoch darauf sehen, daß sie wirthschaftsverständige und ehrliche Leute, auch aus der umliegenden Gegend sind. Die Anzahl derselben ist willkürlich; jedoch pflegt man ihrer Sechs zu nehmen.

Ob die Taxe nach dem wirthschaftlichen oder eigentlichen wahren Werthe zu bestimmen sey, darüber wird gemeiniglich gestritten. Allein in Ansehung des zum Amte gehörigen Inventariums kann wohl der Werth der Sachen nicht anders, als in Rücksicht auf die Wirthschaft, zu welcher es gehört und gebraucht wird, bestimmt werden; wogegen das Superinventarium, oder der Zuwachs, ein Eigenthum des abgehenden Pächters ist.

Indessen kommt es sowohl in Ansehung des In- als Superinventariums darauf an, was in den Pacht-Contracten bestimmt, und wie bei der vorigen Übergabe verfahren worden, weil der abziehende Pächter mit Recht verlangen kann, darnach wieder behandelt zu werden.

So viel ist gewiß, daß bei den Taxen, Behufs der Übergaben, nicht auf einen Werth gesehen werden muß, welcher nur von gewissen veränderlichen Umständen abhängt, und den Preis eben auf die Zeit, wenn die Taxe geschiehet, entweder erhöht oder heruntersetzt.

Aus den Pachtverträgen und dem bei der vorigen Übergabe beobachteten Verfahren muß auch lediglich bestimmt werden, ob das Superinventarium von

dem an
angenom

Die
werden,

ihrem
nach ist

Partei
Weil

sie in 3
vertheilt

abziehen
Pächter

Je
schätzen

andere
rius an

ben sämt
den Wei

Die
Wieses,

pflegen
zu verrid

Die
Gattung

worden,
mit seine

bene Zahl
man sich

len best
ten gesä

dem an- und abziehenden Pächter zurückgelassen und angenommen werden muß.

Die Taxanten müssen sämmtlich dahin vereidiget werden, daß sie die ihnen vorzuzeigende Sachen, nach ihrem (eigentlichen oder wirthschaftlichen) Werthe, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Partheilichkeit schätzen und würdigen wollen.

Wenn die Vereidigung geschehen ist, so werden sie in 3 Klassen oder Schurze durchs Loos dergestalt vertheilet, daß in jede Klasse von denen, welche der abziehende, und von denen, welche der anziehende Pächter gewählet hat, gleichviel zusammenkommen.

Jede Klasse muß die ihr vorgezeigten Sachen schätzen, den herausgebrachten Werth, ohne daß die andere Klasse etwas davon erfährt, dem Commissarius anzeigen, und der Durchschnitt, aus den Angaben sämmtlicher 3 Klassen, bestimmt den anzunehmenden Werth.

Die Taxe des Schaaf-, Schweine- und Feder-Viehes, ingleichen des Acker- und andern Geräths, pflegen sämmtliche Klassen der Taxanten auf einmal zu verrichten.

Die Anzahl der Schaafse wird, nachdem jede Gattung derselben in besondere Behältnisse getrieben worden, von dem Schäfer angegeben, welcher solche mit seinen Kerbestöcken nachweisen, und die angegebene Zahl allenfalls eidlich erhärten muß; oder, wenn man sich darauf nicht verlassen will, durch das Zählen bestimmt, und die Heerde dann von den Taxanten geschätzt.

Das Borvieh der Schäfer und Knechte, wo dasselbe noch Statt findet, wird hierbei in Natura abgesondert und nur das herrschaftliche Vieh taxirt. In den Provinzen aber, wo das Borvieh nunmehr gesetzlich abgeschafft ist, wird künftig die gesammte Heerde zu taxiren, und nach Verhältniß des Antheils der Schäfer und Knechte ein Geldabzug zu machen seyn.

In Ansehung der Ackerbestellung erleichtert es die Übergabe bei den Domainen sehr, daß sie immer zu einer und derselben Jahreszeit, nämlich um Trinitatis, geschieht, und es also lediglich auf die Ausfaat und Beackerung der Felder, nicht aber auf Früchte ankommt; auch da die Pachtungen auf 6, 9 oder 12 Jahre geschlossen werden, die Acker von dem Pächter nach dem Dreifelderwechsel fast eben so, wie er sie bestellt erhalten, wirthschaftlich wieder abgeliefert werden können. Für die Düngung pflegt in der Regel keine Vergütung zu erfolgen, weil dem Pächter das Stroh nicht angeschlagen wird, und eine ordentliche Ackerbestellung die nöthige Düngung voraussetzt; höchstens kann der abziehende Pächter, nach den Umständen, wenn er mehr gedünget abgeliefert als er erhalten, und wirthschaftlich nöthig hatte, er auch dafür durch die erhaltene Nuzung noch nicht bezahlt ist, die Fuhrkosten ersetzt verlangen, weil ihm die Dienste im Anschlage zu Gelde gerechnet worden, und er davon einen andern Wirthschaftsgebrauch hätte machen können. Wohl aber muß bei der Übergabe darauf gesehen werden, ob auch der abziehende Pächter nicht zu wenig gedünget hat, weil in diesem Falle

der an
Künftig
dafür
Wi
jeder
ches al
muß,
heprot
stellt ab
Besteller
Die
Bestellu
Caatreg
meshalt
vernehm
All
Commissar
in Augerer
Die
schiehet
landübli
ten Caat
und zu b
Für
her 4 gr
Jahre,
net; die
sen der
*) G

der anziehende Pächter in Ansehung der Nutzung künftig verlieren würde, und der abziehende muß ihm dafür gerecht werden.

Wie viel der Pächter an bestellter Aussaat, von jeder Gattung Getreide, und wievielsährig er solches als Inventarium erhalten hat, und abliefern muß, gehet aus dem Inventarium und dem Übergabeprotokoll hervor; was er mehr oder mehrsährig bestellt abliefert, dafür muß er die Aussaat und das Bestellerlohn vergütigt erhalten *).

Die Bescheinigung der vorhandenen Aussaat und Bestellungsart muß durch richtig geführte Dünge- und Saatregister, die allenfalls eidlich zu bestärken, und weshalb die geschwornen Säer und Wirthschafter zu vernehmen sind, geschehen.

Allenfalls sind auch die bestellten Felder durch den Commissarius, mit Zuziehung verständiger Ökonomen, in Augenschein zu nehmen.

Die Vergütung der mehr bestellten Aussaat geschieht in Ansehung der Bestellungskosten nach dem landüblichen Preise, und in Ansehung der eingestreuten Saat nach dem zur Zeit des Säens gewesenen und zu bescheinigenden Marktpreise.

Für die Bestellung wird landüblich von Alters her 4 gr. pro Morgen (oder Schfl. Einfall) auf eine Fahre, also für einen Morgen 3 sährig 12 gr. gerechnet; dies scheint nach den jetzt höher gestiegenen Preisen der Dinge jedoch fast zu wenig.

*) S. d. pr. Dir. Rescr. v. 22. Decbr 1800.

Ubrigens kommen bei dieser Berechnung natürlich auch die Braachfrüchte in Betracht.

Die wirkliche Aussaat und Bestellung wird alsdann zu Protokoll verzeichnet, und darnach bei der Schlußberechnung das Plus oder Minus gegen das Inventarium bestimmt; wobei jedoch zu bemerken, daß dem abziehenden Pächter ein Minus bei der Aussaat im Ganzen als unwirtschaftlich nicht zu gestatten ist, und er dem Verpächter oder anziehenden Pächter deswegen verhaftet seyn würde. Dahingegen kann wohl eine Compensation Statt finden, wenn von der einen Getreideart weniger, von der andern aber mehr, als das Inventarium besagt, bestellt worden, und diese Abweichung an sich nicht unwirtschaftlich ist. Auch in diesem Falle wird es jedoch immer gut seyn, den anziehenden Pächter auf das ursprüngliche Inventarium zu verpflichten; es sey denn, daß dies überhaupt nach den veränderten Wirthschaftsverhältnissen auch ganz abgeändert würde.

In Ansehung der Gebäude, der Feld- und Wiesengräben, der Bäume, Zäune und Geheege, muß der Kommissarius durch einen Sachverständigen, welches der Departements-Baubediente zu seyn pflegt, alles genau nachsehen lassen; das Revisionsprotokoll, aus welchem die Defecte genau und nach ihrem Werthe zu ersehen seyn müssen, zur Verfügung der Kammer zu den Acten nehmen; jedoch den abziehenden Pächter darüber hören.

Nach der Analogie der bis jetzt beschriebenen Verfahrungsart geht man in Ansehung aller übrigen Ge-

genständ-
chen bei

In

Lohns

was di

oder w

Depart-

schen d

simplici

Dar

muß sp

zahlun

neuen

keine v

verlieh

Da

Gewinn

sind ein

Eint

nomische

der Com

gabe der

als ein

hat.

Da

gehörige

Siegel,

die Extr

Bücher.

*) Ne

genstände zu Werke, die etwa außer den gewöhnlichen bei einer Verpachtung besonders vorkommen.

In Ansehung der Dienste, des Deputats und Lohns des Gesindes muß genau ausgemittelt werden, was dem abziehenden Pächter desfalls noch zukommt, oder was er noch zu bezahlen hat. Auch kann der Departements-Rath die Streitigkeiten, die etwa zwischen dem Pächter und dem Gesinde vorkommen, *de simplice et plano* schlichten *).

Das vorrätthige Deputat-, Brenn- und Nutzholz muß specificiret und unentgeltlich, jedoch gegen Bezahlung der verwandten Kosten, zurückgelassen, dem neuen Pächter aber angerechnet werden, weil dies keine verkäufliche Crescenz, sondern ein dem Pächter verliehenes Wirthschaftsbedürfniß ist.

Die Vorräthe, insofern sie ein angeschlagener Gewinnst sind, wohin z. B. das Stroh nicht gehört, sind ein Eigenthum des abziehenden Pächters.

Sind nun alle diese Punkte, in Absicht der öconomischen Übergabe, sämmtlich berichtigt; so muß der Commissarius auch noch zur Abnahme und Übergabe derjenigen Stücke schreiten, welche der Pächter als ein Mitglied des Amts-Gerichts zu vertreten hat.

Dahin gehöret die Registratur, die zu selbiger gehörigen Sammlungen der Gesetze, die Gerichts-Siegel, die dem Gerichte gehörigen Geräthschaften, die Strafwerkzeuge, die Depositen- und Hypotheken-Bücher. Die Depositen müssen mit Beziehung des

*) Rescr. v. 6. Aug. 1739.

Justizbeamten, weil beide Beamte solche in Verwahrung haben, der Domainenbeamte aber dafür besonders verhaftet ist, nachgesehen, mit den Depositenbüchern, Manualien und Acten, nach einem zu fertigenden Extracte verglichen werden, nach welchem allen die Übergabe an den neuen Pächter zu bewirken ist.

Da auch der Domainenbeamte für die richtige Berechnung der Forstgefälle mit haften muß; so ist es nöthig, die Forstcasse mit Zugiehung des neuen Pächters und des Forstbedienten nachzusehen und zu übergeben.

Aus jedem Dorfe muß das Dorfgericht vor den Commissarius beschieden werden, um zwischen den Gemeinden, und dem abgehenden Pächter die etwanigen gegenseitigen Ansprüche in Ordnung zu bringen und zu berichtigen.

Sodann geht der Commissarius nach dem Pacht-Contracte und der Engagements-Tabelle alle übrige Verbindlichkeiten durch, welche der abziehende Pächter hat erfüllen sollen, und sieht, ob er sie erfüllt hat, oder wofür er noch verhaftet ist.

Den Schluß des ganzen Geschäfts macht die Generalberechnung, eines Theils zwischen dem abgehenden Pächter und Verpächter, andern Theils zwischen jenem und dem neuen Pächter. Zu der erstern gehört vorzüglich

- 1) Ob und wie weit die Casse wegen der Pacht befriedigt ist? oder mit welchen Gegenforderungen der Pächter compensiren will?

- 2) Ob und wofür, auch auf wie hoch der abgehende Pächter, in Ansehung aller seiner übrigen Verbindlichkeiten, insofern der neue Pächter die Defecte nicht übernimmt, und sich mit ersterem deshalb vergleicht, annoch verhaftet ist?

Und hiernach wird die Balance gezogen.

Die Berechnung zwischen dem an- und abziehenden Pächter beruhet auf den zwei Sätzen, was ersterer nach dem Inventarium abliefern sollen, und was er an letztern wirklich abgeliefert hat. Hiernach und nach der aufgenommenen Lage von den speciellen Rubriken, wird die Berechnung nach dem Beispiel der Beilage XXVI. angelegt, und die Hauptsumme, die einer an den andern zu bezahlen hat, bestimmt. Insofern die Bezahlung baar oder durch Abrechnung geschieht, muß solches im Protokoll niedergeschrieben, gegenseitig quittirt, und das Protokoll vom Commissarius und den Partheien unterschrieben und vollzogen werden.

Der neue Pächter, welcher den Contract bereits förmlich vollzogen, und die Caution berichtigt haben muß, wird sodann von dem Commissarius in Eid und Pflicht genommen, den Amtsdörfern in ihren gegenwärtigen Gerichten vorgestellt, und diese werden mittelst dem neuen Beamten zu leistenden Handschlags, zum schuldigen Gehorsam verpflichtet.

In Südpreußen ist hierbei noch verordnet *), daß den neuen Pächtern bei ihrer Annahme die Festsetzung der Königl. Cabinets-Ordre vom 7ten July

*) Dir. Rescr. v. 13. July 1801.

1801 wegen der Collision mit Kameral • Bedienten ausdrücklich bekannt gemacht werden soll.

Die solchergestalt instruirten Übergabeacten muß der Commissarius mit einem umständlichen gutachtlichen Bericht an die Kammer einreichen, und ehe und bevor nicht alle Ansprüche an den abziehenden Pächter berichtigt und in Ordnung gebracht, auch die Amtsrechnungen dechargirt sind, wird dessen Caution nicht herausgegeben, oder wenigstens so viel, als den gezogenen Defecten oder sonstigen Ansprüchen gleich ist, inne behalten.

Achte

Von

Die G
dem Ve
sie nich
trachtet
und Fo
ihren A
der Lano
zen und
vation u
haben, d
Bauten i
Königl. 2
ter und
Befehle le
len muß
In
den Paßd
Vorschrif
sind, ur
General
Iter

Achte Abtheilung.

Von denen Pflichten, Rechten und Immunitäten der Domainenbeamten.

§. 1.

Die Generalpächter der Domainen stehen zugleich in dem Verhältniß wirklicher Königl. Bedienten, indem sie nicht allein als Rendanten der baaren Gefälle betrachtet werden, sondern auch Mitglieder der Justiz- und Forstämter sind, die Landes- und Ortspolizei in ihren Ämtern, Namens der Kammer, ohne Ausschluß der Landräthe jedoch, verwalten, die Sorge für Gränzen und Gerechtsame der Ämter, und für die Conservation und gute Wirthschaft der Unterthanen auf sich haben, die Patronatsrechte wahrnehmen, die Königl. Bauten mit besorgen helfen, und überhaupt alle den Königl. Dienst, besonders in Beziehung auf ihre Ämter und deren Unterthanen betreffende Aufträge und Befehle der Landes-Collegien annehmen und erfüllen müssen.

In allen diesen Beziehungen, welche theils durch den Pachtcontract, theils durch allgemeine gesetzliche Vorschriften, theils durch das Herkommen festgesetzt sind, und, unabgesehen von ihrem Verhältniß als Generalpächter, das sogar öfters damit in Collision

Uter Theil.

Q

tritt, werden die Beamten als öffentliche und Gerichtspersonen betrachtet, und müssen nicht nur Berichte erstatten, Untersuchungen, Vernehmungen und Commissionen besorgen, sondern auch sogar von den Pachtgefällen, die sie in ihrer zweiten Qualität als Generalpächter abzuführen haben, und von den eingehobenen baaren Gefällen eine ordentliche jährliche Rechnung ablegen.

Hieraus ergibt sich, daß zu einem vollkommenen Beamten nicht nur ein der Landwirthschaft kundiger, und dabei bemittelter, sondern auch ein mit den Landesgesetzen bekannter und in Geschäften geübter Mann, auf dessen Integrität man sich verlassen kann, erfordert wird. Wer zum Generalpächter und Beamten, seinen bürgerlichen Verhältnissen nach, nicht angenommen werden darf, ist in der vierten Abtheilung §. 3. gesagt.

§. 2.

Das nur erwähnte Dienstverhältniß der Beamten erfordert ihre förmliche Verpflichtung beim Antritt der Pacht und ihres Officii.

Diese Verpflichtung geschieht eigentlich verfassungsmäßig auf der Kammer selbst, vor dem Departementsrath; gewöhnlicher aber, und auch wohl zweckmäßiger bei Gelegenheit der Amtsübergaben durch den Übergabe-Commissarius, der zugleich den versammelten Dorfgerichten, den neuen Beamten vorstellt, und ihm Registratur, Depositen, Amtssiegel &c. übergiebt.

beamt
und
fahre
Staats
hung
wort
führt
tätig
gehend

amte
nes
nenp
höher
welche
tung
eines
nicht
Ausnal

1) Al
2) Di
3) Cal

Eben so wird in Ansehung der sogenannten Mit-
beamten, und der Amtsvertreter, welche von Wittwen
und Erben der Beamten gestellet werden müssen, ver-
fahren.

Die Beamten sind übrigens, wie alle andre
Staatsbediente, in Ansehung ihrer officiellen Verge-
hungen und Versehen nach den Gesetzen *) verant-
wortlich; sie werden in den Conduitenlisten mit aufge-
führt, und müssen in Südpreußen für eine längere als
14 tägige, oder außerhalb des Kammer-Departements
gehende Reise Urlaub von der Kammer nehmen **).

§. 3.

Mit dem Stande eines Generalpächters und Be-
amten ist an und für sich kein Charakter, als der ei-
nes Amtmanns, als welcher den Königl. Domai-
nenpächtern beigelegt werden soll ***), verbunden; ein
höherer Charakter muß besonders ertheilt werden ¹⁾,
welches zwar gewöhnlich, jedoch nur gegen Entrich-
tung der Chargenjura ²⁾ geschieht. Der Charakter
eines Krieges- und Domainenraths soll den Beamten
nicht beigelegt werden ³⁾, wovon man jedoch manche
Ausnahmen findet.

*) Allg. Landr. II. Th. X. Tit. §. 68—113. XX. Tit. §. 323—462.

**) Dir. Rescr. v. 28 May 1801.

***) Cabin. Resol. an die Pommersche Regierung vom 11ten
October 1758. Nov. Corp. Const. March.

1) Südpr. Dir. Rescr. v. 8. Januar 1801 an die Pos. Kammer.

2) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 26. July 1764.

3) Cab. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 10. März 1731.

Die Beamten genießen der persönlichen Exemption in Ansehung ihres Gerichtsstandes *), und dürfen wegen Strafe und Schuldsachen nicht ohne Vorwissen der Kammer mit Execution belegt werden **). In allen, die Pacht und das Dienstverhältniß der Beamten betreffenden Angelegenheiten aber sind sie der Cameraljustiz unterworfen, wie solches die Ressortreglements ***) mit mehrerem vorschreiben. Vom Verfahren bei Prozessen in Pachtsachen handelt die Prozeßordnung Tit. 44. In Ansehung ihrer Besitzungen ist der Gerichtsstand der Beamten, wie bei anderen persönlich Eximirten, dinglich.

Die Beamten sind wechselfähig †) • von der Pflicht, Vormundschaften anzunehmen, befreit ††), und haben für sich und ihre Familien freie Grabstellen †††). Sie sollen keine Nebenposten haben, namentlich nicht Zolleinnehmer seyn ¹). Auf die verpachtete Jagden in ihren Ämtern haben sie keinen besondern Anspruch, sondern die Jagdpachten müssen separat mit ihnen, und zwar in der Kurmark unter Bestätigung des Forstdepartements geschlossen werden ²). In Süd-

*) Prozeßordn. II. Tit. §. 54. 78.

**) Immed. Rescr. v. 21. Septbr 1724 an das Kammergericht.

***) für die Kurmark v. 19. Juny 1749, für Südpreußen v. 15. Decbr 1795.

†) Allg. Landr. II. Th. VIII. Tit. §. 726.

††) Vormundschaftsordnung v. 23. Septbr 1718 §. 61. Allgem. Landr. II. Th. XVIII. Tit. §. 158. 208.

†††) Circular Ordre des Oberconsistorii v. 10 Febr 1785.

1) Dir. Rescr. v. 28. Decbr 1773 an die Kurm. Kammer.

2) Dir. Rescr. v. 14. Januar 1790 an dieselbe.

preußen aber giebt man den Beamten den Vorzug bei den Jagdpachten *).

Kaufmannschaft und Handel mit allerlei Waaren und Produkten zu treiben, ist dem Stande der Beamten in den älteren Provinzen gesetzlich **) untersagt, so wie sie auch dort nach dem Reglement für die Forst- und Baucommissionen in der Regel keine Bau-Entreprisen erhalten.

Die allgemeine Accisefreiheit der Kurmärk. Beamten, welche sie, gleich dem Adel, bisher genossen, gründet sich hauptsächlich auf das Patent v. 29. August 1719, das Edict v. 29. Decbr 1736 und das Acciseregul. v. 3. May 1787, ist aber durch das Edict v. 25. Januar 1799, so viel die Consumtionsaccise betrifft, aufgehoben. Über die Accisefreiheit der Beamten s. Appellius Handbuch der Acciseverfassung. Berl. 1800. Art. Beamte, Handlungsaccise.

Auch die Zollfreiheit stehet den Kurmärk. Beamten in mehreren Fällen zu. S. Brandenb. Handbuch der Zollverfassung. Berl. 1800. Art. Beamte.

§. 5.

Die Emolumente der Beamten für ihre Dienstverwaltung bestehen theils in dem ihnen im Anschlag ausgeetzten Beamtengehalt und den Aversionalsummen zu Postgeld, Reisekosten, Botenlohn etc. theils in einer Lantième von den beim Forstamt ein-

*) Dir. Reser. v. 19. Febr 1708.

**) (Edict wegen Kaufmannschaft etc. v. 10. Octbr 1697. Hausordicte v. 24. August 1713 und 17. Novbr. 1747. Forstordnung v. 20. May 1720.

kommenden Stamm- und Mastgeldern, welche hin und wieder verschieden ist. Sportuliren dürfen die Domainenbeamten, selbst in Privatsachen ihrer Amtsunterthanen nicht; bei besonderen Commissionen erhalten sie, gleich anderen Commissarien, Diäten und freies Fortkommen. Zu den Dienststreifen innerhalb des Amtsbezirks aber erhalten sie keinen Vorspann, sondern müssen sich selbst fortschaffen, so wie sie auch ihre Gehülfen bei den Amtsgeschäften, die Amtsactuarien, welche jedoch zuweilen vereidet werden, lediglich auf ihre Kosten und ihre Gefahr annehmen und halten.

§. 6.

In Ansehung der eigentlichen Dienstverwaltung der Beamten fehlt es für die Kurmark an einer vollständigen Instruction. Für Südpreußen ist für die damaligen Intendanten auf den Grund des Amtes Administrations-Reglements v. 7. August 1797, welches alle Geschäfte der Beamten ziemlich vollständig vorschreibt, eine Dienstinstruction ausgearbeitet worden, welcher auch die jetzigen Domainenbeamten in der Hauptsache, und in so weit nicht das Verhältniß eines Intendanten von dem ihrigen wesentlich abweicht, folgen können und müssen.

Eine der wichtigsten Pflichten der Domainenbeamten ist die Vereisung der Amtsdörfer, welche eigentlich zweimal jährlich Statt finden soll, jedoch mehrentheils nur einmal geschieht, und bei welcher Gelegenheit alles, was den Zustand und die Wirtschaft der Amtsunterthanen betrifft, nach gewissen

Gefallen 300 Guder, welches aber nur so weniger in Betracht kommt, als die Dünung sehr reichlich ist.

iunngaz

wertger

DZ

Gehlen 300 Guder, welches aber um so weniger in Betracht kommt, als die Düngung sehr reichlich ge-
rechnet ist.

he hin
fen die
Amts-
nen er-
ten und
innerhalb
erspann,
Te auch
tsactu-
ledig-
nen und

waltung
ner voll-
für die
Amters
97, wel-
ständig
tet vor-
nten in
hältniß
lich ab-

ainenbe-
elche ei-
jedoch
welcher
Wirth-
gewissen

en
fer
tv

10 Stück Pferde 20 — Zugochsen	12	18	120	360	12	240	24	240	24	240
2 Bullen	12	6	720	180	12	720	15	900	16	960
30 Stück Jungvieh	6	180	180	180	6	180	8	240	8	240
1000 Stück Schaaf pro 100	18	180	180	180	18	180	100	1000	150	1500
Summa	—	1560	—	1320	—	2660	—	3260	—	—
Se werden gewonnen nach Abzug des Schenten 1924 Mtl. Winterrung nach dem Satz von $\frac{7}{12}$ zu Stroh gerechnet, thut	—	1122	—	1087	—	2834	—	5500	—	—
1864 Mtl. Sommerung desgl. gerne werden gewonnen und sind erforderlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(E. Beil. V. A. b.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Folglich fehlen und sind übrig	—	438	—	233	—	174	—	2240	—	—

Die fehlenden 438 Mdl. Winter- und 233 Mdl. Sommerstroh sind gleich zu rechnen 446 Etr Heu.
 Dazu sind vorhanden die übrigen
 Erbsenstroh von 30 Mez. pro Morgen gleich 3 Etr
 Buchweizenstroh von 50 Eßl Ausfaat
 Kreuzbunde pro Wspl Ausfaat gegen 2 Etr Heu, that von 40 Wspl Ausfaat

Summa 394 Etr Heu

Das Fehlende ist unbedeutend, und wird durch sparsame Einrichtung und die Laubfütterung der Schaafe vollkommen gedeckt, folglich ist der angenommene Viehstand unbedenklich durchzuwintern.

Die Kühe werden im Stalle gefüttert, wozu über 120 Morgen mit Klee angebaut werden. Das Jungvieh, die Ochsen und die Schaafe haben auf den Feldern, Ängern und im Walde hinlängliche Weide.

2240 Guder

Was die Düngung betrifft, so fehlen nach obiger Berechnung

Dünger, welche jedoch in folgender Art erslaen:

Portenschlag von 1000 Schaafe à 2 Mdl. pro 100 den Sommer hindurch; dies ersetzt

den Morgen zu 25 Guder gerechnet

Am sogenannten Hofemist, die Hälfte des Düngers vom Rindvieh angenommen

An Dünger von 40 Stück Mastvieh bei der Brau- und Brennerei à 16 Guder

500 Guder

800 Guder

640 Guder

vorgef
 werden
 Rußer
 Geiter
 Proto
 dienli
 den
 löschun
 Vorkes
 täten
 setung
 ben,
 Maa
 auch
 täts
 lichen
 gefach
 wohn
 ihre
 schiede
 Wirth
 zwar
 schuldi
 ordnu
 zu hel
 Requi
 ') A
 und
 E

EE
 i
 UE
 KI
 Mihe
 R
 li
 e
 o
 n
 ES
 M
 e
 nn
 i
 SSIG
 S
 e
 eg
 ETR
 NE
 ENS
 a

vorgeschriebenen Fragen *) untersucht und protokolliert werden muß. Diese Bereisungen können vorzüglichen Nutzen haben, wenn sie mit Umsicht und Eifer von Seiten der Beamten geschehen, und der Inhalt der Protokolle hinwiederum bei den Kammern zu zweckdienlichen Verfügungen benutzt wird.

In Ansehung der Landes- und Ortspolizei liegt den Beamten besonders die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten, die Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen bei Feuersgefahr und anderen Calamitäten, die Aufsicht auf die Instandhaltung und Besserung der öffentlichen Dämme, Wege, Brücken, Gräben, Föhren, auf die Mühlen, Krüger, Krämer, Maaß und Gewicht, Bettler und Bagabonden ob; auch müssen sie Vorspann bestellen, die Feuer-Societäts- und Landarmen-Sachen, nicht minder erforderlichenfalls Recrouten- und Pferdeaushebung, Jourgesachen und dergl. Militaria mit besorgen. Sie wohnen auch den Cantonrevisionen, so weit solche ihre Amtsunterthanen betreffen, in Rücksicht der Abschiedsgesuche wegen Besetzung der Höfe mit neuen Wirthen bei. In allen diesen Fällen sind die Ämter zwar den Landrathen nicht untergeordnet, aber doch schuldig, die auf das Allgemeine sich beziehende Anordnungen und Verfügungen derselben mit ausführen zu helfen, und ihren, so wie jeder andern Behörde, Requisitionen (besonders von den Steuerräthen und

*) Kurm. Verschiedene Kammer-Circularia v. Jahre 1767 und 1768.

Südpr. Amteradmin. Regl. vom 7. August 1797. II. Abschnitt §. 2.

Dünger, welche jedoch in folgenden Art erfolgen:
Sortenschlag von 1000 Schaafe à 2 Mdl. pro 100 den Sommer hindurch; dies ersetzt
den Mangel zu 25 Fuder gerechnet
Am folgenden Hofen. Die Hälfte des Düngers vom Winterhof und
den Dünger von 40 Fuder Dünger

Acciseämtern wegen der Landhandwerker und Krämer) prompt und willig Folge zu leisten.

Die Beamten, als solche betrachtet, müssen über die gewöhnliche Pachtgefälle und Unterthanenprästationen, die sie als Generalpächter gleichsam in die Amtskasse zahlen, eine jährliche oder sogenannte ordinäre, auf den Amtsetat gegründete Rechnung, und von allerlei anderen nicht etatsmäßigen Geldern zu Bauten, Prämien, Meliorationen, Remissionen und dergl., welche ihnen zur Berechnung anvertraut werden, die sogenannte extraordinäre Amtsgeldrechnung ablegen, welche bei der Kammer abgenommen, und bei der Oberrechnungskammer monirt wird.

Über die Form und das Verfahren bei dem Etats- und Rechnungswesen ist mit Nutzen: Wöhners Handbuch über das Cassen- und Rechnungswesen. Berl. 1797. nachzusehen *). Übrigens müssen sich die Beamten in Absicht der Geldablieferung, Verpackung etc. nach den allgemeinen, in Cassensachen ergangenen Vorschriften auch ihrerseits richten. Auch werden die Directorial- und Kammerkanzleigebühren der Amtsunterthanen, in Privatsachen des Cameral-Resorts, durch die Domainenämter eingezogen.

Die Mitwirkung der Domainenbeamten bei Aufnahme und Vollführung der Amtsbauten ist in dem obigen Abschnitt vom Bauwesen bereits berührt.

Die Beamten sind Mitglieder der Forstämter, und insbesondere die Rendanten der Forstämter-Cassen,

*) S. auch Südpr. Amteradmin. Regl. vom 7. August 1797. II. Abschn. §. 4.

daher au-
nuen dur-
sie den
Forstred-
mit beitr-
sie von
tieme.

Mit
der Holz-
welches zu-
haben sie-
doch wo-
nehmen,
bei Auf-
tionsgeset-
und Jag-
fällen d-
werden.

Daß
ter sind,
wird dured

In 2
Wahrneh-
der Kirche
ziehung ig
Befehle ale
predigten

*) Kur-
*) Kur-
achtet et
mer g

daher auch sämtliche Forst-, Jagd- und Mastrevenue durch sie eingehoben und berechnet werden, und sie den sogenannten Holzmärkten, auf welchen die Forstrechnungen angefertigt und abgenommen werden, mit beiwohnen müssen. Für diese Berechnung erhalten sie von den Stammgeldern und Mastgefällen eine Lantieme.

Mit der speciellen Aufsicht in den Forsten, mit der Holzanweisung und den Forstverbesserungen, als welches zum Geschäft der Revierforstbedienten gehört, haben sie zwar unmittelbar nichts zu thun, sind jedoch wohl befugt, davon auch allgemeine Notiz zu nehmen, und müssen den Forstbedienten insbesondere bei Aufrechthaltung der Forstpolizei und Contraventionsgesetze behülflich seyn. Auch müssen die Forst- und Jagddienste der Unterthanen in vorkommenden Fällen durch die Ämter ausgeschrieben und bestellt werden.

Daß die Beamten auch Mitglieder der Justizämter sind, und in welchem Verhältniß sie dabei stehen, wird durch die Justizämterreglements bestimmt *).

In Amtskirchen-Sachen liegt den Beamten die Wahrnehmung der Patronatsrechte und die Abnahme der Kirchenrechnungen ob. Sie müssen in dieser Beziehung von dem Amtskirchen-Revenue-Directorio Befehle und Aufträge annehmen **), bei den Probepredigten und Introductionen der Geistlichen zugegen

*) K. u. m. v. 10. Juny 1770. G. u. d. p. v. 26. Decbr 1797.

**) K. u. m. Kammerverordn. v. 16. Novbr 1757, welche ohnerachtet der nachherigen Justizämter-Einrichtungen noch immer gilt.

seyn (wobei jedoch den geistlichen Inspectoren die Direction und der Vorrang gebührt *), die Kirchen- und Patronatsbauten, wie andere Amtsbauten mit besorgen, und überhaupt alle Kirchensachen, bei denen ihre Concurrenz nöthig ist, ex officio bearbeiten.

Die Beamten müssen endlich, als öffentliche Behörden, alle diese Geschäfte ordentlich Kanzleimäßig treiben, gehörige Acten und ordentliche Registraturen mit vollständigen Repertorien führen, die bei Veränderungen der Generalpächter dem Nachfolger mit übergeben werden.

Über die Einrichtung der Amtsregistraturen ist ein besonderes Reglement im Jahr 1733 emanirt, welches aber sowohl wegen der späterhin eingetretenen Einrichtung besonderer Justizämter, als wegen mancher hinzugekommenen neuern Geschäftszweige, z. B. Feuer- Societäts-, Landarmen-, Landgestüt-Sachen nicht mehr völlig paßt. Im Anhange ist ein Schema zur Einrichtung einer Domainen- Amtsregistratur beige- fügt, das nach Umständen zu modificiren seyn wird. Die Hauptabtheilungen sind darinnen nach Buchstaben gemacht, zu einer jeden gehören die nöthige Anzahl Fächer. In jeder Materie ist ein General-Acten- Stück, welches die allgemeine Vorschriften enthält, anzulegen. Die einzelnen Vorfälle und Geschäfte haben ihre besondere Acten; auch können oft wiederkehrende Sachen, z. B. Liquidationen, Tabellen u. dgl. hintereinander in besondere Acten zusammengeheftet werden, um die Zahl der Actenbände nicht zu sehr

*) Dir. Rescr. v. 25. Decbr 1783.

zu vermehren. Wird auf die in dem Schema ange-
deutete Ordnung streng gehalten, das Repertorium
eben so geführt, und werden in vorkommenden Fäl-
len die Acten durch Extracte, Abschriften, oder wenig-
stens Hinweisung gehörig registraturmäßig vervoll-
ständigt; so ist eine in dieser Art eingerichtete Amts-
registratur gewiß für sehr brauchbar zu halten.

Die nächste vorgesetzte Behörde der Domainen-
Ämter ist die Krieger- und Domainen-Kammer, an
die sie berichten, und von der sie, so wie in gewissen
Fällen auch von der Regierung (Kammergericht in der
Kurmark) Befehle annehmen müssen. Mit anderen
Behörden correspondiren sie im Requisitionsstyl, be-
dienen sich übrigens eines öffentlichen Siegels, und
erhalten die Benennung: Wohlöblich. Die Im-
mediatberichte der Ämter an den König, oder auch
an das Generaldirectorium sind verboten; in pressan-
ten Fällen, und bei eintretenden Unglücksfällen ist
ihnen jedoch unbenommen und in der Kurmark sogar
nachgelassen, die Anzeigen, zugleich mit dem Bericht
an die Kammer, auch an das Generaldirectorium zu
machen.

U m

Dahin ge
lichen
lirung
jährig

Betrifft
aus de
Domai
Iter

Anhang.

G e m a

z u r

A m t s - R e g i s t r a t u r.

Litt. A.

Abgabe : Sachen.

Dahin gehören die Verhandlungen wegen der sämtlichen Abgaben der Amtseingefessenen, deren Regulirung, Beitreibung, Erlaß, Stundung — die vorjährigen Prästationstabellen und Heberegister.

Abschoß : Sachen.

Betrifft die Procente von denen aus dem Amte oder aus dem Lande Ziehenden, sofern solches bei den Domainenämtern vorkommt.

Uter Theil.

P

Accise - Sachen.

Dazu gehören Contraventionsfälle; Requisitionen der
Accise - Ämter etc.

Administrations- und Sequestrations- Sachen.

Wenn verglichen vorkommt.

Armen - Sachen.

Wohin die Einrichtung und Verwaltung der Hospitä-
ler, milden Stiftungen, und die Unterbringung der
Armen und Kranken, deren anderweite Versorgung,
der Zustand der Armencaffen, Zuchthaus - Sachen,
und dergl. gehören.

Die Landarmen - Sachen können hierher oder unter
Litt. L. gebracht werden.

Litt. B.

Bau- und Reparatur - Sachen.

- 1) Königliche und öffentliche Gebäude.
- 2) Unterthanen - Gebäude.
- 3) Brücken-, Damm-, Wege-, Besserung.

4) Wasse
der Uste
Von Kir
Geistli
5) Strei
dienste

Bi
Verbesseru
bezeugun
denz

Die bei
und daf
Cobald
Gegenst
spenden
fälligen

Bi
Wohin ü
lien, ab
und die
halten

4) Wasserbauten, als Schleusenbauten, Befestigung
der Ufer etc.

Von Kirchen-, Pfarr- und Patronatsbauten s. Litt. G.
Geistliche C.

5) Streitigkeiten und Verhandlungen wegen der Bau-
dienste.

Bauern- und deren Gütersachen.

Verbesserung, zweckmäßige Bewirthschaftung, Wieders-
besetzung der ledigen Höfe und desselbige Correspon-
denz betreffend.

Bereisungs- Sachen.

Die bei der Dorfbereisung aufgenommenen ProtoKolle,
und dazu gehörige Verhandlungen gehören hieher.
Sobald aber einzelnen, darinnen vorkommenden
Gegenständen näher getreten, und mehrere Corre-
spondenz darüber geführt wird, gehören die dies-
fälligen Acten in die andern betreffenden Fächer.

Bergwerks- und Hüttenfachen.

Wohin überhaupt alle Verhandlungen wegen Fossi-
lien, als Kalk, Gyps, Torf, Eisen, Erze und dgl.
und die zur Gewinnung derselben getroffene An-
stalten gehören.

Brau- und Brennereisachen.

Deren Anlegung und Verbesserung, Einrichtung und Veränderung excl. der Verpachtung, so unter Litt. P. Pachtsachen, gehöret.

Die Bauten von Brau- und Brennereihäusern werden unter Bau C. gebracht.

Büdner- Sachen.

Deren Ansehung und Prästations-Regulirung.

(Dieses Fach kann auch mit Colonisten C. zusammen genommen werden.)

Litt. C.

Cassen- Sachen.

Betrifft den Zustand der Casse, Extracte von Einnahme und Ausgabe, das Geld- und Münz- Sorten- Wesen, auch die Anschaffung der Utensilien zum Dienste, Schreibmaterialien, Druck der Schematen, und dergl.

Cautions- Sachen.

Insofern dergleichen nicht schon in den Acten, die Officianten betreffend, vorkommen, unter O.

Insofern

Deren zu

(Dieses
zusamInsofern
zahler
handeln(Di
neAllgemein eine
Corresp
hieher,
girt weis

Collecten : Sachen.

Insofern die Ämter damit zu thun haben.

Colonisten : Sachen.

Deren Ansehung und Prästationen, auch Beneficien.

(Dieses Fach kann auch füglich mit Büdner C. zusammengeworfen werden).

Competenz : Sachen.

Insofern wegen der, den vorigen Gutsbesitzern zu zahlenden Competenz, bei den Ämtern etwas verhandelt wird.

(Dieses Fach kommt blos bei den Ämtern in den neuen Provinzen vor).

Litt. D.

Diäten : Sachen.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Diätensätze, und Correspondenz wegen Diäten : Liquidationen kann hieher, oder auch unter O. Officianten C. rangirt werden.

Dienst = Sachen.

- 1) Hofedienst der Unterthanen.
- 2) Zwangsdienst.

Bau-, Forst- und Jagdgienste s. Litt. B. und F.

Litt. E.

Etablissements = Sachen.

Dahin gehören neue Anlagen, Etablissements, Urbarmachungen, und dergl.

Emigrations = Sachen.

Insofern solche bei den Ämtern vorkommen.

Stats = Sachen.

Enthält die approbirte und confirmirte State, sowohl über Geld als Naturalien, und dazu gehörige Verhandlungen.

Litt. F.

Fabriken = und Manufactur = Sachen.

Dahin gehört alles, was darauf, und auf Künste und dergl. Bezug hat, z. B. Glashütten, Aschbrennereien,

Papier- e
Fabrikat- la
haben.

Einrichtun-
zahlung
erschäde
tablissem
Verhandl-
Gelder
wegen
vorkom

Generallie-
schereien
Specialia

- 1) Genera-
- 2) Forst- 1
- Gränzer
- 3) Unglück
- 4) Forst- 1
- thanen.
- 5) Holzpe-
- 6) Defra-
- 7) Holzg-

Papier- und Olmühlen, Lumpensammeln, und alle Fabrikanstalten, mit denen die Unter etwa zu thun haben.

Feuer- Societäts- Sachen.

Einrichtung der Feuer- Societät, Einziehung und Auszahlung der Beiträge, — die Vergütung der Feuerschäden für die Unterthanen wird besser unter Re- tablissements- Sachen zu rangiren seyn, weil die Verhandlungen wegen Auszahlung der Feuercassen- Gelder doch nur bei Gelegenheit der Correspondenz wegen des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude vorkommen können.

Fischerei- Sachen.

Generalia wegen Benützung und Schonung der Fischereien.

Specialia wegen Contraventionen ic.

Forst- Sachen.

- 1) Generalia vom Forst- und Jagdwesen.
- 2) Forst- Vermessungs- Sachen und Abschätzungen, Gränzen.
- 3) Unglücksfälle aller Art bei Forsten und Jagden.
- 4) Forstverbesserungen und Forstdienste der Unterthanen.
- 5) Holzverkauf.
- 6) Defraudations- und Contraventions- Sachen.
- 7) Holzgerechtigkeits- Sachen.

- 8) Pacht- und Erbpachts- Sachen.
- 9) Jagd Sachen — deren Benutzung, Verpachtung, Jagddienste.
- 10) Kohlen-, Theer- und Pech- Ofen- Sachen.
- 11) Mast- Sachen.
- 12) Forst- Rechnungs- Sachen.
- 13) Forstbedienten, deren Ansetzung, Gehälter, Emolumente ic.
- 14) Forstbauten.

Für die Forstsachen, wo selbige von Belang sind, pflegt auch wohl eine eigene kleine Forstregistratur bei den Ämtern eingerichtet zu werden.

Litt. G.

Gemeinde- Sachen.

Bestellung und Verpflichtung der Schulzen und Gerichte, Hirten, Nachtwächter, Anordnung, Einrichtung und Revision der Dorfs und Gemeindecassen.

Geistliche und Patronats- Sachen.

Betrifft generaliter alles, was auf Religion, Kirchen- und Schulverfassung, Eintheilung der Kirchspiele, Patronatrecht u. dgl. Bezug hat; specialiter

- 1) Ansetzung der Geistlichen und Schulbedienten.
- 2) Deren Gehalt und Emolumente aller Art.
- 3) Bauten und Reparaturen der geistlichen Pfarr- Kirchen- Schul- und anderer Patronatgebäude.

4)

4) Kirchen-^{Got}

5) Einrich-

Schul-

Dahin ge-

Amte

j. B. d. f.

allgemei-

Diensta-

Nöthig-

auch

Exempla

ordnu

Überh-

das Leb

Den Gei-

Streitig-

macht 1758

Gre

Gränzbez-

In Anseh-

Forstre-

werden

Iter T

4) Kirchenrechnungen, wo dergleichen vorkommt.

5) Einrichtung, Verwaltung und Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens.

Generalia.

Dahin gehört alles Allgemeine, was auf das ganze Amt Bezug hat und in keine Specialrubrik paßt, z. B. die ersten Übergabeacten, die Erbregister und allgemeine Beschreibungen, Inventaria, allgemeine Dienstanweisungen und Regulative, wovon das Nöthige in den Specialarten zu bemerken, u. s. w. auch ist es gut, hier eine Sammlung von einem Exemplar aller emanirten allgemeinen Landesverordnungen, Edicte, Mandate, u. s. w. anzulegen. Überhaupt gehören die Sammlungen der Gesetze, das Landrecht, Gerichtsordnung &c. hierher.

Gesinde = Sachen.

Den Gesindedienst und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten, so bei dem Domainenamte abgemacht werden. — Gesindeordnungen.

Graben-, Canal und Vorfluths = Sachen.

Gränz = Sachen.

Gränzbeziehungen, Necessse und dergl.

In Ansehung der Forstgränzproceße kann auch in der Forstregistratur ein besonderes Fach genommen werden.

Uter Theil.

Q

Litt. H.

Handlungs- und Hausirfachen.

Sowohl was im Allgemeinen auf das Handlungswesen, Ex- und Importation Bezug hat, als Specialia vom Krämer- und Höckerwesen und dergl.

Handwerker - Sachen.

Landhandwerker, deren Tolerirung, Ansehung ic.

Hütungs - Sachen.

Hütungsrecht, Streitigkeiten, Pfändungen.

Litt. I.

Juden - Sachen.

Generaliter was auf die bürgerliche Verfassung der Juden überhaupt Bezug hat; Specialiter ihre Ansehung und sonstige Concessionsfachen betreffend, insofern dergl. bei den Domainenämtern vorkommen sollte.

Justiz-, Proceß- und Streit - Sachen.

Insoweit das Domainenamt dabei concurrirt, und dergleichen nicht schon zu den Specialmaterien gehören. Z. B. allgemeine Verordnungen wegen der Gerichtspflege.. Justizämtereinrichtung und Verfassung, Jurisdictionsstreitigkeiten ic.

Registrat
Expedi
gehört

Ra u

Hierher ge
rungen
minder
Vermun

Visitation
Gerech
dergleich

Können a

Angelegen
von Ri

Litt. K.

Kanzlei - Sachen.

Registraturwesen, betreffend alle wegen des Kanzlei-,
Expeditions-, Registraturwesens und was dem an-
gehört, ergehende Vorschriften.

Kauf- und Permutations - Sachen.

Hierher gehören allgemeine Vorschriften, die Veräuße-
rungen der Unterthanen Güther betreffend, nicht
minder die davon wirklich vorkommende Fälle, auch
Permutationen, die bei dem Amte selbst vorgehen.

Krug - Sachen.

Visitationen der Krüge, Anlegung neuer Herbergs-
Gerechtigkeiten, Confiscation fremder Getränke und
dergleichen.

Litt. L.

Landarmen - Sachen.

Können auch unter A. rangirt werden.

Landgestüt - Sachen.

Lehns - Sachen.

Angelegenheiten der Lehns Güter, Erledigungsanzeigen
von Königl. Gütern und Wiederverleihung u. dgl.

Litt. M.

Meliorations : Sachen.

Betrifft die Ausführung der öconomischen Meliorations : Vorschläge, u. s. w.

Militaria.

- 1) Canton : Sachen.
- 2) Marsch : und Einquartirungs : Sachen.
- 3) Jouragelieferungs : und Verpflegungs : Sachen.
- 4) Transport : Sachen, Rekrutenaushebung.
- 5) Verfolgung der Deserteeure und dergl. mehr.

Mühlen : Sachen.

Betrifft sowohl allgemeine policeiliche, das Mühlenwesen angehende Verhandlungen, als specialiter die im Amte befindliche, oder anzulegende Wasser-, Wind- und Schneidemühlen (mit Ausschluß der Holzgerechtigkeits : Sachen, welche in die Forstregistratur gehören), Mühlenvisitationen, Contraventionen &c.

Münz : Sachen.

Allgemeine deshalb ergangene Verordnungen, wegen falscher, fremder, verbotener Münzen.

Litt. O.

Oconomie : Sachen.

Betrifft die Verbesserung der Oconomie in allen ihren Theilen überhaupt, die Poussirung und Sicherung des Acker-, Wiesen-, Garten-, Futter- und Handelskräuter-Baues, der Viehzucht u. sowohl in Beziehung auf die Vorwerks- als Unterthanen-Wirthschaften; wovon jedoch dasjenige zu separiren ist, was die wirkliche Einführung einer oder der andern Verbesserung in speciellen Fällen betrifft, als welches, je nachdem es sich qualificirt, unter Administrations- oder Meliorations-Sachen gehört.

Officianten : Sachen.

Deren Ansetzung, Vereidung, Gehalt, Emolumente aller Art, Urlaubsgesuche, Todesfälle, Vergehungen.

Litt. P.

Pacht : Sachen.

Pachtanschläge, Verpachtungs- und Übergabeacten, nebst dazu gehörigen Charten, Beschreibungen, Register, und was dazu gehört, sowohl von Zeit- als Erbpachten.

Polizei : Sachen.

Betrifft

- 1) gute Behandlung von Feuer und Licht, Feuer-Sicherheits- und Löschanstalten und für dergleichen Unglücksfälle getroffene Vorkehrungen.

2) Sanitäts- und Medicinal-Anstalten für Menschen und Vieh; Hebammen ic.

3) Sicherheit, Aufgreifung und Wegschaffung der Bettler und Vagabunden, anderer verdächtiger Leute, Generalvisitationen, und was dergl. mehr.

Post-Sachen.

Im allgemeinen: Verordnungen wegen des Postwesens.

Im besondern: Postcontraventionen, Excesse ic.

Prämien-Sachen.

B. B. für Wölfe, Seidenbau und sonstige Prämien; insofern dergl. nicht etwa bei Gelegenheit einzelner Vorfälle in den Specialacten verhandelt, sondern von Zeit zu Zeit bestimmt liquidirt werden.

Litt. R.

Remissions- und Unterstützungs-Sachen.

Dahin gehört generaliter alles, was auf das Remissionswesen, sowohl für Pächter als Unterthanen, Bezug hat; specialiter alle und jede Remissions-Unterstützung und Retablissements, bei Brand, Überschwemmungen, Hagelschlag, Wild- und Insekten-Fraß, Frost, Miswachs, Viehsterben, oder sonstige Unglücksfälle, nicht minder die Unterthanen-Baufreiheits-Sachen.

Rechnungs-Sachen.

Betrifft die jährlichen Amts-Geld- und extraordinäre Rechnungen und darüber formirte Notaten. Admi-

nistrationsrechnungen sind allenfalls auch unter A. Baurechnungen unter B. — Forstrechnungen unter F. zu bringen.

Litt. S.

Salz = Sachen.

Einrichtung des Salzwesens. Salzcontraventionen.

Seidenbau = Sachen.

Beförderung und Verbesserung des Seidenbaues, und der Maulbeerbaumzucht, excl. der Prämienangelegenheiten.

Separations = Sachen.

Stempel = Sachen.

Städte = Sachen.

Insofern dergleichen bei den Ämtern vorkommen, die das Verhältniß und die Verfassung der Städte betreffen.

Litt. T.

Tabellen = Sachen.

Enthält die allgemeinen Vorschriften wegen Einrichtung des sämmtlichen Tabellenwesens generaliter; und specialiter die Sammlungen der verschiedenen jährlichen, halb- und vierteljährigen und monatlichen Tabellen, insofern solche nicht bei den Specialmaterien zweckmäßiger verhandelt werden.

Tabaks : Sachen.

Betrifft sowohl den Anbau des Tabaks in ökonomi-
scher als polizeilicher Hinsicht, als die Tabaks-Ad-
ministrations-Angelegenheiten, Depots, Contraven-
tions, Tabakspinnerei auf dem Lande &c.

Litt. V.

Vorspann : Sachen.

Betrifft sowohl die Besorgung des Vorspanns, als
die Liquidationen der Meilengelder.

Varia.

Betrifft, was nicht geradezu zum Ressort der Domainen-
ämter gehört, sondern Specialaufträge, Commissoria
u. dgl., so sich nicht füglich unter eine Rubrik ran-
giren lassen, welches jedoch nur selten vorkommen
kann; und muß in dieses Fach so wenig als mög-
lich gebracht werden.

Litt. W.

Wasser : Sachen.

Schiffbarmachung, Schleusen- und Canalsachen excl.
der Bauten.

Litt. Z.

Ziese : Sachen.

Insofern dergl. vorkommt.

Zoll : Sachen.

A n s c h l a g

v o n d e r T e i c h f i s c h e r e i

beim Königl. Amte N. N.

Nach der Vermessung des Conducteur N. N. vom
Jahr 1791 enthalten sämtliche Teiche, und zwar
laut Specification

die Abwachsteiche an Terrain, so bewässert werden kann	3901 MM.	110	□ R.
An Hütung und Inseln darin, so nicht zu bewässern ist	556	—	15 —
die Streckteiche	361	—	75 —
die Saamenteiche (Streich- oder Laichteiche	25	—	125 —
Summa	4844	—	145 —

Natural- Ertrags- Berechnung.

A. Von den Streichteichen.

Darin werden 12 Laichkarpfen pro MM. ausgesetzt,
welche 60 Schock Saamen liefern, thut von 25 MM.
125 □ R. — 308 Laichkarpfen oder 1540 Sch. Saamen
davon $\frac{1}{2}$ Abgang 308 — — —
bleibt zum Besatz der Streckteiche 1232 — — —

B. Von den Streckteichen.

Hier werden 10 Schock pro MM. ausgesetzt, thut
auf 361 MM. 75 □ R. 3615 Schock — Stück
davon $\frac{1}{2}$ Abgang 723 — — —
bleibt zum Versetzen in die
großen Abwachsteiche 2892 — — —

Anschlag von der Teichfischerei.

C. Von den Abwachsteichen.

Hier werden eingesezt pro MM. im Durchschnitt 56 Stück
thut auf 3901 MM. 110 □ R. 3641 Schock 30 St.
davon $\frac{1}{2}$ Abgang 728 — 18 —

bleiben zum Ausfischen und
Verkauf 2913 — 12 —

Balance.

Die Streckteiche erfordern zum Besaz, wie vorstehend,
an $\frac{1}{2}$ jährigen Streichkarpfen 3615 Schock — Stück
die Streichteiche liefern nur 1232 — — —

fehlt 2383 — — —

wovon jedoch noch circa 50 Schock abgehen, die in
den Streckteichen sich erzeugen.

Die Abwachsteiche erfordern zum Besaz an $2\frac{1}{2}$ jährigen
Saamenkarpfen 3641 Schock 30 Stück
die Streichteiche liefern nur 2892 — — —

fehlt 749 — — —

Die Nutzung wird nun durch 3 Jahre berechnet, in
welchen jeder Teich einmal gefischt wird, wie folget:

Geldertragsberechnung von drei Jahren.

E i n n a h m e.

	Rthl. gr. pf.		
Zum Verkauf kommen 2913 Schock 12 Stück ausgewachsene Karpfen à 35 Stück auf einen Etr, thut 4994 Etr 6 Pfund, der Etr à 4 Rthlr. 4 ggr.	22473	5	10
Für Speisefische nach dem gewöhnlichen Saz von 2 p. C. der Verkaufssumme	449	12	—
Zur trocknen Nutzung sind in den Abwachs- teichen nur etwa 1100 MM. brauchbar, welche mit Haber bestellt werden, à 14 Mz. Einfall, thut 962 $\frac{1}{2}$ Schfl Haber, à 3 $\frac{1}{2}$ Korn, wovon nach Abzug der Saat und des Wirthschaftskorns, 1 $\frac{1}{4}$ Korn zum Ertrage gerechnet werden, thut 1203 $\frac{1}{8}$ Schfl à 14 ggr.	701	19	9
Summa der Einnahme	23624	13	7

Anschlag von der Leichfischerei.

Ausgabe.

	Rthl.	gr.	pf.
Für 749 Schock 30 Stück 2½ jährige Karpfen, welche, weil sie zum Befatz der Abwachteiche aus den Streckteichen nicht erfolgen, angekauft werden müssen, reichlich gerechnet 900 Schock à 1 Rthlr. 8 ggr.	1200	—	—
Für 2383 Schock fehlenden 1 jährigen Saamen à 50 Schock pro Schfl thut 47½ Schfl à 5 Rthlr.	238	3	—
Summa	1438	3	—
Bleibt Einnahme für 3 Jahre	22186	10	7
thut auf 1 Jahr	7395	11	6
Hierzu 500 Schock Rohr, welche jährlich reichlich gewonnen werden à 18 ggr.	375	—	—
Summa jährlicher Einnahme	7770	11	6
Davon gehet noch ab jährliche Ausgabe.			
Für einen Leichschreiber			
an Salarium und Kostgeld 150 Rthl. — gr.			
an Deputat 30 Schfl Roggen à 22 ggr.	27	—	12
4 Schfl Weizen und Grütz Korn à 1 Rthlr. 4 ggr.	4	—	16
2 Wspl Haber für ein Reitpferd à 14 gr. pro Schfl	28	—	—
	210	4	—
Ein Leichmeister bekommt nebst freier Wohnung und Holz, dasselbe wie der Amtsgärtner (Beil V. A. a.) und außerdem noch ein Paar Wasserstiefeln à 4 Rthlr.	95	16	—
8 Leichknechte oder Leichwärter bekommen jeder an Lohn 24 Rthl. — gr.			
an Deputat 15 Schfl Roggen à 22 ggr.	13	—	18
2 Schfl Weizen und Grütz Korn à 1 Rthlr. 4 ggr.	2	—	8
1 Merzschaf	1	—	8
an Stiefelgeld	4	—	—
	45	—	10
Thut auf 8 Leichknechte	363	8	—
Latus	669	4	—

Anschlag von der Teichfischerei.

	Rthlr. gr. pf.		
Transport	669	4	—
Außerdem haben diese Leute Hütung und Heugewinn für einige Rüche in und an den Teichen.			
Insgemein 2c. An allerlei Unkosten für kleine Reparaturen beim Abfischen, Unterhaltung des Fischerzeugs 2c. laut Wirthschaftsregister 175 Rthlr. 11 gr. wofür wegen Brantwein 2c. reichlich angenommen werden	300	—	—
Hierzu kommen wegen der zur Fischerei zu leistenden			
416 Gespanndienste à 3 gr. 6 pf. 60 R. 16 gr.			
720 Handtage à 1 — 3 — 37 — 12 —	98	4	—
welche die Unterthanen zu N. laut Dienstregister leisten müssen, und wofür der Geldbetrag beim Titel: Dienstgeld in Einnahme gestellt ist.			
Summa der jährlichen Ausgabe	1067	8	—
Die jährliche Einnahme ist wie oben	7770	11	6
die jährliche Ausgabe wie vorsteht	1067	8	—
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	6703	3	6

Für
à
Für
th
Ma
33
Ma
vo
Mü
ent
pro
Ge
Sol
37

Pachtanschlag

von
der Bierbrauerei
beim Königl. Amte N.

Nach der beiliegenden Fraction sind überhaupt in den Krügen und Schankhäusern jährlich abgesetzt worden	à 100 Quart	850 Ton. 75 Quart
Außerordentlich sind im Brauhause verschenkt	30 — 25 —	
Den Deputanten werden laut Nachweisung verabreicht	29 — 25 —	
Summa, so zum Anschlage kömmt	900 — —	
Hierzu sind erforderlich à 1 Schfl Gerstenmalz pro Tonne	37 Wspl 12 Schfl Malz	
Hievon $\frac{1}{2}$ wegen des Quellsmaßes	4 — 4 —	
bleibt reine Gerste	33 — 8 —	

Ausgabe.

	Rthl.	gr.	pf.
Für Gerste $33\frac{1}{2}$ Wspl oder 800 Scheffel à 18 ggr.	600	—	—
Für Hopfen à 2 Schfl pro Wspl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl 75 Schfl à 8 ggr.	25	—	—
Mahlmeße 1 Schfl pro Wspl thut von $33\frac{1}{2}$ Wspl Gerste à 18 ggr.	24	23	7
Mahlgeld à 1 pf. pro Schfl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl.	3	3	—
Mühlführen (da die Mühle $\frac{1}{2}$ Meile entfernt ist, nach Beil. VII.) à 3 Wspl pro Gespannt. thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl $12\frac{1}{2}$ Gespannt. à 3 ggr. 6 pf.	1	19	9
Holz à $1\frac{1}{4}$ Kl. pro Wspl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl 47 Klafter.			
Summa	654	22	4

Pachtanschlag von der Bierbrauerei.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	654	22	4
Diese anzukaufen à 1 Rt. 12 gr. incl. Stammgeld	70	12	—
Solche anzufahren, auf 1 Meile weit tägl. 1 Kl. sind 47 Gespannt. à 3 gr. 6 pf.	6	20	6
Schlagerlohn à 4 ggr. pro Kl.	7	20	—
Klein zu machen à 1 Kl. pro Tag, sind 47 Handtage à 1 ggr. 3 pf.	2	10	9
Stellstroh 2 Bd pro Wspl Malz thut 1¼ Schock à 2 Rthlr.	2	12	—
Brauerlohn und Deputat laut Berechnung	72	4	—
Gehülfe zu jedem Gebräude à 36 Schfl 3 Handtage thut für 1 Wspl 2 Handt. und zu 37½ Wspl 75 Handt. à 1 gr. 3 pf.	3	21	9
Zur Unterhaltung des kupfernen und hölzernen Geräths incl. Böttcherlohn à 12 ggr. pro Wspl thut von 37½ Wspl	18	18	—
Insgemein pro Wspl 4 ggr. thut von 37½ Wspl	6	6	—

Summa der Ausgabe 846 3 4

Einnahme.

Für 900 Tonnen Bier à 2 Rthl. 10 ggr.	2175	—	—
Für Rovent à 12 ggr. pro Wspl Malz thut von 37½ Wspl	18	18	—
Für Bärme à 4 ggr. pro Wspl Malz thut von 37½ Wspl	6	6	—
Für Träber à 16 ggr. pro Wspl Malz	25	—	—

Summa der Einnahme 3225 — —

Hiervon die Ausgabe 846 3 4

bleibt Ertrag 2378 20 8

Hiervon geht noch ab am Schankdouceur von den in den Krügen debitirten 850¼ Tonnen die 2te Tonne, thut 40½ Tonnen à 2 Rthlr. 10 ggr.

97 21 —

bleibt reiner Überschuß zur Pacht 2280 23 8

Anm. Hiervon sind alsdann noch die landesherrlichen Gefälle, wenn dergleichen vorkommen sollten, abzuziehen.

Pachtanschlag

von

der Branntweinbrennerei

beim Königl. Amte N.

Hier selbst wird in den Krügen laut Nachweisung und
 Fraction überhaupt debitirt 2852 Quart
 An die Deputanten und die Mäher in
 der Erndte wird laut Nachweisung
 verabsfolgt 148 —

Summa zum Anschlage 3000 —

Davon werden 13 Quart a Schfl Branntweinschroot
 gerechnet, thut $230\frac{3}{4}$ Schfl.

Hier von $\frac{4}{5}$ Roggen- und

$\frac{1}{5}$ Gerstenmalz thut $184\frac{1}{2}$ Sch. Rog. $46\frac{1}{4}$ Sch. Malz

davon gehet ab $\frac{1}{9}$ Quell-

maß 20 $\frac{1}{2}$ — — 5 $\frac{1}{4}$ — —

bleibt reines Getreide 164 Sch. Rog. 41 Sch. Gerst.

Ausgabe.

	Nthl.	gr.	pf.
Für 164 Schfl Roggen à 22 gr.	150	8	—
— 41 — Gerste 18 ggr.	30	18	—
Für Holz pro Wspl Branntweinschroot			
$1\frac{1}{2}$ Kl. thut für $9\frac{1}{2}$ Wspl $14\frac{1}{4}$ Klaster			
à 1 Nthl. 12 ggr. incl. Stammgeld	21	9	—
Solche anzufahren à 1 Kl. pro Tag			
sind $14\frac{1}{4}$ Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	2	1	10
Schlagerlohn im Walde à 4 ggr. pro			
Klaster	2	9	—
Klein zu machen à 1 Tag pro Klst.			
thut $14\frac{1}{4}$ Handtage à 1 ggr. 3 pf.	—	17	9
Mahlmeße à 1 Meße pro Schfl thut			
von 164 Schfl Roggen 10 Schfl 4 Mez.			
Roggen à 22 ggr.	9	9	6
von 41 Schfl Gerste (nicht Malz) 2 Schfl			
9 Mez. Gerste à 18 ggr.	1	22	1
Latus	219	11	2

Pachtanschlag von der Branntweinbrennerei.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	219	11	2
Mahlgeld wird nicht gegeben.			
Mühlfuhren (wie bei der Brauerei)			
à 3 Wspl pro Tag thut von $9\frac{1}{2}$ Wspl			
3 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	—	10	6
Zu Ingredienzien und Wärme à 4 ggr.			
pro Wspl, thut von $9\frac{1}{2}$ Wspl	1	14	—
Brenner- und Helferlohn à 2 Rthl.			
pro Wspl, von $9\frac{1}{2}$ Wspl	19	—	—
Zur Unterhaltung des Kupfernen und			
hölzernen Geräths à 4 ggr. pro Wspl	1	14	—
Insgemein auf Säcke ic. à 3 ggr. pro			
Wispel	1	4	6
Summa der Ausgabe	242	18	2

Einnahme.

Für 3000 Quart Schanßbranntwein à 3 ggr.			
4 pf.	416	16	—
Für Schlamp à 3 Rthl. pro Wspl Schroot			
thut von $9\frac{1}{2}$ Wspl	28	12	—
Summa der Einnahme	445	4	—
davon ab die Ausgabe	242	18	2
bleibt	202	9	10
Hiervon das Schanßdouceur mit $\frac{1}{23}$ von			
dem Krugdebit der 2852 Quart, thut			
136 Quart à 3 ggr. 4 pf.	18	21	4
bleibt reiner Pächtertrag	183	12	6

Kommen landesherrliche Gefälle vor, so
sind diese noch zuletzt abzuziehen.

der 2910

Es wi, nch
ster, in die
und 18
und 16

Für 3000

Lehmig, nist
Ein- und
Alco. 1
von 100

Die Ein-
ne ein-
thut 3
von e-
pie ti-
90 G

Holz p-
anzuf-
Stam-
An-
thut 3

Ein-
von 3
Brenn-
Für
52 Lo-
desgr-
gen th

Pachtanschlag

von

der Ziegelei beim Königl. Amte N.

Es werden, nach Maaßgabe des Absatzes laut Regis-
ter, jährlich 6 Brände à 40,000 Stück im großen,
und 5 Brände à 24,000 im kleinen Ofen gemacht,
und sind daher zu veranschlagen 360,000 Steine.

Einnahme.

Für 360,000 Steine à 6 Rthl. pro mille

G. p. s.

Rthl. gr. pf.

2160 — —

Ausgabe.

Lehmgraben, Cumpfen und Zurichten,
Ein- und Auskarren, Aufsetzen laut
Accord 1 Rthl. 8 ggr. pro mille thut
von 360,000

480 — —

Die Erde anzufahren. Auf 2000 Stei-
ne ein Cumpf oder eine Schachtruthe,
thut 180 Cumpfe; auf eine Entfernung
von einer Viertelmeile können 2 Cüm-
pfe täglich vollgefahren werden, thut
90 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.

13 3 —

Holz pro mille 1 Kl. ziehen thut 360 Kl.
anzukaufen à 1 Rthl. 12 ggr. incl.
Stammgeld

540 — —

Anzufahren auf 1 Meile täglich 1 Kl.
thut 360 Gespannt. à 3 ggr. 6 pf.

52 12 —

Schlagerlohn à 4 ggr. pro Kl. thut
von 360 Klastern

60 — —

Brennerlohn pro mille à 8 ggr.

120 — —

Für jeden Brand $\frac{1}{2}$ Tonne Bier thut
5 $\frac{1}{2}$ Tonne à 2 Rthl. 10 ggr.

13 7 —

desgl. für jeden Brand 1 Schfl Rog-
gen thut 11 Schfl à 22 ggr.

10 2 —

Latus

1289 — —

Pachtanschlag von der Ziegelei.

Ausgabe.

Rthl. gr. pf.

Transport	1289	—	—
Insgemein zu Karren, Formen und Utensilien pro mille 6 ggr. thut von 360000	90	—	—
Die Hälfte der Steine geht ohngefähr zu Wasser weg. Thut 180000 Steine —			
$\frac{1}{2}$ Meile weit an die Ablage zu bringen, 300 Steine auf eine Fuhre, thut 600 Fuhren, und wegen des Aufenthalts beim Auf- und Abladen nur 2 Fuhren täglich, thut 300 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	43	18	—
Summa der Ausgabe	1422	18	—
Die Einnahme ist	2160	—	—
die Ausgabe ist	1422	18	—
bleibt reiner Überschuf zur Pacht	737	6	—

Sind Bölle beim Transport, Canon vom Lehngraben, oder dergl. Abgaben und Lasten zu entrichten, so kommen diese noch zuletzt in Abzug.

Nach der Südpreuß. Veranschlagungsart würde hier folgendermaafen gerechnet werden:

Der Betrag der Kosten ist	1422	18	—
Hierzu $\frac{1}{4}$, um die Einnahme auf 20 p. C. Gewinn zu bringen	355	16	6
Summa der Einnahme	1778	10	6

oder pro mille 4 Rthl. 18 ggr. Anschlagspreis.

Diese lü
du
ner
for
Col
fren

Für
Für
Ed
Für
à

Für
keine
1
Gmon
der
Holz
wöch
und
Haar
Lischl
Kost
Lä
frem
auf
1 ggr

Pachtanschlag von der Ölmühle zu N.

Diese Mühle schlägt in der Regel 20 Wochen hindurch wöchentlich 8 Tonnen, thut jährlich 160 Tonnen à 100 Quart oder 2 Etr Öl. Dazu werden erfordert pro Tonne 8 Schfl Winter- oder 9 Schfl Sommerrübesaat; außerdem werden etwa 20 Wspl fremde Saat geschlagen.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Für 160 Tonnen Öl à 16 Rthl.	2560	—	—
Für 42 $\frac{1}{2}$ Schock Ölkuchen (2 Stück vom Schfl) à 2 Rthlr.	85	8	—
Für 20 Wispel fremde Saat zu schlagen à 5 Rthlr pro Wspl	100	—	—
Summa der Einnahme	2745	8	—

Ausgabe.

Für 1280 Schfl Winterrübesaat, da keine Sommersaat geschlagen wird, à 1 Rthlr. 8 ggr.	1706	16	—
6monatliche Zinsen vom Ankaufskapital der Saat à 5 pro Cent	42	16	—
Holz zum Wärmen der Platten à 1 Rl. wöchentlich, thut 20 Rl. incl. Schlag- und Anfuhrlohn à 2 Rthlr. 8 ggr.	46	16	—
Haartücher 20 Stück à 1 Rthl. 6 ggr.	25	—	—
Ölschlägerlohn pro Tonne 12 ggr.	80	—	—
Kostgeld auf 20 Wochen à 16 ggr.	13	8	—
Täglich wird ein Mann wegen der fremden Saat zur Hülfe gegeben, thut auf 20 Wochen 140 Handdiensttage à 1 ggr. 3 pf.	7	7	—
Salus	1921	15	—

Pachtanschlag von der Dlmühle.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	1921	15	—
Für Tonnen. 160 Stück à 6 gr. pro St.	40	—	—
An Schmiedearbeit, Nag- und Schirholz	50	—	—
Insgemein für Säcke, Besen, Licht etc.	8	—	—
Summa der Ausgabe	2019	15	—
Die Einnahme ist	2745	8	—
die Ausgabe	2019	15	—
bleibt Pachtüberschuß	725	17	—

worin
ein
geld
doch
besor

Für 50

— 8 —

— 12 —

— 4 —

290

Zur Ein
Zwei
Beschl
chen
Zwei
te, ein
ren
jeder
net

Für zwei
hinde
jede
Feste
Für zwei
jen

Pachtanschlag

von

einer Papiermühle,

worinnen eine Bütte ist, bei welcher 2 Gesellen und ein Junge arbeiten, und täglich für Lohn und Kostgeld 7 Rieß allerlei Papier verfertigen müssen, jedoch bis 10 Rieß machen können, und das Mehrere besonders bezahlt erhalten.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Für 500 Rieß Herren- oder Mundirpapier à 1 Rthlr. 18 ggr.	875	—	—
— 800 — Concept und Druckpapier à 1 Rthlr 4 ggr.	933	8	—
— 1200 Tutenpapier à 18 ggr.	900	—	—
— 400 Maculatur- oder Löschpapier à 10 ggr.	166	16	—
2900 Rieß.			

Summa der Einnahme

2875 — —

Ausgabe.

Zur Subsistenz des Papiermachers	300	—	—
Zwei Gesellen, jeder wöch. 20 gr. 86 N. 16 g.			
Beföstigung derselben jeder wöchentlich à 1 Rthl. 12 gr.	156	—	—
Zwei Jungen, einer bei der Bütte, einer zum Schicken ic., deren Beföstigung, wöchentlich jeder zu 1 Rth. 4 gr. gerechnet wird	121	8	—
	364	—	—
Für zwei Tagelöhnerweiber das ganze Jahr hindurch zum Sortiren der Lumpen ic. jede 300 Arbeitstage excl. Sonn- und Festtage, thut 600 Tage à 3 ggr. 6 pf.	87	12	—
Für zwei Mädchen zur Hülfe beim Pressen und sonstiger Arbeit, welche mit im			
Latus	751	12	—

Pachtanschlag von der Papiermühle.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	751	12	—
Hause gebraucht werden, und deren Be- köstigung daher nicht, sondern nur das Lohn gerechnet wird, à 12 Rthl.	24	—	—
An Lumpen. Auf einen Ballen Papier werden 2 Etr Lumpen im Durchschnitt gerechnet, thut von 2900 Rieß oder 290 Ballen à 2 Rthl. im Durchschnitt	1160	—	—
800 Rieß Schreib- und Conceptpapier zu leimen sind erforderlich			
400 Schock Schaafbeine à $1\frac{1}{2}$ gr. 25 Rthl.			
6 Etr Leimleder à 5 Rthl.	30	—	—
2 Etr Alaun à 12 Rthl.	24	—	—
	79	—	—
Für 800 Rieß, welche über die 7 täglichen Rieß angefertigt werden, und besonders bezahlt werden müssen, erhält jeder Ge- selle 6 pf. und der Junge bei der Bütte 3 pf., thut 1 ggr. 3 pf. pro Rieß, und von 800 Rieß	41	16	—
Für 60 Kl. Holz incl. Fuhrlohn à 2 Rthl. 4 ggr.	130	—	—
An Schmiedearbeit	40	—	—
Dem Böttcher zur Unterhaltung der Gefäße	25	—	—
Für Abnutzung der Formen und Filze, für Scheiben, Zwecken, Schmeer, Talg, Licht Besen etc.	30	—	—
Zinsen von dem Anschaffungskapital der Utensilien, Lumpenvorräthe und Holz etc. zu 400 Rthl. à 5 p. C. gerechnet	20	—	—
Zur Unterhaltung des gehenden Werks, welches dem Pächter obliegt	50	—	—
Summa der Ausgabe	2351	4	—
Die Einnahme ist	2875	—	—
die Ausgabe	2351	4	—
bleibt reiner Pachtüberschuß	523	20	—

Pachtanschlag

von

der Schneidemühle zu N.

Einnahme.

Nach dem Extracte sind jährlich abgeschnitten worden:

1173 Kiehn: Büchen: und
167 Eichen: Sageblöcke,

1340 überhaupt.

Diese haben betragen

11093 Kiehn: und Büchenschnitte zu
1 ggr. 3 pf.

1075 Eichenschnitte zu 1 ggr. 6 pf.

An Stammgeld oder Haumahl für jeden
Sageblock 1 gr. macht von 1340 Blöcken

An Reepgeld von jedem Blocke 1 gr. 6 pf.
macht

Die Schalen bekommt der Schneidemüller
mit dem Eigenthümer des Blocks zur
Hälfte zum Geschenk.

Summe der Einnahme
abgezogen nachstehende Ausgaben

bleiben zur Pacht

Ausgabe.

Zwei Mühlenburschen, welche für jeden Block
2 gr. erhalten, macht von 1340 Sageblöcken

Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr., macht
von beiden 1 Rthl. 16 gr.

Sägen, jährlich ungefähr 10 Stück zu 4 Rth.

Schmiedearbeit zu Unterhaltung der Reepe

Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden
für den Block 1 gr. 3 pf. macht

Zu Schmeer und Licht

Zu Unterhaltung des ganzen gehenden

Werks, wozu Freiholz gegeben wird

Zur Wegbringung der Sägespäne

Summe der Ausgabe

Rthl. gr. pf.

571 18 3

67 4 6

55 20 —

83 18 —

784 12 9

408 3 —

376 9 9

111 16 —

86 16 —

40 — —

30 — —

69 9 —

30 — —

20 — —

20 — —

408 — —

der

Beil. XXI. Zu C. 103 gehörig.

Pachtanschlag

von

der Grünen Glashütte

unterm

Amte N. N.

Pachtsanſchlag von der Grünen Glashütte.

E i n n a h m e.

Rthl. gr. pf.

Die Hüttenarbeit dauert, nach Abzug der Sonn- und Feſttage und der zum Ofenbau nöthigen Zeit, 45 Wochen; wöchentlich wird 4mal blank geſchüret, der Heerd iſt mit 4 großen und 2 kleinen Haſen beſetzt, aus welchen 12 Glasmacher arbeiten.

Einen Haafen in den andern und die verſchiedene Glaswaaren auf gewöhnliche Quartbouteillen gerechnet, erfolgen aus jedem Haafen auf jedes Schmelzen 9 Hüttenhundert, alſo wöchentlich von einem Haafen 36 Hüttenhundert, folglich von 6 Haafen in 45 Wochen durch 180 Schmelzen

9720 Hüttenhundert Bouteillen zu 14 gr.

Beträgt alſo die jährliche Einnahme

5670 — —

Hievon abgezogen die Ausgabe

5228 18 6

bleibt zur Pacht

441 5 6

Den
ge
Für
Den
Für
Für
se
h
2
m
4
2
di
a
tu
1
2
Gi
h
th
6
2
fel
22
th
Dem
Für
ge
jäh
Für
ver
Dem
che
zu
un
ger
Dem
Ab

Pachtanschlag von der Grünen Glashütte.

A u s g a b e.

Rthl. gr. pf.

Dem Pächter zu seinem Unterhalt und wegen des zu verwendenden Kapitals	300	—	—
Für Schreibmaterialien und Briefporto	40	—	—
Den Hütten- und Arbeitsleuten an Lohn.			
Für den Vicemeister jährlich an Lohn.	150	—	—
Für 972 Hüttentausend werden fürs Tausend den Glasmachern an Arbeitslohn bezahlt, jedes 1 Rthl. 12 gr. 6 pf. macht	1478	6	—
2 Schürer, mit Einschluß ihrer 2 Jungen, wöchentlich jedem 3 Rthlr., thut durch 45 Wochen von beiden	270	—	—
2 Groß-Eintragern, welche das Glas in die Kuhlöfen tragen und das Gemenge anfertigen, wöchentlich jedem 1 Rth. 12 gr. thut durch 45 Wochen für einen 67 Rth. 12 gr., und für beide	135	—	—
2 Klein-Eintragern, welche ebenfalls das Glas in die Kuhlöfen und wiederum heraustragen, wöchentlich jedem 6 gr., thut durch 45 Wochen von einem 11 Rth. 6 gr., und von beiden	22	12	—
2 Mühlmädchen oder Thonstampfer; von selbigen erhält eine jede fürs Genesze 22 gr., folglich beide 1 Rthlr. 20 gr., thut von 22 erforderlichen Geneszen	40	8	—
Dem Vicemeister für das Haafenmachen	10	—	—
Für die Formen anzufertigen, weil kein eigener Formenmacher dazu gehalten wird, jährlich	8	—	—
Für 150 Kisten anzufertigen, so jährlich verbraucht werden, zu 1 gr. 6 pf.	9	4	—
Dem Einbinder, die 150 Kisten in 13½ Wochenwerk einzupacken, das Wochenwerk zu 12 gr. thut	6	18	—
Auf ein Wochenwerk werden 11 Kisten und 5 Schoofe und auf 1 Kiste 20 Schoofe gerechnet, 1 Schoof enthält aber 6 Tafeln.			
Dem Schmidt jährlich für die sämtliche Arbeit bei der Hütte	60	5	—
Summa	2530	5	—

Pachtanschlag von der Grünen Glashütte.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	2530	5	—
1200 Klafter Scheitholz zu hauen zu 6 gr.	300	—	—
400 — Schürholz zu hauen zu 3 gr.	50	—	—
1600 Klaftern in Summe, solche aus der Heide anzufahren, jede zu 8 gr.	533	8	—
Für Anfertigung der sämtlichen Ofen, den sämtlichen Hüttenleuten, und für Sand auswerfen 7 Tonnen Bier zu 2 Rthlr.	14	—	—
Für allerhand Materialien.			
2400 Klumpen Thon, das 100 zu 16 Rth. 8 gr. mit Einschluß der Fracht bis zur Hütte	392	—	—
225 Wispel Asche, den Wispel zu 4 Thl zu schweelen und anzufahren	900	—	—
315 Schfl schwarz Salz mit Transport bis zur Hütte zu 10 gr 6 pf. für den Schfl	137	19	6
2 Ofen, Quadersteine mit Transportkosten	145	—	—
1000 Stück Mauersteine zur Reparatur des Ofens	5	10	—
Für 2½ Schock Stroh zum Einpacken der 150 Kisten Glas, ein Bund für die Kiste zu 3 Rthlr. das Schock	7	12	—
An Molden, Schippen, Siebe ic. das ganze Jahr hindurch	3	12	—
Für das Sandgraben werden den Arbeitern 2 Kisten grün Glas gegeben zu 5 Rth.	10	—	—
An Fuhrlohn und Transportkosten.			
Bei den angeschlagenen Materialien sind zwar die Transportkosten auch schon in Ausgabe gebracht, so wie auch die Glasfaktore im Lande, bei Ablieferung des Glases, das Fuhrlohn bezahlen. In Ansehung des Absatzes außer Landes aber wird an Transportkosten und auswärtigen Böllen gerechnet	200	—	—
Summe der Ausgabe	5228	—	6

Darinn
lich i
calcin
Die aus
gebrat

Pro Stro
asche
von 196
etwa 0
5 pf. 12
700 Schock
den 12
Brau-
weinbr
bleiben
von au
kaufen

Dem Vota
schreib
Dem Vota
das; je
Für einen
Für ein
huf der
von dem

*) Ist bei-
etwas i-
de kom

Pachtanschlag

von

der Potaschfiederei

beim Königlichen Amte N.

Einnahme.

Darinnen werden laut Information jähr-
lich im Durchschnitt 400 Etr. Potasche
calcinirt à 8 Rthl. 16 ggr.

Die ausgelaugte Asche wird zum Düngen
gebraucht, und nicht veranschlagt.

C. p. s.

Ausgabe.

Pro Etr Potasche werden 36 Schfl Holz-
asche gerechnet, thut 144000 Schfl. Da-
von werden von den Amtsunterthanen
etwa 4000 Schfl gegen Bezahlung von
5 pf. geliefert, thut 69 Rth. 10 gr. 8 pf.

700 Schfl erfolgen von
den Vorwerkern, der
Brau- und Brannt-
weinbrennerei gratis*)

bleiben 9700 Schfl.

von auswärts anzu-

kaufen zu 1 gr. 6 pf. 606 — 6 — —

Summa für Asche

An Lohn und Deputat.

Dem Potaschschreiber (wie ein Wirthschafts-
schreiber Beil. V.)

Dem Potaschfieder (wie der Amtsgärtner,
das.; jedoch ohne die Lantieme)

Für einen Pferdeknecht (eben das.)

Für ein Gespann oder 4 Pferde zum Be-

huf der Asch- und Potaschfuhren (zu $\frac{2}{3}$)

von dem in der Beil. V. A. für 6 Pfer-

Latus

Rthl. gr. pf.

3466

16

675

16

8

181

—

—

82

2

—

54

22

—

993

16

8

*) Ist bei der Brau- und Branntweinbrennerei für die Asche
etwas in Einnahme gebracht, so muß dies hier in Ausga-
be kommen.

Pachtausschlag von der Potaschfiederei.

Ausgabe.

	Rthl. gr. pf.		
Transport	993	16	8
de gerechneten Betrag ad 188 Rth. 9 gr. gerechnet)	125	14	—
(Heu und Stroh wird gegen den Dünger aufgerechnet.)			
Stellmacher-, Schmiede-, Riemerarbeit ic. für dies Gespann (nach den Sätzen der Beil. V. A. incl. Wagenschmier)	18	—	—
Holz pro Etr Potasche, 1 Kl. hart, und ½ Kl. weich Holz, erfolgt frei aus der Forst.			
Schlagerlohn für 400 Kl. hart Holz à 5 ggr.	83	Rth.	8 gr.
Desgl. für 100 Kl. weich Holz à 4 ggr.	16	—	16 —
	100	—	—
Die Anfuhr geschieht im Dienste, auch höchstens eine Meile weit, also täglich 1 Kl., thut 500 Gespanntage à 3 gr. 6 pf.	72	22	—
Gehülfsen; täglich 2 Mann, thut durch 8 Monate (weil im Winter nicht gebrannt wird) 480 Handtage à 1 ggr. 3 pf.	25	—	—
Zur Unterhaltung der Gefäße, Utensilien, Besen, Licht pro Etr 5 ggr.	83	8	—
Insgemein dem Knecht auf Reisen, Zölle ic. pro Etr. 3 ggr.	50	—	—
Summa der Ausgabe	1468	12	8
Die Einnahme ist	3466	16	—
die Ausgabe	1468	12	8
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	1998	3	4

der

Nach
der
Waa

Thur
(Will
fani
Auch
artinf

Dem
der
An
Hegg
Hund
2 Sch
korn
Zwei
Lein

Für eine
zeit d
à 1 R
Noch
se, th
à 1 ge
Wächter
dem
Bleich
oder
An Holz

ter

th

Pachtanschlag

von

der Garn- und Leinwand-Bleiche
beim Königlichen Amte N.

Einnahme.

Nach den Bleichrechnungen ist während
der Jahre $\frac{1794}{1800}$ überhaupt für gebleichte
Waaren eingenommen worden

2127 Rthlr. 20 ggr.

Thut nach der Fraction auf ein Jahr
(Will man noch genauer verfahren, so
kann hier zum Belag der Einnahme ein
Auszug von den gebleichten Waaren-
artikeln beigefügt werden.)

Rthl. gr. pf.

354 15 4

Ausgabe.

Dem Bleichmeister. Derselbe erhält $\frac{1}{4}$
der Einnahme, thut 88 Rth. 15 gr. 10 pf.

An Deputat. 20 Schfl

Roggen incl. für 2

Hunde à 22 ggr. 18 — 8 — —

2 Schfl allerlei Grüns-

Korn à 1 Rthlr. 2 — — — —

Zwei Beete Land zu

Lein 1c. 3 — — — —

111 23 10

Für einen Bleichknecht während der Bleich-
zeit durch 7 Monate oder 31 Wochen
à 1 Rthlr. 4 ggr. wöchentlich

36 4 —

Noch täglich 2 Weiberhanddienste zu Hül-
fe, thut auf 31 Wochen 434 Handtage
à 1 ggr. 3 pf.

22 14 6

Wächterlohn für einen besondern Wächter,
dem Bleichknecht zu Hülfe, wenn die
Bleiche sehr belegt ist, durch 4 Monate
oder 120 Nächte à 2 ggr.

10 — —

An Holz sind 30 Kl. Riehnien erforderlich,

Latus

180 18 4

Pachtanschlag von der Garn- und Leinwandbleiche.

Ausgabe.

Rthl. gr. pf.

Transport	180	18	4
à 1 Rthlr. 12 ggr. incl. Stammgeld und incl. Anfahren, Schlagerlohn und Klein- machen à 2 Rthlr.	60	—	—
An Asche jährlich 150 Eshl, worzu der Bleichmeister $\frac{1}{4}$ liefern muß, bleiben an- zukaufen $112\frac{1}{2}$ Eshl à 1 ggr. 6 pf.	7	—	9
Für Leinwand zu Trage- und Bäuchtü- chern, desgl. für Farbe zum Zeichnen, nach Abzug $\frac{1}{4}$ für den Bleicher	1	12	—
Fuhrlohn, um Garn und Leinwand an die Bleiche und zurück zu bringen, alle 3 Wochen eine Reise, 3 Tage gerechnet, sind auf 30 Wochen 10 Reisen oder 30 Tage à 3 ggr. 6 pf. 4 Rth. 9 gr.			
Die Asche anzufahren 12 Fuhren od. Tage à 3 gr. 6 pf. 1 — 18 —			
Der Bleichknecht bekommt für jede Reise (außer 2 gr. vom Bleichmeister) von der Herrschaft 6 ggr., thut auf 10 Reisen 2 — 12 —			
	8	15	—
Zur Unterhaltung des Kessels und hölzer- nen Geräths, incl. zu kleinen Repara- turen am Bleichhause und den Rinnen 3 pro Cent der Einnahme, thut von 354 Rthlr. 15 ggr. 4 pf.	10	15	—
Summa der Ausgabe	268	13	1
Die Einnahme ist	354	15	4
die Ausgabe	268	13	1
bleibt	86	2	3
Hiervon, wegen Ungewißheit in Ansehung der Bleichartikel, und weil die Einnah- me nach der Wirklichkeit, die Ausgabe aber zum Theil nach Anschlagsätzen be- rechnet worden, noch $\frac{1}{6}$ ab	14	8	4
bleibt Überschuß zur Pacht	71	17	11

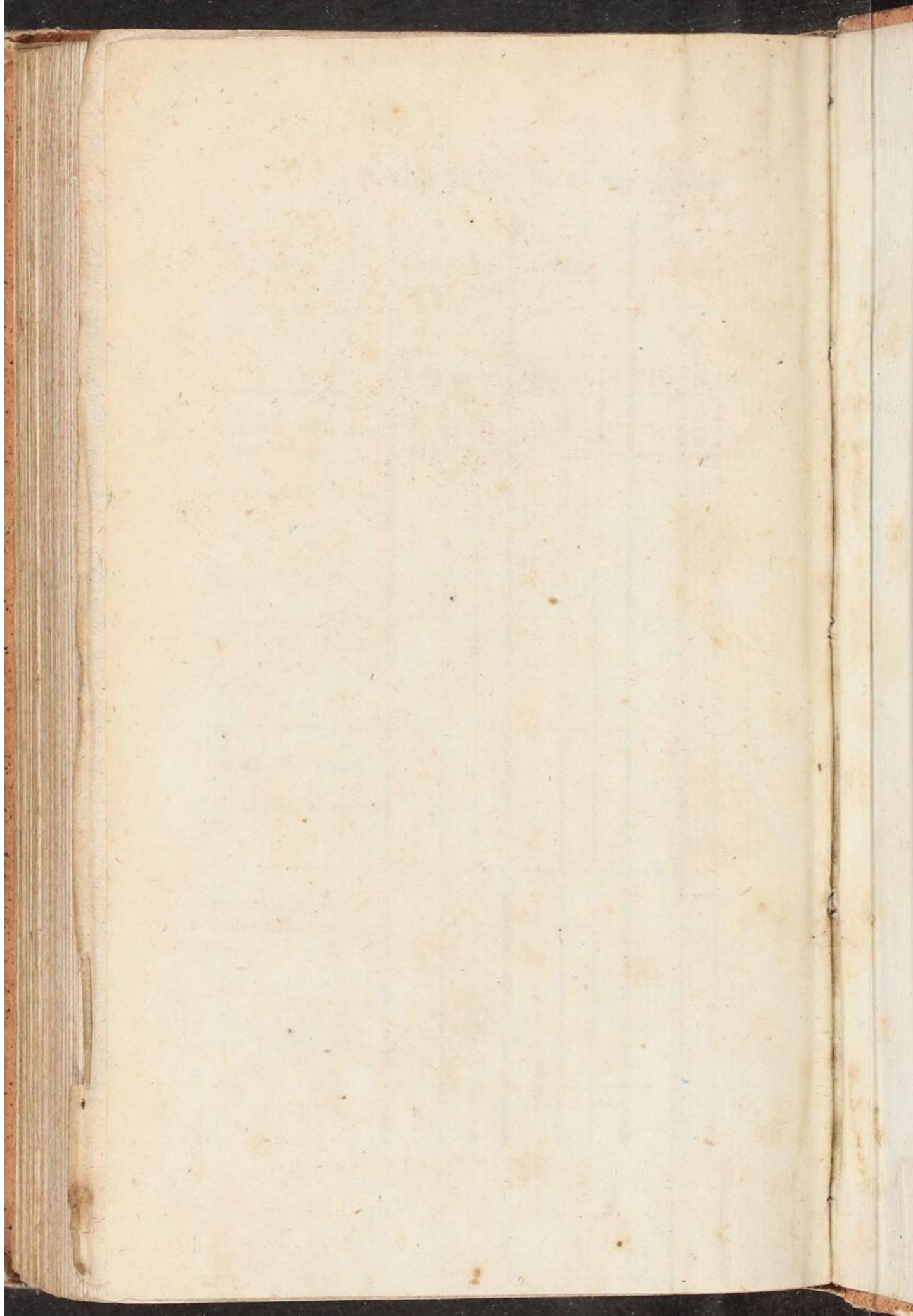
[illegible]

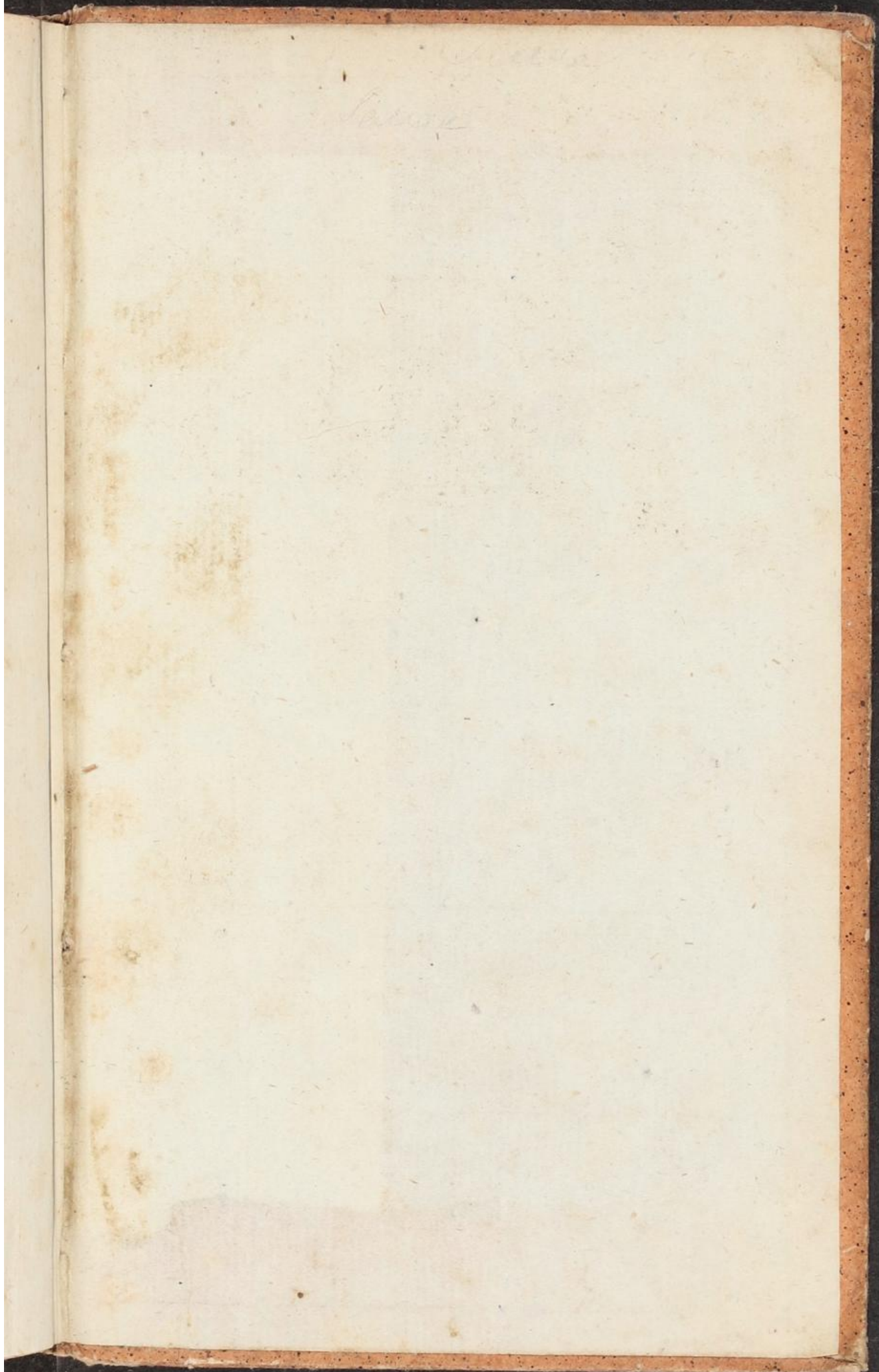
Nach dem Inven- tarium von — — soll abgeliefert werden.	Verrechnung zwischen dem an- und ab- ziehenden Pächter wegen des Inventariums.	Es ist abge- liefert wor- den.	Plus		Minus	
			Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.
271	1) An Rindvieh, Blatt des Inventariums .	544 12	273 12	—	—	—
	2) An Schweinen, Bl. — u. f. w.					
	6) An Kübergeräthe, Bl. —					
	7) An Kassaat und Beistel- lung, Bl. — des Inven- tariums, und nach der Nachweisung a .					
	Summe des Plus					
	Davon ab nebenstehendes Minus .					
	Bleibt dem ab- von dem ausziehenden Pächter zu vergüten .					

ig

und

ge pf.

















Colour & Grey Control Chart

DA
PI

